Pol. Civ.
7 (42.)

Pol. civ. 7
(42)

Armenwesen

Ueber die

Armen-Anstalten

zu

Marburg.

Zweites Heft.

Marburg 1816,
gedruckt mit Bayrhoffer'schen Schriften.

Preis 9 gGr. zum Beßten der Armen.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Wer sich des Armen erbarmet, der leihet dem Herrn;
Der wird ihm wieder Gutes vergelten.

Spr. Salom. 19. 17.

Da wir zu Anfang des Jahrs 1812 das Publikum mit dem Erfolg unserer Bemühungen zur Verbesserung des hiesigen Armenwesens, dessen Leitung uns seit dem 22ten November 1810 übertragen worden, vorläufig bekannt machten, versprachen wir, demnächst eine genaue und vollständige Rechenschaft über die verschiedenen unserer Aufsicht anvertrauten Fonds zu geben, und hätten dies Versprechen gerne in unserer ausführlicheren Darstellung vom 4ten August 1814 schon erfüllt, allein die damalige Zeit gewährte noch nicht die zu einer solchen Arbeit erforderliche Ruhe und Musse, und wir mußten uns daher auf eine blos allgemeine Rechenschaft über jene Fonds und deren Verwendung beschränken. Diese letztere glaubten wir aber nicht weiter, etwa auf ruhigere Zeiten, hinausschieben zu dürfen, weil es uns nöthig schien, den Einflüsterungen derjenigen zu begegnen, die so gern dem Alten blos darum, weil es alt ist, das Wort reden, und dadurch wenigstens bei Ununterrichteten das Vertrauen hätten schwächen können, welches bei einem Geschäfte, wie das unsrige, so unentbehrlich ist. Wir haben mit Vergnügen bemerkt, daß jene offene rücksichtlose Darstellung der Sache die Wirkung, die wir dadurch beabsichtigten, nicht verfehlt habe, indessen halten wir uns darum unsres früheren Versprechens nicht für entbunden. Denn unsere Mitbürger haben allerdings das Recht zu fragen, welches die einzelnen besonderen Stiftungen sind, welche den Kapitalfond ausmachen, von dessen Zinsen in Verbindung mit den freiwilligen Beiträgen wir die mannichfachen Bedürfnisse unserer Anstalt bestreiten, und ob diese Stiftungen auch alle dem Willen der Stifter gemäs verwendet werden. Auf der andern Seite fordert es aber auch zugleich die Pflicht der Dankbarkeit gegen jene edlen Menschenfreunde, welche durch ihre Stiftungen den Grund zu unseren Armen-Versorgungs- und Bil-

dungsanstalten legten, daß wir ihre Namen der Vergessenheit zu entreissen und das Andenken an ihre Wohlthätigkeit für die Mit- und Nachwelt, so viel an uns liegt, zu erhalten suchen.

Ein Recht wie jenes, und eine Pflicht wie diese, bedarf wohl nicht erst eines Beweises, und dennoch hat man sie so selten faktisch anerkannt. Erst in unsren Zeiten ist dies häufiger geschehen, besonders da, wo der Sinn für Verbesserung des Armenwesens lebendiger angeregt und der Wunsch, verjährte Mißbräuche, die vorzüglich in diesen Theil der Verwaltung sich eingeschlichen hatten, abgeschaft zu sehen, allgemeiner und lauter geworden war.

Nachdem insbesondre Hamburg und späterhin Wien mit einem großen Beispiel vorangegangen waren, erkannte man auch anderwärts und selbst für kleinere Städte die Nothwendigkeit der Vereinigung der verschiedenen Armenfonds unter eine Zentralverwaltung und Aufsicht, und beseitigte den Einwand, daß dadurch das Andenken und der Wille der einzelnen Stifter gefährdet würde, durch die Publizität, indem man das Publikum genauer als vorher geschehen war, von diesen Stiftungen, so wie von dem wahren und vermeinten Willen der Stifter unterrichtete, und es in den Stand setzte, die Verwaltung nunmehr selbst zu controliren.

So heißt es z. B. in dem Organisations-Reskript der Wohlthätigkeitsstiftungen Augsburgs vom 9ten Febr. 1807 im 19ten Artikel: „Damit das dankbare Andenken an die wohlthätigen Stifter auch bei Konsolidirung der Stiftungen fortwährend erhalten werde, so sollen in jedem der centralisirten Stiftungsinstitute nach Vollendung ihrer Organisation zweckmäßige die Natur der Institute auf eine einfache Weise aussprechende Denkmäler errichtet werden, welche die Namen aller bekannten hieran theilhabenden Stifter aufnehmen, und einer beständigen ehrenvollen Erinnerung übergeben sollen. Die Namen der Stifter sollen auch jährlich von den Predigtstühlen verkündigt, und bey dieser Gelegenheit ein Dankgebet der die Stiftungswohlthaten genießenden Personen veranstaltet werden."

Eine ähnliche Einrichtung, wie diese letztere, ließe sich auch leicht bei uns treffen, wenn z. B. an einem unsrer monatlichen Bettage im Sommer eine besondre Abendmalsfeier für die Armen, wie sie bereits seit vielen Jahren schon in der lutherischen Kirche statt findet, in den Kirchen der verschiedenen Konfessionen veranstaltet, und bei dieser Gelegenheit zugleich das Andenken der um die Armenversorgung unsrer Stadt verdienten Namen erneuert würde; oder noch schicklicher geschähe dies wohl auf den Gründonnerstag.

Indem wir die Ausführung dieses Vorschlags den geistlichen Behörden überlassen, thun wir hier, was wir zu jenem Zwecke an unsrem Theile thun können, und geben dem Publikum die schon lange versprochene Rechenschaft über die sämtlichen unter der Zentral-Armen-Kommission vereinigten Stiftungen so genau und vollständig, als es bei der Mangelhaftigkeit der Quellen, woraus wir schöpfen konnten, bis jetzt möglich war. Diese Quellen sind 1) Urkunden, deren freilich im Verhältniß zu der Zahl der Stiftungen nur noch wenige vorhanden sind; indessen hat uns doch ein glückliches Ohngefähr gerade die wichtigsten erhalten. 2) Andere unsere Stiftungen betreffende einzelne Nachrichten und Aktenstücke, deren jedoch ebenfalls nur wenige in unsre Hände gekommen sind. 3) Rechnungen. Diese waren eigentlich die Hauptquelle, aus der wir die meisten hier mitgetheilten Nachrichten schöpfen mußten. Da sie aber selten eigentliche Testaments-Extrakte liefern, und ihre Aufsteller, mehr um die Zahlen als um die Nachrichten bekümmert, meist nur mechanische Arbeiter waren, die richtiges und unrichtiges einander nachschrieben, da sie überdies auch selbst oft bedeutende Lücken haben, so lassen sie in Hinsicht der Genauigkeit jener Nachrichten über einzelne in ihnen enthaltene Stiftungen noch vieles zu wünschen übrig. Die vollständigsten darunter sind die Rechnungen über die Siechen und das Hospital St. Jakob. Die der beiden Siechenhöfe, oder wie sie in ältern Rechnungen heißen, der Manns- und Weibs-Siechen reichen biß zum Jahr 1567. Die des Hospitals St. Jakob biß 1545. In

dieser Reihe fehlen zwar manche einzelne Rechnungen; allein die Lücken sind nicht bedeutend. Minder vollständig sind die Mildenstiftungsrechnungen, oder wie sie in früheren Zeiten heißen, die Testaments- und Stiftungsrechnungen. Die älteste darunter ist von 1580. Biß 1640 fehlen folgende: 1586—89, 1592 u. 99, 1605—9, 1611 u. 12, 15, 20, 22 — 24; von 1641 biß 1660 fehlen alle. In der späteren Reihe fehlen zwar auch noch öfter einzelne Rechnungen, allein die Lücken sind gegen jene unbedeutend. Noch unvollständiger sind jedoch die Rechnungen des luth. Kirchenkastens. Sie gehen zwar auch biß zum Jahr 1566 zurück, allein in früheren und späteren Zeiten fehlen ganze Reihen von Jahren, z. B. von 1591 biß 1602; von 1617 biß 1652 sind nur noch zwey, nemlich die von 1627 u. 39; von 1653 biß 83 nur vier, nemlich 59, 65, 74, 79; von 87 biß 1703 nur drey, nemlich 93, 97 u. 99 vorhanden: von 1705—41 fehlen siebzehn einzelne Rechnungen, von 1742 biß 73 fehlen alle. Von da an geht alsdann die Reihe biß auf unsre Zeit fast ununterbrochen fort.

Die Rechnungen des ref. Kirchenkastens haben wir nicht vergleichen können, und deßwegen sind auch die Nachrichten über die früherhin darin verrechneten Stiftungen am unvollständigsten geblieben.

Wenn nun gleich wegen Mangelhaftigkeit dieser Quellen überhaupt keine ganz genaue und vollständige Geschichte jener früher vertheilten und jetzt vereinigten Stiftungen möglich ist, so ist doch das, was wir hier geben, mehr, als vielleicht die meisten unserer Leser erwarten, ja mehr, als wir selbst anfangs hoffen zu dürfen glaubten. Denn schwerlich wird man uns auch nur eine Stiftung nachweisen können, die von uns übersehen worden wäre, und die Reihe dieser Stiftungen, die zum Theil über ein halbes Jahrhundert vor der Reformation hinaufreichen, und von denen verhältnißmäßig nur wenige verloren gegangen sind, liefert auch in der unvollkommnen Gestalt, in der wir sie hier geben, einen Beitrag zu der Geschichte unsrer Stadt, der den wohlthätigen Sinn ihrer Bürger wo nicht in

einem glänzenden, doch in einem sehr ehrenvollen Lichte zeigt. Reichere Städte mögen größere Stiftungen haben, die sie einzelnen ihrer wohlhabenden Bürger verdanken, aber eine so fortgehende Reihe von Stiftungen können gewiß nur wenige aufweisen.

Um nun die einzelnen so verschiedenartigen Stiftungen unter eine bequeme leicht zu überschauende Uebersicht zu bringen, theilen wir sie in zwey Hauptklassen, nemlich:

I) Stiftungen für besondere Institute, Personen und Zwecke.

II) Stiftungen für Arme überhaupt, ohne bestimmte Angabe der Verwendung und des Zweckes.

Die erstere Hauptklasse zerfällt alsdann in 12 Unterabtheilungen, welche folgende Rubriken erhalten:

A) Stiftungen für die Predigerwittwen im Oberfürstenthum.
B) —— für die hiesigen Hospitäler: das Hospit. St. Jakob und beide Siechenhöfe.
C) —— für verwaisete Kinder.
D) —— für arme Singschüler.
E) —— für arme Schulkinder zu Anschaffung von Büchern.
F) —— für studierende Bürgerssöhne.
G) —— für Handwerkslehrlinge.
H) —— für arme Bürgerstöchter zur Ehesteuer.
I) —— für arme Bürger zur Bezahlung des Geschosses u. a. Abgaben.
K) —— für Arme zu Holz.
L) —— für Arme zu Kleidung.
M) —— für fremde durchreisende Arme.

In jeder dieser Unterabtheilungen haben wir die Stiftungen, welche dahin gehören, nach der Zeitfolge geordnet. Eben dies ist auch bei der zweiten Hauptklasse geschehen, wo der Natur der Sache nach keine weitere Unterabtheilung statt fand. Wo noch Urkunden sich fanden, haben wir in den daraus mitgetheilten Auszügen uns genau an die Worte der Urkunden gehalten, selbst da, wo wegen Weitschweifigkeit des alten

Testamentsstyls die Auszüge abgekürzt werden mußten.

1te Hauptklasse: Stiftungen für besondere Institute, Personen und Zwecke.

A) für die Predigerwittwen im Oberfürstenthum.

Für diese erste Abtheilung findet sich in der Reihe unsrer Stiftungen nur eine, nemlich die erste Fürstliche Stiftung, wie sie in den Mildestiftungsrechnungen genannt wird. Landgraf Ludwig der Vierte oder Aeltere und dessen Gemalin Hedwig Sophie stifteten zu diesem Zweck laut Urkunde vom 23ten Juni 1590 die Summe von 2700 fl. 700 fl. hatte nemlich die Landgräfin Hedwig vor ihrem den 3ten März 1590 erfolgten Todte dazu bereits legirt. Ihr Gemal fügte noch 2000 fl. hinzu, und stellte nun darüber die noch vorhandene auf die ganze Summe sprechende Schenkungsurkunde aus, folgenden Inhalts:

„Wir von Gottes Gnaden Ludwig Landgraf zu Hessen, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda ꝛc. thun kund mit diesem offenen Brief und bekennen gegen jedermenniglich, Nachdem uns zn mehrmalen vorkommen, welchergestalt etliche Pfarrer und Prediger in unsrem Fürstenthum und Gebiethen hin und wieder, in Städten und Dörfern, mit geringen Competenzen und Unterhaltung versehen, daß Sie sich mit den Ihren schwerlichen darbey betragen, auch davon durch fleißige Haushaltung nicht so viel vor sich bringen, daß nach ihrem tödtlichen Abgang ihre nachgelassene Wittiben ihren nothwendigen Unterhalt haben können; Und wir dann zu Gemüth geführt, welchermaßen der Allmächtige ewige Gott das heilige Ministerium und Predigtamt eingesetzt, und nicht allein den Pfarrern und Predigern in deroselben Leben, sondern auch deroselben nachgelassenen Wittiben milde Handreichung, Beförderung und Hülff zu thun einem jeden Christen von Seiner Allmacht ufferleget und befohlen ist, daß wir demnach dem einigen und ewigen Gott, dem Vater, Sohn und hei-

ligen Geist zu Lob und Ehren, sonderlichen aber zu Unterhaltung derer in unsrem Fürstenthum und Gebiethen, in Städten und Dörfern verstorbenen Pfarrern und Predigern verlassener armen und nothdürftigen Wittiben; und zur Abwendung deren ihnen zustehenden Beschwerung, itzt ermeldten armen Wittiben in Städten und Dörfern unsres Fürstenthums und Gebieth, welche itzo darin seindt, oder hinkünftig darin seyn werden, Zweytausend Gulden jeden zu Zwanzig Sieben alb. gerechnet, zu denen Siebenhundert Gulden, (welche an jetztgemeldter Wehrung weiland die hochgeborne Fürstin, unsre herzliebe Gemalin, Frau Hedwig, Landgräfin zu Hessen, geborne Herzogin zu Wirtembergk und Teckh rc. christseliger Gedächtniß, bey Ihrer Liebden Lebzeiten aus obangezogner Bewegnus und Ursachen gedachten armen Wittiben zu nechstgemeldtem gleichem Ende verordnet, uns auch freundlichen ersucht und gebeten, daß wir ihnen denen Wittiben von solchen 700 fl. Fünfunddreyßig Gulden jährliche Pension, biß wir ihnen die 700 fl. in andre Wege unserer Gelegenheit nach angelegt und 35 fl. jährliche Pension davon erkauft hätten, geben und entrichten lassen wollten,) gestiftet und ihnen dieselbe erblich und ewiglich geschenket und übergeben haben. Wir thun auch dasselbe hiermit, und in Kraft dieses Briefes in der beßten Form, als das immer beschehen kann, soll oder mag, dergestalt und also, daß wir und unsre Erben und Nachkommen Ihnen derer verstorbenen Predigern und Pfarrern armen und dürftigen Wittiben, so lange sie sich anderwerts nicht verheirathen, sondern in ihrem Wittibenstande bleiben werden, Jährlich und eines Jeden Jahrs besonder uff St. Johannis Baptistä Tag, aus unserer Rentkammer allhier zu Marpurg, durch unsern Cammermeister, der jetzo ist oder künftig seyn wird, Einhundert dreyßig fünf Gulden von obberürten zweyen Summen der Zweytausend sieben hundert Gulden zu Pension und Renten so lange geben und entrichten lassen sollen und wollen, biß wir oder unsere Erben besagte 2700 fl. Hauptgelds nach unsrer oder unserer Erben und Nachkommen Gelegen=

heit an einen andern Ort zum Beßten angelegt, und 135 fl. jährlicher Rent davon erkauft haben. Und damit solche 135 fl. jährl. Pension und Renth nicht an derjenigen Pfarrer und Prediger Wittiben, welche ohnedas ihr Auskommen haben, gewendet, sondern nur allein unter die nothdürftige und arme ausgetheilet werden, so ordnen und setzen wir zu Executoren vorberührter unserer und unsrer Gemalin Liebden Stiftung, Verordnung und Uebergabe, unsern Superintendenten an der Löne, wer der jederzeit seyn wird, sodann Burgermeister und Rath unsrer Stadt Marburg, und befehlen Ihnen hiermit, in Kraft dieses Briefes also und dergestalt, daß sie sämtliche obbemeldte 135 fl. jährl. Renthe uff Johannis Baptistä Tag bey gemeldtem unsrem Cammermeister erheben, dem wir auch hiemit in Gnaden ufferlegt uud befohlen haben wollen, Ihnen dieselbe zu entrichten, und dieselbe fürtters unter die arme und nothdürftige Wittiben uff deren Ansuchen, doch mit unsrem und unsrer Erben Wissen und Willen, und daß sie die Wittiben zuvorderst Schein und Urkund unter unser jedes Orts Rentmeister und Schultheissen oder Burgermeister und Raths Insiegel, daß Ihr deren Wittiben Hauswirth unter uns in unsrem Fürstenthum und Gebiet im Ministerio und Predigtamt gewesen, und mit Tod abgangen sey, Sie die Wittiben sich auch eines ehrbaren christlichen Wesens und Wandels verhalten, und ihnen von ihren verstorb. Hauswirthen so viel nicht verlassen, noch Sie die Wittiben sonsten vor sich in ihrem Vermögen haben, daß sie sich daran unterhalten und ernähren können, vorbringen, nach Gelegenheit solcher verst. Pfarrer Wittiben Nothdurft und Armuth austheilen, und hierin keine Gab oder Geschenk nehmen, noch einige Gefährde brauchen sollen und wollen. Da auch wir oder unsre Erben unsrer Gelegenheit nach obbemeldte Zweytausend und Siebenhundert Gulden angezogener Wehrung bey unserem Burgermeister und Rath allhie denen armen Wittiben zum Beßten anzulegen, in Gnaden begehren würden, sollen und wollen Sie Burgermeister und Rath dieselbe von uns um Ein hundert und fünff und dreyßig Gul-

den jährliche Pension und Zinß abnehmen, und wir oder unsre Erben demnach nicht ferner verpflichtet, solche Einhundert und fünf und dreyßig Gulden ermeldten unseren Superintendenten, Burgermeister und Rath durch obgedachten unsern Cammermeister unter mehr gemeldte arme Wittiben, wie vorsteht, haben auszutheilen, entrichten zu lassen, sondern desselben alsdann quitt, ledig und los, dagegen aber gedachte Burgermeister und Rath schuldig seyn, solche von ihnen mit obberührten Zweytausend Siebenhundert Gulden Hauptgelds erkaufte Einhundert fünf und dreyßig Gulden jährliche Pension und Rent geben, und fürters unser Superintendent und sie Burgermeister und Rath, wie vorgemeldt austheilen, da sie auch mit solchem Geld etwa beßer Nutzen ausrichten können, an ihrem möglichen Fleiß nichts erwinden lassen sollen, und auf den Fall keine arme und nothdürftige Wittiben vorhanden, oder da deroselben etliche wären, gleichwohl aber nach Gelegenheit ihres Armuths und Nothdurft von Obbemeldten Einhundert und fünf und dreyßig Gulden Pension versehen wären, Was dann darvon noch übrig seyn wird, das sollen Unsre Superintendens, Burgermeister und Rath mit Fleiß zusammenhalten, und fürters den armen Wittiben zum Beßten, an gewissen Orten anlegen, und die jährliche Zins darvon unter Sie gleichfalls austheilen, Immaßen oft ermeldte Burgermeister und Rath unserer Stadt Marpurgk uns wegen deßen allen, und daß sie dieser unsrer Stiftung und Uebergabsverschreibung in allen ihren Puncten und Clauseln mit allem möglichen und treuen Fleiß nachkommen wollen, im Wort der Wahrheit an Eydes statt versprochen und zugesagt, auch Ihre Obligation unter gemeldter unser Stadt Insiegel in Unterthänigkeit zustellen lassen. Darmit auch ermelte unsre Burgermeister und Rath oder diejenige, welche Sie aus ihrem Mittel hierzu verordnen, gegen ihre künftige Mühe eine Ergötzlichkeit haben, als wollen wir hiermit nachgeben, daß Sie oder die aus ihrem Mittel hierzu verordnete von Obbenannten 135 fl. Vier Gulden vor sich und ihre Mühe jährlichs einbehalten mögen. Mit

dem Uebrigen aber sollen Sie, wie vorstehet, gebahren. Und soll diese Unsre Uebergab zu keinem andern Mittel gebraucht, vielweniger zu einem andern End gewendet, sondern bey vorgemeldtem Gebrauch, dazu dieselbe von Uns beschehen, gelassen werden. Da auch Jemands dieselbe anderst wozu, es wäre auch gleich wozu es wollte, wenden würde, dem oder denselben soll Gott der Allmächtige weder hie zeitlich noch dort ewiglich helffen, sondern sollen Gottes ewigen Fluch, Zorn und unaufhörliche Straff dadurch und mit der That auf sich laden, welche auch auf Ihnen und den Ihrigen in Ewigkeit gewißlich bleiben wird und soll.

Dessen zu Urkund haben wir diesen Brief mit eigen Händen unterschrieben und unser Secret Insiegel daran hängen lassen, der geben ist den drey und zwanzigsten Monatstag Juni in den Jahren nach Unsers Herrn und Seligmachers Christi Geburt Tausend Fünfhundert und Neunzig.

(L. S.) Ludwig L. zu Hessen."

Nach den noch vorhandenen Rechnungen von 1591 biß 1604, dem Todesjahre Ludwigs, sind nun jene 135 fl. aus der Renterei Marburg nicht nur jährlich richtig bezahlt, sondern auch die Einnahme dieser Stiftung dadurch noch erhöht worden, daß der während diesen 14 Jahren statt gefundene Einnahme-Ueberschuß von Zeit zu Zeit zu Kapital geschlagen, und der Kapitalfond auf 2870 fl. vermehrt worden ist. Die ganze Zinse dieses so erhöhten Stiftungskapitals wurde im Jahr 1604 unter 31 Wittwen vertheilt, wovon die Wittwe des Dr. u. Prof. Rodingius 9, die übrigen aber nur 5 — 7 fl. erhielten. Von 1605 — 9 fehlen die Rechnungen. Im Jahr 1610, — bekanntlich hatten schon fünf Jahre früher die unglücklichen Religionsstreitigkeiten angefangen, — werden statt der stiftungsmäßigen 135 fl. nur 67 fl. aus der Renterei Marburg in Einnahme gebracht. Dies geht biß 1629. Im Jahr 1630 den ersten Januar fügte Landgraf Georg der Zweyte von Darmstadt, als damaliger Innhaber der sogenannten Marburgischen Erbschaft, zu jenen von Ludwig dem Vierten gestifteten 2700 fl. noch 1700 fl.

hinzu, laut noch vorhandener Originalurkunde von demselben Datum folgenden Inhalts:

„Von Gottes Gnaden Wir Georg, Landgraf zu Hessen, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda rc. bekennen und thun kund öffentlich mit diessem Brief vor uns, unsre Erben und Nachkommen Fürsten zu Hessen, Als Weiland der Hochgeborne Fürst, Herr Ludwig der Aeltere, Landgraf zu Hessen rc. Unser in Gott ruhender freundlicher lieber Vetter, Hochlöblicher Gedechtniß, zu Unterhaltung deren in Seiner Liebden Fürstenthum und Landen jeweils befindlicher armer Predigerwittiben Zweytausend Gulden zu denen von weiland der Hochgebornen Fürstin Seiner Gottseligen Liebden erster Gemalin Frau Hedwigen, Landgräfin zu Hessen, geborner Herzogin zu Wirtembergk und Teck rc. Höchstsel. Andenkens zu gleichmäßigem christlichem End verordneten Siebenhundert Gulden gestiftet, und ihnen dieselbe in einem besondern Brief nachfolgenden Inhalts erb- und ewiglich geschenket hat:“

Hierauf folgt die vorige Urkunde von Wort zu Wort, worauf es alsdann ferner heißt:

„Und aber von Zeit hochgedachtes Herrn Landgraf Ludwigs des Aelteren, tödtlichen Hintritts, wegen der zwischen beyden fürstlichen Linien Cassell und Darmstadt entstandenen, nunmehr Gottlob verglichenen *) vieljährigen schweren Strittigkeiten und also seither des Jahrs 1604. ausschlieslich nur die eine zu der Marpurgischen Superintendenz gehörige Hälfte dero jährlichen von solchen beyden Summen erschienenen Pensionen, nemlich Sieben und Sechzig und ein halber Gulden erlegt, die andre zur Giessischen Superintendenz gehörige Hälfte des Zinses aber ohnentrichtet gelassen worden, — daß wir demnach aus Christfürstlicher zum heiligen Ministerio sonderlich zu armen Pfarrers-Wittiben tragender Gewognüß und Hulde, auch zu Ersetzung des in Zeiten innerlicher Spaltung aufge-

---

*) Der Vergleich wurde 1627 zwischen Landgraf Wilhelm dem Fünften, welchem Moritz die Regierung abgetreten, und Georg dem Zweyten geschlossen.

schwollenen Rückstands und Abgangs zu obberührten zweyen Capitalsummen der Sieben und zwanzig hundert Gulden noch Siebenzehn hundert Gulden gnädiglich addirt, herzugestiftet und geschenkt, und an solcher ganzen zusammengestoßenen Summe einen jeden Gulden in 30 alb. oder Sechßzig Kreutzer, also daß von nun an drey Kopfstück einen derselben Gulden machen sollen (sintemal durch unseren beschehenen milden Zusatz aller Abgang nicht allein reichlich ersetzt, sondern auch ein mehreres addirt worden) gesetzt und verordnet haben; Thun das auch hiermit und in Kraft dieses Briefs also und dergestalt, daß nun hinkünftig solche drey unterschiedene und nun zusammengerechnete Hauptsummen sich auf Viertausend und vierhundert Gulden belaufende, alle und jede Jahr auf St. Johannis Baptistä Tag mit Zweyhundert und Zwanzig Gulden jährlicher Gülte aus unseren Aemtern Rauschenbergk und Blankenstein, durch unsre der Oerter habende Rentmeister, an welche wir biß auf unsre anderwertliche bessere Versicherung solche Zinslieferung hiermit gnädig weisen, richtig verpensioniret, und an den Zinsen 110 fl. unsrer Superintendenz Marburg, und 110 fl. in unsre Superintendenz Giessen, zu Unterhaltung der sich darin befindenden armen Pfarrers und Predigerswittiben, durch die dazu verordnete Executores, angewendet werden sollen, Und lassens im übrigen bey hochgedachtes unsers freundlichen lieben Vettern, Herrn Landgraf Ludwigs des Aelteren christmilden Andenkens obinserirten Fundation und Stiftungsbrief und dessen inhaltlichem Begriff allerdings bewenden, ingestalt derselbe Brief hiermit keineswegs uffgehoben oder cassirt, sondern vielmehr in den hierin nicht berührten Puncten wiederholt und uffs neue bekräftigt und confirmirt wird, und werden diejenigen den schweren Zorn Gottes auf sich laden, welche dieser vermehrten Stiftung jetzt oder künftig zuwider handeln wollten. Urkundlich unsrer subscription und voruffgedruckten Fürstlichen Secrets. So gegeben und geschehen zu Darmbstatt am ersten Monatstag Januarii Anno Christi Sechßzehnhundert und Dreyßig.

(L. S.) Georg L. z. Hessen."

Demnach werden nun in den Mildenstiftungsrechnungen von 1630 u. 31 nicht allein 110 fl. aus der Rentherey Rauschenberg, sondern auch noch 9½ fl. von den früher aus den Ueberschüssen der Einnahme angelegten Kapitalien in Einnahme gebracht, und zugleich an die Wittwen dem größten Theil nach verausgabt. Nach der Rechnung von 1630 wurden nemlich unter 12 Wittwen 87 fl. 15 alb. nach der Rechnung von 31 unter 11 Wittwen 75 fl. 10½ alb. vertheilt. Beide Rechnungen sind auch von demselben Kommissarius Wolff Adolph von Carben abgehört, der die früheren von 1628 u. 29, wie gewöhnlich in Gegenwart des Superint. und Magistrats abgehört hatte. Der Rechnungsführer blieb 327 fl. 22 alb. 1½ hlr. Receß, in welchem jedoch die Liquidation eines vorherigen Rechnungsführers, der biß zum Jahr 1628 Mildenstiftungsvorsteher gewesen war, mit 216 fl. 14 alb. 1½ hlr. enthalten ist.

Von 1632 bi6 1673 werden in den noch vorhandenen Rechnungen jene 110 fl. regelmäßig vereinnahmt. Daß sie aber regelmäßig eingegangen seyn sollten, ist schon der Zeit nach nicht zu erwarten, da während derselben biß zum Westphälischen Frieden (1648) Hessen bekanntlich öfters der Schauplatz des 30jährigen Krieges war. Auch ist es nach jenen Rechnungen selbst nicht wahrscheinlich. Nimmt man nemlich die Jahre 1634 u. 36 aus, wo in jenem 107 fl. 19 alb. 4 hlr. in diesem 99 fl. 17 alb. 6 hlr. für die Wittwen verausgabt werden, so haben dieselbe in den Jahren 1632, 33, 35, 37 biß 40 überhaupt nur 106 fl., also nicht einmal die Zinsen von den kleineren Kapitalien erhalten, die aus den Ueberschüssen der Einnahmen früherhin angelegt worden, und welche seit 1634 jährlich schon 19 fl. 2½ alb. betrugen. Von 1641 biß 1660 fehlen die Rechnungen. Von 1661 biß 1673 fehlt in den Rechnungen sogar die Rubrik der Ausgabe für die Wittwen. Ueberhaupt bieten diese Rechnungen ein trauriges Bild der Verwirrung, Armuth und dumpfen Gleichgültigkeit der damaligen Zeit dar. Keine einzige von 1632 an ist abgehört und abgeschlossen. Daß dies

während jenes unglücklichen Krieges, der Hessen auf eine furchtbare Weise verwüstete, so daß der Schaden auf zwölf Millionen Rthlr. (eine für damalige Zeit ungeheure Summe) geschätzt wurde, nicht geschehen ist, wird jeder, der die damalige Zeitgeschichte auch nur oberflächlich kennt, begreiflich finden, allein daß es in der Folge nicht geschah, und daß lange nach dem Westphälischen Frieden, besonders in den Jahren 1661 biß 73 jener verwirrte Rechnungshaushalt fortgedauert hat, ja eher noch ärger geworden ist, gereicht den damaligen Behörden, welchen die Aufsicht über diese Mildenstiftungen oblag, keinesweges zur Ehre. Von 14 dieser Stiftungen wird, ausser der zweyten Wernerschen für arme Singschüler, keine einzige besonders in Ausgabe gebracht, und wenn man die Ausgabe durch alle diese Rechnungen hindurch vergleicht, so scheint es, daß jene Stiftungen blos für den Subdiakonus, Präceptor und Rechnungsführer gemacht worden, denn deren Besoldungen sind fast die einzigen Ausgabeposten, welche verrechnet werden.

Von 1674 biß 76 fehlen die Rechnungen. In der von 77 tritt ein neuer und genauerer Rechnungsführer auf. Die Rechnungen erhalten wieder ihre frühere Gestalt, so daß Einnahme und Ausgabe jeder Stiftung besonders verrechnet werden. Hier heißt es nun zuerst unter der Rubrik: Innahme ablöslicher Zinsen der ersten Fürstlichen Stiftung: 52 fl. 9 alb. $6\frac{1}{4}$ hlr. an 41 fl. 23 alb. $4\frac{4}{5}$ hlr. Cammerwehrung von 838 Cammergulden oder $680\frac{2}{3}$ Rthlr. Capital seindt zu erheben aus Fürstl. Hessischer Rentkammer, welche von denen 2700 fl. Batzen Cammergeld (so weiland der Durchlauchtige und Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Ludwig der Aeltere, Landgraf zu Hessen ꝛc. Hochseligsten Andenkens zu Unterhaltung armer Predigerwittiben im Fürstenthum an der Löhn gestiftet) in Anno 1648 gehaltenem gütlichem Vergleich zwischen denen Hochfürstl. Häusern, dem Hause Cassel in die Superintendur Marburg zu bezahlen zukommen.

Darauf folgt: ferner Innahm ablöslicher Zinsen, und werden unter dieser Rubrik 29 fl. 11 alb. 5½ hlr. verrechnet. So gehts fort bis 1683, wo aus den Recessen abermals ein kleines Kapital angelegt worden, und die letztre Einnahme von 29 fl. 11 alb. 5½ hlr. auf 32 fl. 14 alb. steigt.

Von 1684 biß 1704 bleiben jene 52 fl. 9 alb. 6¾ hlr. stehender Kanon, während die letztere Einnahme bald steigt, bald fällt, so wie ein Kapital abgelegt, oder ausgeliehen wird, aber nicht über 32 fl. 14 alb. hinausgeht.

Ob nun jene 52 fl. 9 alb. 6¾ hlr., welche nach dem zwischen den Hochfürstl. Häusern geschlossenen Vergleich dem Hause Cassel in die Superintendur Marburg zu bezahlen zukommen, von den Jahren 1677 biß 1704 wirklich bezahlt worden, ist aus den Rechnungen nicht klar, weil die Einnahme immer im Ganzen berechnet, und der Ueberschuß derselben ohne weitere Bemerkung, ob das Geld wirklich eingegangen oder liquidirt worden, zu den Recessen der Rechnungsführer geschlagen wird. Es ist jedoch nicht wahrscheinlich. Denn 1) hätten die Wittwen alsdann mehr erhalten müssen, als sie nach diesen Rechnungen erhalten haben. Es sind nemlich in diesem ganzen Zeitraum von 28 Jahren nur 542 fl. 12 alb. 4 hlr., also im Durchschnitt jedes Jahr nur 12 fl. 11 alb., und also nicht einmal die Zinsen von den kleineren Kapitalien, deren wir oben mehrmals erwähnt haben, unter die Wittwen vertheilt worden. Diese betragen nemlich nach den Rechnungen selbst während jenen 28 Jahren zusammen:

	824 fl. 16 alb. 6 hlr.
zieht man daran ab die Administrationskosten mit jährlich 4 fl. 4 alb., überhaupt also mit	115 — 22 —
so bleiben doch noch für die Wittwen	708 — 24 — 6 —

also 166 fl. 12 alb. 2 hlr. mehr übrig, als nach obiger Angabe für dieselben in Ausgabe gebracht worden sind.

2) Hätte der in der Rechnung von 1704 angegebene bedeutende Receß von 1651 fl. 19 alb. in der

Rechnung von 1705 von dem neuen Rechnungsführer, der hier eintritt, fortgeführt werden müssen; allein da dies nicht geschieht, so scheint die von jenen unbezahlt gebliebenen Zinsen des Hauptkapitals der Stiftung liquidirte Summe niedergeschlagen worden zu seyn. Wenigstens kommt dies Kapital in der Rechnung von 1705 zum erstenmal als ungangbar vor. Es heißt nemlich unter der Rubrik: Erste Fürstl. Stiftung zur Unterhaltung armer Predigerwittiben. 1) Innahme ablöslicher Zinsen an gangbaren Posten; (dies sind die mehrerwähnten kleineren Kapitalien, wovon 33 fl. 18 alb. 5⅕ hlr. Zinsen verrechnet werden.) 2) Innahme ablöslicher Zinsen ungangbar. Hier folgt alsdann der obige Posten, aber nicht zu 52 fl. 9 alb. 6¾ hlr., sondern, ohne Zweifel nach einer Erhöhung des Münzfußes berechnet, 57 fl. 19 alb. 7¾ hlr. an 41 fl. 23 alb. 4⁴⁄₅ hlr. Cammerwehrung von 838 Cammergulden oder 680⅞ Rthlr. Capital seind zu erheben aus Fürstl. Hessischer Rentherey, welche von 2700 fl. Batzen Cammergeld, (so weil. ꝛc. Ludwig der Aeltere ꝛc. — gestiftet) in anno 1648 gehaltenem gütlichem Vergleich zwischen denen Hochfürstl. Häusern dem Hause Cassel in die Superintendur Marburg zu bezahlen zukommen. In der Ausgabe heißt es alsdann S. 19 Abgang an ungangbaren Pensionen dieser ersten Fürstl. Stiftung: 57 fl. 19 alb. 7¾ hlr. an 41 fl. 23 alb. 4⁴⁄₅ hlr. Cammerwehrung, so aus der Rentherey sollen bezahlt werden, seind aber eine zeithero nicht abgetragen worden.

So geht es in den Rechnungen fort biß 1740, wo der damalige Regierungs-Commissarius Hamel S. 11 der Einnahme unter obigen als ungangbar fortgeführten 57 fl. 19 alb. 7¾ hlr. folgendes Monitum macht: „Weil nach der vom Hochseligen Landgraf Georg de 1. Jan. 1630 wiederholten Stiftung das Capital um ein merkliches und biß auf 4400 vermehret worden: als ist künftig der Ertrag der Hälfte Pension davon mit 77 Mfl. 23 alb. in Einnahme zu bringen. Dies geschieht nun auch von 1742 an, (die Rechnung von 1740 war den 22. Jan. 1742 abgehört worden) und

der obige Kanon wird nun folgendermaßen abgeändert: 77 fl. 23 alb. an 55 Cammergulden 16 Calb. von 1112 fl. Cammerwehr. Capital seindt zu erheben aus Königl. Hochfürstl. Rentherey, welche von 2700 fl. Batzen Cammergeld, so weyland der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Ludwig der Aeltere, Landgraf zu Hessen, Hochsel. Andenkens zu Unterhaltung armer Predigerwittiben im Oberfürstenthum an der Löhn gestiftet, so durch d. 1ten Jan. 1630 vom Hochsel. Landgrafen Georg wiederholtes Stiftungscapital auf 4400 fl. vermehret worden, und in anno 1648 gehaltenem gütlichem Vergleich zwischen denen Hochfürstl. Häusern dem Hause Cassel in die Superintendur Marburg zu bezahlen zukommen.

Welche von beiden Berechnungen nun die richtige sey, ob jene frühere, welche den vom Hause Cassel übernommenen Antheil an jenem Stiftungskapitale Ludwigs des Aelteren zu 838 Kammergulden angiebt, oder diese spätere, welche ihn auf 1112 Kammergulden setzt, vermögen wir aus den uns zu Gebot stehenden Akten nicht zu entscheiden. In dem Vergleiche, worauf beide sich beziehen, und der in Londorpii Actis publicis 6r Theil von S. 307 — 11 abgedruckt ist, heißt es blos im Allgemeinen: „Was zum dritten die Schulden anbelangt, hat man sich endlich dahin verglichen, daß diejenigen verbriefsten Schulden, welche bey Zeit tödtlichen Abschieds weyland Herrn Landgrafen Ludwigs des Aelteren zu Hessen, in dessen Erbschaft sich befunden haben, und annoch entweder aus der Rentkammer oder aus den Aemtern Marburgischen Theils, verpensioniret werden, nach der Proportion wie die Lande unter die beyden Fürstl. Linien vertheilt werden sollen." —

Genug, weder die erstere noch die letztere Summe ist nach den Mildestiftungsrechnungen seit 1705, wo sie ausdrücklich als ungangbar aufgeführt wird, verzinset worden; es müßte denn seyn, daß diese Zinsen in die Superintendur nach Cassel geflossen wären, wie die

Mildestiftungsrechnung von 1776 und nach ihr die folgenden angeben. Der obige Kanon wird nemlich in diesen letztern Rechnungen dahin abgeändert, daß statt der Worte: „und durch einen in Anno 1648 gehaltenen gütlichen Vergleich zwischen den Hochfürstl. Häusern dem Hause Cassel in die Superintendur Marburg zu bezahlen zukommen" gesetzt wird: „und durch einen gütlichen Vergleich zwischen den Hochfürstl. Häusern de 1648 in die Superintendur zu **Cassel** gezahlt **wird**.

Nach dieser aus den Urkunden und Mildenstiftungsrechnungen entlehnten geschichtlichen Darstellung der bißherigen Schicksale dieser ersten Fürstl. Stiftung bleibt freilich die Hauptfrage noch unentschieden: Inwiefern die Predigerwittwen des Oberfürstenthums noch jetzt gegründete Ansprüche an das in jenen Rechnungen biß jetzt fortwährend liquidirte Kapital der 838 oder 1112 Kammergulden haben, allein wir achten es für unsre Pflicht, unsre Untersuchungen deßhalb fortzusetzen, und sind im voraus von der anerkannten Gerechtigkeitsliebe unsres allverehrten Landesvaters überzeugt, daß falls jene Ansprüche, wie uns scheint, wirklich gegründet seyn sollten, AllerhöchstDerselbe gewiß nicht zugeben wird, daß den armen Predigerwittwen des Oberfürstenthums eine Unterstützung noch länger entzogen werde, die einer seiner glorwürdigsten Ahnherrn für sie gestiftet, und die sie jetzt um so weniger entbehren können, da die Umstände, mit Rücksicht auf welche jener wahrhaft grosmüthige Fürst jene wohlthätige Stiftung machte, nicht nur fortdauern, sondern eher noch drückender für die Prediger und ihre Wittwen geworden sind.

B) Stiftungen für die hiesigen Hospitäler — die beiden Siechenhöfe und das Hospital St. Jakob.

Die erste Gründung dieser Wohlthätigkeitsanstalten *)

---

*) Man vergleiche das Program zu den Waisenhausnach-

verliert sich in jene frühere Periode der Geschichte unsrer Stadt, aus der nur Sagen und Legenden, aber keine Documente auf uns gekommen sind. Nach einer solchen Sage soll die Landgräfin Elisabeth die Heilige — die Stifterin des von ihr benannten Elisabeth-Hospitals, (jetzigen Universitäts-Krankenhauses) — auch die beiden Siechenhöfe gestiftet haben. Wäre diese Sage gegründet, so müßte die Entstehung dieser beiden wohlthätigen Institute zwischen die Jahre 1227 und 1233 fallen, allein man weiß ja wohl, daß die fromme Sage an Namen, wie der der Elisabeth ist, gern alles knüpft, was da, wo eine solche Heilige einst wandelte, nur irgend Wohlthätiges geschehen ist. Geschichtlich läßt sich wenigstens jene Sage nicht begründen. Was sich mit Sicherheit behaupten läßt, ist blos das, daß schon in der ersten Hälfte des 15ten Jahrhunderts, also 100 Jahre vor der Reformation die Siechenhöfe — wie auch schon ihr Name darauf hindeutet — Zufluchtsörter für Gebrechliche und Kranke, und in Zeiten der Pest zugleich Pesthäuser, — das Hospital St. Jakob aber insbesondere Herberge für Fremde und Pilgrimme gewesen sind. Dies ergiebt sich theils aus den hier folgenden Stiftungen, theils aus andern damit übereinstimmenden Nachrichten. Eine dieser letztern weiset jedoch biß ins 14ten Jahrhundert zurück. Es findet sich nemlich noch ein altes Obligationen-Verzeichniß vom J. 1652, dessen Aufstellung der damalige Siechenvorsteher nöthig gefunden zu haben scheint, um die aus der Plünderung von 1647 geretteten Documente zu sammeln, und der Prüfung eines Sachverständigen zu unterwerfen. Es heißt nemlich am Schlusse dieses Verzeichnisses: „Das diese Schulden mit versprochenen jährlichen Zinsen, Unterpfanden, Underschriften, Versiegelunge uff Tage und Zeit, wie hierin geschriebben, sich in den Original Brieffen also richtig

---

richten vom J. 1805 von Hrn. Archidiak. Usener: Einige Nachrichten von dem hiesigen Hospital St. Jakob und den beyden Siechenhöfen.

erfunden und finden werden, und durch mich Endesbenenten, mitt grossem fleis, mühe u. arbeit extrahiret worden, bekenne ich mit meiner eigenen Handtschrift und Underschrift, vom Herrn Siechenvorsteher Henrich Schäffern hiezu requirirt und gepetten: Signatum Marpurgk den 7ten Februarii Anno 1652.

Johannes Philippus Crollius
Notarius Caesareus publicus iuratus
senatus et reipublicae Marpurgensis
pro tempore secretarius. mp."

In diesem Verzeichniß wird nun eine Urkunde über eine der Frauen-Sieche gehörige Grundzinse vom Jahr 1379 angeführt: Es heißt nemlich: „4 alb. an Zwey Schilling Pfenninge wegen Ludwig hinderlauff in die Frawen Siche uffopens zu Zelebach (vielleicht das heutige Seelbach) sein Haus u. Gartten 1379 post feriam beati Nicolai, Happell Huffschmidt Scheffen zu Marpurg gesiggelt N. 6."

Die Stiftungen selbst, soweit sie sich theils aus Urkunden, theils aus den Rechnungen der drei Hospitäler noch nachweisen lassen — denn ohne Zweifel ist das gesammte Vermögen, welches sie nach den ältesten Rechnungen von 1545 u. 1567 bereits wirklich besitzen, auf solche alte Stiftungen gegründet — sind der Zeitfolge nach folgende:

1) Gerlach Scharlentzer zu Amöneburg und seine Ehefrau Katharine schenkten laut Urkunde vom J. 1409 um die Mitte Januar den beiden Siechen 12 Tornos Grundzinse von einem Garten.

Da dies die älteste unter unseren noch vorhandenen Stiftungsurkunden ist, und jene Grundzinse 400 Jahre lang an die Siechen bezahlt, aber vor kurzem ihnen erst streitig gemacht worden ist, so halten wir es für zweckmäßig, sie ohngeachtet des manchen vielleicht unbedeutend scheinenden Objekts hier vollständig mitzutheilen. Sie lautet buchstäblich so: „Ich Gerlach Scharlentzer Borger tzu Ameneborg und ich katherine sine eliche Husfrauwe bekennen vor uns und unß erbe in dissem offen Briebe, daz wir han angesehen dyt

vergengliche unsicher leben, und mit gudem vorbedachtem mude und frien willen, zu heile und zu troste unß selen, vornes myn katherinen hußwirtes seligen sele, aller unß selen und aller gleubigen selen, zu ennem ewige selegende *) ledeclich han gegeben und geben, mit macht disses Briebes, allen den zins, der jerliche fallende ist und gefallen mag alle jar uff sente Mertins tag, uff und uß unßen grossen garten, gelegen under Ameneburg der vor zyden Hrn Johans von Ahnsen ist gewest, der da gildet alle Jar dem Buwe (Kirchenbau) zu Ameneborg zwey phund Wasses zu der Oisterkertzen, den zu diß zyd Wenzel Deckebeder eine hatt und erbeidet, an die ende und stede, als hernach geschrieben steet mit namen, sollen alle Jar gefallen davon und werden Seß Thornos geldes in den Spittal der manessichen by Marppurg gelegen, und alle Jar Seß Thornose Geldes in den Spital der Frauwensiechen auch by Marppurg gelegen, und waz dez jerlichen zinses darober ist, daz sal man noitorfftigen armen Luden teilen und geben wo man bekennet daz ez noit ist, und sollen und wollen wir dyt vorgnt (vorgenannt) selegende selber geben und richten von dem vorgnt zinse als vorgeschriben steet, als lange wir leben, und wann wir nit lenger leben und mit totde verfaren sin, wer dan zu zyden Buwemeister der kirchen zu Ameneborg, der sal den zins von dem vorgnt garten alle jerliche uffheben und ynnemen und den forter ußgeben und andelogen an die ende und stede in aller der maße als vorgeschrieben steet, und sal derselbe Buwemeister von dem vorgnnt zinse alle Jar einen thornoß eine selbis behalden und innemen uff daz he dy flissiger sy, daz vorgnnt selegende zu bestellen und zu geben, und sal den vorgnnt garten verlien und bestellen, daz der vorgnt zinß sicher sy fallende als vorgeschrieben steet. Und wens ditz vorgnt selegende crafft

*) Dies nachher noch oft wiederholte Wort steht ohne Zweifel für das wahrscheinlich erst später üblich gewordene Testament, und verdiente, wenn es nicht etwa schon geschehen ist, von Sprachforschern bemerkt und benutzt zu werden.

unßm totde nit gehalden gegeben und ußgeriechtet werde als vorgeschrieben steet, von wilcherlei versemenisse oder hindernisse daz qweme, So solden und moichten die vorgnt Manessiechen und Frauwensiechen oder ere vormünder miteinander den vorgnt garten vorlien, daz sie ere vorgnt zinses sicher weren, ader solden en zu en nemen und den selber bestellen zu allem erme notze und sich dez gebruchen an aller menlichs widderrede geistlich ader werntlich und sollen daz thun als Dicke dez noit gescheet. Ouch reden wir vor uns und unß erben, dyt vorgnt ewige selegende und gifft stede und feste zu halden, und sal daz nymand von unß ader unß erben wegen hindern ader betrangen in keine Wys, geistlich oder werntlich an alle gevde (Gefahrde) und argeliste, dez zu orkunde han ich Gerlach vorgnt myn Impreß vor mich, katherine myne Hußfr. und unß erbin an diß Brieb gehangen, dez ich katherine mich mit eme gebruche. Und zu mern sicherheid han wir miteinander gebeden den festen Junghrn Crafft Hobeherren Borgman zu Ameneborg, daz he sin Impreß vor uns und unß erben auch an dissen Brieb hat gehangen, daz ich Crafft egenant ume Gerlachs und katherine vorgnt beder Willen bekenne. Datum anno Mille^mo^ quadringen^mo^ Nono. Quarta feria pom. post festu Ephie dm."

NB. Beide Siegel sind noch unverletzt.

2) Heinrich Holzheimer und seine Ehefrau Juta schenkten im Jahr 1415 den Siechen 12 fl. jährliche Zinse.

Die Urkunde über diese Schenkung ist nicht mehr vorhanden, wird aber gleich mehreren noch vorhandenen (z. B. die von No. 8 u. 9) in obigem Verzeichniß sub No. 48 dem Hauptinhalt nach ausgezogen. Es heißt nemlich: henrich Holshemer, Juta uxor hatt verehrt uff dem Gartten umb die Kirch zu Kaldern gelegen, das Paradeis genant, 12 fl. jährlicher Zins uff Johannis, gesiggelt Johann Mardorfer uff Henrichs Tag anno 1415." Da ein Henrich Holzheimer, (wie er gewöhnlich geschrieben wird,) nicht nur in einem alten, sehr wohl erhaltenen, auf Pergament sauber geschriebenen Zinsbuche der Pfarrkirche vom Jahre

1410, sondern auch in mehreren noch vorhandenen Leihbriefen vom J. 1421, 24 rc. als Scheffe zu Marburg und unsrer lieben Frauwen St. Marien pfarrekirchen Buwemeister u. Lüchtemeister vorkommt, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß eben dieser der Stifter jener für die damalige Zeit ansehnlichen Zinse gewesen. Auch findet sich diese Zinse noch in sämmtlichen Rechnungen. Nur wird des Stifters nicht weiter erwähnt. Da das sogenannte Paradies zu den Lehngütern der Universität gehört, welche, seit Kaldern einen eigenen Prediger hat, immer diesen damit beliehen, so ist es möglich, daß man früherhin vielleicht um die Zeit, wo die Universität in den Besitz dieser Güter gesetzt worden, den Siechen jene Kapital- oder Grundzinse streitig gemacht hat, und daß die Sache dem Fürsten selbst zur Entscheidung vorgelegt worden ist. Wenigstens heißt es in der ältesten noch vorhandenen Siechenrechnung von 1567: „12 fl. der Vogt von Kaldern uß Bevelch v. gnäd. Fürsten u. Herrn;" und in der Rechnung von 1585: „12 fl. gipt järlichs von wegen unsers gn. F. u. Herrn Ludwig Landtgravens zu Hessen rc. der Voigt zu Caltern uff Martini." Späterhin heißt es blos: „12 fl. aus der Vogtei Kaldern uff Martini." So geht es biß zum Jahr 1710, wo statt der früher bezahlten 12 fl. 13 fl. 13 alb. verrechnet werden, welcher Kanon biß 1740 fortdauert, wo alsdann nur 11 fl. 21 alb. in Einnahme gebracht werden, welches biß auf gegenwärtige Zeit fortgeht.

3) Herrmann von Riedesel schenkte im J. 1462 auf Mittwoch nach Quasimodogen. 3 Tornos (ohngefähr 6 alb. nach damaligem Geld) Grundzinse von einem Acker bei Marburg, den Mannssiechen.

„Ich Herman RytEsel (heißt es in der noch vorhandenen Urkunde) ritter erbmarschalgk zu Hessenn bekenne uffentlich mit dißem Briffe vor mich und myne erben, daß ich recht und redelich erblich und ewiglich gegeben und uffgelassen han, gebe und ufflaße gemutiglich in crafft diß briff den armen Luden der Manß Sichen vor Marpurg gelegen und Iren Nachkommen Solche dry Tornos Geldes erblicher Gülde ich bißher fallende ge-

habt han uß eym agker, der dem egkart (Eckhart?) synnig Bürger zu Marpurg eigen ist gelegen daselbs vor Marpurg" u. s. w.

4) Johann Breytkoch, Priester zu Marburg, schenkte 1469 auf uns. lieben Frauen Abend 20 Pfund Geld, davon jährlich 1 ℔ und 1 Huhn zu Fronhausen den Frauensiechen.

Die noch vorhandene Urkunde ist eine Obligation über jene Kapitalsumme und Zinse, welche ein „russel schuman wohnhaftig zu Fronhausen u. kathryn sine eliche Hußfrawen den Elendigen krangken und gebrechlichen Frauwen sychen vor Marpurg u. Ihren Nachkommen" ausstellen, und unter dieser Obligation heißt es: „Dißs obgenant kaufgelt und Haubtsumme hat vßgelagt und gegeben der Ersame Meister Johann Breytkogke werntlich prister wohnhaftig zu Marpurg, den armen krangken not-dürfftigen Frauwen Sychen gelegen vor Marpurg zu Eym Ewigen testament und gedechtnusse."

5) Johann von Itzstein,

6) Apollonia von Grüßen,

7) Ewald Römer,

8) Hen Dischbein,

stifteten wahrscheinlich vor der sub 8 folgenden Stiftung des Compen Hanß, — wenigstens gehen sie in den ältesten Rechnungen dieser letztern vorher, die beiden ersten jährlich jeder 4 fl., der dritte 2 fl. und der vierte 1 fl. stendigk Testamentsgelts, wie es in den ältesten Siechenrechnungen von 1567 an heißt. Die Stiftungscapitalien müssen in die Stadtkasse gezahlt worden seyn, weil die Zinsen aus der Stadtkämmerei von jeher biß jetzt entrichtet worden sind. Auch bei diesen 4 Stiftungen findet ein ähnlicher Fall statt, wie bei Nro. 2. In den ältesten Rechnungen werden die beiden ersten mit jährlich 4 fl. und in den neuern biß jetzt nur zu 3 fl. 14 alb., die 3te in jenen zu 2 fl., in diesen nur zu 1 fl. 22 alb., und die 4te in jenen zu 1 fl., in diesen nur zu 26 alb. verrechnet.

9) Compen Hanß stiftete 1498 am Sonnabend nach felicis auctor. 30 fl., wovon die Zinsen jährlich zu Wein, Weisbrod und frischem Fleisch für die Kranken in beiden Siechen verwendet werden sollten.

Die noch vorhandene Urkunde ist eine Obligation von vorstehendem Datum, worin Burgermeister und Rath erklärt, daß „der Ersame Compen Hanß, dem Got gnade, In Testaments Wise gegeben und genossentlich bezalt habe Drissig gute, gneme rinische Gulden Francfurter Werunge, der wir denselbigen gute Hanßen seligen und sin gesatzten Testamentarien qwit ledig u. los sagen" rc. und verspricht, daß er davon „in die zweye armen krangken Sichen Hußer von beyden mannen und den Frauwen uff den heiligen Nuwen Jarstage Ine geben und handreichen wolle, vor anderhalben Gulden Win, Wißbroit und grun Fleisch als der anderhalb Gulde uff solche Zeit erdragen magk." Auch diese Stiftung wird in den neuesten Rechnungen nur zu 1 fl. 9 alb. verrechnet.

10) Johannes Menche, in geistl. Rechten Doctor (wie es in der Urkunde heißt) zue Xanten zu St. Severin in Cöllen, zue Fritzlar, zue St. Steffen zu Mentz Probst, Archidiakon und Cöllscher Canzler, stiftete 1509 auf secunda feria post Kiliani jährlich 8 Tornos und 1 Huhn und 3 alb. und 1 Huhn.

Nach der noch vorhandenen Urkunde schenkt der Testamentarius des vorstehenden J. Menche diese beiden Grundzinsen den Siechen, weil ein kranker Verwandter desselben darin aufgenommen und verpflegt worden, „in siner krancheit der Wißpatze — (wie die Worte der urkunde lauten) vnd szo nhu my gunstigen lieben Hrn deß rhat zue Marpurgk szo gutwillig gewest sint, und das Siech Huiß auch fast noittorftig ist, szo habe ich in daßelbige Siech erblich u. ewiglichen järlich gegeben vß dem Testament myns Hern Doctor Seligen acht Thornes und ey Hune darzu dry Wyßpenge und ey Hune oder eyn Wyßpeng vor das Hune järlicher Gulde zum Kyrcheyn fallende, welche hat gekost Sechs und Zwantzig Gulden" rc.

11) Elisabeth, des Scheffen Johann Lasphe Wittwe, schenkte 1727 auf Donnerstag nach Petri ad Vincula 14 Tornos und 1 Huhn jährl. Erbzins und 5 ℔ Gelds Verseße den Frauensiechen.

Die erste der 3 noch vorh. Originalurkunden von 1527 auf Donnerstag nach Petri ad Vincula enthält das eigentliche vor dem Magistrat ausgestellte Schenkungsdocument die 2te von dems. J. auf Mont. nach Decoll. Joh. Bapt. die Erklärung der Siechenvorsteher, daß der Inhaber des Hauses (Volpert Fersen), worauf die Grundzinse haftet, sich dazu bekenne, die 3te, daß das Haus den Siechenvorstehern übergeben worden. Hiebey verdient noch bemerkt zu werden, daß die Stifterin bei ihrer Schenkung auf die Ehefrau des Schuldners Bedacht genommen, und ihr die Aufnahme in die Sieche, falls sie das verhypothezirte Haus nicht länger behaupten könne, ausbedungen habe. „Und würde alsdann (heißt es am Schluß der Urkunde) Volperts Hußfrawe, die itzo krang und legerhaftig ist, In die Frawen Sichen begeren; So sollen sie die uffnemen und wie andern Schwestern In selbem Huß mit der Almuß und sonst gewertig sein, welchs ihr also von Uns (nemlich Burgermeister und Rath) zugesagt ist, sonder alle Geverde und Argeliste" ꝛc.

12) Heinrich Synnyng, Bürger zu Marburg, und Elisabeth, seine Ehefrau, vermachten in ihrem 1530 den 1ten August aufgerichteten Testament ihr ganzes Vermögen, bestehend in 2240 fl. Kapital, 6 Pachthöfen, einem Garten bey der Pforte, auf den Stadtgraben stoßend, und vielen Grundzinsen, wovon nur weniges biß auf unsre Zeiten verloren gegangen zu seyn scheint, dem Hospital St. Jakob mit Ausnahme von 3 ℔ Geld, die jährlich an die beiden Siechen und 10 fl., die jährlich einer armen Bürgerstochter ausbezahlt werden sollten, und einiger Legaten, die jedoch nach dem Tode der Legatarien wieder an das Hospital zurückfielen.

Dies Sinningsche auf 18 Pergament folio Seiten geschriebene Testament enthält nach einer in dem da=

mals und größtentheils noch jetzt üblichen Testamentsstyl geschriebenen Einleitung zuerst ein Verzeichniß des Nachlasses der Stifter. Die 2240 fl. bestanden in 4 Kapitalien, eins von 1500 und eins von 200 fl. auf die Stadt Marburg, das dritte von 400 fl. auf die Stadt Kirchhain sprechend, und das vierte von 140 fl. bei einem hiesigen Bürger stehend. Die Pachthöfe sind zu Elene, Roßdorf, Kappel, Möscht, Ellnhausen und Bürgeln, und liefern noch jetzt, wie damals, 11 Malter 2 Mött $2\frac{1}{2}$ Meste Korn, 13 Malter $2\frac{1}{2}$ Meste Hafer, $1\frac{1}{2}$ Meste Oley, 16 Gänse, 28 Hühner, 23 Hahnen. Nach diesem Verzeichniß heißt es alsdann: „Wir Heinrich Synning und Elisabet vorgenannt, bekennen hiermit, daß wir haben von den angeschrieben Gütern geordnet, gestift und aus Ingeben der Gnaden Gottes in Kraft des gegenwärtigen Testaments ernstlichst Wissens befohlen und gemacht, daß unsre Testamentarien und letzten Willens Ausrichter sollen von den obangezeigten Jahrgülten, Früchten, Pachten, Renthen und Zinßen nach unser beyder Absterben in das Gottshaus, den Spital genannt, vor Marpurg zu Wydenhaußen gelegen arme fromme Menschen, zuvor Hausleuten, die nothdürftig, schwach und gebrechlich seind, aufnehmen und mit Essen und Trinken speißen, behausen, beherbergen, denselbigen pflegen, warten und durch Gottes Ehre Willen gewärtig seyn" 2c. „Zu dem andern haben wir verordnet gegeben und befohlen, daß unsre Testamentarien sollen auch von den oben verzeichneten Gütern den beyden Siechhäusern vor Marpurg gelegen mit Namen den Manns und Frauen armen siechen Leuten darinne Insgemein alle Jahr drey Pfund Gelds, jeglich Pfund zu Zwanzig Albus gerechnet, geben und handreichen, das ist jeglichem Hause insonderheit 18 Tornos Marp. Wehrung oder 30 alb. damit sich die armen Kranken destobas erhalten mögen." Darauf folgt alsdann das Legat zur Ehesteuer, s. unten sub H) Nro. 2.

13) Nikolaus Creutznach legirte 1571 10 fl. für das Hospital St. Jakob.

Dies kleine Legat findet sich in der Rechnung von 1571 unter der Rubrik: Innahme Gelds was guthertzige Christen dies Jahr ins Gottshauß gegeben, und wird bemerkt, daß es aus dem Nachlaß des Stifters an den Vorsteher abgeliefert worden.

14) Des Johanniter Ordens Kommenthur zu Hohenweisel schenkte 1575 90 fl. für dasselbe.

Es heißt nemlich in der Rechnung von 1575 unter der vorstehenden Rubrik: „90 fl. hat der Hr. Commenthur zu Hohenweisel Johanniter Ordens uff des Hrn. Statthalters Beförderung ins Gotshaus geben, solche den Armen zum Beßten ahnzulegen.“

15) Burgermeister und Rath zu Marburg schenkte 1577 68 fl. 10 alb. an das Hospital St. Jakob.

Diese 68 fl. 10 alb. sind nicht sowohl als eine Stiftung, wodurch der Kapitalfond des Hospitals vermehrt worden, sondern als ein Nachtrag zu der Collecte anzusehen, welche zu dem neuen Bau des Hauses gesammelt worden, und nicht hingereicht hatte. Es heißt nemlich in der Rechnung von 1577: „68 fl. 10 alb. haben Burgermeister und Rhat von wegen der Stadt aus gemainem Weinschank ins Gotshaus gegeben und gesteuret zu Abkürzung des Receßes der 150 fl., welche man Johann Schlauraffen vom Baw des Gotshauses noch schuldig whare, und sollen hiemit diejenigen bezahlt werden, welche sich beclagt, daß Ihnen Joh. Schlauraff noch schuldig plieben, er auch geständig gewesen.“ Man vergleiche hiermit das schon oben angeführte Program des Hrn. Archidiak. Usener S. 7 u. 8.

16) Joachim Epp aus dem Nachlaß der Jungfrau Baden, schenkte 1583 136 fl. 20 alb. 5 hlr. für das Hospital St. Jakob.

In der Rechnung von 1583 heißt es unter jener Rubrik: „1) 26 fl. 6 alb. 5 hl. sind aus dem Silberwerk Ringen und Clinoden, so Jungfrawen Baden seliger geweßen, und nach ihrem Absterben der Eddel und Ehrenveste Joachim Epp durch den gestrengen Edlen und Ehrenvesten Burkhart von Cram Fürstl. Heß.

Statthalter den Armen im Gotshause schenken lassen, gelöset. 2) 110 fl. 14 alb. hat ermelter Joachim Epp aus gedachten Jungfrawen Nachlaß den Armen ins Gotshaus geschenket.

17) Landgraf Ludwig der 4te schenkte 1584 den beiden Siechen 150 fl. in zweien Kapitalien, wovon das eine mit 5 fl., das andre mit 2 fl. 13 alb. Zinsen verrechnet wird, wobei es in der Rechnung von 1585 heißt: „kömpt von dem Durchlauchtigen Hochgepornen Fürsten und Herrn Ludtwig Landgraven zu Hessen ꝛc. wird zu bestimpter Zeit in die beide Siechhöve unter die Armen aus Gnade und umb Gotteswillen getheilet."

18) Reinhard Abell, Kammermeister, schenkte 1584 50 fl. in das Hospital St. Jakob.

19) Derselbe zu gleicher Zeit 50 fl. in beide Siechen.

Beide Stiftungen finden sich blos in den Rechnungen des Hospitals St. Jakob und der Siechen, jener von 1584, und dieser von 1585. In ersterer wird die Schenkung als solche ausdrücklich unter der obenerwähnten Rubrik aufgeführt. In letztrer findet sie sich unter der Rubrik: Innahmegeld unständiger Zinß auf folgende Weise verrechnet: 3 fl. Joh. Brechsnit Hutmacher uff trium Regum von 50 fl. Capital hat Reinhardt Abell Cammermeister den Armen umb Gottswillen gegeben."

20) Heinrich Vollmar, Goldschmidt, schenkte 1784 33 fl. 8 alb. 8 hlr.

Dies war nach der Rechnung des Hospitals St. Jakob von 1584 ein Legat, welches von den Erben des Testators an den Vorsteher ausbezahlt worden ist.

21) Hedwig, des Landgrafen Ludwig des 4ten Gemalin, geborne Herzogin von Würtemberg, schenkte den 30ten Julius 1586 dem Hospital St. Jakob 50 fl., welche nach der Rechnung von demselben Jahre sogleich zu Kapital angelegt wurden.

22 u. 23) Dieselbe legirte kurz vor ihrem, den 3ten März 1590 erfolgten Tode, nemlich am 23ten Februar 1590, für das Hospital St. Jakob 700 fl.,

und eben so viel für die Siechen, also 1400 fl. für beide Hospitäler.

Von beiden Stiftungen sind noch die Originalurkunden vorhanden, welche völlig gleichlautend von Landgraf Ludwig dem 4ten unterschrieben, mit dessen Siegel versehen sind, und durch ihren Inhalt den frommen wohlthätigen Sinn der Stifterin charakterisiren. „Wir von Gottes Gnaden Hedwig rc., thun kund mit diesem offenen Brieffe: Nachdem wir zu Gemüth geführt, welchergestalt der Ewig Gütig uud Allmächtige Gott die zeitlichen Güter und Nahrung in dieser vergenglichen Weldt nach seinem ohnwandelbaren Willen ausgetheilt, und allen Christen, so er mit ziemlichem Reichthume gesegnet, den Armen u. Dürftigen in ihrem Armuth Steur u. milde Handreichung zu thun, nicht allein ufferleget u. bevolen, sondern daßelb auch reichlichen zu vergelten u. zu erstatten verheißen u. zugesagt; So haben wir demnach dem Einigen Ewigen u. Gütigen Gott, dem Vater, Sohne und heiligen Geist zu Lob u. Ehren, u. zu besserer Unterhaltung des Gotteshauses (in der für die Siechen heißt es der Manns- u. Weibssiechen) denen Armen, welche jetzt darinnen seindt u. gehalten, oder hinkünftig darin seyn oder gehalten werden, 700 fl. jeder zu 15 Batzen oder 27 Alb. gerechnet, erblich u. ewiglich geschenket und übergeben rc.“ Eine nähere Bestimmung der Verwendung ist nicht angegeben.

24) Johann Pithan, Bürger zu Frankfurt, schenkte im Jahr 1592 den beiden Siechen eine Schuldforderung von 96 fl. 15 Alb., oder 93 Gulden Batzen, die nach der Rechnung an den Vorsteher ausbezahlt worden.

25) Doctor David Lauk, legirte in demselben Jahre 51 fl. 24 Albus, oder 50 fl. Batzen, ebenfalls den Siechen.

26) Balthasar Conz, desgleichen 100 fl.

Beide Legate sind nach der Rechnung von 1592 an den Siechenvorsteher von den Erben richtig abgeliefert worden.

27) Wilhelm von Oienhausen, Landcorathur, nebst Rektor und Professoren der Universität, schenkten gemeinschaftlich 40 fl. dem Hospital St. Jakob, nach der Rechnung von 1593, wegen Aufnahme eines Findlings. Was es mit dieser Schenkung für eine Bewandniß gehabt habe, sieht man aus der folgenden Jahrsrechnung. Hier heißt es in der Ausgabe unter der Rubrik Leibgedinge: 2 fl. an Katharine weil. Hans Laufs Schreiners sel. Wittib, zu Unterhaltung des Fündlings von den 40 fl. welche desselben Taufpathen zusammengelegt u. die Vorsteher des Hospitals uff Pension ausgeliehen. Ob dies Leibgedinge späterhin dem Gotteshause anheimgefallen, ist zwar nicht bemerkt, aber doch wahrscheinlich, indem es sonst wohl nicht in die Rechnung gekommen wäre. Uebrigens dürfte in unseren Tagen kaum für das zwölffache eine Pflegerin für einen solchen Fündling zu finden seyn. Und doch wurde vielleicht dieser für 2 fl. jährlich besser verpflegt, als jetzt mancher für 3 fl. monatlich! —

28) Johann und Herrmann Wolff, Doktoren der Medizin, und deren Schwester, stifteten gemeinschaftlich unterm 25. December 1595 für das Hosp. St. Jakob 800 fl., von deren Zinsen den Pfründnern auf jeden Freitag und Sonnabend ein Mittagessen bereitet werden sollte.

Die noch vorhandene Schenkungsurkunde ist folgenden Inhalts: „Ich Johann Wolff der Artzney Doctor, Professor und Fürstlicher Hoffmedicus zu Marpurgk, Christina sein Eheliche Hausfraw, Ich Herrmann Wolff der Arzney Doctor und Professor zu Marpurgk, Christina sein Ehliche Hausfraw, und Ich Catharina weilandt deß Ehrenvesten und Hochgelarten Arnoldten Creißers beider Rechte Doctoren und Advocaten zu Marpurgk hinterlassene Wittib, Gebrüdere, und Geschwistere, thun Kund, und bekennen hiermit öffentlich gegen Allermenniglich: Nachdem der Hospital zu Marpurgk, welchen man das Gotteshaus nent, von einem Erbaren Rhat daselbsten Anno 1569 erweittert und von newem widder erbawet, dabeneben auch seithero von Fürstlichen,

Grävlichen, Adelichen und Bürgerlichen Personen underschiedlich Dotirt, begabet und so fern gebracht, daß man zwey Tische Arme Alte Unvermögliche Marpurger Bügersleute und Personen nun mehr dahin ahn Tisch und Wohnung unterhellt u. wochentlichen uff jede Person Neun Pfund Brodt, und Jeden Tag drey Nößeln Bier ausspendet und handtreichet, Darüber auch Jedes Sontags, Montags, Dienstags, Mittwochens und Donnerstags eine Mahlzeit Fleisch entrichtet, zu welchen Sie Gemueß auß denen zum Hospital gehörigen Gartten zu ziehen u. zu Jeder solcher Mahlzeit deren eins mitzukochen und genießen mögen. Daneben auch notturftige Beholzung zur Fewrung der Kuchen und Stuben verordtnet, bey welchen Sie sich betragen mögen, Und Sie also beneben genugsamem Brodt u. Bier jedes Tags In der Wochen durchs Jahr zwey Gericht haben außerhalb Freyttags und Sonnabends, auf welche Sie allein Ihr verordnet Bier und Brodt und sonsten weiter nichts bieß dahero gehabt u. bekommen. Daß demnach wir aus christlichem Willen u. Affection zu fernerer Underhaltung obgemelter zwey Tischen u. sonderlich auf die jeder Woche letztgenente beyde Tage Freyttag u. Sonnabend durchs ganze Jahr von den Jahrpensionen zu genießen, als nemlich Ich Johann Wolff und Christina Eheleuth, obgenant 400 fl. Ich Herrmann Wolff u. Christina obgemelt Eheleuth 200 fl. und Ich Catharina aus Verordnung u. letztem Willen meines lieben Herrn u. Hauswirths Doctor Arnoldt Creißers sel. 200 fl. thut alles zu einer Summa 800 gegeben u. verordtnet, Und nachdem immer u. jederzeit järl. von jetzo vermelter Capitalsumme 40 fl. järl. Pension zum geringsten gefallen, Als sollen dieselben Jahrspensionen nach Ahnzahl der 104 Mahlzeiten auch in so viel theil getheilt u. die 20 albus welche es jede Woche thuet u. erträgt, zu angezogenem Rest gelegt, u. zu Einkauffung Fleisch u. Zugemuß angelegt u. angewendet werden: Als neml. diesen nächstkünftigen Freittag u. Sonnabend nach dem neuen Jahrstag diese 1526ste Jahrs, uff welche diese Stiftung angehen u. das die erste Wochen derselben seyn soll, Freittags uff Jeden

Tisch 5 ℔ Fleisches u. anstatt Zugemüßes uff jeden Tisch ein halb Mäschen Häffern Mehl, welches man mit der Fleischbrühe sieden, und ein Brey daraus kochen soll, Sonnabends widderum uff Jeden Tisch 5½ Hering gebratten, gesotten oder rohe, und 3 Stollen, welche sie in Wasser weichen, Folgends in eine Maas Milch zum Weckbrey sieden, oder die Weck in die Milch brocken und also ohngekocht genießen mögen, Folgends den Freyttag der andere Woche abermahlen uff beyde Tisch 10 ℔ Fleisches und uff jeden ein halb Mäschen Erbsen, welches ebenmäßig mit der Fleischbrühe zu kochen ist — Sonnabends uff beyde Tisch auch Elf Hering und uff jeden Tisch ein halb Mäschen häffern Mehl gesotten, thut zusammen in diesen zwoen Wochen 20 ℔ Fleisch jedes Pfundt vor Ein alb. 22 Hering jeder vor 3 Pfennig, so er in Vorrath erkauft wurde, 2 Mäschen häffern Mehl vor 2 alb. 1 Mäschen Erbsen vor 1 alb. und zwo Maas Milch vor 1½ alb. angeschlagen; Sodann noch hierüber vor 1½ alb. Weck erträgt in diesen 2 Wochen 1 fl. 8 alb. 2 Pf. welches das ganze Jahr 26mal genommen erträgt 34 fl. 16½ alb. — Hierzu die Gericht damit zu kochen und zu verbeßern, zu jeder Mahlzeit uff jeden Tisch ein halb Viertel Pfundt Butter oder Speck, machet das ganze Jahr 26 ℔ deren Jedes vor 3½ alb. angeschlagen erträgt es 3 fl. 16 alb. und endlich uff diese zwo Mahlzeiten in den 52 Wochen des ganzen Jahrs zu gebrauchen 1½ Meste Salz vor 1½ fl. 5 alb.; Thut also alles in allem durchs ganze Jahr 38 fl. 14½ alb. und überblieben also an den 40 fl. Einkommens 1 fl. 11½ alb. welche, wie auch dasjenige, so durch beßern Kauff und Näher als sie taxiret und gesetzt ist, erspahrt und erhalten werden mag, ebenermaßen in die 104 Mahlzeiten getheilt und dieselben in etwas damit verbeßert werden sollen. — — Wir verordnen auch hierneben, daß dies nicht verstucklet oder einem Jeden Pfründner des Hospitals besonders vertheilet, sondern alle und jede verordtnete Tage miteinander im Gottshause gekocht, und in Ihrer Conventstuben angerichtet, zu Tisch getragen, und daselbst von Ihnen Sämptlichen miteinander genoßen und geeßen

werde. Und ob Einer oder Mehr abweßendt seyn wirdt, so sollen die Uebrige ahnwesende, wann einer nicht des Gottshaus Sachen halber die Mahlzeit versäumen muß, daßelbige allein genießen, und des Abwesenden halber kein Eigens gemacht oder vohrgenommen werden, es were denn einer schwach oder krank, welchen man als-dann mit etwas hievon bedenken und speisen sollte. Und ob sich Jemandt unter den Pfründnern finden würde, welcher sich bey dieser Mahlzeit oder dieser Stiftung halber zänkisch erzeigen, oder einigen Hadder und Widderwillen unter seinen Mitpfründnern erregen, oder sonsten ohngepürlich verhalten würde, derselbige soll von den Vorstehern dieses Hospitals darumb ge-pürlich gestraft, und uff Acht Tage dieser Mahlzeit privirt werden *).

29) Jakob von Langenstein Tochter le-girte 1597 10 fl. für die Siechenhöfe.

Dies kleine Legat haben nach der Siechenhofsrechnug von 1597 die Erben in einer Pfandverschreibung an den Vorsteher abgegeben.

30) Balthasar, Abt zu Fulda, stiftete im Jahr 1597 für das Hosp. St. Jakob 5 M. fl. 25 alb. jährl. Diese Stiftung findet sich zuerst unter dem Namen der 4ten fürstl. Stiftung in der Mildenstiftungsrechn. von 1598. Sie muß also, da sie in der Rechnung von 1596 und den frühern noch gar nicht erwähnt wird, in das Jahr 1597 fallen, wovon die Rechnung fehlt. Die Mildenstiftungsrechnung von 1598 giebt so wenig als die folgenden eine nähere Auskunft über den Grund oder die Veranlassung zu dieser Stiftung. Nach der Einnahme muß Burgermeister und Rath die Stif-

---

*) Ueber diese der Wolffischen Stiftung gemäße Speisung wurden anfangs besondre Register geführt, dann diese in die allgemeine Hospitals-Rechnung aufgenommen, und späterhin ganz weggelassen, biß zuletzt (im J. 1760) die Naturalverköstigung überhaupt aufhörte, und statt derselben die Geldvertheilung eingeführt wurde. Man vergl. hiebei das erste Heft dieser Nachrichten. S. 9 — 11. und S. 37 — 40.

tungssumme erhalten, und die Zinsen auf die Stadtkasse angewiesen haben, aus welcher sie den Vorstehern mit 5 fl. 25 alb. ausbezahlt worden. „Nach den älteren Rechnungen hat sie der Mildenstiftungsvorsteher jederzeit am Neuenjahrsabend bei Sonnenschein ins Hospital oder Gottshauß binnen Weidenhaußen der Vorstadt alhier getragen, und dero Vorsteher dieselbe unter die Arme austheilen lassen."

31) Kaspar Milchling, genannt Schutzbar, Hauptmann zu Giessen, in demselben Jahre und für dasselbe Hospital 3 fl. jährlich.

32) Agnes Milchling, genannt Schutzbar, geborne von Waiblingen, desgleichen 3 fl. jährlich.

Mit diesen beiden Stiftungen, die, ob sie gleich höchstwahrscheinlich von zwey Ehegatten und gemeinschaftlich gemacht worden, als zwey besondere Stiftungen in der Mildenstiftungsrechnung von 1598 zum erstenmal vorkommen, verhält es sich gerade, wie mit der sub Nro. 29, jedoch mit dem Unterschied, daß nur die erste, nach der Ausgabe jener Rechnung, am Neujahrsabend bei Sonnenschein, von dem Vorsteher in das Gottshaus gebracht, die letztere aber auf Agnestag den 21ten Februar unter die Pfründner vertheilt worden ist; beide heißen ständige Zinsen aus der Stadt Marburg-Kämmerey, und werden biß zum Jahr 1604 jährlich jede mit 3 fl. in Einnahme und Ausgabe gebracht. Von 1605 — 9 fehlen die Rechnungen. In der Rechnung von 1610 finden sich nur 2 fl. 13 alb., und so gehts fort bis auf unsre Zeit. Worauf jene Reduction sich gründe, ist nicht angegeben. Eben so ist es räthselhaft, warum diese beiden Stiftungen, eben so wie die sub 29, so lange Zeit hindurch in den Rechnungen des Hospitals, weder in Einnahme noch in Ausgabe gebracht worden sind. Erst in der Hospitalsrechnung von 69 finden sie sich unter der Rubrick: Einnahme von ständigen Stiftungszinsen aus der Mildenstiftung. Vielleicht geschah es darum nicht, weil nach den ältesten Rechnungen der Mildenstiftung der Verrichter dieser

Stiftungen (wie er genannt wird) den jährlichen Betrag selbst in das Gotteshaus brachte, und da durch den Vorsteher desselben vertheilen ließ, so daß also die Pfründner diese Stiftungen von dem Rechnungsführer der Mildenstiftung gleichsam unmittelbar, nur in Beiseyn und unter Aufsicht ihres Vorstehers erhielten, wobei nicht nur einer den andern, sondern die Pfründner selbst zugleich beide controliren konnten. Daß aber demohngeachtet jene Stiftungsgelder nicht regelmäßig abgeliefert worden, beweißt eine von uns aufgefundene Berechnung vom J. 1661, worin es heißt: „denen Gottshaus Pfründnern müßen allen Neuen Jars Abendt bey Sonnenschein aus den Mildenstiftungsgefällen geliffert werden 10 fl. 25 alb. in 9 hlr., als nemlich

5 fl. 25 alb. in 9 hlr.	aus Abt Balzers Stiftung,
2 — 13 — —	aus Caspar Milchlings Stiftung,
2 — 13 — —	Agnethen Schutzbarin Stiftung,
Thuen Jars — 10 fl. 25 alb.	

stehen dem Gotteshaus aus vom Jar 1641 biß ins Jar 1661 Seindt 21 Jar; thuen zusammen 230 fl. 5 alb. In 9 hlr. Seindt 149 Reichsthlr. 25 alb. den Reichsthlr. zu 40 alb. gerechnet.“ Ob dieser Rückstand berichtigt worden, ist eben so wenig, als der Rückstand selbst in der Hospitalsrechnung bemerkt, und die Mildenstiftungen aus dieser Zeit fehlen entweder oder berechnen zwar die Einnahme, aber nicht die Ausgabe dieser 3 Stiftungen.

33) Anna, des Licentiaten der Rechte Eustach Ulners Wittwe, stiftete 1598 den 1ten Sept. 300 fl. für sämtliche Hospitäler.

In der noch vorhandenen Originalurkunde heißt es: „zum andern (die erste Stiftung ist nemlich für Arme überhaupt und beträgt 105 fl. siehe unten sub II. Nro. 3.) so verordnen und stiften wir in den Hospital, das man das Gotshaus nennt, 100 fl. und dieweil in dem gemelten Gotshaus 20 alte unvermügliche Per-

sonen, welche sonsten ire noturftige Underhaltung an Essen, Drinken, Beholtzung und Wonung haben, So sol die Järliche Pension als nemlich 5 fl. von den 100 fl. Capital gleichfals, wie obgemelt, alle und Jedes Jars uff St Catharinen Tag under gedachte 20 alte Burgers-Personen gleich gegeben und ausgetheilet werden."

Fürs dritte so geben und stiften wir auch in die Manssiechen 100 fl., welche gleichfalls 5 fl. jårliche Pension ertragen. Die sollen in 3 underschiedliche Tage als uff Eustachi, Annå und Catharinentag getheilet werden, uff welche Tag und einen jeden von obgemelten Tagen insonderheit man ihnen den Manssiechen personen einkaufen und anwenden soll für 20 alb. Fleisch, für 10 alb. Stollen oder Weck, für 10 alb. Bier, also pleiben noch 10 alb. übrig, welche ebenmåßig in obbemelte drey Tag getheilt und ihnen Gewürz, Essig zu einem Peffer oder Gelben bruch dafür gekauft werden soll."

„Letztlichen verordnen, geben und stiften wir auch 100 fl. in die Weiber Siechen, welche auch an jåhrlicher Pension 5 fl. thun, mit solchen 5 fl. jåhrl. Pension soll es ebenfőrmig und ganz nit anders denn, wie obbemelt, in den Manssichen gehalten werden."

34) Burkhart von Cram, Fürstlich Hessischer Statthalter, legirte in seinem Testament vom 4ten Februar 1600 dem Hospital St. Jakob 50 fl., welche von dessen Sohn Henrich von Cram ausbezahlt und zu Kapital angelegt worden, nebst 10 fl für dasselbe Hospital und 10 fl. für die Siechen, welche zugleich mit jenen 50 fl. ausbezahlt, aber sogleich unter die såmmtlichen Pfründner vertheilt worden sind.

35) Eines Hingerichteten Freundschaft von Gemünden an der Wohr schenkte 1600 den 25ten März 12 fl. in die Siechen.

36) Die Erben von Lorenz Holzfeldt schenkten 1600 den 26ten December 10 fl.

Beide Stiftungen sind aus der Siechenhofsrechnung von 1600 genommen; eine nähere Nachricht, wer jener Hingerichtete gewesen, und ob die Erben des Lorenz

Holzfeldt auf Verordnung des letzteren oder für sich die kleine Schenkung gemacht, findet sich nicht.

37) Andreas Christian, Doctor der Rechte, und Anna, seine Hausfrau, schenkten 1601 auf Andreastag 100 fl. fürs Hospital St. Jakob.

Die noch vorhandene Originalurkunde legirt dem Hospital St. Jakob „die von der Kapitalsumme jährlichs fallende Pension, als nemlich fünf Thaler, jeden zu 31 alb. gerechnet, also und dergestalt, daß hinfüro deßelben Gotshauses vorsteher dieselbe järlichs mit Vleiß einmahnen und obgedachten Gotsleuthen jetzo und künftiglich alle Jahr uff Andreä Abend gewißlich liefern und zustellen, dieselbe uff folgendem Andreätag zu Ihrer Notturft unter sich gleich zu theilen, und unser dabei zum beßten zu gedenken, wie auch Ihr christlich Gebet für uns thun zu helfen."

38) Valentin Werner, hatte laut Testament vom 8ten Juli 1602, publicirt den 10ten Jan. 1603, 100 fl. fürs Hospital St. Jakob, 100 fl. für Manns-, und 100 fl. für die Weibssiechen legirt.

39) Herrmann Wolff, Dr. u. Prof. der Med., u. deff. Ehefrau, Christine, geb. Werner, schenkten 1603 den 25ten Jan. 100 fl. für beide Siechen hinzu.

Ueber diese 4 Stiftungen findet sich eine von Burgermeister und Rath ausgestellte Urkunde vom 25ten Jan. 1603, worin derselbe die sämmtlichen von Valentin Werner gemachten frommen Stiftungen, welche die Summe von 3500 fl. betragen (s. unten sub I. D. Nro. 1. H. Nro. 4. sub II. Nro. —) und wovon ein vollständiger Auszug aus dem Testament mitgetheilt wird, acceptirt, und sich zugleich mit den Vorstehern der Hospitäler und des Gotteskasten zur getreuen Verwaltung derselben verpflichtet. Hier lautet der auf die vorstehenden Stiftungen sich beziehende Extract so: „ferners so legire er (Val. Werner) ins Gotteshaus zu Marburg 100 fl. Kapital, welche jährlichs 5 fl. an Pension ertragen; Item in die Mannssiechen 100 fl. Capital, die auch jährlichs 5 fl. Pension ertragen; Ebenmäßig in die Frauensiechen 100 fl.

Capital, welche jährlichs 5 fl. ertragen. Solche jährliche Abnutzunge, Zinß und Pensionen, so in obgemeldte Häuser auszuspenden und auszutheilen, legirt und vermacht, sollen allwege und jeder Zeit den nächsten Sontag vor Cathedra Petri unter die darinnen notdürftige Personen treulich ausgetheilt werden." Hierauf heißt es alsdann, nachdem die für jede Stiftung bestimmten Pfandverschreibungen namentlich angegeben worden: „Solchem nach thue ich Herrmannus Wolffius, der Medicin Doctor und Professor alhier, für mich und die eine Miterbin Christine, meine freundliche liebe Hausfrau, kundt hiermit und in Crafft dieses gegen männiglichen bekennende, daß ich aus wolmeinendem Gemüt vorgemeldte Stiftung der 200 fl., welche mein lieber Schwager der Testator, weiland Valentin Werner seliger den beyden Manns- und Frauensiechen zu gutem vermacht, mit Einhundert Gulden Capital verbessert also und dergestalt, daß auch diese 100 fl. so an gewisse Pfandschaft geliefert worden, bey gemeldter beyder Siechenhäuser Einkommen gebracht, und jedes Jahrs besonders die darvon erhobene Pension der 5 fl. auf Cathedra Petri halb in Mans und in Frauensiechen halb, unter die Armen ausgespendet, und es mit dieser meiner Stiftung in allen und jeden Puncten wie mit meines lieben Schwagers Val. Werners seliger Stiftung versehen und gehalten werden soll."

40) Landgraf Ludwig der 4te, (gestorben den 9ten October 1604, beigesetzt in der hies. Kathedralkirche den 23ten,) legirte laut Testament, publ. den 24ten Oct. 1604, und Urkunde des Landgr. Moriz v. 11ten Nov. 1604, 2000 fl. dem Hospital St. Jakob. Landgraf Moriz lies über diese Summe der 2000 fl. unterm 11ten Nov. 1604 eine förmliche auf Pergament geschriebene Obligation ausfertigen, die von ihm unterzeichnet und mit seinem Siegel versehen ist, worin es heißt: „daß weiland der Hochgeboren Fürst Herr Ludwigk der Aeltere, Landgraf zu Hessen rc. unser freundlicher lieber Vetter und Gevatter Gottseliger Gedächtniß jene 2000 fl. aus christlichem Gemüt zu Beförde-

rung der Armen in dem Gottshause oder Spittal in dieser unserer Stadt Marburgk binnen der Vorstadt Weidenhausen gelegen, in S. L. uffgerichtetem und hinterlassenem Testament vermacht und verordnet, und daß die Einhundert Gulden jährlicher Pension dem Gottshause oder dessen Vorsteher jährlichs und eines jeden Jahrs besonders uff Martinitag den 11ten Tag Novembers aus unsrer Fürstlichen Rentkammer allhier zu Marburg oder wo die jederzeit seyn wird, entrichtet werden sollen."

41) Hans Hacke 1613 den 24ten April 50 fl. für das Hospital St. Jakob.

Diese Stiftung ist ein Legat, das der Stifter in seinem Testamente dem Hospital St. Jakob vermacht hat. Es heißt nemlich in der Rechnung von 1613 unter der Rubrik: „Innahme Gelds, welches gutherzige Christen gesteuert: 50 fl. von Hans Hacke sel. eingenommen, so er dem Hospital gestiftet hat, hat Henrich Holstein den 24ten April Anno 1613 erlegt."

42) Otto, Erbprinz von Hessen, postulirter Administrator des Stifts Hersfeld, gestorben den 7ten Aug. 1617, legirte in seinem Testament 415 fl. 10 alb. oder 200 span. Thaler für beide Siechenhöfe, welche den 10ten Aug. 1617 an den Vorsteher ausbezahlt worden.

Eine Urkunde darüber findet sich nicht. In der Rechnung von 1617 heißt es unter der mehrerwähnten Rubrik: „415 fl. 10 alb. ahn 200 span. Thlr. von wegen Weiland des hochwürdig durchlauchtig und hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Ottons, postulirten Administrators des Stifts Hersfeld, Landgraven zu Hessen 2c., unsers gnädigen Fürsten und Herrn 2c., hochlöblichen Gedächtniß, den 10ten August vom Herrn Superintendent eingenohmen."

43) Hr. Egennolff schenkte 1621 10 fl. für die Siechen.

Auch dies kleine Legat findet sich blos unter jener Rubrik mit den Worten: „10 fl. in 8 hl. hat Herr Egennolff den Armen in Siechen verordnet."

44) Johann von Linsing schenkte 1622 den 6ten Dec. 55 fl. 10 alb. oder 40 span. Thlr. für beide Siechen.

In der Rechnung von 1622 heißt es: „55 fl. 10 alb. ahn 40 span. Thaler von dem WohlEdlen, Strengen und Vesten Johann von Linsing, den 6ten December wegen seiner im Herrn entschlaffenen beiden Töchterlein sel. den Siechen vermacht.“

45) Derselbe schenkte 1623 41 fl. 14 alb. oder 20 span. Thlr. für das Hosp. St. Jakob.

Scheint nach dem Todte des Stifters als Legat an den Vorsteher des Hospitals ausbezahlt worden zu seyn. In der Hospitalsrechnung von 1623 heißt es nemlich: „41 fl. 14 alb. ahn 20 span. Thalern, so der WohlEdle, Strenge u. Feste Joh. v. Linsing gottseliger gedechtnuß gesteuert.“ Wie übrigens der Vorsteher der Siechen im Jahre 1622 40 span. Thlr. nur zu 55 fl. 10 alb., und der Vorsteher des Gottshauses im folgenden Jahre 20 solcher Thaler zu 41 fl. 14 alb. berechnen konnte, ist schwer zu begreifen. Merkwürdig ist es aber dabei, daß jene Rechnung gar nicht zur Abhörung gekommen zu seyn scheint.

46) Heinrich Holstein, Burgermeister, schenkte 1633 300 fl. für beide Siechen.

In der Rechnung von 1633 heißt es: „17 fl. 23 alb. Pension an einer Handschrift, so 300 fl. in sich hält, hat der Ehrenveste undt achtbare Herr Henrich Holstein Sel. Burgermeister den Armen in beiden Siechenhöfen nach seinem Todt übermacht zu dem endt, daß solche uff Henrichs Tag unter sie sollen ausgespendet werden.“

47) Hederich Sebastian schenkte 1668 50 fl. für beide Siechenhöfe.

Von dieser Stiftung heißt es in der Rechnung von 1668 ausdrücklich: „Diese 50 fl. hat weiland Hederich Sebastian sel. in seinem Testament vor die Armen in den Siechenhöfen gestifft, und es sind zugleich die dafür abgelieferten 4 Obligationen genau angegeben.“

48) **Philipp Homberg**, Licentiat, schenkte 69 fl. 6 alb. an 40 Rthlrn. für das Hospital St. Jakob.

War nach der Hospitalrechnung von 1686 eine Schuldforderung, welche der Stifter dem Hospital geschenkt, und der Vorsteher eingenommen hatte.

49) Ein unbekannter Wohlthäter schenkte 1765 50 fl. an 10 Species-Ducaten für die Siechen.

In der Rechnung von 1765 heißt es S. 79: „50 fl. an 10 Stück Species-Dukaten sind mir (dem Vorsteher Adam Kolbe) von dem Herrn Burgermeister Riemenschneider für die Siechenhöfe überliefert worden. Die Quittung darüber habe ich an Herrn Steuerrath Kuhl überbringen, und im Namen derer Siechen-Pfründner bedanken müssen.“ Nach der Ausgabe S. 87 sind diese 10 Dukaten den 9ten September 1765 ausgeliehen worden.

50) **Johanne Elisabeth Sophie**, des verst. Hessen-Darmstädtischen Vasallen **Joh. Henrich Breitensteins Wittwe**, geb. Stahl, schenkte laut Testament vom 8ten May. 1790, publ. im Juni 1792, 1) 400 fl. als Prälegat dem Hosp. St. Jakob; 2) ⅓ des ganzen nach Bezahlung der Legate übrig bleibenden Vermögens demselben; 3) ⅓ desselben den beiden Siechen.

Im Testament heißt es: „So viel mein zeitliches Vermögen betrift, setze ich zu meinen wahren und alleinigen Erben: 1) die hiesigen beiden Siechenhöfe zu einem Drittheil; 2) das Hospital St. Jakob zum andern; 3) das evangelisch lutherische Waisenhaus zum letzten Drittheil. Hiernächst prälegire ich dem gedachten Hospital St. Jakob 400 fl. Frft. Währ., dem ermeldten Waisenhaus 600 fl., der evangelisch lutherischen Pfarrkirche 700 fl.“ Hierauf folgen sodann noch kleinere Legate. Nach Auszahlung sämmtlicher Legate scheinen nur 60 fl. 29 alb. als Drittheil für jedes der beiden Institute übrig geblieben zu seyn, welche nach der Hospital- und Siechen-Rechnung von 1797 an dieselbe ausbezahlt worden.

51) Jungfer Anna Margarethe Milking, schenkte laut Testament vom 2ten April 1803 75 fl. dem Hosp. St. Jakob und 75 fl. den beiden Siechen.

Zweitens (lautet die hierher gehörige Stelle ihres Testaments) ihr übriges Vermögen betreffend, so vermache sie hiervon a) dem Hospital St. Jakob alhier Funfzig Reichsthaler, b) den beiden Siechenhöfen 50 Reichsthaler, wovon die Zinsen alljährlich zu Verpflegung kranker Pfründner verwendet werden sollen.

Außer diesen Stiftungen, welche den Hauptfond des Kapital=Vermögens der beiden Siechen und des Hospitals St. Jakob ausmachen, haben dieselbe früherhin noch manche Einnahmequellen gehabt, die späterhin entweder ganz versiegt sind, oder doch weit spärlicher fließen. Dahin gehören:

1) Geschenke an Geld und Naturalien, welche denselben aus der Hofhaltung der hier bald auf längere bald auf kürzere Zeit residirenden Landgrafen, vorzüglich Landgrafs Ludwigs des 4ten und seiner Gemahlin Hedwig von 1568—1604 zuflossen. Auch finden sich späterhin noch in einer Rechnung von 1632 11 fl. 24 alb., welche den Siechenvorstehern aus der Schloßbüchse, vom Herrn Superint. zugestellt worden, und in der Kastenrechnung von 1627 werden 107 fl. 9 alb. 3 hlr. Einnahme aus der Schloßbüchse verrechnet, wovon 21 fl. 16 alb. in beide Siechen gekommen.

2) Strafgelder, wovon besonders unter der Regierung Ludwigs des 4ten mehrere merkwürdige Fälle vorkommen. So ist z. B. noch eine Urkunde von einem Strafurtheil vom 30ten Sept. 1572 vorhanden, welches dieser gerechtigkeitsliebende Fürst über einen Philipp von Rodenhausen wegen einer an Peter Weber zu Niederweidtbach begangenen Entleibung gefället, und worin es heißt: „Wiewol nun ermeldte That dermaßen und also gethan, daß Ihro F. Gnaden genugsame Ursache hätten, die angestellte peinliche Rechtfertigung gegen berürten Philipps v. Rodenhausen vollenführen, und gebürliche harte Straffe ergehen zu lassen; Jedoch die

weil so viel stadtlicher Fürsten, Fürstinnen, Graven, Grävinnen und vom Adel und das ganze uf Jüngst zu Caßel gehaltenem Fürstl. Beylager anweßendt löblichs Frawenzimer Ihne den von Rodenhausen bey Ihren F. Gnaden freundtlich undertheniig und demütig verbetten; So haben F. Gnaden endtlichen umb solcher so stadtlichen beschehenen Vorbitt willen, Auch uff des entleibten eigener Wittwen, Kinder und Freundte vorgehende Verzicht und vlenlichs Ansinnen den angefangenen Peinlichen Proceß in Gnaden eingestellt, doch dergestalt und also, daß er das Ampt Königsberg und Hohen-Solms, also auch des entleibten Freundtschaft durchaus meiden, und in solch Ampt nit kommen soll, er thue es dann mit Ihrer F. Gnaden gnädigem Vorwissen und Erlaubniß; und daß er zuvorderst Vleiß vorwende, diese begangene Entleibung mit stetiger Rewe undt Seufzen zu Gott dem Allmächtigen seiner Allmacht abzubitten; darnechst auch in das Gotshaus allhier zu Marpurgk und in den Spital zu Lich, innerhalb Monatsfrist, zu der Ehr Gottes und Erhaltung armer Leuth vierhundert Gulden, und also in jedes Gotshaus 200 erlege und bezahle." Nach der Hosp. Rechnung von 1572 ist diese Summe auch wirklich an den Vorsteher abgeliefert worden. Eben so mußte nach der Hosp. Rechn. von 1584 ein gewisser Claus Krämer von Frießbergk wegen einer an Henchen Mertz von Frankenberg begangenen Entleibung 100 fl. an das Gottshaus bezahlen, wobei jedoch keine näheren Umstände bemerkt sind. In der Rechnung von 1574 heißt es unter der Rubrik Strafgelder: „35 fl. 20 alb. thun 30 Thlr., welche ein Pfaff zu Ameneburg, so in unsres gnäd. Fürsten und Hrn Landt Unzucht getrieben, Ihrer Fürstl. Gnaden zu straff geben sollen, aber Ihre Fürstl. Gnaden den Armen zu gutem ins Gotshaus gnädiglich geben haben, die auch der Pfaff dem Herrn Statthalter, der Hr. Statthalter dem Stattschreiber und derselbige den Vorstehern geliefert hat. Ferner 20 fl. 20 alb. gleichfalls ingenohmen von dem Reuter, so den Juden plündern helfen, welche derselbige uff Befelch uns. gn. Fürsten und Herrn ins Gotshaus geben müssen, wie

denn solch Geld in Fürstl. Canzlei dem Vorsteher geliefert worden. *)

3) **Ueberweisung** von Geldern aus andern und besser dotirten frommen Stiftungen. So heißt es z. B. in der Rechnung von 1573: „103 fl. 22 alb. thun 100 fl. Batzen, welche Caspar Kirchhoff dem Kloster Haina noch schuldig gewesen, sein von dar diesem Gotshaus dies Jhar gegeben, welche auch gedachter Hr. Caspar Kirchhof jetzo alsbald uff Jakobi an baarem Gelde erlegt und abgelöst.“

C) Stiftungen für verwaisete Kinder.

Ueber die für die beiden nun vereinigten Waisenhäuser insbesondere gemachten Stiftungen, die zusammen den gegenwärtigen Fond dieser wohlthätigen Institute ausmachen, wird künftig in einer Fortsetzung dieser Nachrichten ebenfalls genauere Rechenschaft gegeben werden. Da sie unter einer besonderen Direction und Administration stehen, so gehören sie nicht zunächst hierher, wo nur von den unter der Zentral-Armen-Kommission vereinigten Stiftungen die Rede ist. Unter diesen letzteren findet sich nur eine, die ausschlieslich für verwaisete Kinder bestimmt ist, nemlich die **von Görtzische Stiftung**. Sie gehörte früherhin zu den unter die Aufsicht des lutherischen Ministeriums gestellten, und von dem Administrator der lutherischen Kirchenkasse verwalteten Stiftungen. Was es mit dieser Stiftung für eine Bewandniß habe, ist schwer zu enträthseln. Sie findet sich zuerst in der Kirchenkastenrechnung von 1725 und zwar S. 107 unter der Rubrik: Einnahmegeld vom Mittagsopfer, und was

*) In der Siechenrechnung von 1634 kommt folgendes Strafexempel vor: „6 fl. 24 alb., so der Herr Oberschultes von etlichen Persohnen zur straff genommen, die uff den Fast Buss und Bettag unter der Predig, also gestrafft worden.“ (Was sie sich eigentlich unter der Predigt für ein Vergehen zu schulden kommen lassen, ist nicht bemerkt.)

biß dahero darzu gezogen worden. Hier werden nun zuerst 68 Rthlr. 42 alb. 4 hlr. an Opfergeld zur Einnahme gebracht, und darauf folgen alsdann 3 Zinsposten, wovon die beiden ersten Kapitalzinsen sind, der dritte aber eine Gartenzinse ist. Es heißt nehmlich hier zuerst: 1 Rthlr. Andreas Klein von 20 Rthlr. Kapital, so Herr Kammerpräsident von Görtz vor Waisenkinder vermacht. 2) 2 Rthlr. Konrad Klein zu Niederwetter von 40 Rthlr. Kapital. 3) 1 Rthlr. 15 alb. Gartenzins von einem ufm Kämpfwasum gelegenen, und von Johannes Schmidts Tochter an die Kirche vermachten Garten.

Ob nun der erste und zweite Posten zusammengehören, wann, wo und wie jene von Görtzische Stiftung gemacht worden, ob sie in einer an die Prediger oder an den Administrator ausbezahlten Geldsumme, oder in jenen beiden, oder auch blos der ersteren Obligation bestanden, über alle diese Fragen findet sich durchaus keine weitere Nachweisung. Eher läßt sich jedoch die Frage beantworten: wie diese Stiftung an diese Stelle gekommen sey? In der Ausgabe findet sich nemlich, daß das Mittagsopfer vorzüglich zu Schulbesoldungen und für arme Schulkinder verwandt worden sey. Es heißt nemlich S. 118 jener Rechnung unter der Rubrik: Ausgabegeld vom Mittagsopfer:

40 Rthlr. an den Schulrektorem Matthäi und Konrektorem Gönner zahlt;

2 Rthlr. 30 alb. an den Schulrektor Matthäi vor arme Kinder zu lernen;

1 Rthlr. 35 alb. an des Konrektors Gönners Frau vom ersten halben Jahre, um arme Mädchen zu lernen. Darauf folgen

14 Rthlr. 8 alb., welche vier Nebenpräceptoren, hier Schulmeister genannt, Stoll, Textor, Hasselbach und Eyerdantz, jedem für den Unterricht armer Kinder vom ersten halben Jahr bezahlt worden; dann heißt es ferner:

2 Rthlr. an einen Waisen, zur Erlernung eines Handwerks;

1 Rthlr. 15 alb. an ein Waisenkind zum Rock; 20 alb. vor ein Waisenkind vor ein Paar Schuhe; 15 alb. vor Beerdigung eines Waisen, und so werden noch mehrere Posten für Waisen hier verrechnet, so daß man also wohl sieht, warum jene von Görtzische Stiftung oben unter das Mittagsopfer gesetzt worden, aber auch mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit vermuthen kann, 1) daß der zweite Posten, von dem es zweifelhaft scheinen könnte, ob er auch zu der von Görtzischen Stiftung gehöre, wirklich dazu gehört habe, und 2) daß der von der Schmidtischen Tochter vermachte Garten nicht zum Kirchenbau, sondern ebenfalls für Waisen legirt worden sey. Denn daß der Ausdruck: etwas an die Kirche vermachen, auch öfter von solchen Stiftungen gebraucht worden sey, die blos die Unterstützung der Armen unter Aufsicht der Prediger, und Verwaltung des Kastenmeisters zum Zwecke hatten, wird man weiter unten sub II. aus mehreren Beispielen sehen. Diese letztere Vermuthung erhält dadurch noch einen höhern Grad von Wahrscheinlichkeit, daß nicht nur von dieser Schmidtischen Stiftung späterhin, wo der Garten verkauft, und die Kaufsumme zu Kapital angelegt worden, dies Kapital zu der von Görtzischen Stiftung geschlagen, und nicht mehr besonders verrechnet wird, sondern daß in dem über die Stiftung des reform. Waisenhauses geführten Protokoll bei Gelegenheit der Verhandlungen über ein für beide protestantische Konfessionen gemeinschaftliches Waisenhaus, einer Elisabeth Schmidt ausdrücklich als einer Person gedacht wird, welche eine Stiftung für Waisen zu machen willens sey. Als nemlich der Bäcker Johann Eberhard Naumann per donationem inter vivos den 29ten November 1712 sein Haus (das gegenwärtig gemeinschaftliche Waisenhaus) und übriges Vermögen zur Aufrichtung eines Waisenhauses übergeben hatte, und man sich nicht über die Wahl des bei dem Religionsunterricht zu gebrauchenden Katechismus vereinigen konnte, so that das damalige lutherische Ministerium auf seinen Antheil an jener Schenkung Verzicht, und erklärte den 18ten September 1713: daß eine ledige

Weibsperson, Elisabeth Schmidtin, ihr Haus in der Metzgergasse zu einem lutherischen Waisenhaus hergegeben, und die Verpflegung der aufgenommenen Waisen selbst übernehmen wolle.

Dies letztere kam nun zwar nicht zu Stande, allein es ist höchst wahrscheinlich, daß eben diese Schmidt es gewesen, die späterhin ihren Garten an die Kirche, wie es in der Rechnung von 1725 heißt, zur Unterstützung armer Waisen legirt hat.

In der Rechnung von 1726 kommt zu obigen zwei Kapitalien noch ein Drittes von 20 Rthlr. hinzu, welches in der Rechnung von 1725 wohl darum nicht mit aufgeführt ist, weil die Zinse von 1725 nicht eingegangen, und erst in der von 26 mit 2 Rthlr. für die Jahre 25 und 26 berechnet wird. So bleibt nun der Kanon von 4 Rthlr. Kapitalzinse, und 1 Rthlr. 15 alb. Gartenzinse biß zum Jahr 1735, wo in der Rechnung an die Stelle der Schmidtischen Gartenzinse 30 alb. 4 hlr. Kapitalzinse treten, mit der Note: von letzterem, als im vorigen Jahre, neu ausgeliehenen Kapital komt die Pension alhie zum erstenmal in Innahme, und cessiret itzt und inskünftige die Gartenzinß, weilen von dem verkauften Gartengelde dies Kapital gemacht worden. Auf diese Weise werden nun unter dem Mittagsopfer jene 4 Rthlr. 30 alb. 4 hlr. fortgeführt biß zum Jahr 1761, *) hier wird alsdann unter diese 4 Einnahmeposten die Bemerkung gesetzt: Vorstehende Zinsen sind von dem Kammerpräsident von Görtz seel. vor arme Waisen vermacht worden, und der Revisor macht dabei das Monitum: sollen hinfüro bei die übrigen Kapitalzinsen gesetzt, und das Opfer allein stehen gelassen werden. Dies geschieht nun, ohne daß fernerhin jemand an den eigentlichen Zweck dieser Stiftung gedacht zu haben scheint, biß zum Jahr 1782, wo auf ein vorhergegangenes Monitum diese Zinsen endlich in die Reihe der Stiftungszinsen aufgenommen,

---

*) Die alten, oben als fehlend angegebenen, Kastenrechnungen von 1742 — 1772 haben sich noch nachher auf dem Konsistorium vorgefunden.

aber eben so wenig als in den vorhergehenden Jahren (schon seit 1740 kommen unter der Rubrik: Ausgabe, Mittagsopfer, keine Posten für Waisen mehr vor, sondern blos die Besoldungen von 3 Haupt- und 3 Nebenpräceptoren) für Waisen verwendet werden. Erst im Jahre 1784 werden sie auch in der Ausgabe unter den Kirchenstiftungen aufgeführt, jedoch auch hier nur für Arme überhaupt, und nicht für Waisen insbesondere, verrechnet. Eben so ist es auffallend, daß bei Errichtung des lutherischen Waisenhauses im Jahre 1767 auf diese Stiftungen keine Rücksicht genommen, und dieselbe dem Waisenhausfond nicht einverleibt worden.

In mehreren andern für Arme überhaupt gemachten Stiftungen wird der Waisen insbesondre gedacht, daß diese bei der Austheilung derselben nicht vergessen werden sollen, siehe unten sub II. Nro. 00.

D) Stiftungen für arme Singschüler:

1) Wernerische.

Valentin Werner, (s. oben sub B. Nro. 38.) legirte in seinem Testament vom 8ten Jul. 1602 für jene Schüler die jährliche Zinse von 1000 fl. „Weiter, heißt es darin, so verschaffe und vermache er Tausend Gulden Hauptgelds Marpurger Wehrung und davon fällige Funfzigk Gulden Pension armen Bürgers-Kindern und jungen angehenden Schülern, so ums Brodt singen, daß denselbigen gemelten angehenden armen Schülern wochentlich und eine jede Woche insonderheit Zwanzig Fünf albus von dissen obgemelten 50 fl. Pension sollen gegeben und gehandreicht werden. Hierauff ist gleichfalls sein ebenmessige Bitt, daß ermeltte Herrn Testamentarii gute Achtung haben wollen, daß diese 50 fl. allein armen angehenden Schülerjungen, wie gemelt, wöchentlich gegeben und gehandreicht, und sonsten nirgend anders wohin gewandt oder angelegt werden. Darumb er sie auch um Gotteswillen wolle gebetten haben, disses in gute Achtung zu nehmen."

D

2) Bauersche.

Meinhard Bauer legirte zwischen 1640 und 50 (in der Rechnung von 1639 findet sich diese Stiftung noch nicht, und nach der von 1652 ist sie bereits im J. 1651 ausbezahlt worden) ein Kapital von 100 fl. für arme Schüler auf Agneten Tag auszuspenden; wie es in den Rechnungen heißt. Etwas näheres findet sich darüber nicht.

3) Krugsche.

Licentiat Jost Wilhelm Krug vermachte in seinem den 5ten März 1644 errichteten Testament 20 fl., „davon die Zinsen (wie es in dem von der Wittwe selbst unterschriebenen noch vorhandenen Extrakt vom 16ten Nov. 1650 heißt) den armen Schülern jährlich uff den Tag Wilhelmi oder den negsten Sontag hernach auszutheilen.“

E) Stiftungen für arme Schulkinder zu Anschaffung von Büchern.

1) Brückische.

Diese Stiftung von 100 Rthlrn. Kapital, wovon die Zinsen für reformirte Schulkinder zu obigem Zweck verwandt wurden, stand früherhin unter der Aufsicht des ref. Ministeriums und wurde vom Administr. des ref. Kirchenkastens verwaltet.

2) Sauersche.

Der Rothgerber Johann Henrich Sauer sen. schenkte im J. 1780 ein Kapital von 40 fl., wovon die Zinsen jährlich zu Büchern für arme Kinder in der Schützenschule verwandt werden sollten.

F) Stiftungen zum Studieren.

1) Elisabeth Schönbach, Wittwe des gewesenen Burgermeisters Johann Lasphe, sagt in ihrem den 14ten März 1539 errichteten und noch im Original vorhandenen auf Pergament und 14 Folioseiten ge-

schriebenen Testament nach der damals gewöhnlichen Einleitungsformel: „Und nachdem ich kein Leibserben hab, damit dan dis mein Testament und letzter Wille an institution der erben nit befunden, So instituire, setze und ordne ich zu meinen ungezweiffelten erben alle nottürftige und Armen allhie zu Marpurgk, wie die hernachmals von meinen geordneten trauhandern und executoribus disses meins letzten Willens ernent und ustrüglich gemacht werden sollen, also bescheidentlich, als het ich das selbst gethan, welche armen mit pro rata, sondern allein zu dem teil meiner nachgelassen hab und Gütter sollen gelassen sein, darzu gedachte meine Commissarii und executores sie ordneu und kommen werden lassen, Sonderlich des Nachlaß, so durch mich in den legatis und andere Wege nit were bescheiden und vergeben, Solnn auch alsbalt denßelbigen armen fünff gulden In den gemein casten geben und bezalen, sich des als die Erbnemer zu geprauchen." Nach Widerrufung ihres früheren Testaments folgen nun eine Reihe von Legaten, und darauf heißt es: „Zum dreyzenden ordene und setz ich, Damit auch Leuthe zu Gottes ehr, Dinst und gemeiner Wolfart uffertzogen werden mugen, daß einem frommen und geschickten Knaben und studenten, so in der heiligen geschrifft studirt, und zum predigt ampt in künftigen vor tuglich von einem Rectore und Dechant der Universität alhie zu Marpurgk angesehen werde nach meinem absterben zehen Gulden, seinem Studio zu fürschein, alle Jar von zweyhundert Gulden, so derwegen angelegt und mit brifflicher Urkunde gnugsam versichert, gelieffert und gebenn werden sollen, und wo daran verseumbnus geschen, und zu Underhaldung eins studenteu nit, wie sich gepürt, angewent würden, sollen dieselbigen zehen Gulden järlicher Pension einem Pfarrher alhie zu Marpurgk und an dero Castenmeister zu jeder Zeit in den gemeinen Casten, den armen zu fürschein in Crafft disses Testaments zu fordern und einzunehmen haben."

Zu diesen 200 fl. fügten die Executoren des Testaments noch 200 fl. hinzu und stellten darüber im J. 1544 den Mittwoch nach Martini eine besondere Urkunde aus, die zugleich die sub H Nro 3. folgende Ehesteuer von 400 fl. mit befaßt, folgenden Innhalts: „Wir nachgeschriebene Johann Eisermann, der Rechte Doctor, Johann Thenner, Beisitzer des Fürstl. Hoffgerichts, Virgilius Schwan, Burgermeister rc. als Testamentarien der weiland — bekennen uffentlich rc. Nachdem die gemelt Elisabet in Irem Testament uns zu Iren Testamentarien gesetzt, und Ire Vertrawen umb Ire nachgelaßene Gueter zu uns gestellet hat — solche in Hande der Armen durch Gottes Willen zu geben, und zum Beßten auszuteilen nach unsrem höchsten verstentnuß, und wir dann von solcher Irer Narung ihren Wasen zu Hopicken und Siegen dartzu iren Freunden zu Hombergk in Hessen nach inhalt der quitantzien darüber, desgleichen in den Casten der Armen auch eine redliche Summa Sonderlichen armen Leuthen, da wir das vor gut angesehen, außgetheilt, und haben noch darüber achthundert Gulten hauptsumma, dem Allmächtigen zu lob und ehren, zu einem ewigen Testament und gescheffte, nachvolgendermaßen angelegt und damit viertzig Gulden järl· Zinße und Gülte erkaufft, und solche um Gottswillen gegeben und verordnet wie folget: Nemlich so soll man von gemelter Summa Erstlich Zwantzig Gulden Marpurger Werung alle Jar einem Studioso, der eins guten alters, oder zween Knaben solchs alters, die Marburger Kinder sein, oder so man nicht derselbigen Marpurger Kinder haben möcht, frembten, der oder die in der heiligen schrift studiren, und sich zum Predigtampt brauchen zu laßen mit genugsamer Caution versprochen und zugesagt hätteu, uff einen jeden Sanct Walpurgentag, welcher ist den ersten Tag May, geben werden sollen, dergestalt, da er demselben abstehen und dem Predigtampt sich ergeben, oder aber sunst unfleissig befunden würde, daß er alsdann den halben Teil des eingenommenen Gelts den Testamentarien wiederumb herausgeben solle

und wolle, Und solch Stipendium soll Jme siben Jar lang volgen oder auch lenger nach erkentnuß der Verordneten und hofflichem Zunemen des Studiosi. Jedoch, so er sich unfleißig erzeigen würde, soll es jederzeit von Jme genomen und einem andern, da es beßer angewendt, geben werden." Darauf folgt alsdann die Ehesteuerstiftung, s. unten sub H. Nro. 3b.

2) Johann Konrad Brummer, Apotheker, und dessen Ehefrau Juliane, geborne Henk, stifteten in ihrem Testament ein Legat für obigen Zweck, dessen Betrag in den früheren Rechnungen zu 50, in den spätern aber zu 100 fl. angegeben wird. Dies Legat erscheint zum erstenmal in der Mildenstiftungsrechnung von 1726, ohngeachtet nach der luth. Kastenrechnung von 1723 das letztlebende der beiden Ehegatten schon im Jahre 1720 gestorben seyn muß, wo der instituirte Testamentserbe ein andres Legat für Hausarme (siehe unten sub II.) an den damaligen Superintendenten ausbezahlt hat. Es heißt nemlich in der Mildenstiftungsrechnung von 1726. S. 97 unter der Lasphischen Stiftung für Studirende „NB. Es hat ebenfals 1720 Hr. Johann Conrad Brummer seel. geweßener Rathschöff und dessen Ehefrau Juliane, geborne Henckin seel. in ihrem Testament 50 fftr. fl. vermacht, davon die jährliche Pension einem Lutherischen Studenten ausgezahlt werden soll."

Nach dieser Formel geht es fort biß zum Jahr 1770, wo zuerst die 50 fl. in 100 fl. verwandelt werden, ohne daß in dieser oder der vorhergehenden Rechnung irgend ein Grund für diese Verwandlung angegeben wird. Und dennoch sind beide Rechnungen von demselben Kommissarius an einem Tage (den 31ten August 1774) abgehört und abgeschlossen worden. Von 1770 an geht nun der neue Kanon von 100 fl. biß auf die letzte Mildenstiftungsrechnung fort.

Ueber die frühere Verwaltung beider Stiftungen geben die Mildenstiftungsrechnungen erst von 1593 an Auskunft. Sie gehen zwar biß 1580 zurück, allein biß zum Jahr 1593 werden nur 5 Stiftungen, nemlich

der Gela Freyen und Sinnings, s. unten sub H. Nro. 1. u. 2. die erste und zweite Lasphische, s. unten sub H. Nro. 3a. u. sub I. Nro. 1. und die Idenheimische sub I. Nro. 2: verrechnet. Die 3te und 4te Lasphische, heißt es in den Rechnungen von 1580 und 81, am Schlusse der beiden ersten, werde der Mildenstiftungsvorsteher noch besonders verrechnen, und in einer darunter befindlichen Note von dem die Rechnung abhörenden Statthalter von Kram wird bemerkt: „Ursach dieser Absonderung ist, daß eine jede stifftung desto gewisser in Irer Wirkung gehalten werde; dann dieselbe uff arme studenten und schüler gericht ist.“ — Diese einzelnen Rechnungen sind aber verloren gegangen. Es ist jedoch nicht zu zweifeln, daß sie nicht allein aufgestellt, sondern auch mit Genauigkeit abgehört worden sind. Denn in den übrigen noch vorhandenen Rechnungen aus dieser Periode, nicht nur in den Mildenstiftungsrechnungen, sondern auch in denen der Hospitäler und des Kirchenkastens nimmt man überall die Spuren der wohlthätigen Regierung eines weisen, Recht und Ordnung liebenden Fürsten wahr, der allen jenen Anstalten nahe genug stand, um ihre Mängel und Bedürfnisse zu kennen, und jenen wie diesen immer auf die kräftigste und kürzeste Weise abzuhelfen. In welchem blühenden Zustande müßten unsre Wohlthätigkeitsanstalten jetzt sich befinden, wenn immer ein solches Auge über sie gewacht hätte. Davon ist nicht nur das, was wir oben bei der Predigerstiftung bemerkten, sondern insbesondre auch diese Lasphische Stiftung zur Unterstützung eines oder zweyer Studierenden ein sprechender Beweis. Da mit dieser letztern nach der oben angeführten Urkunde zugleich die Lasphische Ehesteuerstiftung verbunden und für beide durch die Testaments-Executoren die Summe von 800 fl. im Jahre 1544 zu Kapital angelegt worden war, so war schon im J. 1593 durch die Sorgfalt, womit die alsbaldige Anlegung selbst kleiner Einnahme-Ueberschüsse zu Kapital dem Rechnungsführer zur Pflicht gemacht worden zu seyn scheint, der Kapitalfond bereits auf 1146 fl. gestiegen, welche 73 fl. 7 alb. Zinse trugen, und im Jahr 1604 dem Todes-

jahre Ludwigs des Vierten auf 1549 fl. 22 alb., wovon die Zinsen 79 fl. 17 alb. ausmachten. Die Verwendung dieser Einnahme kann nun zugleich zum Beweis dienen, wie eine gewissenhafte und liberale Administration dergleichen Stiftungs-Fonds verwaltet, indem sie nicht zufrieden, die wohlthätigen Absichten der Stifter dem Buchstaben nach erfüllt zu haben, sie in einem größern Umfange wirklich zu machen, und allmälig immer mehr zu erweitern strebt. Von 1593 biß 1604 werden nemlich jedes Jahr 1) 20 fl. stiftungsmäßig in Ausgabe gebracht, die an den zeitigen Ephorus der Stipendiaten, der also damals alle Beneficien genießende Studierende unter seiner Aufsicht gehabt haben muß, für einen oder zwei Marburger Bürgerssöhne, die sich dem theologischen Studium widmeten, ausbezahlt wurden. 2) Werden während dieser 11 Jahre überhaupt 232 fl. 18 alb. 7 hlr., also im Durchschnitt jedes Jahr 21 fl. 6 alb. 3 hlr., für einzelne Studierende zum Ankauf von Büchern, zu Bestreitung der Promotionskosten u. a. Bedürfnissen verrechnet. So heißt es z. B. in der Rechnung von 1593 unter der Rubrik: „Ausgabe sonsten Armen Bürgerssöhnen (die Beispiele selbst beweisen übrigens, daß man dies Wort damals nicht in dem engen Sinne genommen hat, wie man es jetzt zuweilen nehmen zu wollen scheint) zu Ihrer Studien Continuirung und Prosequirung: 1 fl. 1 alb. Casparo Peter Röds, Bürgers alhir sohn, zum Testamento Graeco Latino und Examine Philippi gesteuert 5 fl. Philippo Rodingo, weil. D. Nicolai Rodingi seel. Sohn 4 fl. 20 alb. Danieli Cellario Marpurgensi zu seiner vorhabenden Promotion Magisterii 4 fl. 4 alb. desgl. Casparo Cratoni, etc. In der Rechn. von 1594: 3 fl. Johanni Ringken marpurgensi uff des Herrn Pädagogiarchen Commendation. Demselben wurden in diesem Jahr noch 2 fl. uff des Herrn Superint. Begehren gesteuert, „weil er elternlos und geringens vermögens sey.“ Einem Chunrado Eisenhausen 1 fl. 24 alb. zu Anschaffung der Dialog. Castalionis, der Evangeliorum Graeco latinorum, Grammaticae Philippi,

Catechismi latino germanici und sylvae Vocabulorum! — In der Rechnung von 1595: Johann Wundergasten 4 fl. den Isocratem, Grammaticam Graecam Gualteri, Biblia latina, Homerum, Virgilium, Horatium et Evangelia graeca darvor zu kaufen. 5 fl. Nicolao Junio, Marpurgensi, Artium Candidato zu seinem Gradu Magisterii, als er Burgermeister und Rath Seine theses dedicirt. 2 fl. M. Deinhardo Geisen zu seinem Abzugk, als er Burgermeister und Rath pro meritis et stipendio gratias agirte ꝛc. In der Rechn. vom J. 600: 8 fl. 20 alb. Sigfrido Lempio Marpurgensi zur prosecutio studiorum und pro oblatione Annalium. In derselben Rechnung steht ein Posten von 12 fl. 16 alb. dem Buchbinder Johann Sachsen vor arme Marpurger studenten Bücher.

Von 1605 biß 1676 fehlen nicht weniger als 36 Rechnungen, also gerade die Hälfte. Nach den noch vorhandenen 36 sind biß 1640 die von der Lasphe und ihren Testaments-Executoren zur Unterstützung eines Studierenden gestifteten 20 fl. auf gleiche Weise wie früherhin jährlich entweder an den zeitigen Ephorus der Stipendiaten, oder an den Universitäts-Oekonomus richtig ausbezahlt worden. Dagegen nimmt die zweite Rubrick: Ausgabe armen Bürgerssöhnen zu ihrer Studien-Continuirung und Prosequirung von Jahr zu Jahr ab, biß sie mit 1634 ganz eingeht. In den noch vorhandenen 23 Rechnungen beträgt die ganze Summe dieser Rubrick nur 119 fl. 6 alb. 2 hlr. Was die mit jenem Beneficium für Studierende verbundene und zusammen verrechnete Ehesteuerstiftung (s. unten sub H. Nro. 3. b.) insbesondere betrift, so sollten nach der Stiftungsurkunde eine oder zwei Bürgerstöchter jährlich mit den Zinsen der dazu bestimmten 400 fl. ausgesteuert werden. Nach den 11 Mildenstiftungsrechn. von 1593 — 1604 (die von 97 fehlt) erhielten 18 Bürgerstöchter diese Unterstützung, und die Summe der ausbezahlten Ehesteuern betrug überhaupt 159 fl. War dies schon nicht ganz stiftungsmäßig, so war es die spätere Verwaltung noch viel weniger. Von 1605 — 40 wurden nach den

25 noch vorhandenen Rechnungen nur 11 Bürgerstöchter ausgestattet und die Summe dafür beträgt nur 118 fl., dagegen werden schon im Jahr 1613, desgleichen in 14 u. 16 für den Subdiaconus jedesmal 10 fl. aus dieser Stiftung verrechnet; und in der Rechnung von 1640 heißt es: „Ausgab ob favorem et causam necessitatis: 9 fl. 14 alb. aus dieser Stiftung in die Fürstl. Stiftung für den Subdiakonus zur völligen Ersetzung des Jahrssoldes transferirt worden, weil jene nit anreichen wollen.“ Von 1641 — 1660 fehlen die Rechnungen. Wie es späterhin damit gegangen, ist oben schon bei der Predigerwittwenstiftung erwähnt worden. Und es ist überhaupt ein sehr unerfreuliches Geschäft, noch nach Jahrhunderten Fehler an's Licht zu ziehen, die in diesem oder jenen Theil der Verwaltung öffentlicher, besonders wohlthätiger, Anstalten gemacht worden sind, zumal wenn man bedenkt, wie manches, das jene Fehler theils rechtfertigen, theils entschuldigen dürfte, jetzt gar nicht mehr in Rechnung gebracht werden kann, weil man es nicht kennt. So ist es an sich allerdings nicht zu billigen, wenn Armenfonds zu Besoldung von Predigern und Schullehrern verwandt werden, was schon von 1613 an, besonders aber seit 1640 mit den meisten dieser sogenannten Mildenstiftungen geschehen ist, allein ob den damaligen Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden nicht, wie sich obiger Rechnungsführer ausdrückt, favor necessitatis dabei zu Statten komme, dürfte jetzt schwer zu entscheiden seyn. In der Rechnung von 1677 heißt es ausdrücklich unter der Lasphischen Ehesteuerstiftung: Weilen keine Stiftung für den Praeceptorem sich findet, als bekomt er diese Besoldung jedoch nach Fürstl. RegierungsCantzeley erhaltener Bewilligung dieses und noch drey folgende Jahre aus denen sämptlichen Stiftungen. Indessen dauert jene stiftungswidrige Verwendung dieser und andrer Mildenstiftungen zur Besoldung des Subdiakonus und des praeceptor curiae, wie er gewöhnlich genannt wird, über 1720 hinaus, also ein volles Jahrhundert. Die Lasphische Stiftung zum Studieren hat jedoch am wenigsten, und nur in der Periode der ärgsten Verwirrung in und

nach dem 30jährigen Kriege darunter gelitten, ohne Zweifel, weil die Universität die Verwendung derselben kontrolirte. Seit 1675 wurde nemlich dies Beneficium meist regelmäßig ausbezahlt, und seit 1688 mußte dasselbe wieder, wie früherhin, an den Stipendiaten-Oekonomus abgeliefert werden, der es alsdann an die vom Magistrat präsentirten, und von der Universität tüchtig gefundenen Kompetenten unter den Marburgischen studierenden Burgerssöhnen auf Anweisung des zeitigen Prorectors auszahlte. Späterhin, seit 1770, erhielten es die für tüchtig Erkannten wieder unmittelbar vom Mildenstiftungsvorsteher, wie in den Jahren 1670 ꝛc., auf Anweisung des zeitigen Burgermeisters gegen eine vom Prorektor und Ephorus unterschriebene Quittung.

Was nun noch die Brummersche Stiftung insbesondere betrift, so ist dieselbe seit 1720, wo das Stiftungs-Kapital (es habe nun ursprünglich aus 50 oder 100 fl. bestanden) ausgezahlt worden seyn muß, bis zum Jahr 1802 auch nicht ein einziges Mal in Ausgabe gebracht, ohngeachtet die Zinsen von den beiden Lasphischen und dieser Brummerschen Stiftung vor 1740 gewöhnlich beinahe 100 fl., späterhin 120 biß 130 fl., und seit 1770 über 150 fl. betragen. Vielleicht war eben dies der Grund, warum der Magistrat im Jahr 1770 das ursprüngliche Stiftungs-Kapital von 50 fl. auf 100 fl. erhöhte. Im Jahr 1802 kommt sie nun zum erstenmal in Ausgabe, jedoch nicht mit 5 fl., sondern gerade, wie die Lasphische, mit 20 Mbg. fl., oder 19 fl. 15 alb. Frftr. Währ., und, was noch räthselhafter ist, sogar dreifach. Zwei Anweisungen, jede zu 19 fl. 15 alb., sprechen ausdrücklich auf die Brummersche Stiftung (die Lasphische war schon früher vergeben) und zwar auf das laufende Jahr 1802; die dritte auf dieselbe Stiftung jedoch pro 1801. Auf ähnliche Weise geht es nun in den folgenden Rechnungen fort. In 1803 wird sie nehmlich abermals doppelt vergeben, und jedesmal mit 19 fl. 15 alb. in Ausgabe gebracht. Die eine Anweisung lautet auf das laufende Jahr, die andere auf 1798. In 1804 wird die Laspher doppelt, an zwei verschiedene Beneficiaten, vergeben (die

Quittungen sprechen wieder auf das nemliche Jahr) und obendrein die Brummersche auf 19 fl. 15 alb. angewiesen und ausbezahlt. Im Jahre 1805 eben so. Im J. 1806 werden beide doppelt und jede zu 19 fl. 15 alb. angewiesen und ausbezahlt. Im J. 1807 das Lasphische Beneficium allein. Dagegen wird in der Rechnung vom J. 1808 das Lasphische noch einmal für 1807, und zugleich für 1808 mit 40 M. fl. und auf gleiche Weise das Brummersche mit 40 fl. angewiesen und ausbezahlt. In 1809 u. 10 weder das eine noch das andre. Sobald die gegenwärtige Zentral-Armen-Kommission an die Stelle der vorherigen Verwaltungsbehörde dieser Stiftungen getreten war, erhöhte sie 1) die Lasphische Stiftungszinse von 20 fl. auf 20 rthlr. und die 5 fl. Brummerscher Stiftungszinsen auf 5 rthlr. hess. Währung, und lies sie dem gemäs bißher jedes Jahr an die Beneficiaten auszahlen.

G) Stiftungen für arme Handwerkslehrlinge.

1) Landgraf Ludwig der Vierte schenkte am 1ten Januar 1584 für solche Lehrlinge 200 fl. Die Acceptationsurkunde des Magistrats ist noch in einer alten Abschrift vorhanden, folgenden Inhalts: „Wir Burgermeister, Rath, Zunft und Gemeinde der Stadt Marpurgk thun kundt mit diesem unsrem offenen Brieff, und bekennen vor uns, unsre Nachkommen und Erben; Nachdem der Durchlauchtig und Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Ludwig Landgraf zu Hessen ꝛc. unser gnediger Fürst und Herr, beneben anderen Stiftungen, die seine Fürstl. Gnaden zu Erhaltung des Predigtampts und andern milden Gepreuchen in dieser seiner Fürstl. Gnaden Stadt Marpurgk gethan, dem Allmächtigen zu Lob und Ehr, und Erhaltung der Armen, auch Zweyhundert Gulden gnediglich verordnet hat, damit Zehen Gülden jährlichs Zinß zu erkauffen und dieselb Zinß jedes Jahrs uff den Newen Jahrstag armen Wayßen oder andern Bürgerskindern, die ohnvermögenshalber kein Handwerk odder anders, davon sie sich fürbaß christlich ernehren, nit lernen können,

auszuspenden, daß wir demnach solche Stiftung und gnedige Verordnung von seiner Fürstl. Gnaden zu unterthenigem Dankh an, und gemelte 200 fl. jeden zu 26 alb. zu uns genommen und in unsern und gemeiner Stadt Nutzen gewendet, auch davon die 10 fl. Zinß jährlichs zu geben, Hochgedachtem unsrem gnedigen Fürsten und Herrn versprochen haben, und thun daßelbe hiermit in Crafft diß Brieffs also, daß wir — bemelte 10 fl. durch die aus unserm Mittel über die Stiftung und Testament geordnete Vorsteher, in Beysein und mit Rhat und Zuthun des PfarrHerrn alhier, oder wen seine Fürstl. Gnaden an deßelben statt darzu verordnen werden, entrichten und trewlich austheilen, und indem kein gunst, ongunst, miedgab, geschenck, Freundtschaft, Verwandtnus, Haß, Widderwill oder andere Affection ansehen, auch ein Verzeichniß darüber halten, und dieselbige jedesmal den nechsten Sontag nach dem Newen Jahrstag Hochermeltem unserm gnädigen Fürsten und Herrn seiner Fürstl. Gnaden Erben und Nachkommen Fürsten zu Hessen, welche Ire Fürstl. Hoffhaltung alhie zu Marpurgk haben, oder Abwesens Ihrer Fürstl. Gnaden Deroselben Bevelchabern, die sie verlaßen werden, liffern sollen und wollen. Wir geben auch diesem Brieff die Crafft und Macht eines in Recht ausgesprochenen Urtheils, und bewilligen, da wir, unsern Erben und Nachkommen dem, wie vorsteht, nit nachkommen würden, welches doch, ob Gott will, nicht geschehen soll, daß seine Fürstl. Gnaden Deroselben Erben und Nachkommen Fürsten zu Hessen oder Deroselben Bevelchaber alsbaldt ohne vorgehenden gerichtlichen Proceß die Hülff gegen uns ergehen lassen und diesen Brieff gegen uns exequiren sollen. In allermaßen als ob deßen Inhalt gegen uns erkennt und ausgesprochen seye. Dagegen uns kein einredt, gnadt, Freyheit noch ander Behelff schützen noch schirmen soll. Dann wir uns deßen alles wißentlich begeben und verzihen haben. Alles trewlich und ohne Geverde. Deßen in Uhrkund haben wir gemeiner Stadt groß Insiegel an diesen Brieff gehangen, der geben ist am Ersten Januarii im J. uns. H. Christi 1584."

Bei der im Januar 1742 geschehenen Abhörung der Rechnungen von 1739, 40 und 41 trug der damalige Regierungs-Kommissarius Hamel darauf an, die Stiftungssumme zu erhöhen. „Der Mildestiftungs-Erheber, heißt es S. 41 der R. von 1739 in einer Nota, soll mit Genehmhaltung Burgermeister und Raths dahin sehen, daß aus denen Receßgeldern nach und nach 200 fl. Capital hieher zur Innahm transferirt und die Pension davon noch 2 armen Bürgerssöhnen gereichet werde." Dies geschieht nun schon in der Rechnung von 1742, wo 252 fl. 7 alb. $7\frac{2}{10}$ hlr. aus den Receßen von dieser, so wie der 8ten (Sinningschen Ehesteuer), 10ten, (Lasphischen 2ten zur Bezahlung des Geschosses), 11ten, (Lasphischen dritten und vierten, s. oben sub E. Nro. 2. und sub. H. Nro. 3 a..) und 12ten (Idenheimischen) Stiftung zusammengeschossen und das Stiftungskapital auf 475 fl. gebracht wurde.

2) Der im Jahr 1779 hier verstorbene Prof. prim. theol. Dr. Daniel Wyttenbach vermehrte nun den Kapitalfond dieser Stiftung noch durch ein Vermächtniß, das er in seinem den 17ten Jul. 1777 errichteten und den 7ten Dec. 1779 publizirten Testament zu obigem Zweck legirte. „Den Armen (heißt es darin sub VII), der Stadt Marburg soll ferner heimdienen die Summa von Hundert Rthlrn. in die Mildestiftung zu thun, zu Behuf derer von Reformirten, welche Handwerker wollten lernen, alle Jahre der Zinß." So stieg nun der Kapitalfond dieser Stiftung nach und nach Recesse biß über 1300 fl. Frftr. Wehrung.

3) Generallieutenant Wilhelm Maximilian von Dittfurth legirte in seinem den 17ten Febr. 1798 errichteten und den 30ten April deſſ. J. publizirten Testament 1000 fl. für Soldatenkinder zu demselben Zweck.

Es heißt nemlich §. VIII: „Soll Eintausend Gulden Frftr. Wehr. sofort auf Capital gelegt und die jährlich davon fallende Zinse für eins oder mehrere arme Soldatenkinder aus hiesiger Garnison zu Erler-

nung eines guten Handwerks angewandt werden, weshalben dann hiesige Hochfürstl. Regierung ich andurch ausdrücklich geziemendst bitte und angehe, dahin Verfügung zu treffen, daß das Capital von nun an biß zu ewigen Zeiten zu diesem Endzweck sicher angelegt, auch die jährlichen Interessen, wie ausdrücklich verlange, behörig angewendet werden, welches dann Hochdero weiteren Verfügung getrost anheim stellen kann." Von demselben Stifter kommt noch ein andres Vermächtniß sub K. Nro. 3. vor.

H) Stiftungen für arme Bürgerstöchter zur Ehesteuer.

Es sind deren überhaupt neun, welche von vier verschiedenen Stiftern herrühren. Diese sind folgende:

1) Gela Freyhen, des Kanzleyschreibers Johannes Buchsacks Wittwe ernannte in ihrem den 30ten Oktober 1526 errichteten Testament mehrere Exekutoren, die nicht nur die von ihr bestimmten Legate auszahlen, sondern zugleich über den alsdann übrig bleibenden Rest ihres Vermögens zum Vortheil der Armen verfügen sollten. Diese (Peter von Treyspach Wapener; Johann Feyhe von Lichtenaw, Canzler zu Hessen, Johannes Strack von Hatzfeldt, Priester und Notarius, Johann Barthold von Eschwege, Renthschreiber, Heinrich Goldschmit, Burgermeister, und Seyffert Schwab, Scheffe) machten nun die unter dem Namen der Erblasserin in den Mildestiftungsrechnungen vorkommende Stiftung von 300 fl. zur Ehesteuer für eine arme Bürgerstochter und stellten darüber unterm 8ten Febr. 1527 eine ebenfalls noch im Original vorhandene Urkunde aus des Innhalts: „alle Jahr eine arme fromme Magd, die hier zu Marpurgk geboren und eines Bürgers Kind sey, oder sich zu Marpurgk verändert und setzen wollt, damit auszusteuern, namhaftig mit 14 fl. und den übrigen Gulden soll ein Rath zu Marburg alle Jahr zum Lohne haben, damit sie desto fleissiger uff diese Dinge und Bestellung Uffsehns haben, daß allzeit fromme, erbare Kinder, oder dieje-

nigen, so in Besserung ihres Lebens stünden, dazu gefördert werden. Und sollen ein Burgemeister und Rath mit einem Pfarrherrn uff der Pfarr Marburg das eintrechtiglich thun. Auch ob sie sich darumb, wie obstet, nit vergleichen mochten, diweil irer zween seindt, dann sollen sie got umb sein gnedigen Willen anzuzeigen bitten, und Loß legen vor zwo megde und welche das Loß trifft, die sall daßzmal das obgemelt geld haben."

Nach eben dieser Urkunde sollten ferner funfzig Gulden, davon die Zinsen einem Johann Ysenrade, Prior des Prediger-Ordens *) in dem Testamente legirt worden, nach dessen Todte zu dieser Stiftung geschlagen und diese demnach auf $17\frac{1}{2}$ fl. erhöht werden. „Und dieweil auch, heißt es darin, uß solchem obgemelt testament Hern Johan Ysenrade predigerordens, ein Brieff uff funfzig Gulden Hauptgelts und dritthalb Gulden Zinß sagende sein lebelang versprochen, alßo daß Jme davon sein lebelang auch die gemelte Zinße

*) Diesem Predigerorden (der Dominikaner) war in einem frühern Testamente, welches die Erblasserin in dem obigen vom 30ten Oktober 1526 widerruft, der größte Theil des Vermögens vermacht gewesen, allein gerade in diesen Zeitpunkt fiel bekanntlich die von Philipp dem Großmüthigen veranstaltete Reformation, und nach dem im Oktober 1526 zu Homberg gehaltenen Landtag wurden die Klöster in Hessen aufgehoben, und aus den Gütern derselben im Jahre 1527, theils die hiesige Universität, theils die großen Hospitäler Haina, Merxhausen, Gronau und Hofheim fundirt. Die Art, wie der Konzipient des Testaments „Johannes Strack von Hatzfeld, Ein werntlich unwirdiger priester Mentzer Bischtumbs, (wie er sich selbst nennt) von heiliger bebstlicher und keyserlicher gegebener Freyheit ein offenpar Notarius und zugelassener geschworner schreiber" über jene Veränderung sich ausdrückt, oder die Erblasserin sich ausdrücken läßt, verdient hier noch bemerkt zu werden: „Weyther (heißt es darin) hat sie mit worten erzelet, daß sie vermeint war, Jr vorig Testament zum andermal bey den geistlichen Vettern des predigerordens zu Marpurgk got ein wolgefallens daran gethan gehabt, verhoft und geglaubt gewest; dieweil aber itzt durch erleuchtung des heyligen Wort Gotis und christlich verstandnus dem almechtigen zu lobe besser ordnung und

gefallen sollen; So haben wir auch gesatzt und geordnet, daß solcher Brieff Hauptgelts und Zinß zu dieser Ehesteuer, alßbalde Her Johan obgemelt mit thot abgangen ist, auch folgen, und es damit gehalten werden soll in allermas, wie es mit den 300 fl. Hauptgelts und 15 fl. järl. Zinß obgemelter Ablösung und Anlegung gesatzt und geschrieben ist, also daß es alsdann einer Magt zu der Ehesteuer yederzeit ungeverlich Siebenzehnthalb Gulden gefallen und gegeben sall werden one geverde. Und solche Vermachung sal also, wie obgeschreben, allenthalben in allen Artikeln und puncten gleublich zu ewigen tagen von einem jeglichen, der darzu verordnet wird, und daß zu thun hat, wie obstet, wie sie das gegen den almechtigen gott verantworten mügen, gehalten werden, alles on geverde und Argeliste, wie die Menschen ertichten mugen, ußgesundert und gescheiden." ꝛc. —

---

clerlicher wohlthate an tag kommen und durch vil frommer leuthe, geistlichen und werntlichen personen, Mann und Frawen dis leste jar woll underricht ist worden, auch selbs gehört, gemerkt und gesehen, hat sie sich besorgt, daß solch zweyt Testament bey obgenannt predigern kein bestant haben mag, und nach irem Abegang und Hemefart solcher lester will und bestellung darinne verfast, dermassen nicht gehalten, sondern daß Jr Gütter und nachlas alßdann zerstrewet, zurissen und unnützlich verkomen mögen, dazu auch kein Selen Messe, vigilien und Jargedechtnus vor aller glaubigen selen, wie darinne begriffen, vergenglich und also alle solch ire Bemachung unfruchtpar und gantz abgehen werde, daß gegen got iren schepfer und vorseher solcher irer güter halben ungnedig, undankpar, auch rechenschaft davon geben, und also ire zeit des lebens unnutz zugebracht besorghende; damit nun Jr testament und lester wille mit Jren Gütern nach dem Willen Gotes zu lob und eren nottürftiger und nützer, auch seliger vorgenommen und geordnet werde, verhofft sie, Es wert kein mensche uff erden sie verdencken, solch vorig testament zu verendern und zu widderruffen by irem leben. Darumb verendert und widderrufft sie in Crafft dis instruments solch vorig testament und will das also crafftlos, und thot auch von kein Wirden sein und ewig gentzlich abgelegt haben, und hat nun abermals ein New Testament und lesten willen entlich uffgericht," ꝛc.

Jenes Kapital von 50 fl. scheint nun auch späterhin zu der Stiftung hinzugekommen zu seyn. In der ältesten Mildenstiftungsrechnung von 1580 werden nemlich unter der Rubrik: „Innam ablösliche Zinße In der Freien Stieftung" zuerst 15 fl. aus der Stadt=Cämmerei von 300 fl., dann 2 fl. 15 alb. von 50 fl. berechnet. Darauf folgen alsdann noch 1 fl. von 20 fl. und 3 fl. von 50 fl. Capital, die wahrscheinlich aus früheren Receßen angelegt worden sind, und in der Ausgabe werden erstens „16 fl. 13 alb. als Ehesteuer der N. N. zu irer ehelichen Bestatnuß umb Gotswillen uff bevelch eines erbaren raths gesteuert" und dann „1 fl. Burgermeistern und rath als executoren der Stiefftung geben," verrechnet. Wie es späterhin mit der Verwaltung dieser Stiftung gegangen, läßt sich schon aus unsern obigen Bemerkungen über die Verwaltung der Predigerwittwen= und anderer Stiftungen schließen.

2) Heinrich Sinning und Elisabeth, dessen Ehefrau, legirten in dem oben S. 26. Nro. 12. angeführten Testament vom 1ten August 1530. 200 fl., von deren Zinsen „alle Jar Eins armen frommen Bürgers Tochter, die ein tugentrich Magt ist, zu Marpurgk geboren, und zu ihren bequemen iaren kommen, zum elichen stant, einmal zu eren begabt werden soll." Die Testamentarien „sollen auch insehens haben, daß solche gifft nit uß gunst oder geschenck geschen, und allezeit fromme erbar kinder, die christlichen wandel fuhren, darzu gefürdert werden. Und solche Giffte sollen sie in Gotis Ere, Lob und Danksagung mit rechter trew vollkommen sonder argelist als fromen erbarn Cristenleuten wol anstet, on alles verseumen und vergeß ußrichten alles zu ewigen zeiten bestellen und unablässig vorsorgen."

3a) Elisabeth Schönbach, Wittwe des Scheffen Johann Lasphe, (s. oben S. 26. Nro. 11. und S. 50. F. Nro. 1.) hatte schon den 19ten April 1534 durch eine donatio inter vivos mortis caus. die Summe von 200 fl. zu einer Ehesteuer für eine Burgerstochter der Stadt Siegen gestiftet. Die von Bur=

germeister und Rath hierselbst ausgestellte, und von der Stifterin eigenhändig unterschriebene Original-Urkunde ist noch vorhanden, und folgenden Inhalts:

„Wir Burgermeister und Rhat zu Marpurgk bekennen uffentlich hierane vor uns und unsre Nachkommen, und thuen kundt gen Allermenniglich, daß die Erbar Fromme Elisabeth Schönbach, weil. Johann Lasphes, unsres Mitschöffen seligen verlassene Witwe, Bürgerin zu Marpurgk vor uns persönlich erschienen und angezeigt, wie sie in ihrem uffgerichteten Testament diß, wie folgt, bevohlen, übergeben und ordinirt hab, derwegen mit höchstem Vleiß begert, daß die Brieffe darüber itzo bei Irem Leben uffgericht und verfertigt würden, damit solche bestendiglich bleiben möge, also, daß wir und unser Nachkommen diesse hernachgeschrieben jarlichen Zinß und gülthe, so sie daselbst zu Marpurgk uß und uff nachgeschriebene Hofesteten und Behusunge fallend hat (nemlich ꝛc.) zehen Gulden jährlicher Gülthe nach irem Tode uffheben, infordern und innehmen sollen, und fürter solche 10 fl. Jarzinße alle umb eines jeden Jars uff den h. drey Königs tagk den Ersamen und Weysen Burgermeister und Rath der Stadt Siegen uff genugsam Quitantzien liffern und zustellen, und damit sollen dieselbige Burgermeister und Rath zu Siegen alle Jar eine fromme arme Bürgerstochter, so auch von redlichen thugendsamen eltern ist, ehelich zun ehren bestatten und ußsetzen, und Ire die Zusteuer mitgeben, durch Gotes Lob willen, Immaßen sie vor sich und ire Nachkommen daßelbig also järlich, wie erbaren Leuthen wol anstet, zu halten und ußzurichten gegen uns vestiglich, damit es also ewig unwidderſetzlich gehalten werde, Inhalt jener Brieffe und Sigel darüber uffgericht, verpflicht und verschrieben haben ꝛc. Wir gereden und geloben derhalben vor uns und unser Nachkommen Solches, wie obstet, in Crafft diß Brieffs bei unsere wahren trewen undt glauben die gedachten zehen gulden Zinß nach gemelter Elisabet Todt uffzuheben, inzufordern, und den guten Burgermeister und Rath zu Siegen gegen Ir gebürliche Quitantz alle Jar järlichen, uff der heil. drey Könige tag on lenger

Vertzug, Albie zu Marpurgk uffm Rathaus gütlich zu liffern, ußzurichten und zu bezalen, damit sie dann Eine From Arm bürgerstochter bei Inen zu Siegen zun ehren bestatten und ußsetzen wollen und sollen; Immaßen sie sich dasselbig also ufrichtig zun ewigen Tagen zu halten gegen uns verpflicht und verschrieben haben. Wo sie aber daran seumig, und dem, wie sie sich gegen uns verschrieben, nit nachkommen und das halten werden, Alsdann sollen wir die hinfürter bei uns on einich Insag behalten, und die albie zu Marpurg järlichen, wie sie sollten gethan haben, ußrichten, und damit Ein from arme Burgerstochter, von redlichen Eltern geporn, ußsetzen, und daß solches also bei uns zu ewigen Tagen unverprüchlichen gehalten werde, versichern, verbrieven und versigeln, doch daß solches alles mit rathe, Wissen und Willen der Testirerin gesatzten und verordneten Testamentarien, wo die anders noch am Leben weren, verhandelt und volendet werde. Sonder alle Geverde und Argeliste. In Urkund der Wahrheit haben wir der genannten Stadt Marpurg gemein klein Insigel an dissen Brieff wissentlich gehangen. Gegeben am Mittwochen nach Jubilate, des 19ten Tags Aprilis, und nach Christi unsres lieben Herrn Geburt 1534."

Die eigenhändige Unterschrift der Stifterin lautet so:

„Ich Elzbet schönbachs obgnt bekenne, daß solchs, wie obstet, uff mein bitlichs ansuche un beger min unwidderrufliche meinunge un wille ist, betzeuge ich mit disser myner eygne hantschrifft."

In dem oben S. 50. F. Nro. 1. erwähnten Testament vom 14ten März 1539 wird nun auch jene Ehesteuerstiftung wiederholt sub 9.

Was nun die Geschichte dieser Stiftung betrift, so hängt dieselbe mit der einer andern bedeutenderen Stiftung von 1000 Goldgulden, zur Unterstützung hiesiger armer Bürger, die ihre Abgaben nicht bezahlen können, welche weiter unten sub I. Nro. 1. vorkommt, genau zusammen. So wie nemlich das Kapital zu jener Ehesteuer für eine Bürgerstochter der Stadt Siegen auf eine hiesige Privathypothek unter Aufsicht des Stadtraths versichert war, so war das Kapital dieser letztern

Stiftung von 1000 Goldgulden, welche Johann der Aeltere, Graf zu Nassau, Vianden und Dietz ꝛc. im J. 1516 auf St. Vincentii Tag von Johs Lasphe und Elisabeth, seiner Hausfrau, entlehnt hatte, auf die Stadt Siegen selbst verhypothezirt, und zwar so, daß, falls der dortige Rentmeister die Zinsen, wovon die Hälfte auf Laetare, die Hälfte auf Johannis Decollationis bezahlt werden sollte, nicht entrichten würde, der Stadtrath zu Siegen dafür zu haften sich verbindlich gemacht hatte. Nach den Mildestiftungsrechnungen und noch vorhandenen Akten über beide Stiftungen waren die Zinsen der 1000 Goldgulden biß 1613 incl. von Seiten der Stadt Siegen an den hiesigen Stadtrath, und von diesem dagegen die Zinsen des Kapitals zur Ehesteuer an den Stadtrath zu Siegen immer richtig bezahlt worden, allein von 1614 an blieben jene zurück. Demohngeachtet ließ der hiesige Stadtrath biß zum Jahre 1622 durch den Mildestiftungsvorsteher diese jährlich mit 10 fl. an den dortigen verabfolgen, als aber auch da auf vielfältiges Anmahnen, wie es in den Akten heißt, keine Zahlung erfolgte, so verweigerte er ebenfalls die Entrichtung der Ehesteuer. Späterhin wurden von Siegenscher Seite die Anforderungen des hiesigen Magistrats damit abgewiesen, daß diese Schuld durch einen im Jahr 1621 geschlossenen Erbvergleich der Nassauischen Prinzen auf die Grafschaft Dietz gefallen sey, und die Nichtzahlung der Zinsen von dieser mit der fortdauernden Kriegsnoth entschuldigt. Alle Erinnerungen und Bitten des hiesigen Magistrats, so wie alle Intercessionen der hiesigen Regierung und des Landgrafen Georg, als Inhabers der Marburgischen Erbschaft, bewirkten blos, daß im Jahr 1630 eine abschlägliche Zahlung von 100 Rthlr. erfolgte. Als alle späteren Mahnungen und Deputationen nach Beilstein, Dietz, Schwalbach ꝛc. fruchtlos blieben, so wurden im September 1671 vier Siegensche Bürger und Eisenhändler, welche den hiesigen Markt bezogen, arretirt und ihre Waaren in Beschlag genommen. Dies bewirkte abermals eine abschlägliche Zahlung von 100 Rthlr. Im Jahre 1675 wurde dies Mittel wiederholt; die

Regierung zu Dietz schrieb daher unterm 18ten Febr.: „Obschon die diesmaligen Zeiten so kundbahr beschwerlich, daß eine Herrschaft dieser Orthen von Ihren Unterthanen, welche durch das leidige Kriegswesen und beschwerliche Einquartierung *) ganz ausgesogen, und täglich mehr und mehr gepreßt werden, sich nichts getrösten kann; So hat jedoch die durchlauchtigste unsere gnädigste Fürstin und Frau noch im verwichenen Herbst dahin gnädigst erklähret: im Fall unsre hochgeehrten Herren der Lasphischen Schuldforderung wegen in billige Tractaten sich einlassen würden, Sie alle Möglichkeit wollte anwenden lassen, wie selbige dermaleins abgethan und zur Richtigkeit gebracht werden mögen."

Endlich kam dann den 19ten September 1681 ein Vergleich, folgenden Inhalts, zu Stande: „Zu wissen, daß auf heut dato zwischen der durchlauchtigsten Fürstin und Frawen, Frawen Albertinen, gebornen Prinzessin von Oranien, Fürstin zu Nassau, ahn ein, und dem Ehrenvesten und wohlgelahrten Fürstl. Hessischen Syndico zu Marburg, Herrn Lic Goldschlägern, als genugsam dazu bevollmächtigten andern theils, wegen des Lasphischen legati, so vermöge einer Hauptobligation in tausend Goldgulden Capital bestehend, von Graf Johann dem Aeltern in Anno 1516 den 22ten Januar uffgenommen und auf der Stadt Siegen haftend, bey der Erbvertheilung aber auf das Haus Dietz gefallen, ein gütlicher Vergleich und accord getroffen ist, also und dergestalt, daß obbemeltes Capital in seinen Würden bleiben, und jährlich mit gebührender Interesse oder 5 fl. pro Cento verzinset werden sollen, so ver-

---

*) Es war dies der Niederländische Krieg, den die vereinigten Provinzen anfangs mit Frankreich, England, Kur-Kölln und Münster, später mit Frankreich allein führten, worin Holland abermals durch das Haus Oranien gerettet wurde, und dieses die erbliche Statthalterschaft erwarb. Die Theilnahme des Nassau-Oranischen Fürstenhauses an diesem Kriege mußten daher die deutschen Länder desselben biß zum Nimwegischen Frieden hart fühlen.

möge Obligation und inserirten Jahrszahl zu ende selbigen Jahrs einen anfang gewinnen solte, die von allen verflossenen Jahren rückständige Interessen aber sowohl vor als nach dem Friedenschluß biß künftig und nach Endung des in Obligatione benannten Jahrstag und Monats sindt dergestalt verglichen und cassiret, daß neben deren in Anno 1672 abgeführten 100 Rthlr. diesemnach der Obligation zu End lauffenden Jahrs-Interessen ad 63 Rthlr. 1 ½ Kopstück, benebens noch 50 Rthlr. pro recognitione gegen gebührende Quittung dato zahlet werden sollen ꝛc." Durch diesen Vergleich verlor demnach die Mildestiftung die Zinsen von ohngefähr 60 Jahren, und dies ist nun ohne Zweifel der Grund, warum jene für Siegen gestiftete Ehesteuer zu der andern von den Testaments-Exekutoren der Elisabeth Schönbach, verwittweten Lasphe, für zwei Marburgische Bürgerstochter gestifteten Ehesteuer geschlagen, und ebenfalls zur Aussteuer einer dritten verwandt worden ist.

3b) Was nun noch insbesondere diese zweite Lasphische Ehesteuer betrift, so lauten die in der oben S. 52 angeführten Urkunde, welche das Lasphische Beneficium für Studierende zugleich mit befaßt, hierher gehörige Worte folgendermaßen: „Zum andern sollen Zwantzig gulden Marpurger Werung einer oder zween armen frommen Mägten, die hie zu Marpurgk geporen und Burgers dahier sein, oder sich zu Marpurgk verandern und setzen wollen, in Iren manbaren Jaren zu Ehesteuer uff einen jeden Walpurgistag ausgespent und geben werden: also, daß solche 20 fl. jedesmalen bei denen Testamentarien, oder wo die nit am leben weren, den verordneten hinterlegt und behalten sollen pleiben, biß so lang die Jungfraw zu den ehren ausgestattet, sollen Ir alsdann volgen und werden, und doch so ferne sie sich unterlangs fromlich gehalten hette, sonst sal man das hinterlegt gelt einer andern oder auch zween Jungfrawen, wie es die verordnete am besten ansehen, zur Ehesteuer ausspenten und geben."

4) Valentin Werner s. oben S. 38. Nro. 38. und S. 49. D. Nro. 1.) legirte in seinem Testament vom

8ten Jul. 1602. zu Aussteuer armer Bürgerstöchter die Summe von 2000 fl. „Erstlich, heißt es darin, legire und verschaffe er seinem Stamm und Nahmen der Werner zu Ehren und Gedechtnuß, aus seinen eigenen ererbeten und erworbenen Güttern Zweytausend Gulden Hauptgelts Marpurger Währung, die da Einhundert Gulden Marpurger Währung jährliches ertragen, Vier Hausarmen Marpurger Bürgerstöchtern, jeder Zwanzig und fünf Gulden zu Haussteuer, da sie zur Ehe greifen, und bey Erbarn wollweissen Herrn Burgermeister und Rahtt als verordneten Testamentarien darumb bittlich ansuchen werden. Doch, daß solche Personen sich jederzeit Ehrlich Fromb und Gottesforchtig verhaltten, derselben sollen alle jahr Vier aus diesem Vermachnus Damit begabet und versehen werden, seiner, seines Stamß und Nahmens darbey zu gedencken.

Da es sich aber begebe und zutrüge, daß in Einem Jahr nicht vier oder so viell Persohnen armer Marpurger Bürgerstöchter, wie gemeltt, freyhen, die es bedürftigk, oder darumb bittlich ansuchen würden; So soll dasjenige, so noch übrig in nachfolgendem Jahr noch und gleichfalls unter ander mehr Armen Bürgerstöchter itzt gehörtter Masse ausgesteuert und ausgetheilt, und sonsten Zu keinem andern Ende, als wie gemelt, gewandt und jährlich gehandreichet werden. Wofern es sich auch zutrüge, daß in einem Jahr vorgeschriebener massen und gestalt gahr keine oder weniger als vier Arme Bürgers Döchter vorkommen und sich verheurathen, sollen anstatt deren soviel Dienstmägde (doch daß dieselbige im Fürstenthumb Hessen daheim, erzogen und geboren, und sich in ihren Diensten christlich, gottsfürchtig, getrew, Erbar, redlich und fromb alhier zu Marpurgk erzeugt und bewiesen hetten) angenommen, und einer Jeden insonderheitt Zwantzig fünff Gulden Marpurger Wehrung zur Ehe und Haussteuer seinett wegen gegeben gefolgt, und gehandreicht werden; Immaßen dann die erbetene und verordneten Herrn Testamentarien jederzeitt darauff gutte achtung geben sollen und wollen, daß diesse hundert Gulden Zinß hierzu und keinen andern Weg ge-

braucht oder angelegt, auch allwegs die Gottfürchtigste und ärmbste, die es am meisten bedürfftigk, dazu gefördert und erwehlet werden, darbeneben bittet er, daß denselbigen Persohnen, wann sie darumb ansuchen werden, von den Herrn Testamentariis mit freundtlicher Widder anttwort begegnett werde, Zu dissem allem er Ihnen gesponsen, auch neben diesser verehrung Gottes segen, zeitliche und ewige wohlfahrt wünschen thut."

Was die Verwaltung dieser Stiftung betrift, so sind seit 1610, wo sie zum erstenmal vorkommt (die Rechnungen von 1605 -- 9 fehlen) bis 1640, nach den vorhandenen 25 Rechnungen in diesen 25 Jahren überhaupt 62 Mädchen, und zwar jede stiftungsmäßig mit 25 fl. ausgesteuert worden. Wie es späterhin sämmtlichen Mildenstiftungen fast biß 1720 ergangen, ist schon oben bei andern Stiftungen bemerkt worden. Biß 1681 wird die Wernersche Ehesteuer bloß für den Subdiaconus und Praeceptor Curiae verausgabt; 1682 kommen zuerst wieder 2 Ehesteuern vor, jede zu 14 fl. 17 alb. 3 hlr. von 1683 biß 1722 also in einem Zeitraume von 40 Jahren sind 54 Mädchen jedes zu 20 Mfl., 18 jede zu 15 fl., 5 jede zu 10 fl. ausgesteuert, aber dabei in der Regel auch die Subdiakonen und Präceptoren nicht vergessen worden. In der Rechnung von 1722 ist durch den abhörenden Kommissarius eine jener Ehesteuern gestrichen, weil die Person 14 Jahr geheirathet gewesen und solches (wie er mit Recht hinzufügt) des Testatoris intention ganz entgegen ist. Biß zum Jahr 1736 werden zwar gewöhnlich 4 Ehesteuern verausgabt, aber alsdann jedesmal 2 zu 20 fl. und 2 zu 10 fl. Erst im Jahr 1727 kommt wieder der stiftungmäßige Kanon von 25 fl. zum Vorschein, der alsdann biß 1750 fortdauert, aber von diesem Jahre an wieder in den der 20 Mfl. übergeht und so biß auf 1810 unverändert bleibt.

I) Stiftungen für arme Bürger zu Bezahlung des Geschosses und anderer Abgaben

1) Elisabeth Schönbach, des gewesenen Burgermeister und Scheffen Joh. Lasphe Witt., S. 26, 50 u.

65. legirte in ihrem Testament vom 14. März 1639 zu diesem Zweck 1000 Goldgulden. „Am achten, heißt es darin geben legeren bevelhen und ordnen Ich Elisabet vor genannt der stat Marpurgk nach meinem thot funfzig Gulden järlichs Zinßs, den ich bei den Wolgeporen Graven zu Nassau Vianden und zu Dillenbergk und seiner gnaden erben von einem iglichen Rentmeister zu Siegen von tausend Gulden Hauptgelts Inhalt Brieff und siggel die besagende widderkaufs weise zu betzalen, fallen hab, daß dieselbigen von Marpurgk als Burgermeister und Rathe mit den Vierern von der gemein solche funzigk Gulden nach meinem bscheit, den got selig versehen wolle, an meiner stat sonder Intrag und verhindernisse eins Jedermanns geistlichs oder weltlichs stants alle Jar ewiglichen Inforderen, uffheben und als anderes gemeiner stat gut Innehmen sollen, uff daß dardurch die gemeine Hausarme Handwerkhsleuthe und Wittwen, weisen und andre Inwonere allhie zu Marpurgk solcher 50 fl. jarlich geniessen, und ihrer Bürden des Feuerschillings, oder aber so der nit mehr geben würde, anderer note und beschwerung, als geschosses und dergleichen, desto statlicher geringert und erleichtert werden mugen, welches also zu Gottes lobe, ehre und danksagung aller gnaden barmherzigkeit nach furderung und ansagen des ersten gepots und zu behube hilff und Beistandt der armen gescheen. Und wann sich über kurtz oder lang begeben würde, daß die obgemelten 50 fl. pension und jargult abgelöst werden, luth der briefflichen verschreibung, dann will ich und bevelhen In Crafft dis brieffs, daß Burgermeister Rathe und gemeine der Stat Marpurgk dieselbigen 1000 fl. Hauptsumme uff stundt widderumb on allen verzugk unverrugkt an sicher und gewisse Jarzinße und Renthe mit Rath, Wissen und Willen meiner nachbeschriebenen Testamentarien (wo sie noch am leben weren) den einen bist zum lesten treulichen legen, damit die 50 fl. Zinßes den armen zu Furderung, wie obgesagt, gangk haftigk pleiben und davon zu ewigen Jaren eine steuer und gemeiner nutz den armen erwachsen mugen, und das alles sall man ufrichtigk, stets vest und unvergenglich uff

das bestendigst verbrieffen, vermachen und bei trewen glauben und eyden alles unwiderruflichen auch ewigslichen versorgen und darüber zween oder drey verwarsliche brieffe, einen bei den Erbaren Rath, den andern bei Zunfte gantze gemein, und wo man das fürter vor gut ansicht, betzuglich und bekanntlich hinterlegen, zu Marpurgk behalten werden, alles den armen notturftigen zu Besserung und damit einem Iglichen sein Feuerschilling oder andres, wie obgemelt, erleichtert und geringert werden muge. Damit auch Burgermeister und Rath und die Vierer, von gemeiner stat wegen, solche 50 fl. trewlich unverweislich und nach gelegenheit und notturft eins Jeden haußarmen menschen ußteilen und zu erleichterung des Feuerschillings oder anderer node, wo der nit where, kommen lassen, und das in Beisein meiner geordneten Testamentarien, was der vorhanden und zugegen sein kunden, So wil ich Ihnen das uff Ihre eide und pflichte, damit sie unserm gnedig F. und H. zu Hessen, dem scheffenstul und gemeiner stat zugethan und verwant sein, zu Jeder zeit heimgestelt und bevolen haben, daß sie sollichs ußteilen, ordnen und machen wie sie das gegen got den Almechtigen am jüngsten Tage und Hochgemeltem unserm gn. F. und H. zu verantworten wissen und gedenken, alles ohne Geverde."

Die Geschichte dieser Stiftung biß zum Jahr 1681 ist oben schon S. 67—70 ausführlich erzählt worden. Von 1682 bis 1706 ist die nun, wie es scheint, regelmäßig eingehende Zinse, meist auch regelmäßig verausgabt, nur nehmen daran der Subdiaconus und Praeceptor Curiae für ein oder zwei Quartale ihrer Besoldung fast eben so regelmäßig Theil. Von 1707 an hört dieß zwar auf. Dagegen werden nun öfters Ehesteuern oder Untterstützungen für Lehrlinge daraus bestritten, wobey gewönlich das ohne Consequenz nicht fehlt. Während dieses ganzen Zeitraums wird jedoch die Stiftung selten vollständig verausgabt. Nur einigemal im siebenjährigen Kriege übersteigt die Ausgabe die Einnahme. Besonders im Jahr 1759, wo 181 fl.

7 alb verausgabt worden. Der Zusatz übrigens „wegen eingerißenen großen Armuths" findet sich nicht blos in dieser Periode, sondern ist von 1742 bis 1774, es mag viel oder wenig verausgabt werden, stehender Kanon.

2.) Elisabeth, Ludwig Idenheimbs Wittwe, schenkte zu jenem Zweck im Jahr 1545 100 fl. Die Original-Urkunde, worin Burgermeister und Rath die Schenkung acceptirt, ist noch vorhanden und folgenden Innhalts. „Wir Burgermeyster und Rath zw Marpurgk bekennen uffentlich hieran vor und unser nachkommen geyn aller menniglich, Nachdem die Erbar Fraw Elisabeth, Ludwig Idenhens sel. Witwe hieselbst, gemeyner Stadt Marpurgk, In Irem Testament, Ein hundert Gulden Hauptgelts und fünf Gulden Pension, davon nach Irem Absterben zu werden verordnet dergestalt, daß järlichs armen Leuthen so ihr geschoss nit zu erlegen haben, dargegen eine nachlassung gescheen solle, So hat demnach gemelte Witwe an heudt dato zu wirklicher Volntziehung solchs Ires letzten Willens, uns die Hundert Gulden Hauptgelts zugestellt, geliefffert und gehandreicht. Dero wegen so geredden Wir hiemit vor uns und unser nachkommen vilgemelter Witwe nu hinfürter Ihr lebenlangk alle Jar uff Sanct Martinstagk ußgescheiden den nehisten, Vier Gulden abnutzung und Zinße uß und von der Staidt Marpurgk nutzungen und renthen des geschoss und Feuerschillings gütlich zu geben, zu entrichten und zu betzalen; Auch obgemelts hauptgelt zum fürderlichsten anzulegen und nach Irem Absterben die abnutzungen darvon, wie obstehet, armen Leuthen zu Trost kommen zu lassen. Alles trewlich und sonder geverde, des zu warer urknnde haben wir der genannten Stadt Marpurgk gemein cleyn Insiegel zu ende diss prieffs wissentlich thun henken. Gegeben am Donnerstage nach Maria Magdalena Anno Domini thausendt fünffhundert vierzigk und fünff."

Diese Stiftung wird blos in der frühern Zeit und seit die Lasphische ungangbar war, zwar nicht regelmäßig, aber doch meist verausgabt. Späterhin heißt

es entweder: der Bürgerschilling und Geschoß ist bereits aus der 10ten Stiftung (der Lasphischen nemlich) bezahlt worden, oder es wird unter der Rubrick: Ausgabe Geld vermöge dieser Stiftung zu Bezahluung armer Bürger geschoß mit 0 und nichts abgewechselt.

K) Stifungen für Arme zu Holz.

1) Der Geheime Rath und Regierungs-Direktor Bernhard August Gärtner, schenkte seit der im Jahr 1772 von der damaligen Armen-Kommission veranstalteten Subscription freiwilliger Beiträge für die Armen, ausser seinem wöchentlichen Beitrag, jährlich 10 Rthlr., welche zu Kapital angelegt und die Zinsen dieses Kapitals, alsdann nach seinem Tode zu obigem Zweck verwandt werden sollten. So entstand nun allmälig biß zu seinem im April 1793 erfolgten Tode, das unter dem Namen der Gärtnerschen Stiftung von der damaligen Armen-Kommission, angelegte Kapital von 370 fl.

2) Der Stud. juris Johann Philipp Mühlbein, legirte in seinem den 19ten März 1792 errichteten Testament, sein nach Bezahlung der Legate noch übriges Vermögen zu obigem Zweck. „Was nun (heißt es in §. 4,) nach Abfindung dieser Legate übrig, das solle, es sey viel oder wenig, denen hiesigen Armen, um Holz dafür zu Winterszeiten anzuschaffen, und unter sie zu vertheilen, als ein ständiges Kapital vermacht seyn, darüber die hiesige Mildestiftung die Oberaufsicht haben, für das sichere Auslehnen sofort sorgen, und davon jährlich die Zinsen zu obigem Behuf anwenden, und denen hiesigen Herren Predigern zu jenem Endzweck abgeben solle.“

Die demnach zu Kapital angelegte Summe betrug zu Ende des Jahrs 1810 nach der Rechnung des damaligen Administrators 6869 fl. 35 kr.

L) Stiftungen für Arme zu Tuch.

1) Hans v. Dörnberg, Hofmeister rc., schenkte im Jahr 1498 zu diesem Zweck die Summe von 1400 fl.

„Ich Hanß von Doringberg, Hoffmeister ꝛc," heißt es in der zwar nicht mehr im Original, aber in einer sehr alten Abschrift noch vorhandenen Urkunde, „thun kundt und bekennen uffentlich in disem Brive vor mich, alle myn erben und erbnemern; Nachdem und alß ich by den Ersamen Burgermeister, rath und gantzer gemeinde der Stadt Marpurgk Sechs und funfzigk Gülden, In Gülte guter Frankforter Werunge Jahrlicher Rente und gülte vor Vierzehnhundert gulden erkaufft und fallend han, luth einer Kauffverschreibunge darüber meldende, hab ich Gott dem Almechtigen, Marien seiner werden Mutter, undt allem himlischen Heere zu lobe undt zu eren, und allen gleubigen Christen Selen zu stüre undt troste solche 56 fl. Jargülte zu einem ewigen Testament, seligerede *) undt almußen gegeben, geordnet und gesatzt, geben, ordnen und setzen die auch dartzu genwertiglich in crafft undt macht disses Brieffs also, daß ein iglicher Oberburgermeister und darzu der Gemeinde Burgermeister mit sampt denen Eltesten Scheffen, so ihme von dem Rathe zugeordtnet und zu Zytten syn werden, solch 56 fl. luth der Kaufverschriebunge ußrichten undt vergnügen sollen, undt darvor zu iglicher Fronfasten, alß die im Jare kommen undt gefallen, vor Viertzzehn Gulden obgemeldter Werung grau wüllen Marpurgischen tuchs kauffen und das allen armen notturftigen Siechen, krangken und hußarmen Luthen, die des allermeinsten nottorftigk seindt undt da er nach irem Gutdüncken am besten angelegt

*) Da hier dies Wort zum erstenmale in Verbindung mit dem Worte Testament vorkommt, so bestätigt sich zwar dadurch unsre oben S. 21 in der Anmerkung geäußerte Vermuthung, daß es eben das ausdrücken solle, was das wahrscheinlich erst später üblich gewordene lateinische Testament bezeichnet, allein die Lesart des Abschreibers der Dornbergischen Urkunde dürfte doch noch der obigen vorzuziehen und also auch oben S. 21 ꝛc. statt „selegende" selegrede zu lesen seyn, was auch mit der Handschrift jener Urkunde genau verglichen, noch besser als die Lesart selegende übereinstimmt.

werdt, zu iglicher Zeit alle Fronfasten jårlich umb Gottes willen geben und verandelogen, undt solch obgenennt Jare rente zu solchem Almußen und sunsten anders nirgendt zu gebrauchen oder notzen; undt ob die obgemelte Burgermeister und rath und gantzer Gemeinde die obgemelte Jar rente nit ußrichten undt vergnůgten undt die zur Almuß und giftigung des wullen tuchs alle Jar zu iglicher Zeitt, wie obgeschrieben, nit gebruchten, sondern darinne sůmigk oder verzogigk weren, das doch nit sein sal, so megen und sollen Ich, myn erben und erbnemern solch 56 fl. von Jne manen, infordern und uffheben, und die sonsten andern enden armen Luthen, wie obgenennt, geben, und anders nirgendt gebruchen, keren oder wenden, und ob es darzu kommen oder sich begeben wůrde, daß die von Marpurgk obgenennt solche 56 fl. Jargůlte mit den 1400 fl. widderumb zu sich lößen, kauffen und quit werden; So sollen sie mit sampt mynen Erben undt erbnemern das Hauptgelt, 1400 fl., nach allem erem besten Vermögen irgendt an andere gewisse ende, und die 56 fl. Jargůlte alle Jahr jårlichen und iglichen Jar insonderheit sonder verzogk, uffhalten undt hindernuß gewißlich ußgerichtet, gefallen und armen Luthen, wie obgenennt, und sonst nyrgent an andere ende gebrucht und genutzet werden, nach allem irem besten vermögen, gutdůncken und vorstande widderumb anlegen, und nach aller notturfft, genugsam versorgt und versichert nemen, damit in der almußen, wie obgerůrt, kein sůmen, verzogk oder verhinderung geschee oder werde, und sollen auch in der giftung der almuß damit thun und lassen, alß sie das gegen gott dem allmechtigen undt am jůngsten Urthell bekennen undt verandtworten wollen, daß ich Jne also uff ire Lib, sele, undt ere heymgeben und bevehlen, und ob sie darin sůmigk oder verzogigk wůrden, daran will ich gegen Gott dem allmechtigen keyne schuld haben, sondern sie das, wie obgemelt, gegen Gott verandtworten lassen, alles sonder geverde undt argelist. Des zu urkundte habe ich, obgenannter Hanß vom Doringberge, Hoffmeister rc., myn eygen Ingesygel vor mich undt myn erben an dissen Bryff thun henken, der geben ist

uff Montag nach dem Sonntag Vocem Jucunditatis Anno Domini Millesimo quadringentesimo nonagesimo octavo."

Ueber diese Stiftung findet sich noch eine zweite Urkunde vom Jahr 1584, die wir hier vollständig mittheilen, weil sie sowohl für diese, als die früheren Wohlthätigkeitsstiftungen überhaupt merkwürdig ist: „Wir Burgermeister und Rath dieser Stadt Marpurgk, thun kundt und bekennen hiermit, vor uns und unsre nachkommen, Nachdem und alß sich eine Verenderung der Castenregister und rechnungen, wie dieselben nuhn etwan eine zeitlangk sonderlich von anfangk der reformirten Kirchen gestanden, zugetragen, damit deßen jedermann bey uns und unsern nachkommen saten grundt undt bericht haben möge, daß es nemlichen darumb also bewandt und geschaffen, wie hernach folgt. Anfenglichen, obwohl baldt nach anfangk der reformirten Kirchen alle Stiftungen, so bey dem Rath und Stadt Marpurgk gewesen, an eine ungevehrliche Summe geldts geschlagen und allersambt zu geldt gemacht undt mit zuthun, Rath, Wissen und Willen, deß damaligen Fürstlichen Stadthalters Ludtwigen von Boineburgk seligen in den Casten gewandt, also daß die Stadt Marpurgk bishero Ein hundert und dreyßig Gulden aus Ihrer Kemmerey anstadt aller solcher Stiftungen in den Gotscasten järliches hat geben und lieffern müßen, nach laut und besage deren hierüber uffgerichteten brieff und siegell, unterm dato donnerstag nach Invocavit Anno Domini tausendt fünfhundert und dreyßig, auch nach Weisung deren bißhero gehaltener Castenrechnungen; haben aber Insonderheit die von Dornberg, als welche eine Stiftung, so durch weiland Hanßen von Dornbergk hoffmeister seligen, uff etliche Tuch mahmhaftigk gestiftet, so umb funfzig sechs Gulden Batzen järlichs gekaufft und außgespendet werden sollen, unter andern bey diesen Stifftungen gehabt, nachmals dieselbige, wie sie im Buchstab gestanden und verordnet gewesen, durch den Rath gehalten und geleistet haben wollen, derowegen auch mit zuthun, rath, wißen und Willen der Itzigen

Herrn Stadthalters Burgkharten von Crams und Superintendentis M. Helferici Herdenii Wir an stadt soliches Capitals von den Castenmeistern zur Rück undt abwechselung solcher Stifftung, auch damit dem Casten die einhundert und dreyßigk Gulden Capital, welche biß anhero, gleichen sicher auff der Kammerey gantz plieben, und verfollents järlichs gefolgt würden, widerumb angenommen Ein tausend gulden Capital, welche bis anhero unter einem sondern titul Im Castenregister dero Inname unständiger ablöslicher Zinß in der Stadt zur Spende sub verbo die Stadt Marpurgk mit nachfolgenden Posten gestanden ꝛc. ꝛc. — thudt summa ein tausendt einhundert und sechzigk gulden, damit also die tuchstifftung, deren von Dornbergk wiederumb gangkheil und gangkbar gemacht, und wie solch Capital und Zins bei einem Testamentarien, alß piam causam geordnet, jederzeit in des Raths namen zu gewönlichen Zeiten an tuch auszuspenden und zu dispensiren. Vor eins. Zum anderen, alss sich auch zugetragen, daß unter der Hand die Herrn Prädicanten eins thails Ihre Besoldung oder auctaria dero selbigen auss dem Gemeinen Gotscasten ein zeitlangk erhaben, wilchs dann den armen und dem baw abgegangen, auch die Herrn Prädicanten nachmals umb mehrere Verbesserungen Ihrer besoldungen angesucht und angehalten, Dahero erfolgt, daß Fürstliche Stadthalter und Räthe bey uns, als Pfarrkindern sowohl als den teutschen Herrn, als collatoribus vor sie die Herrn Prädicanten derwegen intercedirt, So hat zuletzt der Landt Compthur Alhardt von Hörde zu dem ende die Parr-Zinß vermuge eines sonderbaren Registers herauf bey die Pfarre folgen lassen. Deßgleichen Wir Burgermeister und Rath eintausendt gulden Capital aus unserm Weinzapfen jährlichs mit fünffzigk Gulden zu verpensioniren verordnet, alles zu dem End und dahin gemeinet, daß hiermit der Herren Prädicanten besoldungen einstheils aus der armen Casten abgewechselt und abgewandt, und der Armen damit verschonet würde, anderntheils auch Ihre besoldung, wie die Register Posten Weiße ausweisen, verbessert und vermehrt würden.

Und hat solichs den verstand, da die Pfarzinse und andere Zulagen nicht eben die Besoldung, wie die Jetzo gesetzt, erreichen noch außlangen würden an Gelde oder Frucht, daß dann daß übrige nochmals aus dem Casten genommen werden solle, biß zu anderer und beßeret uß gelegenheit, da solches etwan auch ausgewechselt und abgeschafft werden magk.

Sodann letztlichen haben Wir Burgermeister und Rath mit auch Zuthun, rath, Wißen und Willen der Herren Statthalters und Superintendentis uns dahin vereiniget und verglichen, daß zu noch mehrerer Verbesserung solcher gefelle und Besoldungen der Prädicanten denjenigen, so in und bey der Stadt Marpurgk seßhaftigk, soll frey stehen und gelassen werden, alle und jede Pfarzinße, so diesmal außm teutschen Hauß herauf gefolgt, abzulößen und solich Capital uff einen höheren und beßeren Zinß denen Prädicanten zum beßten durch die Castenmeister aufs neue anzulegen; aus welchem allem die eingangs gemelte Verenderung der Castenregister und rechnungen entstanden, deren wir vor uns und unsere Nachkommen hiermit menniglichen wollen berichtet und erinnert haben, und darauß auch Jederman nottürfftigen bericht unsers erachtens von solcher Puncten und Posten wegen, wie die in den newen Registern fürters in specie zu befinden, wirdt zu nehmen und zu haben wißen. In Urkundt ergangener Dingen hab ich, Jakob Blankenheim, Itziger Burgermeister, der Stadt Marpurgk Insiegell an dißen Prieff thue hangen, Geben uff Jacobi im Jare nach Christi unsers Erlösers und Seligmachers geburt Eintausend fünfhundert achtzigk und vier."

Ohne auf die mannichfachen historischen Untersuchungen, worauf der Inhalt dieser Urkunde hinweißt, hier tiefer einzugehen, begnügen wir uns, auf einiges aufmerksam zu machen, was sich theils unmittelbar daraus ergiebt, theils durch Vergleichung derselben mit den Kastenrechnungen und einigen alten Inventarien mit Wahrscheinlichkeit daraus folgern läßt, nemlich:

1) daß die sämmtlichen vor der Reformation gemachten und auf die Stadt verhypothezirten oder bei

ihr deponirten Armenstiftungen zur Zeit der Reformation unter die Aufsicht der Prediger und Administration der Kastenmeister gestellt worden. Was dies für Stiftungen gewesen, wäre nun allerdings für die Geschichte unsrer städtischen Armenversorgung vor der Reformation eine interessante Untersuchung. Auch zweifeln wir nicht, daß in unserem Rathhausarchiv noch manches versteckt liege, das eher, als die vorstehende Urkunde, um mit ihren Worten zu sprechen, „saten gründt vndt bericht" darüber geben möchte; allein in der Verfassung, worin dies Archiv gegenwärtig sich befindet, gehört sehr viel Liebe zur Sache dazu, um der hier angedeuteten Spur weiter nachzugehen; aber wenn wir uns auch dieser letztern bewust wären, so erfordert ein solches Geschäft nicht nur mehr Musse, als wir gegenwärtig darauf zu verwenden im Stande sind, sondern ist auch selbst demjenigen, der beides hätte, im Winter wenigstens nicht zuzumuthen.

Daß die Dörnbergische Tuchspende zu jenen Stiftungen gehört habe, sagt ausdrücklich unsre Urkunde, allein nach einer alten Handschrift, die dem Herrn Archidiakonus Usener im Jahr 1804 nebst mehreren anderen in unser Archiv übergegangenen Dokumenten von dem damaligen Magistrat zu dem Waisenhausprogram für 1805 mitgetheilt worden, und die wir nicht wieder haben auffinden können, scheint es, daß ausser der Dörnbergischen Tuchspende auch noch andere Kleiderstiftungen darunter gewesen sind. Jene Handschrift betraf den Bau des jetzigen Hospitals St. Jakob, und die hierher gehörige Stelle daraus ist folgende: 160 fl. die ehemals „für ein silbernes Sakramentshäuschen" (Monstranz) gelöst worden, und gleich Anfangs zum Bau des neuen Gotteshauses bestimmt worden waren, (wahrscheinlich weil es der St. Jakobs-Brüderschaft gehört hatte) sollten von den Kastenherren, denen sie einstweilen eingehändigt worden, zurückgegeben werden. Ausser diesem Gelde sollte der Kasten auch noch 2, 3 oder 400 fl. dazu hergeben, „weil er vor 30 Jahren einige ansehnliche Stiftungen eingenommen hatte, die in vo-

rigen Zeiten für die Armen geschehen waren, um ihnen davon jährlich etliche graue Röcke, Schuhe und andere Spenden zu reichen.“ Offenbor bezieht sich diese letztere Stelle auf die nach obiger Urkunde im J. 1530 getroffene Einrichtung, „wodurch alle Stiftungen, so bey dem Rath vnd Stadt Marpurgk gewest sind, an eine ungevehrliche Summe Geldts geschlagen und Allesampt zu Geld gemacht, vndt in den Casten gewandt“ wurden. Ob jedoch das Wort Schuhe und andere Spenden noch auf andere Kleiderstiftungen ausser der Dörnbergischen hinweisen, bleibt zweifelhaft. Aber wie manche andre Stiftung der damals eingezogenen Kapellen und aufgehobenen Brüderschaften mag darunter begriffen gewesen seyn, die einstweilen auf Befehl Philipps des Grosmüthigen bei dem Magistrat deponirt, und erst späterhin an den Kirchenkasten abgegeben worden ist!

Daß es nemlich bei der Reformation in Hessen mit weit mehr Ruhe und Ordnung als anderwärts hergegangen, und daß jener wahrhaft grosmüthige Fürst bei der Säkularisirung der geistlichen Güter schon allein durch die Verwendung derselben in den Annalen der Geschichte seinen Namen unsterblich gemacht habe, ist zu bekannt, als daß es hier noch wiederholt werden dürfte; allein von ein Paar merkwürdigen Aktenstücken, die einen für unsre Stadt insbesondere interessanten Beweis dafür liefern, glauben wir hier um so mehr noch unseren Mitbürgern Bericht erstatten zu müssen, weil diese Aktenstücke zugleich für jene in der obigen Urkunde angegebene Veränderung uns wichtig scheinen. Es sind nemlich zwei alte Inventarien von dem Kirchengut und insbesondere den „Zyraten vnd Kleinodien,“ wie es darin heißt, welche bei Aufhebung des katholischen Gottesdienstes in den verschiedenen hiesigen Kirchen, und bei den dazu gehörigen Brüderschaften sich vorgefunden, und worin ausdrücklich bemerkt wird, entweder daß sie sogleich den Armenvorstehern übergeben, oder biß zu weiterer Entscheidung beim Magistrat deponirt worden seyen.

Während anderwärts *) diese Kostbarkeiten der Kirchen und Klöster vom Pöbel geplündert, zerschlagen, im fanatischen Zorn oder frivolen Muthwillen zerstört und

*) So heißt es z. B. in einer alten wahrscheinlich noch ungedruckten Reimchronik von der Stadt Eisenach, die uns zufällig in die Hände gekommen, und deren Verfasser sich Melchior Merle nennt:

1522 hat man das Evangelion
zu Eysenach genommen on
Vndt wardt uß Sachsen hergesandt
Doctor Jacob Strauß Predikant
Auf den die Mönche heftig scholten
Es ward ihnen aber bald vergolten.
1524 Als man disse Jarzahl geschriben,
Sind von hier Nonn' vndt Mönch' vertrieben;
Wurden ausgejagt vff eine Stunth,
All ihre Lehr ging da zu Grunt.
Vor'm Barfüsser Kloster die Schaar
Der Mönch kamen zusammen gar,
Sich zu scheiden mit trawrigem Mut
Von ihrer Klöster Hab vnd Gut,
Mit kleinem muth, voll trawrigkeit;
Doch sungen sie in solchem Leid:
O höchster Gott, wir loben dich!
Vnd gingen zu Paaren erbermiglich.
Sie wurden ihnen zu Hon und Spott,
Geleitet durch einen Fronbott.
Ging mit eym Fliegenwedel ihn' vor
Wohl biß für das Niklawser Thor.
Theileten sich aus in die Weldt
Hatten weder taschen noch geldt.
Nach dissem handel ging es an
Nach den Clöstern lieffen Fraw vndt Mann
Wardt alles verwüstet zerschmissen, zerschlagen
Gestolen, genommen, hinweggetragen
Geplündert Kirchen, Klausen alzumal
Jrer waren siebzehn an derZal.
Thäten alles verwüsten vnd verderben
Wie man noch sehn thut an den Scherben
Was die für Christen hatten gestifft
War dasmal der ergeste gifft.

Hierauf fährt die Chronik nach einer kurzen Erzählung des Bauernkrieges im J. 1525 und der dabei in Eisenach vorgefallenen Ereignisse so fort:

1526 Waren die Klöster fast ausgeräumt
Darin mancher hat wol geräumt

zerstreut wurden, ernannte Philipp Kommissarien, die alles genau verzeichneten, in Empfang nahmen und es entweder selbst oder den Erlös davon zu wohlthätigen Zwecken und Instituten verwandten.

Die Einleitung zum ersten Verzeichnisse lautet so: „Ao Dom. 1527 uff Mitwochen nach St. Jörgen Tag vß bevelch des Durchleuchtigen hochgebornen Fürsten ꝛc. Philipßen Landtgraven zu Hessen, vnsres gnedigen Hern durch vns Burgermeister Rath Zunfft vnd Gemeine zu Marpurg, Disse nachgeschrieben ersthennen Zinße, Zyrat, kleinodien vnd schult sampt etlichen registern des Bawes der pfarkirchen vnd an die Spende kalant *) vnd Brüderschaft zu Marpurg gehörig in Beysein der Strengen vnd Ernvesten Herman Reyteseln zu Eysenbach, Erbmarschalck zu Hessen vnd Stathalter an der Loyn, vnd Balthasar Schrutenbach Amptman zu Gissen Inventirt, vffgeschrieben vnd geliffert worden Dissen nachbenannten verordneten Vorstendern der Almuße Nemlich hern Joist Winter, predicanten, Johann Blankenheim, Scheffen, Wolff Schomacher, Johann ortte, Endres scherer vnd Christoffel Helffmann Bürgern daselbst zu Marpurgkh.

Doch hab ich nit vill vernommen
Daß es Einem sey wol bekommen.
Die Landesfürsten haben zu sich gewendt
Der Klöster vndt des stifftes rent;
Was es aber für Nutz getragen
Darüber weiß ich nit vill zu sagen.

*) Die Kalandsbrüderschaft (ohne Zweifel von Kalender, weil sie statutenmäßig an gewissen nach dem Kalender bestimmten Tagen sich versammelte zu Prozessionen, Schmäussen ꝛc. so genannt) scheint die Hauptbrüderschaft zur Pfarrkirche gewesen zu seyn; daher auch ihre Stiftungen so wie ihr Einkommen überhaupt als zur Pfarrkirche gehörig vielleicht schon vor der Reformation von den sogenannten Baumeistern der Kirche, als Mitgliedern dieser Brüderschaft verwaltet, wenigstens hier zugleich mit dem Eigenthum der letztern „den Vorstendern der Almuß“ übergeben worden. Auch sollen sie ein eigenes Versammlungshaus gehabt haben, das nach der Vermuthung des Herrn Administr. List auf dem Kirchhofe, oder wenigstens nahe dabei gestanden hat.

Erstlich haben Burgm. Rath Zunfft vnd Gemeine obgnnt uff heut dato den predigern vnd vorstendern der Almuß Ein schultregister geliffert, darin steen 311 Pfund vnd etlich pfennige dartzu an Früchten 6 Malter Korns, 1 Malter 3 met habern ungeverlich vßstendiger schult vorzeichent, die sollen die Vorstender Infurdern vnd zu gebürlicher zeit von solicher des Bawes der pfarkirchen schult Ire rechnung thun.

Item den obgenannten Vorstendern geliffert: Ein Register meldende Zinße pochte vnd was der Baw jerlich fallen vnd Inkomen hat. Dartzu sal Ine noch dry Altregister Eins von Zween das andre von Zehen vnd das Dritte von Zwanzig Jaren zugestalt werden.

Item den gemelten Vorstendern gehandreicht: Ein Register meldende dasjenig, so zu der Spende alhie zu Marburg jerlich gefelt. (Hieraus ist demnach entschieden, daß besondre Register über die Einnahmen zum Bau und über die zur Spende schon vor der Reformation geführt worden.)

Item die obgerürten verordnete Rethe vnsres gn. Herrn haben bevolhen. Man solle zu zweien Uhren nachmittag alle kleynodien vnd zyrat der kirchen den gemelten Vorstendern on weitern vffschub liffern.

Hierauf folgt alsdann das Verzeichniß der „Zyraten, kleinodien, meßgewandten" ꝛc. 1) aus der Pfarrkirche, *) 2) aus St. Kilians-Kirche. Diese be-

*) Daß diese Kirchengeräthe und Ornamente von einem nicht unbedeutenden Werthe gewesen, kann schon eine flüchtige Uebersicht der in dem Inventar genauer bezeichneten Gegenstände beweisen. Es fanden sich 1) sieben silberne und übergoldete Kelche (von denen 3 noch vorhanden sind) und Patenen, welche zusammen 16 Mark und 14 Loth wogen; 2) ein silbern Rauchfaß nebst Vorspann und zwei silberne Meßkannen, zusammen 10 Mark 3 Loth wiegend; 3) fünf Paar Meßkännchen und eine große; 4) eine große silberne übergoldete Monstranz mit einem Perlenkranz daran; 5) zwei kupferne und übergoldete Monstranzen; 6) eine kleine silberne und übergoldete mit einem Kristallen; 7) zwey silberne Kännchen, das eine, wie es im Verzeichniß heißt, „ist zu oley gebrucht vnd im andern heilthumb (?) gewest"

kanntlich älteste Kirche Marburgs, jetzt reformirte Schule, scheint nach Erbauung der St. Marien- nachherigen Pfarrkirche und der St. Elisabethkirche nur noch als Kapelle zu Seelenmessen ꝛc. benutzt worden zu seyn. Ihr kleiner Umfang, der zugleich auf die noch geringe Bevölkerung unsrer Stadt im elften und zwölften Jahrhundert schließen läßt, erlaubte auch keine zahlreichen kirchlichen Versammlungen. Die aus dieser Kirche „den Vorstendern der Almuß" gelieferten Ornamente bestanden daher mehr aus solchen Stücken, wie man sie noch jetzt in katholischen Kapellen findet. *)

---

beide zusammen wiegend 1 Mark 5 Loth; 8) eine große silberne Büchse, „do man die Leute vß bericht" (?) und etliche Schalen und Büchsen zum heiligen Oel, alle silbern und übergoldet, zusammen 9 Mark 1 Loth; 9) noch eine große silberne und übergoldete Büchse und darin etliche silberne Schalen, zusammen 9 Mark 3 Loth; 10) „ein strußey," wie es im Verzeichniß heißt, in Silber gefaßt und inwendig ganz silbern; 11) zwei und vierzig messingene Leuchter vor den Altären, groß und klein, und an den Wänden; 12) sechzig Meßgewande, von Sammet, (samats,) Seide, „wuln Arraß" wie es im Verz. heißt, auch ein silbernes (aus Silberstoff) mit Flittern; 13) sieben und funfzig Alben; 14) sieben Diakonröcke; 15) neun Chorkappen, theils roth, blau, schwarz oder bunt mit und ohne silberne Knäufe, eine darunter „mit silbern und übergulth knoppen, ist ein knopp halb perlin halb silbern übergulth." 16) drey und dreyßig Altartücher, u. s. w.

*) Im Verzeichniß steht z. B. nur ein silberner Kelch und Patene übergoldt, zu 2 Mark weniger 1 Loth, nebst sechs Messekänchen, welche der Kirche gehörten; ein zweiter Kelch und Patene dazu, ebenfalls silbern und übergoldet, gehörte der St. Kilians Brüderschaft. Nimmt man beide Verzeichnisse, das der Kirche und der Brüderschaft zusammen, so sieht man, daß für diese Kirche mehr auf die Ausschmückung der Heiligen-Bilder und Altäre verwendet worden. Es finden sich nemlich darin nicht nur mehrere Perlen- und andere Kronen zu „unserer lieben Frawen Bilde" und mehrere Röcke zu demselben von rothem und grünem Sammet, schwarzem Damast; die Sammetröcke „bebremt," wie es im Verz. heißt, „mit dem kintsröcklin;" und am Damastrock ein Perlenband mit einer Spange, zwei Ringen und andern

Dasselbe gilt von denjenigen, welche „vß vnser lieben Frawen Hußgen neben der pfarkirchen“ (— es stand wahrscheinlich, wo jetzt der Vorhof der Pastoratswohnung ist —) den vorstendern geliffert worden. *) Zu jeder dieser beiden Kirchen, der St. Kilians- und St. Marienkirche, gehörten nun gewisse Brüderschaften, wie sie sich selbst nannten, oder Korporationen, die ihre eigenen oft ansehnlichen Stiftungen hatten, theils für die Armen theils für die Priester, welche ihnen an gewissen Tagen, wo sie wahrscheinlich in Procession zur Kirche giengen, Messe lesen mußten, und welche diejenigen kirchlichen Ornamente, die einzelne aus ihrer Mitte zur Kirche gestiftet, mit als ihr Eigenthum betrachteten, vielleicht auch besonders aufbewahrten.

Das andere vorerwähnte alte Inventarium enthält nun die Güter und Stiftungen dieser und anderer Brüderschaften. Die Ueberschrift desselben lautet so: „Vff Mitwochen nach trium Regum Anno Dom. 1527 haben Burgerm. Rath, Zünffte vnd Gemeine disse nachgeschriben der Brüderschafft güter vffgezeichnet vnd vff bevelch des Ernvesten Balthasar von Weittoltzhussen genant Schrutenpach Amtman zu Giessen von den Brudermeistern ufgehaben vnd biß vff bescheit vnsres gn. Herrn hinter die stat Marpurg gelagt.

Hierauf werden 1) die Güter der Brüderschaft St. Kilian aufgezeichnet. Darauf folgen 2) die Güter der Brüderschaft St. Sebastians. 3) St. Joists (Justus) 4) der Roßenbrüderschaft, die vorzüglich zahlreich ge-

---

übergoldeten Spangen samt dem Kindsrock mit denselben Spangen, sondern auch einige St. Kiliansröcke von braunem Sammet und schwarzem Damast; dabei viele Korallen; Pater Noster; zwei struße (Straußeneyer) jedoch nur elf Meßgewand, worunter eins von weißem Damast, eins, wie es im Verz. heißt, „blo schamalat mit seiner Zugehörung.“

*) Hier fanden sich zwei Perlen-Kronen, worunter eine große mit vier Spangen und silbernen Buchstaben, desgl. eine schlechte Kron, wie es im Verz. heißt, mit silbernen übergoldeten Buchstaben.

wesen zu seyn scheint und sich in zwei besondre Zweige theilte, nemlich zu den Predigern (Dominikanern) und zum Deutschen Hause. 5) der Procession-Brüderschaft. 6) St. Ruperts-Brüderschaft. 7) der St. Jakobs-Brüderschaft, die sich ebenfalls in zwey besondre Zweige theilte, nemlich zu den Predigern und zu der Pfarrkirche. Dieser letztern gehörte nun auch das Hospital St. Jakob, welches nach diesem Verzeichniß bei Aufhebung der Brüderschaft mit seinem ganzen genau verzeichneten Inventarium *) den oben genannten „Vorstendern der Almuß" von den Kommissarien übergeben worden. Alle diese Brüderschaften hatten nun, ausser ihren besondern Armenstiftungen, in den Kirchen oder Klöstern, unter deren Schutz sie standen, gewisse Ornamente, die als ihr Eigenthum angesehen und vermuthlich bei den für sie an gewissen festlichen Tagen gehaltenen Messen **) ausgestellt und gebraucht wurden.

*) Nach diesem Inventarium haben vor dem Bau des neuen Hauses die Pfründner gemeinschaftliche Schlafkammern gehabt. Es heißt nemlich: „In der untersten Kamern Erstlich 6 Fedderbet mit 5 Heuptfül, 5 par lilachen vnd 5 deckdücher in fünff betstül; dartzu in derselben kamern 3 plocken bet; Item Deckduch, das man vber die todten deckt. 2) am Erne In der Kamere bei dem Hobe 3 Fedderbet vnd 3 Deckbet, In drien stulen mit Iren lilachen pfoln vnd Decktüchern. 3) vff der hindersten leuben: 1 Fedderbet, 2 Fedderpfol, 3 plockenbet, 2 alte lilachen vnd Decktücher. 4) vfm klein kemerlein mit dem vssern Creutz 1 gros kist, darin 2 ledderkissen, 2 fedderpfül, 1 lilachen vnd 1 decktuch vf die bar. 5) vff einer leuben gen die gassen: 9 Fedderbet, 4 betstül, 2 pfol von Feddern, 8 Fedderküssen, 5 decktücher, 2 groß laden, 33 lilachen, 1 alt laden, 1 eichen tisch. Vielleicht war Nro. 5 für die im Hospital übernachtenden Pilgrimme bestimmt, welche hier, da keiner Bettstühle gedacht wird, auf einer gemeinschaftlichen Streue schliefen, wozu die Federbetten, Kissen, lilachen rc. mit benutzt wurden.

**) So wird z. B. in diesem Inventar unter den Briefschaften auch „Ein schriftlich Vertrag zwischen den Barfüssern vnd den Joist-Brüdern einer singenden messe halben vfgericht" angeführt.

Denn auch hier finden sich Kelche, Patenen, Kronen, Leuchter, Meßgewande ꝛc., aber zugleich nicht unbedeutende Stiftungen an Geld, Zinsen und besondern Fruchtgefällen. So werden allein von der St. Justus=Brüderschaft 5 Schuldbriefe verzeichnet, nach denen sie 2 Malter 12 Mött 3 Meßten Korn und 5 Mött Hafer jährliches Einkommen gehabt hat. Nimmt man nun an, daß, wie es wahrscheinlich ist, diese Güter so wie die aus dem Verkauf jener Kostbarkeiten, welche „biß vff bescheit vnsres gn. Hern hinter die stat Marpurg gelagt" worden, gelösete Summe wo nicht ganz, doch großentheils den Vorstehern der Armen ausgeliefert worden, so erscheint freilich die Summe von jährlich 130 fl., zu der diese und die übrigen schon vor der Reformation unter die Aufsicht des Magistrats gestellten Stiftungen (wie die Dörnbergische Tuchspende), angeschlagen worden, als sehr gering. Doch vielleicht sind diese Brüderschaftsstiftungen und die aus den Kirchenornamenten gelöseten Gelder eben so, wie jene der St. Kilians= und Pfarrkirche durch den nach der Ueberschrift des Inventars zu erwartenden Bescheid sogleich an den Administrator der Kirchenkasse abgeliefert worden und folglich nicht unter jenen 130 fl. enthalten.

2) daß diese 130 fl. als „ungevehrliche" Summe Gelds, zu der jene angeschlagen worden, nicht vollständig ihrem wirklichen Werthe entsprochen haben müsse; denn sonst hätte der damalige Magistrat von der Dörnb. Tuchstiftung nicht 1160, sondern 1400 fl. zurückfordern müssen, gesetzt auch, daß man sowohl bei der erstern Uebergabe, als bei dieser Reklamation von beiden Seiten an eine Evalvation des Stiftungskapitals nicht gedacht, oder darauf verzichtet hätte;

3) daß die Familie von Dörnberg selbst die Veranlassung zu dieser Reklamation gegeben, wozu sie nach den noch vorhandenen über das Jahr 1584 zurückgehenden Kastenrechnungen, auch allerdings Grund hatte, indem in diesen zwar für Arme eine nicht unbedeutende Summe, welche theils an den Wochentagen in der Kirche nach

der Predigt vertheilt*), theils zu ausserordentlichen Unterstützungen für Kranke rc. verwandt worden **), verausgabt, aber dabei keiner Dörnbergischen Tuchspende gedacht wird.

4) daß es überhaupt mißlich sey, die Verwaltung von Armenfonds einer Behörde anzuvertrauen, die noch ein andres ihr näher liegendes Interesse hat. So wie hier der Magistrat die „Herrn Prädicanten" in Anspruch nimmt, das sie aus jenen Armenfonds auctaria ihrer Besoldung gezogen, so giebt die Geschichte der Mildenstiftungen, welche unter seiner speziellen Aufsicht standen, zu ähnlichen Bemerkungen über seine eigene Verwaltung nur zu oft Veranlassung.

*) Sie betrug während der zweiten Hälfte des 16ten Jahrhunderts im Durchschnitt jährlich 134 fl., wenn man dabei die nun von 1566 — 1695 noch vorhandenen Kastenrechnungen zum Maaßstaab nimmt, und nach den sieben aus dem Anfange des 17ten Jahrhunderts von 1604 — 1616, noch vor andern Rechnungen jährlich sogar 142 fl. Während des dreißigjährigen Krieges sank diese Summe unter die Hälfte, und nach demselben noch tiefer herab, so daß in der zweiten Hälfte des 17ten Jahrhunderts in der Regel nur 33 fl. verausgabt worden, wovon 20 in der Kirche vertheilt, und 13 in die Siechen jährlich abgegeben wurden.

**) Diese betrugen nach dem nemlichen Durchschnitt von 1566 — 1590 jährlich 52 fl., und von 1604 — 1616 sogar jährlch 74 fl., ohne späterhin in gleicher Progression, wie die wöchentlichen Austheilungen herunter zu sinken. Uebrigens enthält diese Rubrik in der Kastenrechnung mitunter Posten, die theils des Ausdrucks, theils der Sache wegen, für manche unsrer Leser nicht ohne Interesse seyn möchten, z. B. in der Rechnung von 1566 2 fl. den N. N. zu steuer, daß sie ihre Kinder haben schneiden lassen. 1 fl. der N. so dem N. Wasser zugetragen und sonsten vfgewartet in seiner Krankheit der Pestilenz. Von 1578: 4 alb. einem armen Mann von Isenach, so den Wurmb hait laut gedrucktem Zeugnuß dero von Nürmberg; 6 alb. der N. N. zu Kindergeldt, daß sie in die Siechen genommen wirdt. Von 1578: 1 fl. einem blinden megdlein vff der Ketzerbach, als man ihm den Staar gestochen vß bewelch des Hrn. Stathalters. 8 alb. eynem man, dem das Wasser sein Hauß verführt.

5) gereicht die Sorge, womit der damalige Magistrat sich die Besoldungsverbesserung der Prediger angelegen seyn ließ, damit sie nicht in die Nothwendigkeit gesetzt seyn möchten, fernerhin auf Armenfonds Ansprüche zu machen, ihm allerdings zur Ehre, und giebt Stoff zu Vergleichungen über alte und neue Zeit, die jedoch hierher nicht gehören. Eher dürfte

6) die Frage hierher gehören, ob die 130 fl., die nach jenem Vertrag die „ungevehrliche Summe" ausmachen, zu der man die Zinsen aller der Stiftungen, „so vor der Reformation bey dem Rath und Stadt Marpurgk gewesen", angeschlagen, nicht jetzt noch eben so gut für die Armen reklamirt werden könnten, wie die Familie von Dörnberg vor beinahe dritthalbhundert Jahren die Tuchstiftung des Hans von Dörnberg für dieselben reklamirt hat, ja ob nicht auf die ganze in den ältesten Kastenrechnungen vorkommende, und biß auf unsre Zeit fortgeführte Rubrik „zur Spende" ein gleicher Anspruch gemacht werden könnte. Daß wenigstens diese Rubrik keine Stiftungen zum Kirchenbau enthalte, ist schon daraus klar, daß eine besondre Rubrik „zum Baw" schon in jenen ältesten Rechnungen sich findet, und von der „zur Spende" ausdrücklich und bestimmt unterschieden wird. So ist von 1566 biß 1787 in allen Rechnungen die erste stehende Rubrik: Inname Gelts zum Bau der Pfarrkirche. Dann folgt: Inname Kalandtszinß; dann: Inname Bruderschaftgeldzins, und darauf erst: Inname Geldzinß zur Spende. In dieser letzten Rubrik stehen nun auch biß auf die neueste Zeit jene 130 fl., wozu in den ältern Rechnungen immer hinzugefügt wird: „die Stadt Marpurgk laut eines Vertrags vnd Inhaldt Brieff und Siegell." In den neuern Rechnungen, wo sie unter der allgemeinen Rubrik: Einnahme-Geld ständiger Grundzinsen vorkommen, heißt es: die Stadtkämmerey Marburg 130 fl. zu 26 alb. in 9 hlr., nemlich 15 Batzen zu 21 Calb., wie solches vom Fürstl. Steuer-Collegio reducirt worden: 88 rthlr. 30 alb. 5 hlr. Nach den ältesten noch vorhandenen Rechnungen hat die Einnahms-Rubrik „zur Spende" fast von Jahr zu Jahr

sich erhöht. Im Jahr 1566 betrug die Summe, jene 130 fl. mit inbegriffen, 317 fl. 10 alb. 4 hlr.; im Jahr 1567 352 fl. 4 hlr.; im Jahr 1568 360 fl. 4 alb. 10 hlr.; im Jahr 1569 367 fl. 14 alb. 10 hlr.; im Jahr 1575 389 fl. 3 alb. 4 hlr.; im Jahre 1578 392 fl. 16 alb. 4 hlr.; im Jahre 1590 417 fl. 18 alb. 10 hlr. Im Jahre 1787 heißt es S. 16: Summa Einnahme Geld ständiger Zinsen zur Spende an gangbaren Posten in der Stadt Marburg auch in und ausserhalb Landes: 109 Rthlr. 13 alb. 4 1/2 hlr. Vergleicht man die alten und neuen Rechnungen, so scheint es, daß von 1603 an (die Rechnungen von 1691 biß 1602 fehlen) die Stiftungen für Arme nicht mehr unter jene Rubrik, sondern unter die Kapitalzinsen in Einnahme gesetzt worden. Späterhin von 1731 an werden sie unter dem Namen der Stifter verrechnet.

Was nun die Verwaltung der v. Dörnb. Tuch-Stiftung betrift, so läßt sich aus den Akten, die wir darüber in unserm Archiv aufbewahren, vom Stiftungsjahre an biß zum Jahre 1582 gar keine Rechenschaft geben, weil diese Stiftung nicht unter die sogenannten Mildenstiftungen aufgenommen und daher auch nicht von dem Vorsteher dieser Stiftungen verrechnet worden ist. Eben so wenig findet sich etwas darüber in den lutherischen Kastenrechnungen, wo sie nach der S. 78 bis 81 abgedruckten Urkunde bis zur Zeit der darin erwähnten Zurücknahme hätte verrechnet werden müssen. Wahrscheinlich ist der in jener Urkunde erwähnte Vergleich im Jahre Jahre 1581 geschlossen worden.

Es findet sich nemlich unter den die Dörnbergische Tuchstiftung betreffenden Akten noch ein altes in Pergament gebundenes Buch, in 4to, das die Ueberschrift führt: „Namen und Verzeichnus derjenigen, denen von der Dörnberger Stiftung von den groen tuchen järliches gespendet und gegeben ist.“ und welches vom Jahr 1582 anfangend die Verwaltungsgeschichte dieser Stiftung biß zum Jahr 1810, also durch einen Zeitraum von 229 Jahren enthält. Nach diesem Buche sind von 1582 an biß 1640 jährlich zwei Tuchaustheilungen,

die erste auf Charfreitag, die zweite auf den Freitag vor Simonis und Judä, also entweder zu Ende Oktobers oder Anfang Novembers geschehen. In dieser regelmäßigen Austheilung machen blos einzelne Jahre während des dreißigjährigen Krieges eine Ausnahme. So z. B. das Jahr 1636.

Auch ist gewöhnlich die ganze Summe der Einnahme, welche biß zum Ende des sechzehnten Jahrhunderts zu 58 fl. 4 alb., späterhin nur zu 56 fl. angegeben wird, richtig verausgabt. Die Elle Tuch kostete damals ein Kopfstück und es werden jedesmal 3 Ellen für einen Gulden verrechnet. Erwachsene erhalten gewöhnlich 3 auch 4 Ellen; Kinder 2 oder 3 Ellen. Auch kommen in den Listen immer einzelne Pfründner aus den Hospitälern, besonders aus den Siechen vor. Im Jahre 1615 werden unter den Theilnehmern schon zwei Bettelvögte erwähnt, die späterhin öfter, bald unter dieser Benennung, bald auch unter ihrem Familien-Namen in der Liste aufgeführt werden. Im Jahr 1624 kostete die Elle Tuch schon ½ Rthlr.; in dem vorhergehenden Jahre wird sie zu 19½ alb. und in der spätern Zeit fast immer zu 2 Kopfstück berechnet. Seit 1741 hört die zweite Austheilung auf, und werden blos auf Charfreitag 30 — 36 Ellen ausgetheilt. Auch werden die Portionen schon kleiner, gewöhnlich 1½ und öfters nur 1¼ Elle. Mehrere Jahre fallen ganz aus, z. B. 1643 und 45. Im Jahr 1648 bekommen die beiden Bettelvögte 4 Ellen, „weil sie der armen kranken und verstorbenen Begräbnus sich annehmen müssen.“ In den Jahren 1655 — 72 hat nur eine einzige Austheilung, nemlich auf den Charfreitag 1669 und zwar zu 36 Ellen, statt gefunden. Seit 1679 werden die Portionen von 1½ Elle für die Erwachsenen und 1¼ Elle für die Scholares, wie es gewöhnlich heißt, zur Regel. Im Jahr 1692 kommt zuerst eine förmliche Theilung der Stiftung unter die Armen beider Konfessionen vor; 24 Ellen erhalten die Lutherischen, und eben soviel die Reformirten, wo dann gewöhnlich die armen Singschüler, zwölf an der Zahl, auf beiden Seiten zwei Drittheile der ganzen

Summe wegnehmen. Im Jahr 1696 erhalten blos die letztern 27 Ellen an einem Stück, wie es heißt, die Elle zu einem halben Rthlr.; weiter wird gar nichts verausgabt.

Von den Jahren 1697 — 1710 haben nur zwei Austheilungen, im Jahr 1700 und 1703 und zwar in beiden Kirchen statt gefunden. Von 1711 an, werden die 56 fl. jährliche Zinsen wieder regelmäßig verausgabt, und seit 1718 gewöhnlich noch etwas aus der Kämmerei hinzugefügt, „dem Armuth zum Besten," wie es jedesmal heißt.

Dieser Zuschuß ist übrigens sehr ungleich, von 8 alb. biß auf 20 fl. Von 1761 — 65, also in den 5 letzten Jahren des siebenjährigen Krieges wird nichts verausgabt. Im Jahr 1766 wird zum erstenmal der Antheil, den die armen Singschüler, sowohl reformirte als lutherische, an dieser Tuchstiftung gehabt hatten, in Geld, und zwar für jede zu 2 rthlr. 26 alb. angeschlagen und ausbezahlt. Und seit dem Jahr 1776 erhalten zugleich die Armenvögte aus dieser Stiftung jährlich 1 Rthlr. 12 Calb. an Geld. Seit 1780 wird der Antheil der Singschüler auf 1 Rthlr. 20 Calb. und der der Armenvögte auf 1 Rthlr. 8 Calb. herabgesetzt, und sofort bis 1795 verrechnet. Seit 1796 geschieht weder der Singschüler, noch der Armenvögte weiter Erwähnung, ohne Zweifel, weil die 2 Rthlr. 20 Alb. für jedes der beiden Schüler-Chöre und der 1 Rthlr. 8 Calb. für die letztern stehende Posten geworden waren, die jährlich vom Stadtkämmerer an diese so wie jene ausbezahlt wurden. So bliebs demnach biß 1810, wo die gegenwärtige Armen-Kommission die Aufsicht darüber übernahm, die Tuchaustheilung in eine Kleideraustheilung verwandelte und die dazu ausgesetzte Summe zugleich bedeutend erhöhte.

Eben dieser Hans von Dörnberg hat ausser jener Tuchstiftung, noch eine andere zu Brod für die Armen gemacht, die aber leider verloren gegangen ist.

Die Original-Schenkungs-Urkunde ist noch vorhanden, aber sonst findet sich auch nicht die mindeste weitere Nachricht, wie es mit dieser Stiftung ergangen, wann und wie sie verloren worden ist. Die Urkunde selbst ist fol-

genden Inhalts: „Ich Hans v. Doringberg, Hoffmeister rc. *) thun kunth vnd bekennen, in diesem uffen Brieff, gein Allermeniglich, daß Ich hann angesehen, betracht, vnd zu Herzen genomen die vergenglich zyt vnd die gebrechlichkeit menschlicher Natur, vnd habe mitsampt myner Hußfrauwen und Freunde hülff und Rath, durch Fürwilligung vnd Zulaßung des Irelüchten Hochgeboren Fürsten vnd Herrn Wilhelms, lantgraven zu Hessen rc. myns Gnedigen Hern, Gode dem Almechtigen, Marien seiner werden Mutter vnd allem Hymelschem Here zu lob und zu Eren, aller gleubigen Selen zu Hülff und zu Trost, eyn ewigk Testament, Selegerede und Spende gesatzt, bestalt und gemacht, setzen, bestellen und machen die auch genwertlich in crafft dieses Brieffs, Alzo, daß nu hinfürther zu Ewigen gezyten durch bestellung vnd Fürsehung Burgermeister, Rath uud Gemeinde zu Marburg, so Itzund sin oder hernachmals sin werden, alle wochen eyn Motte Korns, Marpurgs mais, an Huß leube, Alßo zu Marpurg gewönlich ist, zu broit gebacken, und uff eyn Iglichen Sonnabent des morgens zu Sieben vhren, zu Sanct kilians kirchen, eyn Iglicher leub In fyer teyll geschnidden, und Iglichem arme menschen, Jungk und Alt, so dahin kommen werden, eyn teyll gegeben und für audelogt werden sall, und sollen der über und der under Burgermeister, ader Je eyner vnd die Stadtknecht, alle Wochen uff dem Sonnabent zu Sieben vhren In der kirchen zu Sanct Kilian sie die armen Lude darin fürsamlen, und die kirchen zuefliessen, vnd

*) Ueber die politische Wichtigkeit dieses Mannes für seine Zeit besonders für Oberhessen, vergleiche man den interessanten Aufsatz, in den hessischen Denkwürdigkeiten, herausgegeben von Justi und Hartmann, 1ster Theil S. 60 — 91. Hans von Dörnberg kein Vergifter. Eine darin erwähnte unbekannte Handschrift, worin eines Compenhans bei jener vorgeblichen Vergiftungsgeschichte gedacht wird, erhält zugleich durch die oben Seite 25, Nro. 9 angeführte Stiftung, welche mit der von Dörnbergischen Tuchstiftung in ein und dasselbe Jahr fällt, noch ein neues Moment der Aechtheit und Glaubwürdigkeit, wenn sie desselben etwa noch bedürfen sollte.

eyn priester fürmugen, der das Folck daselbs erinner, fürmane, das eyn iglicher mensch, mit gebeyten knyen eyn pater noster und eyn Ave Maria, vor Stifftiger dießes Testaments, und vor alle gleubigen selen spreche, und so das geschehen ist, so sall man solich almußs geben, und den Armen Luden hantreichen und sall auch demselbigen priester zu iglichen mals allen Sonnabent eyne leub broits, und iglichen Jars eyn Gulden geben. Obe auch der Armen Lude gebrechen, und etwas vom Broide uberleuffen würde, solicher Uberleuff vom Broide sall zu Iglicher zyt, wann das geschee, den siechen oder sunsten hußarmen menschen, die es noittürftig weren, gegeben werden und zu solchem Testament, Selegerede und Spende, habe Ich obgenanter Hans von Doringberg gegeben, fürordent und gestellt myn Hoeff zu Martorff der Siettichs Im Hoeff gewest ist, den Ich mitsampt Hern Johann Blecken, kamerschrieber von peter wigandts seligen Kindern An mich bracht und erkauft, der dann zu gemeyn Jaren acht oder neune malder Frucht, halb korn und halb Haffern thuet; Item meynen Hoeff zu Ebsturff, der peter von Sanct Nabors seligen gewest ist, und Further durch sin nachgelaßenen Erben, Hennen halbschengken, vor zwey hundert Gulden fürkeufft und Ich vom genanten Hern an mich bracht und erkeufft habe, der dann zu gemeyn Jaren auch acht oder neune Malder Frucht, und das meinste teyl korn, darzu zwo genße, zwene Hanen, eyn Fassennachts Hun und eyn nuwe Jar, jerlichs thuet; So habe ich auch dem vesten Goderten von Dreispach, mit mynem uß gegebenen gelde gewilligt, an Ime erlangt und zugericht, daß er fyr malder korns, zu solicher Spende und Selegerede und Testament alle Jar und Iglichs Jahr besunder vorordnen, geben, genugsam fürsichern sall und will, Immaßen er solichs den Burgermeistern und Rath zu Marpurg zuesagt und Ine deßhalb genugsam Fürschreibung und Fürsicherung gethan hait, und darzu fünff Gulden järlicher Gülde, uff eynem Huß, Am Hertzberg gelegen, und eynen gulden, der dem priester werden und gefallen sall, uß und von eynem Huß, an dem

margkte gegen dem kompf vber, da itzund Herman Spieß insitzt, gelegen, geben fürorden und stellen auch solich Frucht und die Jargülte an Gelde, wie obgemelt, zu solichem Testament Selegerede vnd Spende, genwertiglich In crafft dieses brieffs und haben daruff die Brieff über die obgerurten Hoeff zu Martorff und Ebsstorff gelegen, vnd über die Seß gulden Jargülte zu Marpurg meldend, die ich derhalb by mir gehabt, Burgermeister und Rath zu Marpurg vbergeben, daß sie von Jnen vnd ihren Nachkommen zu Iglicher Zyt gemanet, uffgehaben vnd ingenomen, und nach aller Noittorfft zue solicher Spende, Testament und Selegerede, wie obgerurt, genotz und gebreucht werden sollen, vnd abe der Hoff zue Ebsstorff, mitsampt den Seß Gulden Jargülte, oder anders Jehes (welches es wolle?) abgelöst vnd geqwist (quittirt würde) sult solich gelt, das darvon gefallen würde, von stunth widderumb nach eines gemeynen Raths zu Marpurg besten Fürstentnus und Fürmügen angelegt vnd fürthers zu solchem Testament und Spende alzo, daß soliches, wie obgerurt, folnendt vnd vßgerichtet werde, zu ewigen gezyten dienen und gefallen, vnd damit solich Testament, Selegerede vnd Spende, destabaß gehanthabt, vßgerichtet und folnendt werde; So sall auch eym Ober-Burgermeister zwene gulden, dem vnder-Burgermeinster eyn gulden, vnd den zweyen Stadtknechten eyn gulden alle Jar werden vnd gefallen, vß und von der obgerürten Jargülte, vnd so solich spende, darzu der priester, die Burgermeinster vnd Stadtknecht vßgericht, folnendt vnd fürgnügt synt, was dann jerliches vberleuffen würde, sulches sult man zu iglicher zyt Armen Luden, die des noitturftig weren, geben und furandelogen, vnd Ich obgmelter Hans von Doringberg setzen, geben und bevehlen diszs testament, Selegerede *), vnd spenden den Burgermeinstern,

---

*) Es kann nun, nach dem in dieser Urkunde so wiederholt gebrauchten, und jedesmal deutlich geschriebnen Wort, über die richtige Lesart desselben, wohl kein Zweifel mehr obwalten, und die obige S. 21 erscheint demnach als offenbar unrichtig.

Rath und gantzer Gemeinde der Stadt Marpurg, vff Ire Lieb, Sele vnd Ehre, das, wie obgerurth, zu Iglichen zyt vßzurichten, zu folnenden, zu hanthaben vnd damit zu thun vnd zu handeln, alz sie das vor dem Almechtigen God bekennen, vnd getreuwen zu verantwurten. Alles sunder geverde vnd Argelist vnd des zur Vrkunde hann Ich meyn eigen Ingesiegell, under an dissen brieff gehangen. Datum Anno Domini Millesimo Quadringentesimo nonagesimo Septimo. Am Sonntag nach Kilian."

Je schmerzlicher der Verlust einer so bedeutenden Stiftung ist, die, wenn sie, gleich der Tuchstiftung, erhalten worden wäre, besonders in Zeiten, wie die jetzige, die Brodnoth unter unseren Armen auf eine merkliche Weise mindern, und dadurch höchst wohlthätig werden könnte, desto mehr wird sich jedem unserer Leser der Wunsch aufdringen, genauer zu erfahren, wie es damit zugegangen, und ob vielleicht noch etwas davon reklamirt werden könnte. Ob nun gleich dies letztere uns höchst unwahrscheinlich dünkt, so werden wir demungeachtet unsre Nachforschungen darnach fortsetzen, und das Resultat derselben, bei einer künftigen Fortsetzung dieser Nachrichten, dem Publikum mittheilen. Wir zweifeln nemlich nicht, daß sich in dem hiesigen Rathhaus-Archiv, sobald es wieder geordnet ist, auch über diese Stiftung noch etwas vorfinden werde, was einen befriedigenden Aufschluß darüber giebt. Denn der Gegenstand ist zu bedeutend, als daß nicht schriftliche Verhandlungen darüber sollten statt gefunden haben. Auch ist es, da die Fruchtgefälle dieser Stiftung auf drei verschiedenen Pachthöfen, und die Geldzinsen eben so auf mehreren hiesigen Häusern hafteten, nicht wohl denkbar, daß dies alles zu gleicher Zeit sollte verloren gegangen seyn. Ueber den Antheil, welchen nach obiger Stiftungsurkunde Gobert von Treyßbach, an jenen Fruchtgefällen übernommen, findet sich noch eine besondre Urkunde vom Jahre 1512, woraus man sieht, daß dieser die übernommenen vier Malter Korn, auf einen Hof zu Rodenhausen angewiesen, und dem damaligen Magistrat allhier cedirt habe, folgen=

den Inhalts: „Wir Burgermeister, Rath, Zünfte und gantze Gemeinde der Stait Marpurgk, thun kunth vnd bekennen vffentlich inne diesem Brieffe, vor uns vnd unser nachkomen, geigen allermeniglich, Nachdem der Erenveste Jungher Hans von Doringbergk, Hoiffmeister, dem Got gnade, hiebevor uß gutem getrewem Vorsatz vnd freyen Willen, Ein Zelegerede vnd Testament by uns Ewiglich gestifft vnd geordent hait, also das allen Sonnabent, In Sanct kilians kirchen by vns zu Marpurgk, Ein Motte meyls ane Brode armen luthen gegeben vnd vßgeteilt ßal werden, darzu dann der Ernveste Goiffert von Treißpach vier Malter korns, jårlicher pochte, zu steuer vnd Hanthabunge desselbigen Testaments Vergnugen vnd versichern ßal, Inhalt desselbigen Testaments, also hait gemelter Jungher Goiffert uff hude dato hirunder dieselbigen Vier malter korns Jaregülthe vns vßgericht, vergnugt vnd bewyset, vß vnd vff Eynen Hoiff zu Roddenhausen gelegen, ßzo derselbige Jungherr Goiffert, von den Ernvesten Gilberthen vnd Eberthen von Roddenhausen, gebrůder, uff widderkaufs Wyse, Erkauft vnd ane sich bracht hait, Inhalt Brieff und Siegel darůber melden, die Er vns mit eynem Verwilligungs-Brieff mit vberandelagt hait, der wir Ine qwit vnd wole vergnugt sagen, vnd wers sache, daß dye obgenente gebrůder oder Ire Erben soliche obgemelte Vier malter korns, jårlicher pachte, mit achtzig gulthen, Heubtgelts wider abelôsten und qwiteren, Szo gereden und versprechen wyr obgenente Burgermeister, Rath und gantze gemeyn, dieselbige Heubtsume, achtzig gulden, nach alle unserm besten vermôgen vnd verstentnus, vff Stunt vnverzoglichen widder dermaiß vffs forderlichste anzulegen, domit demselbigen gestifften testament keyn abruche, sonder nach vßwysunge der Stifftunge gehandelt ßal werden, wie wir vns in demselbigen verstrigkt vnd verpflicht haben, auch dasselbige getruwen, gegen den almechtigen zu verantwortten. In Orkunde der warheit, Szo haben wir Burgermeister, Rath und gantze gemeyn vnser Statt Marpurgk gemeyn cleyn Ingesiegel, vor vns vnd vn-

ser nachkommen, ane diesen Brieff thun hengken, der gegeben ist, Sonnabents nach Cantate Anno Domini 1512.

Eben dieser Gobert von Treispach hatte 4 Tage vorher Zweyhundert Goldgulden bedingungsweise dem Magistrat für die Armen geschenkt, und letzterer darüber eine förmliche Obligation ausgestellt, worin es heißt: „Szo aber Jungherr Goiffert, In zeyt Synes lebens Sich bedorfte, vnd soliche Zinse ader Heubtgelt in Gottes Ere, oder armen Luthen, nach synem gefallen vnd Wyllen, wenden vnd geben, vnd daruff vertzyhen wolle, szalle Er macht han, So fern, daß soliche gifft Zynße ader Heubtgelt by vns zu Marpurgk, mit vnserem Wyß vnd Rathe vnsers des Raths zu Marpurgk gescheen möge, desgleichen, wo er sich Ehelich bestadt, vnd Leibs Erben erlangen werde, Szo solle solich Pension Heubtgelt, demselbigen sein leibs Erben vnd Niemants wyther, nach seynem tode anfallen, vnd damit vererbet werden, und wan der obgenant Jungher von todtes wegen abegehen würde, das der allmechtige noch lange zeit verhaide, und Jene gesunt, frisch wolle, und nit leibs Erben erlangen werde, alsdann sollen und wollen wir solich Pension vnd Zins, oder Heubtgeld, nach vnserm besten Verstantnus, vnd by vnser Consciencie, wie wir das gegen dem allmechtigen Gode verantwortten mogen, In Gottes Ere oder dienste, ader armen Luthen by uns zu Marpurgk zuwenden, vnd soln derhalber von des obgenannt Jungher Goifferts Erben vnd Verwandten, ader Imants von Irentwegen, vnerfordert nach angelegt werden, Inhalt Eins schriftlichen versiegelten scheins, Szo wir von dem gemelten Junghern empfangen han."

Aus einer andern, für damalige Zeit sehr schön geschriebenen, und auf vorstehende Obligation sich beziehenden Urkunde, sieht man, daß auch damals schon der Magistrat bei Anleihen, wofür jene Schenkung um der gemachten Bedingung willen galt, der landesherrlichen Einwilligung bedurfte. Es heißt darin: „Wir Ludewig von Boyneburg, Landthofmeister vnd andere Regenten,

des Fürstenthumbs tzu Hessen, an stat vnd von wegen des durchleuchtigen hochgebornen Fürsten and Herren, Hern Philipss, Lantgraven tzu Hessen ꝛc. thun kunt vnd bekennen, Nachdem die Ersamen Burgermeister ꝛc. der Stadt Marpurgk, dem Ernvesten vnserm Freunde und gevatern Goberten von Treispach, acht gulden, jerlich auf Martini fellig, ydes Jahre besundern tzu geben, verschrieben und dagegen Zweyhundert Reinische goltgulden entpfangen han, alles nach vermugen des kaufbriefs, den die von Marpurgk gedachtem von Treispach vbergeben, des datum steet Montags nach dem Sontage Cantate, vnd Christi Geburt 1512, daß wir solichen kauff in Ansehung der von Marpurgk fleissigen bitt, von wegen gnants vnsers gnedigen Herrn ꝛc. bewilliget und zugelassen" ꝛc. ꝛc.

2) Henrich Gumpel hat zwischen 1582 und 90 ein kleines Kapital legirt, wovon die Zinsen zu Anschaffung von Tuch für die Armen, nach den Rechnungen des lutherischen Kirchenkastens, seit 1590 verwandt worden. Eine Urkunde darüber findet sich nicht, auch kein Extrakt des Testaments. In der Kastenrechnung von 1590 (in der frühern von 1581 findet sich von dieser Stiftung noch nichts, die von 1582 — 89 fehlen) heißt es unter der Rubrik: „Ausgabegeldts, den Armen vor Tuch oder gewand, von Herr Henrich Gumpels s. stifftung: 3 fl. 9 alb. 6 hlr. vor Neun ehlen braun tuch, an Balthaser von Darmbstadt, den 11ten November" und werden alsdann 8 Personen aufgeführt, unter welche diese 9 Ellen den 3. Nov. vertheilt worden, von denen 6 jede 1¼ und 2 jede ¾ Viertheil Elle erhalten haben. In der Rechnung 1603 (die Zwischenrechnungen fehlen) werden ebenfalls für 9 Ellen braun Tuch à 14 alb., überhaupt 4 fl. 22 alb. verrechnet. Auf diese Weise wird nun diese Stiftung, in den wenigen noch vorhandenen Rechnungen, biß 1639 jedesmal richtig verausgabt. Von 1640 — 59 hat sich nur eine einzige Rechnung, nemlich die von 1652, gefunden, nach der jedoch diese Stiftung so wenig, als die andern damaligen Kirchenstiftungen, ausgetheilt worden zu seyn

scheint. Von 1659 an biß 1727, wird sie zwar in den Rechnungen fortgeführt, aber als bloße Rubrik, unter welcher mit o und Nichts oder mit der Formel: ist das Jahr nicht ausgespendet worden, abgewechselt wird. Seit dem Jahre 1729 verschwindet auch die Rubrik. Wahrscheinlich ist die Hypothek, worauf das Stiftungskapital haftete, schon im dreißigjährigen Kriege verloren gegangen.

3) Johann von Linsing, Hofmeister, stiftete zu gleichem Zweck, zwischen 1590 und 1603, (die Rechnungen von 1591 — 1602 fehlen) die Summe von wahrscheinlich 300 fl. Auch hierüber findet sich keine Urkunde, sondern bloß die Rubrik in der Kirchenrechnung von 1603: Ausgabe Gelt von hern Johann von Linsing, des Hoffmeisters und seiner Gemalin, auch deroselbigen Dochter, ittem stifftung an Duch, den Marpurger Hausarmen, wie auch alten vnd krancken leutten, vnd vetterlosen, auch verweisenden Kindern, uff den Sontag vor Aegidi.

Unter dieser Rubrik werden alsdann, 14 fl. 6 hlr. für 27 Ellen, à 12½ alb., so den Hausarmen ausgetheilt worden, und zugleich 13 alb. für die beiden Vorsteher, „laut der Stiftung" verrechnet. So gehts fort biß 1629, wo es unter derselben Rubrik heißt: 17 fl. 22 alb. in 9 hlr. sind vor 29 Ellen Duch unter die Hausarmen, wie auch verlassene Waisen vnd Kinder ausgeteilt worden, und 13 alb. den Vorstehern.

In den spätern noch vorhandenen Rechnungen, wird zwar die obige Rubrik fortgeführt, aber 1) die Worte an Tuch ausgelassen, und 2) die Stiftung selbst biß zum Jahr 1715 nicht verausgabt. In der Rechnung von 1715 heißt es alsdann unter der so veränderten Rubrik: 12 rthlr. 1 alb. 4 hlr. an 18 Castenfl. 13 alb. 3 hlr. sindt dieser Stiftung gemäß (?) unter solche Arme ausgetheilt worden; und in einer Nota: diese Stifftung ist in dießem Jahr wiederumb gangbar gemacht worden." Es ist daher wohl nicht zu zweifeln, daß von 1715 biß 1758, wo sie in den noch vorhandenen Rechnungen wieder regelmäßig verausgabt wird, die

Austheilung nicht der Stiftung gemäß in Tuch, sondern in Geld geschehen sey. 1759 biß 1771 ist sie blos in den Jahren 1761 biß 1763 ausgetheilt worden. Von 1772 an wird sie wieder regelmäßig verausgabt, aber nur mit 11 rthlr. 7 alb 4 hlr. Seit 1780 erhöhen sich die 11 rthlr. 7 alb. 4 hlr., auf 12 rthlr. 7 alb. 4 hlr. und seit 1787 auf 13 rthlr. 21 alb. 7 hlr., so daß also das Stiftungs-Kapital, bei der Einverleibung mit der Central-Armen-Kasse 269 rthlr. 32 alb. 4 hlr. K. W. oder 256 rthlr. edictm. betrug.

4) Klunkische Stiftung.

Die erste Erwähnung dieser, gleich der beiden vorigen, früherhin unter der Aufsicht des lutherischen Ministeriums gestandenen Stiftung, findet sich in der Rechnung von 1729, wo in der Einnahme S. 78 und 79, elf dazu gehörige Kapitalien, mit 22 rthlr. 20 alb Zinsen berechnet werden, unter der Rubrik: Einnahme-Geld von der Klunkischen Stiftung, so zwey adliche Fräulein von Biederstein abgelegt, so unter die Armen auszuspenden verordnet worden. In der Ausgabe heißt es darauf, S. 199 unter der Rubrik: Ausgabe-Geld wegen der Klunkischen Stiftung, und zweyer adelichen Fräulein von Biederstein abgelegten Stiftung: 22 rthlr. 20 alb. setze wegen dieser Stistungen in Ausgabe, weilen solche ein zeitiger herr Superintendens selbsten erhoben, und unter die armen dispensiret.

Nach dieser sehr räthselhaften Einführung dieser Stiftung, (in der Rechnung von 1727 geschieht derselben noch gar keine Erwähnung, weder in der Einnahme noch Ausgabe, und die Rechnung von 1728 fehlt) bleibt es, 1) ungewiß, wer der eigentliche Stifter gewesen, ob Klunk allein, oder zugleich mit ihm zwei Fräulein von Biederstein? oder ob diese letztern bloß die Schuldnerinnen des Stiftungskapitals, oder wenigstens eines Theils desselben, gewesen? 2) wann die Stiftung gemacht worden, ob erst im verwichenen Jahre 1728, wovon die Rechnung fehlt, oder schon lange vorher? Im letztern Falle wäre sie darum nicht in die Kastenrechnung gekom-

men, „weil ein zeitiger Superintendens sie selbst erhoben und unter die Armen despensirt hat" 3) ob der oder die Stifter eine Tuch- oder Geldaustheilung gewollt haben? Denn nach der Rechnung von 1729 hat der zeitige Superintendent sie selbst dispensirt, nach der Rechnung von 1731 (die von 1730 fehlt) „seyndt wegen dieser Stiftung 22 rthlr. 23 alb. an Tuch und Geld unter die Armen ausgetheilt worden.

Was nun den ersten Punkt betrift, so ist es nach genauer Ansicht der Sache wohl nicht zu bezweifeln, daß Klunk der eigentliche Stifter, jene Fräul. v. Biederstein aber die Schuldnerinnen eines Theils des Stiftungskapitals gewesen. Denn selbst nach der Rechnung von 1729, ist das, was der Rechner, aus einem bloßen Mißverstand, als eine v. Biedersteinische Stiftung aufführt, ein Kapital von 432 Mfl. 18 alb. gewesen, welche, nach der Ablage, an drei verschiedene Schuldner in 1419, 1722 und 1724 wieder ausgeliehen worden.

Auch heißt es in der Rechnung von 1731, S. 83, Innahm Geld von dem Klunkischen legato und zweyer Adlicher Fräulein von Biederstein, demselben abgelegten Capitalien, so unter die Armen auszuspenden verordnet worden.

Der zweite Punkt: wann die Stiftung gemacht worden? läßt sich nur mit Wahrscheinlichkeit bestimmen. Daß sie aber in eine viel frühere Zeit zurückgehe, scheint aus folgenden Gründen sehr wahrscheinlich:

1) finden sich mehrere solcher Stiftungen, die erst eine geraume Zeit von den Predigern verwaltet worden, ehe sie in die Kasten rechnung gekommen sind. Wir machen hier nur vorläufig auf die weiter unten sub. II. vorkommenden Stiftungen: die Brumersche und Conradische aufmerksam; 2) finden sich in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts mehrere Klunke, welche wohlhabende Tuchmacher, oder wie sie jetzt heißen würden, Tuchfabrikanten gewesen sind, und unter diesen auch ein Nikolaus, wie ohne Zweifel der Stifter dieser Tuchspende geheißen hat, da dieselbe immer auf Nikolaus-Tag ausgetheilt worden. Die ehemalige Zunftstube der hiesigen Tuchmacher, wo sie

mehrere Jahrhunderte hindurch ihre Zunftversammlungen gehalten, in dem zunächst an der Weidenhäuser Brücke für den, welcher aus der Stadt nach der Vorstadt geht, links liegenden Wohnhause finden sich unter andern merkwürdigen Reliquien aus der ältern Zeit noch mehrere gemalte Fensterscheiben, *) und unter diesen auch eine, welche das Gedächtniß zweier Klunke, wahrscheinlich Brüder, auf die Nachwelt zu bringen bestimmt gewesen ist, wovon der eine den Vornamen Nikolaus, der andre Henrich führt, und worunter die Jahrszahl 1631 steht. Hiermit stimmen nun auch mehrere uns vom Rathhause zugekommenen Aktenstücke überein, unter andern ein Kollektenbuch, wodurch der hiesige Magistrat mehrere Bürger, als Kollektanten für die Stadt, nach der Bestürmung und Plünderung von 1647, im In- und Auslande Almosen zu sammeln, bevollmächtigt, und worin diese Vollmacht von einem Burgermeister Heinrich Klunck unterzeichnet ist.

Da dies letztere Aktenstück auch in der Hinsicht für unsre Armenstiftungen überhaupt merkwürdig ist, inwiefern es den Verlust einzelner derselben erklärt, so glauben wir es ganz mittheilen zu müssen. „Wir Burgermeister, Rath und gantze Gemeinde der Stadt Marpurgk, Im Oberfürstenthum Hessen, fügen allen jeden, denen dieses zu lesen vorkompt, hiermit zu wissen, werden es auch sonder Zweiffel, schon aus der-

*) Eins dieser Fenster hat noch durch eine in der Mitte desselben befindliche Inschrift die Geschichte der Brücke für die Nachwelt aufbewahren sollen, nemlich folgende: Anno 1499 ist die Brocken erst erbawet.

Anno 1551 im Januario, Sonntags nach der heylig drey König Tage, durch große Wasserfludt wieder zubrochen

Anno 1556 wieder erbawet vnd ausgemacht worden. Die gemalte Umschrift ist: Ora pro nobis Gabriel, Sancta Elizabeth Anno 1509. Wahrscheinlich ist der erste Theil der Inschrift von demselben Maler, der diese Umschrift verfertigte, und die folgende Nachricht erst später hinzugefügt worden.

allgemeinen Rucht vernommen haben, was maßen im Decembri des nechst abgewichenen 1647ten Jars bemelte Stadt Marpurg, nicht allein nach etzlicher Tage lang vorgegangener starcker Belager- vnd Beschießung mit sturmb vnd gewalt erobert, ausgeplündert, die Häußer, theils in brandt geschossen, theils niedergerissen, oder aber zerhawen vnd sonstet ruiniret, auch die Thüren und Pfordten zersprenget, vnd allso Sie die Stadt ganz vbel zugerichtet, auch hieneben die löbliche vhralte Weitberumbte Universität daselbst, davon die Bürgerschaft des orths jederzeit ihre beste nahrung haben müssen, zerstört, also daß sie zu armen Leuthen gemacht, vnd in höchstes äußerstes armuth verderben vnd elend gestürtzt, sondern auch ohnerachtet solcher vorgegangener ausplünderung, beschädig vnd beängstigung, eine starke Summa geldes zue vnser vnd der Vnßrigen leib vnd lebens Rantionir- vnd rettung, Wie auch vor die Glocken zu versprechen genötiget vnd gezwungen, zu dem ende auch aus des Raths mittel zwey Personen, wie auch zwey aus der bürgerschaft, biß zu erlegung solcher Summa, in Fesseln vnd Banden gefangen, jämmerlich mitgeführt vnd darinnen noch behalten, es aber so wenig in vnserm, als ihrer der gefangenen Vermögen, solche vnerschwingliche Summa geldes bey jetzigen vnsern elenden, erbärmlichen vnd verderbten Zustande vffzubringen, oder die hinweggeschlepte gefangene zu redimiren vnd ledig zu machen, vnd daß etzliche abgefertigte, In und außerhalb landes, umb daselbsten bei gutherzigen Christen eine Zuesteuer zu angedeutetem Behuff zu colligiren, wie in dergleichen Fällen herkommens, abzuefertigen gemüßiget worden.

Wenn dann vnser vnd gemeiner Stadt erlittener großer schaden, verderben, Verlust vnd zerstörung im ganzen Lande, vnd sonsten hin vnd wieder leyder mehr als zu viell bekandt vnd dahero der tröstlichen Zuversicht vnd Hoffnung geleben, es werden Christliche gemüther vnd hertzen deßwegen mit vns vnd den vnsrigen ein hertzliches mittleiden tragen; Alß gelangt ahn alle gutherzige Christen, hohes vnd niedriges Standts, so

hiermit ersucht werden, oder dießes hören, lesen, vnser vnderthenige demütige vnd respective freund vnd dienstfleißige bitte, Sie wollen sich dieser armseligen verderbten Stadt vnd Burgerschafft mitleidentlich vmb Christlicher lieb willen ihnen im besten befohlen sein lassen, vnd vorzeigern dieses, So zu erhebung einer Collecten angeordtnet, eine Christliche beysteuer *) miltiglich mittheilen, damit die in Fesseln vnd Banden weggeführte Personen aus ihrem elende fürderlich erlößet vnd erlediget werden mögen. Solches wird der Allmachtige höchste barmherzige Gott als ein vergelter

*) Die Beisteuer fiel im Ganzen für damalige Zeit bedeutend genug aus, indessen war sie doch nur ein kleiner Beitrag zu der von den Kaiserlichen geforderten Summe, deren Betrag aus folgender Empfehlung des damaligen Superint. zu Lübeck Meno Hannekenius erhellet. „Zur Erledigung der gefangenen Rathsherrn vnd Bürger der lieben Stadt Marpurgk, welche mir alle wol bekant und redliche recht Evangelische Leute sind, (er war von 1626—1646 Professor und in den letzten Jahren zugleich Ephorus der Stipendiaten auf hiesiger Universität gewesen) zwölf Rthlr. Bitte auch andere fromme Hertzen, sie geruhen ein jegliches nach seinem Vermögen ihnen vnter die Arme zu greiffen, in Erwägung, daß sonsten der armen ausgeplünderten vnd durch vielfaltige Exactiones ausgesogenen Stadt (darin gleichwol viel vornehme und in aller Welt berümbte Leute Gott zu Ehren und der gantzen Christenheit zum Beßten aufferzogen sind) vnmöglich fallen werde, die große Summe der funfzehn tausend Rthlr. zusammen zu bringen. Es ist ja seliger geben als nehmen Act. 20. v. 35. vnd einen frölichen Geber hat Gott lieb 2 Cor. 9. v. 7. der alles gute reichlich vergelten wird. Lübeck den 12ten April Anno 1648. Meno Hannekenius, D. Sup." Die bedeutendsten Beiträge zu dieser Kollekte gaben öffentliche Kassen, z. B. die Kämmerei zu Lübeck 20 Rthlr., das Armenwerkhaus daselbst 3 Rthlr.; der Stadtrath zu Hamburg 25 Rthlr.; zu Lüneburg 35 Rthlr.; zu Bremen 30 Rthlr.; zu Münden 22 Rthlr.; die reformirte Gemeinde zu Altona 20 Rthlr. In Cassel wurden überhaupt 1260 1/2 Rthlr. gesammelt. Demohngeachtet blieben nach Abzug aller Kosten von der ganzen Kollekte nur 997 Rthlr. 33 alb. übrig. Wie diese vertheilt worden, ist nicht angegeben.

aller gütthaten einem Jeden reichlich wiederersetzen vnd wir sind es mit vnserm inbrünstigen gebeth auch sonstet nach eußerstem vermögen aller begebenheit hinwieder vnderthenig vnd freundnachbarlich zu verdienen schuldig vnd willig. Deß zu wahrer vhrkundt haben wir vnßer gemeiner Stadt Marpurgk Insiegell wißentlich hieran trücken und durch jetzigen Regirenten Burgermeister subscribiren lassen. Signatum Marburgk den 19ten Februar Anno 1648.

(L. S.) Henricus Klunck p. t. Cons.

Von eben diesem Heinrich Klunck findet sich in der Kastenrechnung von 1665 eine Stiftung für den Subdiaconus. Es heißt hier unter der Rubrik: Innahme Gelt von gutherzigen Leuten: „5 fl. von 100 fl. Capital seindt vom Herrn Burgermeister Henrich Klunken zu Besserung des untersten Caplans besoltung bey der Gemeinde zu Oberweymar gestiftet, welches dem Herrn Caplan jährlich zu erheben angewiesen.“

Wäre nun die Nikolaus Klunckische Tuchstiftung, wie uns wahrscheinlich ist, aus dieser Zeit, so wäre über dieselbe freilich über 60 Jahre lang gar keine unter obrigkeitlicher Kontrole stehende Rechnung geführt worden, allein mit der weiter unten sub II. vorkommenden Conradischen Stiftung, von der glücklicher Weise noch die Originalurkunde erhalten worden ist, verhält es sich fast gerade so. Sie wurde 1763 durch den Stifter selbst unter die specielle Aufsicht und Verwaltung eines zeitigen Archidiakonus gestellt, und erst im Jahr 1806 vom Professor Creuzer, als damaligen Archidiakonus, der eine solche durchaus nicht kontrolirte Verwaltung einer Armenstiftung nicht länger fortführen wollte, an den Administrator der Kirchenkasse abgegeben, nachdem sie über 40 Jahre existirt hatte, ohne daß eine öffentliche Rechnung von dieser Existenz Notiz gegeben oder genommen hätte.

Nimmt man nun mit uns, jenen Nikolaus Klunck als wahrscheinlichen Stifter an, so ist die Antwort auf die Frage: „ob der Stifter selbst eine Tuch- oder Geldaustheilung gewollt habe?“ wohl um so weniger

zweifelhaft, da die Stiftung von 1735 an in allen Rechnungen die Klunckische Tuchstiftung genannt, und ausdrücklich in der Ausgabe bemerkt wird, daß die 22 Rthlr. 23 alb. (in der spätern Rechnung sind es nur 22 Rthlr. 18 alb.) an Tuch ausgespendet worden seyen. Von 1749 an biß 1771, wo sie, mit Ausnahme des Jahrs 1759, immer regelmäßig verausgabt worden, heißt es zwar häufig: 22 Rthlr. 18 alb. sind der Stiftung gemäs an Tuch und Geld unter die Armen ausgespendet worden, allein dies ist wohl nur so zu verstehen, daß, wenn es etwa an einigen Ellen Tuch von derjenigen bestimmten Qualität, wie er gewöhnlich genommen wurde, fehlte, und aus diesem oder einem andern Grunde noch ein kleiner Geldüberschuß blieb, dieser alsdann baar unter die Armen vertheilt worden sey, so wie dies auch bei der Dörnbergischen Tuchaustheilung öfters ausdrücklich bemerkt wird. Denn sonst hätte es der Rechnungsführer wohl nicht besonders bemerkt und entschuldigt, daß man im Jahr 1762 von der Regel abgewichen sey. Es heißt hier nemlich S. 190: „22 Rthlr. 18 alb. sind auf Nikolaustag in Ermanglung des wollen Tuchs (weilen die Kriegstrublen so heftig waren) an baarem Gelde unter die Armen ausgetheilt worden.“ Allein vom Jahre 1772 an scheint diese Tuchstiftung biß 1787 in eine bloße Geldstiftung verwandelt worden zu seyn. Es heißt nemlich in der Ausgabe S. 189: „22 Rthlr. 18 alb. sind von diesem Jahre anstatt wullen Tuch mit baarem Geld unter die Armen ausgetheilt worden“ und des Tuchs wird nun von da an nur noch in der Ueberschrift erwähnt, die unverändert die alte Formel beibehält: Ausgabe-Geld von der Klunckischen Stiftung für wullen Tuch, so auf Nikolaustag unter die Armen auszuspenden verordnet. Von 1773 an kommen überdies nur 19 Rthlr. 23 alb. zur Einnahme, weil ein Kapital von 100 Mfl. an den Burgermeister Eberhard abgelegt worden, und werden biß 1787, wo jenes Kapital erst wieder ausgeliehen worden, auch nur verausgabt.

Uebrigens scheint die Austheilung des Tuchs ganz auf dieselbe Weise, wie in der spätern Zeit bei der

Dörnbergischen Stiftung, geschehen zu seyn; ja nach einigen Rechnungen, wo ausdrücklich 44 oder 45 Personen, die daran Theil genommen, genannt werden, sollte man vermuthen, daß die Portionen nicht einmal 1 1/4 Elle ausgemacht haben können. Hier fand also das in der Regel statt, was wir schon in unsrer früheren Nachricht vom Jahr 1814 S. 9 bemerkten: „Wenige vermochten mit diesen kleinen Tuchportionen etwas anzufangen, und die es vielleicht konnten, denen fehlte es an Geld, um das Unterfutter zu kaufen und den Macherlohn zu bestreiten. Daher wurde das Tuch gewöhnlich eben so bald vertrödelt, als es vertheilt war.

Wie viel zweckmäßiger dagegen die jetzige Einrichtung ist, wo diese Tuchaustheilung in eine eigentliche Kleideraustheilung verwandelt, und die wohlthätige Absicht der Stifter in einem größern Umfange erreicht wird, bedarf um so weniger einer weitern Auseinandersetzung oder gar einer Schutzrede, da das Publikum selbst, wie wir bemerkt zu haben glauben, dieser Reform insbesondere seinen Beifall bereits geschenkt hat. Auch haben wir seit dem Anfange unserer Geschäftsführung diese Art der Unterstützung bedeutend vermehrt, und nicht allein eine größere Summe, als der dazu bestimmte Stiftungsfond beträgt, auf die Kleideraustheilungen, welche wie bisher, dem Willen der Stifter gemäs, auf Charfreitag und Nikolaus geschehen, verwandt, sondern auch ausser diesen größeren Austheilungen noch häufig ausserordentliche Unterstützungen dieser Art für Kinder und Erwachsene aus der Zentral-Kasse bewilligt, wie weiter unten bei der Nachricht über den gegenwärtigen Zustand unsrer Armenanstalten genauer nachgewiesen werden wird.

M) Stiftungen für fremde durchreisende Arme.

Ohne Zweifel sind zu diesem Zweck in früheren Zeiten, besonders vor der Reformation, mehrere Stiftungen gemacht worden, wozu schon die zahlreichen Wallfahrten nach dem Grabe der h. Elisabeth Veranlassung geben mußten. Denn daß an besuchten Wall-

fahrtsorten auch viele auswärtige Arme sich einfinden, es sey nun aus vermeintlich religiösen oder andern Absichten, ist bekannt genug. Es ist daher schon an sich wahrscheinlich, daß man in jenen Zeiten theils durch Stiftungen, theils durch obrigkeitliche Veranstaltungen für die Beherbergung und den Unterhalt solcher armen Wallfahrer, besonders wenn sie krank ankamen, oder hier krank wurden, gesorgt haben werde. Damit stimmt nun auch eine Nachricht aus der nächsten Zeit nach der Reformation überein, nach der das Hospital St. Jakob ursprünglich diese Bestimmung gehabt haben soll. Es heißt nemlich in der 1571 neu aufgerichteten Ordnung und Reformation des Gottshauses in der Einleitung ausdrücklich: „Als In vor Jharen Alhie zu Marpurg in der vorstadt Weidenhausen zu behuef vnd beherbergung dero durchziehenden Peregrinen vnd Bilgern ain sondere Behausung gestiftet, so von Alters das Gotshauß, vnd des großen St. Jacobs Spital genennt gewesen: Wilchs vorters In Anno Christi 1530 den 1ten August zu nottürfftigem Vnderhalt etzlicher abgelebten frommen, nottürfftigen, schwachen vnd gebrechlichen Armen, die Jhr Brodt sonsten nicht mehr verdienen können, durch weilandt Heinrich Sinningen, Burger alhie zu Marpurgk, vnd Elisabethen, seine eheliche Haußfraw, mit etzlichen guetern vnd Rhenten laut darüber meldender vnd zu ende dieser Ordnung gesetzten Disposition und register begabt, Ermelte Behausung aber Inmittelst also bawfällig worden, daß sich die Armen nicht woll lenger dorin betragen, noch ohne gefahr bewohnen können, derwegen durch vieler gutherziger leuth christliche Hantreichung vnd steuer der vorige vnd alte Baw gentzlichen niedergelegt, vnd das jetzige New hauß von grundt mit merklichen zusammengetragenen Vncosten Alßo vnd dermaßen erbawet, daß nicht allein die darin gestiffte Personen nhunmehr gute bequeme wonungen, Sondern auch andere, so sich darin mit der Zeitt Einkauffen oder sonsten zu thun bedacht sein würden, genugsam raum vnd Platz haben vnd befinden mogen. Auch Hoffnung, do dasjhenig, so zu solchem Hauß Anfeng-

lichen vnd seithero Auch künftiglich gegeben, nützlichen vnd, wie sich gebürt, den Armen Allenthalben zu gutem vnd bestem nutzen angewendet, Auch mit vnd vnder denselben christliche Ordnung, Zucht vnd Erbarkeit auffgericht vnd erhalten, daß vill gutherziger leuth Je bißweilen dadurch bewegt werden, solche stiftung auch zu bedenkhen, vnd aus dem Ihren nach vermogen Ihrer gueter was zuzuschießen vnd zu hantreichen."

Nach dieser Einleitung folgt nun die „auß sonderem befelch des durchleuchtigen ꝛc. Fürsten und Herrn Ludwigs Landgraven ꝛc." aufgerichtete Ordnung, worin, um dies Hospital seiner ursprünglichen Bestimmung nicht ganz zu entziehen, S. 17 folgendes verordnet wird:

„Die Frembde vnd durchraisende Armen aber (so kaine Erzbettler vnd Landtstreicher seindt) sollen auch In solchem Gottshause, doch nicht vber Ein oder zwo nacht beherbergt, vnd einem des tags ferner vnd weiters nicht, dann ein maß bier vnd Ein Weg von zweien Pfenningen gesteuert, Auch ein aigen sonders gemach, darin solche Peregrinen Ihren lager vber nacht haben mogen, verordnet werden."

Zu dieser Verordnung scheint jedoch nachfolgende Ortwein Lauck'sche Stiftung für fremde Arme (die einzige der Art, worüber sich noch eine bestimmte Nachricht, und zugleich die Originalstiftungsurkunde vorfindet,) noch eine nähere und besondere Veranlassung gegeben zu haben. Die Urkunde lautet so: „Zu wiessen und kunth seie Jedermann, Als weilanth der Erbar vnd achtpar Orttwein Lauck, Bürger zu Marpurgk, vnd Anna, geborne Weiffenbecherin, sein Eheliche Hausfraw seligen, Zeitt Ires lebens vnd Ehestandts, eine ziembliche Narung durch Gottes segen vnd Ehrliche Handirung erworben vnd zusammen pracht, Darvor sie aus christlichem gemuet denen Armen hin vnd widder, sonderlich aber allhie zu Marpurgk, wie Menniglichen bewust, vielfeltige hülff vnd milte handtreichung gethan vnd sich darüber offtermahl vernehmen lassen, Eine besondere gewisse Almusen den Armen zu guttem Aus Irer erworbenen vnd von Gott bescherter narung zu stifften,

wie sie auch vngezweiffelt, da Inne Gott beydesampt Ir leben etwas lenger gefristet, gutwillig gethan hetten; Wann aber Gott der Almechtig nach seinem Göttlichen Willen gedachte beyde Eheleuth vor entrichtung Ires vorhabens vnd willens, durch natürlich christlichs Absterben, Aus diessem Jammerthall zu seinem ewigen Reich gnediglichen abgefordert, vnd sich gleichwohl die Erben beiderseits dero gedachten Eheleuth Christlicher meinung vnd vorhabens zuerinnern gewüst, So haben sie demnach solch christlich werk zu volntziehen sich schuldig erkennt, vnd derowegen zuvorderst Gott den Almechtigen zu Ehren vnd den Armen zue guttem aus ermelter Eheleuth nachgelassener Narung Alhie zu Marpurgk in den Spittal Drey Pfundt gelts järlicher Zinse, wie gleichfallß zum Frankenberg, christlicher Meinung verordnet, geben vnd ordnen also hiemit solche drey Pfundt gelts Järlichen dem Spittal zu Marpurgk auß uff vnd von einem Hausse, rc. hiegegen aber soll vnd will Jetztgedachter Spittal vnd dessen Verwalter schuldig vnd verpflichtet sein, von solchen drey Pfundt gelds einem jedem zukommenden frembdtlingen Armen, so vber nacht im Spittal geherbergt worden, Ein maß Biers vnd Ein Wegk, als fern sich das erstrecken mag, zu hantreichen vnd daruber gutte Rechnung zu halten. Wäre dann nach Ablauf des Jars an solchen dreyen Pfundt gelts etwas vbrig, so an die bemelte Frembde Arme nicht angewendet were, wie obstehet, So soll derselb vbrige rest an die Spitals Personen vff Martini Abendt zu steuer einer besseren Mahlzeit In gemein angewendt werden, vnd solchs alles Gott dem Almechtigen zu lob vnd Ehren vnd den Armen, welche vns gott An seine statt alhie vff Erden verlassen, zu gutten. Es haben Inen auch die Erben hierin vorbehalten, Im Fall sie obbemelten järlichen Zinß uff dem vorbenennten Haus wieder an sich zu lösen bedacht, das Inen solchs Iderzeit mit funfzig Gulden Landtwerung zu thun frey stehen soll. Wenn nuhn solche Ablößung vber kurtz oder lang beschehen würde, alsdann soll der Spittal schuldig seyn, solche 50 fl. vff gepürliche Pension widder an gewisse örter antzulegen, dessen

zu sicherheit vnd steiffer haltung haben obgemelte Erben diesse Vbergab durch den Erbaren vnd hochgelarten Doctorem David Laucken als miterben Ires theilß hiermit bescheinen vnd becräftigen lassen. Welchs Ich David Lauck ꝛc. Datum vff Martini Episcopi tagk 1572."

Nach den Hospitalsrechnungen ist nun diese Stiftung biß in die Zeit des 30jährigen Kriegs mit jährlich 2 fl. 13 alb. zu dem bestimmten Zweck verwandt worden. Späterhin verschwindet sie ganz aus den Rechnungen, biß zu Anfang des 18ten Jahrhunderts, wo sie erst mit 2 fl. 8 alb., nachher mit 2 fl. für die Pfründner selbst verausgabt wird. Jetzt, wo sie ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben worden, kann sie freilich nur als ein kleiner Beitrag zu der bedeutenden Ausgabe gelten, welche jährlich für durchreisende arme Handwerksgesellen aus der Zentralarmenkasse bestritten werden muß.

Zu der ersten nun beendigten Hauptklasse unserer Wohlthätigkeitsstiftungen für besondere Institute, Personen und Zwecke müssen wir noch zwei Stiftungen nachtragen, welche zwar zu jener Klasse gehören, aber in keine der aufgestellten Unterabtheilungen gebracht werden konnten, nemlich die Jungmannische und Ruppersbergische, wovon jene für einen Zweck gestiftet worden, für den wir Gottlob keiner Stiftung mehr bedürfen, die andre eigentlich eine bloße Familienstiftung ist, die früher unter die Aufsicht des Magistrats gestellt, mit allen übrigen Mildenstiftungen unter die Direction der gegenwärtigen Armen-Kommission gekommen ist.

Was die erstere betrift, so legirte der Vicekanzler Doctor Jakob Jungmann in seinem den 20ten Juni 1634, also mitten im 30jährigen Kriege aufgerichteten Testament 1000 fl. für diejenigen, welche in Pestzeiten den Kranken aufwarten, und sie beerdigen würden. Die Veranlassung zu einer solchen Stiftung lag damals freilich nahe genug. Der Stifter hatte nemlich nicht allein eine furchtbare Pest erlebt, welche im Jahr 1611 allein hier in Marburg,

ohngeachtet ein großer Theil der Bewohner nach Frankenberg flüchtete, wohin auch die Universität und das Pädagog ausgewandert *) waren, tausend Menschen weggerafft haben soll, sondern mochte auch durch den späterhin im J. 1618 ausgebrochenen 30jährigen Krieg, der dieses Ungeheuer der Pest oder wenigstens Pestartiger Krankheiten mehrmals im Gefolge hatte, zu dieser Stiftung bewogen worden seyn.

Der Testaments-Extrakt selbst lautet so: „§ 9. Als auch zue Zeiten, wenn Gott aus gerechtem Zorn vns vnserer Sünden halber mit der straff der pestilentz oder anderer anstickenter schwachheit heimbzusuchen gemüsiget, diejenigen, so den Kranken vfwarten vnd der verstorbenen leichnahmen, bevorab so nicht zünftig, zu grab tragen sollen, dieß Orts schwerlich vnd ohne vbermäsig

*) Dergleichen Auswanderungen oder temporäre Verlegungen der Universität und des Pädagogs hatten schon früherhin aus dem nemlichen Grunde statt gefunden, z. B. im Jahr 1542 wurden sie deßhalb nach Biedencapp; im J. 1575 die Universität nach Frankenberg, das Pädagog aber nach Wetter verlegt, und kehrten erst im folgenden Jahre wieder zurück. Wie häufig die Pest damals noch gewesen sey, sieht man auch aus der oben angeführten handschriftlichen Chronik der Stadt Eisenach. Hier heißt es:

1541 War aber hie ein Pestes-Sterben,
Thät siebenhundert Menschen verderben.
1552 War aber alhie Sterbensnoth;
Macht mancher Mutter ihre Augen roth,
Siebenhundert Menschen starben todt.
1577 War abermal ein Sterben groß,
Das Predigerthor vbern Hauffen schoß.
Ward alhie Jammer, Noth vnd Klag,
Acht vnd dreyßig starben auf Einen Tag,
Und fielen dahin reich und arm.
Ward ein Elend, Gott möchts erbarm.
Und ward der Gottesacker zu klein,
Zweitausend starben aus der Gemein.

Als Gegenstück folgt dann:

1578 Nachdem das Sterben aufgehört,
Eins zum andern sich wiederkehrt'
Auf einmal, mich thu' recht versteh'
Wurden aufgeboten zur Eh'

geldt nicht vfzubringen, die Bürgerschafft auch in entrichtung ihrer schuldigen gebühr an geschosse, Zinsen vnd dergleichen jetziger Zeitt sehr zurückhelt, vnd vbell anzubringen, darüber der Statt einkommen eine zeithero sowohl, alß auch durch das Vnwesen der Müntz vnd die Kriegslast sehr erschöpfft auch geschwecht, So will ich Burgermeistern Rath vnd Vierern dieser Statt Marpurg als dero vorstehern vnd Administratoren Eintausend Gulden gemeiner Landtswehrung jeden zu 26 alb. in 8 pfennige hauptguts (so auß meinem nachlaß ihnen meine testamentliche Executores mit 520 spanischen Königsthalern oder deren zur Zeit meines absterbens gültigem Werth an geldt in Jahresfrist von dem tage meines tödtlichen hinscheidens bezahlen, vnd fürters Burgermeister Rath rc. an gewisse Jahr Renten in außgezehlten speciebus zu entrichten, anlegen, oder

---

Neun und funfzig Paar dazumal,
Hundert achtzehn Personen die Zahl,
Und wurden vor Einem Altar
Zusammengeben siebzehn Paar.
1584 Gab Gott einen Ueberfluß mit Wein,
Kübel und Faß wurden zu klein;
War kräftig, sehr gut überaus,
Wir hielten aber übel Haus,
Thäten die Fässer schleunig ausräumen,
Das künftige Jahr wieder zu schäumen.
Als man billig Gott hätt sollen danken,
Lies man die großen Krausen wanken.
Man fraß, man soff, man hüpft und sprang,
Man holt Gläser, waren ellenlang.
Da soff die Frau, da soff der Mann,
Es mußt alles werden verthan.
Der Wein hatt Tag und Nacht kein Ruh,
Geistlich und weltlich half darzu;
Und meinten, Gott müßt es geben,
Daß man alle Jahr so hätt zu leben;
Aber Gott hats balden umgekehrt,
Und die Säuffer mores gelehrt;
Hat aus manchem tapfern Weinschlauch
Jetzo gemacht einen Bierbauch,
Den Bachus in Gehorsam gelegt,
Der sich in etlichen Jahr'n nicht geregt.

wenn so viel an Baarschaft zu bestimbter Zeit nicht im Vorrath wehre, mit gewissen ganghafften gleichgültigen Güldtbrieffen vergnügen sollen) darzu zu stewer hiermit verschafft vnd verordnet haben, dergestalt, daß von denen davon desselben Jahrs, darinnen die sterbensleuffte einfallen, felligen Zinsen denjenigen, so den Armen vnd Vnvermögenden vnd andern so nicht zünfftig, sondern entweder Universitätsverwandten oder hoffdiener, oder sonst auserhalb der Brudere oder gesellschaften *) beywohner sindt, vnd dahero keine zum aufwarten vnd außtragen bestelte, eigene oder sonderbare Leute haben, zum aufwarten vnd Leichtragen sich gebrauchen lasen, vnd derhalben wie billich müssen gelohnet oder zu etwas, wo das nötig, vber ihren bestimbten lohn nach gelegenheit vnd so weit sie reichen, gestewert werden; die aber zu andern sicheren vnd außerhalb der sterbenszeiten mitlerzeit fellige Jahrzinßen widder mit benahmung der specierum oder sorten auf Zinß angelegt, zu Hauptguth gemacht vnd alsdenn auch zu verbeßerung obbesagter stewer angewendet, **) und, was davon jährlich gefället, verwahr=

*) Hiernach scheint es, daß die oben erwähnten Brüderschaften, nachdem das kirchliche Band, welches vor der Reformation sie zusammenhielt, aufgelößt worden, in einer andern Form in den Zünften fortgedauert haben, die wahrscheinlich manches von den Gebräuchen und Observanzen jener Brüderschaften in sich aufgenommen haben, und darum selbst hier Brüderschaften genannt werden.

**) Zu Verbesserung dieser „Stewer" sollte auch, wenn Marburg wieder zum Katholizismus zurückkehrte, eine andere, von demselben Testator, zur Verbesserung der Predigerbesoldungen, gemachte Stiftung verwandt werden, die daher schon um jener Bedingung willen hierher gehörig, aber zugleich auch zur Charakteristik der damaligen Zeit merkwürdig ist. Die Worte des Testaments sind folgende:

§. 6. „Er vermacht und verordnet 400 Rthlr. Haubtgeldt, so jederzeit in specie an und respective abgelegt, und mit fünffen aufs Hundert, oder wie das in denen Reichsabschieden jederzeit zugelassen wird, jährlichs verzinset werden sollen. Solcher Jahrszinß nun soll angewendet werden, daß darvon Burgermeister und Rath zu Marburg (welche er dann umb der Ehre Got=

lich behalten, vnd von solchen Zinßen zu der nachfolgenten Sterbenszeitten den vnvermögenten heimbgesuchten gestewret, vnd solches alles vnter einem nahmhaften posten oder titull mit Innahmen vnd außgaben, der gebühr nach vnd ordentlich, zu Register bracht, Vnd beneben andern Stifftungen gemeiner Statt jährlichs aufrecht vnd richtig verrechnet werden sollen."

Wäre nun von Anfang an biß jetzt mit diesen Stiftungszinsen genau nach dem Buchstaben des Testaments verfahren worden, so müßte das Kapital, vorausgesetzt, daß inzwischen nichts davon verloren gegangen, sich wenigstens aufs achtfache erhöht haben, selbst wenn während dieser Zeit die Pest noch zehnmal die Stadt heimgesucht hätte. Dies letztere ist nun nicht geschehen, und nach den noch vorhandenen Rechnungen bleibt es zweiffelhaft, ob die Stiftung auch nur ein einzigesmal zu dem eigentlichen Stiftungszweck hat verwendet

---

tes, seines heilsamen Worts vnd allgemeiner christlichen Liebe vnd Schuldigkeit willen darzu freundlich ersucht vnd gebeten hat) jetzigen und allen künftigen zur Pfarrkirchen zu Marburg bestellten christlichen Predigern und Dienern des Worts Gottes: (jedoch daß sie nicht zänkisch noch ärgerlich, sondern friedfertig vndt exemplarischen wandels vndt lebens, auch der reinen in prophetischen vndt apostolischen Schriften gegründeten vndt im Symbolis, Apostolico, Niceno vndt Athanasii, auch endlich in der Augsburgischen Confession, wie die sowohl in Ao 1530 Kaiser Carln dem Fünften zu Augsspurg vbergeben, als hernach völliger declarirt, in Colloquio Wormatiensi fürgelegt vnd anno 1551 zu damals vorgestandenem Synodo zu Trident, auch ao 1561 zu Naumburg von daselbst versammleten protestirenden Chur- vndt Fürsten wiederholet, Kaiser Ferdinando zugeschickt, vndt im Fürstenthumb Hessen anfangs von weilandt Landtgraf Philipsen zu Hessen dem älteren angenommen, eingeführt, vndt biß uf vndt zu Zeit des Religionsfriedens bey Sr. Fürstl. Gnaden Lebzeiten, vndt dem sinn der Gottes Wort gemäs, üblich getrieben vndt behalten worden, begriffenen Evangelischen Religion vndt Bekändtnüß seyen) wann sie einer Verbesserung ihres biß dahin gehabten Salarii bedürftig vndt dasselbe nicht prachts, sondern allein zu nothwendigem Vnterhalt, etwan von wegen einfallender vbermäsiger Theurung oder Vielheit

werden können. Wenn es geschehen ist, so müßte es in dem Zeitraum von 1641 biß 1660 geschehen seyn, wovon die Rechnungen fehlen. Von 1661 an biß 1704 wird sie entweder gar nicht, oder blos für den Subdiakonus und Praeceptor secundus, wie er hier heißt, verausgabt, für jenen mit 8 fl. 18 alb. 6 hlr., für diesen mit 7 fl. 18 alb. jedesmal für das vierte Quartal der Besoldung. Daß die drei andern Quartale auf andere Mildenstiftungen angewiesen waren, ist oben schon bemerkt worden. Ausserdem werden aus dieser letzten oder sechzehnten Stiftung gewöhnlich die Gebühren für Aufstellung und Abhörung der Mildenstiftungsrechnungen überhaupt bestritten, alles übrige aber zu dem Receß des Rechnungsführers geschlagen. Auf diese Weise ists denn freilich nicht zu verwundern, daß der Receß eines einzigen Rechnungsführers, der von 1677 biß 1704 die Verwaltung der Mildenstiftungen hatte, für diese einzelne Stiftung 906 fl. 20 alb.

---

der Kinder zu gering sey, oder sonsten daran mangel verspürt wirdt, eine zeitliche Steuer eine Zeitlang vndt als lang es des einen vndt andern höchste häußliche Nothdurft erfordern, auch aller Pracht vndt Vbermaas in Kleidung, Essen vndt Trinken vnterlassen, von ihnen ordentlich hausgehalten, vndt so weit der Jahreszinß reichen wird, verordnen und verhandtreichen sollen; Wofern aber vber kurz oder lang (welches doch Gott in Gnaden biß an's Ende der Weldt gnädiglich verhüten wolle) sich solche enderung in der Religion zutragen sollte, daß man wiederumb zu denen in besagter Augsburgischen Confession vndt Hessischen Kirchenordnungen improbirten, verworffenen vndt abgeschafften lehren, Ceremonien vndt mißbräuchen des Pabstumbs gezwungen werden wollte, soll dieses legatum hiermit jetzo, alsdann, vndt dann als jetzo revocirt, vndt Sie Brgerm. Rath, Vierer vnd gemeine Burgerschaft zu Marburg dasselbe als ein Haubtguth, das ist jedes Jahrs dessen fällige jährliche Zinsen, zu der hernach uf den Fall vndt zeit einfallender Sterbensleufte verordneter stewer vndt deren Verbesserung anzuwenden vndt zu gebrauchen.

1 hlr. und der Gesamt=Receß von sämtlichen Mildenstiftungen 5675 fl. 14 alb. 2½ hl. betrug. Wieviel davon proprer Receß gewesen, ist nicht angegeben, und eben so wenig in den folgenden Rechnungen genau nachgewiesen, wann und wie er getilgt worden sey.

In der Rechnung von 1705 macht der Abhörungs=Kommissarius das Monitum, daß bei dieser Stiftung künftig der Fundation gemäs stricte verfahren werden solle. Daher fällt nun in der Ausgabe dieser Stiftung nicht allein die Subdiakonus= und Präceptorsbesoldung, sondern auch das Abhörungsgebühr ꝛc. weg, und wird in die Rubrik: Ausgabe Insgemein von den Stiftungsrecessen überhaupt, verwiesen. Von jetzt an werden nun auch öfter aus den Recessen neue Kapitalien angelegt, und die Zinseinnahme, welche in 1704 nur 45 fl. 11 alb. 1 hlr., oder wenn man die ungangbaren Posten abzieht, eigentlich nur 22 fl. 9 alb. 1 hlr. betrug, macht 50 Jahre später, nemlich in 1754 schon 81 fl. 17 alb. aus, ohngeachtet seit 1716 und besonders seit 1740 ein Theil der Zinsen für Kranke und zu Beerdigung verstorbener Armen verausgabt wird.

Von 1716 biß 39 ist freilich diese Ausgabe unbedeutend, und beträgt im Durchschnitt jährlich nur etwa 2 fl. 10 alb., aber späterhin wird sie bedeutender und übersteigt sogar mehrmals die jährliche Zinseinnahme. Hier kommen nun öfter Fälle von regelmäßig bezahlten Verpflegungsgeldern für Kranke oder Gebrechliche mit wöchentlich 10 alb. und drüber vor, so daß z. B. einmal im J. 1746 eine Familie, (Mutter und Sohn) aus dieser Stiftung 42 fl. 18 alb. erhalten haben. Späterhin werden die Unterstützungen zur Beerdigung verstorbener Armen häufiger, wofür gewöhnlich nur 1 fl. verwilligt wurde.

Während der Zeit des siebenjährigen Krieges betrug die Ausgabe blos für Arme und insbesondre Kranke und Verstorbene 756 fl. 7 alb., also im Durchschnitt jährlich 108 fl. 1 alb., und in den Jahren der Theurung von 1770 biß 73 stieg sie noch höher, so daß man zuletzt den Kapitalfond der Stiftung, der schon während jener Kriegsjahre durch einige abgelegte und

zu den laufenden Ausgaben verwandte Kapitalien auf 1350 fl. herabgesunken war, gar nicht mehr berücksichtigt zu haben scheint; nemlich im J. 1770 auf 117 fl. 22 alb.; im J. 1771 auf 165 fl. 10 alb.; 1772 auf 178 fl. 17 alb.; und 1773 auf 186 fl. 20 alb. Ueberdies werden in der Ausgabe Insgemein für Formirung, Einbinden und Abhören der Rechnung noch jährlich 7 biß 8 fl. bei dieser Stiftung berechnet, die eigentlich auf sämmtliche Mildenstiftungen hätten vertheilt werden müssen. Es ist daher kein Wunder, daß im Jahre 1773 die überzahlte Summe bereits 1131 fl. 14 alb. 7 hl. betrug. Diese Ueberzahlung wird nun zwar durch die bedeutenden Einnahmeüberschüsse der andern Stiftungen gedeckt, indem der Rechnungsführer selbst nach Abzug jener Summe noch 1953 fl. 24 alb. von den Mildenstiftungen überhaupt Receß blieb, allein demohngeachtet scheint uns ein solches Verfahren nicht gebilligt, ja kaum durch die Noth, so groß diese auch damals gewesen seyn mag, entschuldigt werden zu können. Uebrigens hatte eben diese Noth, der freilich auch solche Mittel nicht gewachsen waren, die gute Folge, daß sie jene freiwillige Subscription zu Stande bringen half, die seitdem eine Hauptquelle für unsre Armenversorgung geworden, und ohngeachtet ihrer sehr bedeutenden Verminderung auch jetzt noch ist.

Unmittelbar nach dieser neueröfneten damals besonders sehr reichlich fließenden Hülfsquelle tritt nun auch die Ausgabe dieser Jungmannischen Stiftung wieder in eine dem Stiftungs-Kapital angemessenere Grenze zurück, indem sie für das Jahr 1774 nur 37 fl. 3 alb. 3 hlr. beträgt. Hätte man auf diese Weise forgefahren, so wäre jenes bedeutende Deficit allmälig gedeckt worden; allein schon im Jahr 1776 übertrift die Ausgabe die Einnahme wiederum um mehr als 20 fl., späterhin öfter um das Doppelte, und drüber, wo mitunter auch Posten vorkommen, wie folgende: 5 fl. dem N. als Beisteuer zum Backofen; 2 fl. 12 alb. einem türkischen Prinzen Reisegeld ꝛc., so daß das Deficit biß zum Jahr 1790 auf 2734 fl. 27 alb. 4 hlr. steigt, und folglich über das Doppelte des Stiftungska-

pitals hinausgeht. In eben diesem Jahre wird nun zuerst aus den Recessen der übrigen Stiftungen ein Kapital von 500 fl. angelegt, und einstweilen zur Einnahme dieser Stiftung geschlagen, „biß sich, wie es in einer Note heißt, ergiebt, zu welchen Stiftungen sie vertheilt werden müssen." — An diese Vertheilung wird indessen späterhin nicht weiter gedacht, im Gegentheil im Jahr 1797 noch ein Kapital von beinahe 300 fl. hinzugefügt, und als man diese Mittel zur Tilgung des Ueberzahlten immer noch unzulänglich fand, so heißt es endlich in der Rechnung von 1802, am Schluße der Einnahme, S. 124: „Aus dem Vorrath der 7ten Stiftung (der Gela Buchsackschen Ehesteuer, s. oben S. 62) werden zur Tilgung des Ueberzahlten dieser 16ten Stiftung in Einnahme gebracht | 400 fl.

Aus dem Vorrath der 8ten (der Sinningschen Ehesteuer, s. S. 65)	99 —
Der 10ten (der Lasphischen für arme Bürger Geschoß, s. S. 72)	500 —
Der 11ten oder der Lasphischen zum Studieren für 2 Bürgerssöhne und zur Ehesteuer für 2 Bürgerstöchter, s. oben S. 52 und 70	800 —
Der 12ten (der Idenheimischen, s. S. 75)	200 —
Der 13ten (Wernerschen Ehesteuer, s. S. 70)	300 —
Summa	2299 fl.

Damit war also auf einmal auf Unkosten der andern Stiftungen diese Jungmannische nicht nur wieder hergestellt, sondern auch auf einen Kapitalfond von beinahe 3000 fl. Fr. Währung gebracht worden. Dieser verminderte sich jedoch wieder durch die jährlich wachsende Ausgabe (— im J. 1805 werden 171 fl., im J. 1806 249 fl. 22 alb. 4 hlr., im J. 1807 sogar 456 fl. 24 alb. für Arme überhaupt berechnet —) so bedeutend, daß er im J. 1810, wo die Mildenstiftungen überhaupt unter die Aufsicht der Kommission gestellt

wurden, keine volle 2000 fl. mehr betrug. Seit 1810 ist nun der Ertrag dieser Stiftung theils zu Beiträgen zur Beerdigung armer Familienväter und Mütter, theils, besonders während der Epidemien im J. 1813 und 14, zur Unterstützung kranker Armen verwandt worden, wie darüber schon unsre frühere Rechenschaft S. 33 u. 46 Nachricht gibt.

Die zweite hier nachträglich noch zu erwähnende Stiftung rührt von der ältesten Tochter des den 25ten Mai 1802 verstorbenen hiesigen Superint. Johann Herrmann Huppersberg her. Die vom 23ten Februar 1798 datirte, von den Aeltern der Stifterin ausgestellte Urkunde darüber war dem testamento reciproco der letztern versiegelt beigelegt, und zugleich mit diesem den 24ten Nov. 1803 eröfnet worden; und ist dem wesentlichen nach folgenden Innhalts:

Zu wissen sey hiermit, daß Uns unsre herzlich geliebte Tochter Regine Wilhelmine in ihrer gegenwärtigen Krankheit zu erkennen gegeben: wie sehr sie davon überzeugt sey, daß durch gute sittliche Bildung junger Mädchen der Grund zu glücklichen Ehen und zum Wohl der ganzen Menschheit gelegt werden könne, auch sie daher schon seit einiger Zeit den Wunsch in ihrem Herzen genährt, hiezu mitwirken zu können, und daß Gott unter denen, die er mit zeitlichen Gütern reichlicher gesegnet, Menschenfreunde erwecken möchte, die durch milde Stiftungen für arme Mädchen zur Erreichung eines so gemeinnützigen Zwecks das Ihrige beitragen möchten. Da sie nach dem heiligen Willen der weisesten und gütigsten Vorsicht schon in ihrer frühen Kindheit des Lichtes ihrer Augen beraubt, der Welt nicht so nützlich, wie sie oft gewünscht, habe seyn können, so habe sie nach reifer Ueberlegung und mit unsrer beyderseitigen Einwilligung den Entschluß gefaßt, vorgedachten Wunsch nach ihrem geringen Vermögen doch in der reinsten Absicht zu bethätigen. Sie wolle also hiermit verordnet haben: daß von ihrem rechtmäsigen und ersparten Eigenthum Zweyhundert Gulden Frankfurter Wehrung nach unserem, der beiderseitigen Eltern, in Gottes Händen stehendem Ab=

sterben einem hochlöblichen Magistrat der Stadt Marburg, als von ihr erbetenen und verordneten Executoren dieses legati, niedergelegt, auf sichere Unterpfänder ausgeliehen, die davon fallenden Zinsen aber zweyen gut gesitteten, armen Bürgerstöchtern in Marburg auf zwey oder, wenn eine gute Anwendung zu hoffen ist, auf drey Jahre, jeder zur Hälfte, zur Bezahlung des Unterrichts in einer Nähschule und Erlernung andrer dem weiblichen Geschlecht, besonders einer guten Hausmutter, nöthigen und nützlichen Kenntnisse sollen gereicht werden, wenn sie vorher ein schriftliches Attestat von einem Prediger und zweyen andern glaubwürdigen Bürgern werden beigebracht haben, daß erwähnte Beisteuer zu diesem für sie nützlichen Zweck gewiß angewendet werden solle. Es sey aber ihr ausdrücklicher Wille und angelegentlicher Wunsch, daß wenn nicht nur in Marburg sondern auch auswärts, es sey an welchem Orte es wolle, arme Töchter in der Ruppersbergischen Familie seyn würden, die dieser freilich nur geringen Wohlthat zu diesem Zweck bedürftig wären, so sollten diese vor Fremden und unter ihren Blutsfreunden die nächsten vor den entfernteren, und unter diesen die ärmsten den Vorzug haben rc. rc.

Am Schlusse erklären die Aeltern noch ihre Einwilligung und beurkunden dieselbe durch Unterschrift und Siegel.

Dieser Stiftung gemäs sind nun seit 1806 (das Stiftungskapital wurde erst den 7ten Februar 1803 ausgeliehen) die 10 fl. Zinse an zwey hiesige Bürgerstöchter aus der Ruppersbergischen Familie jährlich zu dem bestimmten Zwecke ausgezahlt worden.

Blicken wir nun auf die Reihe der zu dieser ersten Hauptklasse gehörigen Wohlthätigkeitsstiftungen zurück, so muß uns dieser Rückblick zu freudigem Dank gegen die Vorsehung auffordern, daß sie nicht allein die drei unsrer Aufsicht anvertrauten Hospitäler, diese dem hülflosen Alter, dem durch Gebrechlichkeit, Krankheit, Körper- und Geistesschwäche entstandenen Unvermögen aller Art geweihten Zufluchtsörter, und das nun in

ein Krankenhaus umgeschaffene, unter die Aufsicht der Universität gestellte St. Elisabeth-Hospital, jene durch einen Zeitraum von wenigstens vier biß fünfhundert, dieses von beinahe sechshundert Jahren, sondern auch so manche einzelne zu bestimmten wohlthätigen Zwecken gemachte Stiftung biß auf unsre Zeit erhalten, und von Zeit zu Zeit Menschenfreunde erweckt hat, die durch Schenkungen und Vermächtnisse den Fond jener Anstalten und Stiftungen theils für erlittene Verluste entschädigten, theils erhöhten, theils zu den schon vorhandenen Stiftungen für besonders bestimmte wohlthätige Zwecke neue hinzufügten, und so die mannichfache Noth, unter welcher insbesondere die Klasse der Dürftigen seufzt, auf die fernsten Geschlechter hinaus lindern, und ihre Bedürfnisse schon im voraus befriedigen halfen.

Was die verloren gegangenen Stiftungen und die oben hin und wieder eingeschalteten Nachrichten über einzelne Unregelmäßigkeiten in der früheren Verwaltung dieser Wohlthätigkeitsstiftungen betrift, so glaubten wir jene nicht übergehen, und diese nicht verschweigen zu dürfen. Es gehört dies unsrer Meinung nach mit zu der Publizität, worauf das Publikum in Hinsicht der Verwaltung solcher Stiftungen ein unbestreitbares Recht hat. Auch scheint uns die Besorgniß ungegründet, daß durch eine solche offene Darlegung erlittener Verluste und vorgegangener Unregelmäßigkeiten mancher von dem guten Vorsatz, dergleichen Stiftungen zu machen, abgeschreckt werden würde. Denn nächst der sorgfältigeren Aufsicht, die in unseren Zeiten auf dergleichen Verwaltungszweige unstreitig statt findet, bürgt gerade eine solche Publizität am sichersten dafür, daß ähnliche Unregelmäßigkeiten in Zukunft eher werden vermieden werden, indem derjenige Aufseher oder Verwalter, der sie sich erlaubte, weil er sie dem Auge der Mitwelt entziehen zu können hoft, doch das richtende Auge der Nachwelt scheuen muß. Und welcher Vernünftige wird auch nur erwarten, oder gar fordern, daß in einer Reihe von vierhundert Jahren, und drüber, von einer so ansehnlichen Menge von Stiftungen, gar

keine verloren gehen, und bei so vielen und so verschiedenartigen Verwaltungen gar keine Unregelmäßigkeiten vorfallen sollen. Erwägt man überdies die Unruhen und Veränderungen in der politischen und religiösen Verfassung unsres Vaterlandes, insbesondere die verwüstenden Kriege, welche jene Stiftungen überdauert haben, so verwundert man sich eher, daß nicht mehrere *) verloren gegangen sind. Zum Glück für diese Stiftungen waren viele und zum Theil die bedeutendsten darunter nicht auf Privatbesitzungen, sondern theils auf die herrschaftlichen Kassen, theils auf die Stadt verhypothezirt. Wie manche Privathypothek nur allein im dreyßigjährigen Kriege zu Grunde gegangen, davon giebt die Rechnung des lutherischen Kirchenkastens von 1652 einen hinlänglichen Beleg. Es werden nemlich in derselben unter der Rubrik: Ausgabegelt von järlichem Abganck, Pensiones vnd Zinsen, so dies Jar nicht gefallen, 107 fl. 14 alb. 2 hlr. berechnet, wo für die meisten gar keine Hypothek mehr übrig geblieben.

*) Noch müssen wir hier ein Paar dieser verloren gegangenen Stiftungen aus der frühsten Zeit nachtragen, wovon das Waisenhausprogram vom J. 1793 Nachricht giebt. Der Verf. desselben, der verst. Superint. Ruppersberg, sagt hier S. 19 in einer Anmerkung, ohne die Quelle anzugeben, woraus er diese Nachricht geschöpft hat: Siegfried zum Paradies, ein Marburger, und nachher Bürger in Frankfurt, machte im J. 1356 eine Stiftung: daß alle Jahr am Gründonnerstag auf hiesigem Pfarrkirchhofe, für 72 arme Männer eine Tafel gedeckt und jedem 2 schöne Brode für 4 Heller, eine halbe Maas vom beßten Wein mit dem Kruge, eine Schüssel mit kalten Erbsen und 2 Heringe für 3 Heller (nach vorherigem Fußwaschen und andern Andachtsübungen in der Kirche) mit nach Haus zu nehmen, gereicht werden sollten.

Im Jahr 1395 machte Konrad Gutgemude eine der vorigen ähnliche Stiftung, nach welcher 72 arme Frauen, bei gedeckter Tafel 3 schöne Brode für 6 Pfennige, 3 Heringe für 6 Heller und 6 Heller an baarem Gelde mit nach Haus gegeben werden sollten.

Beide Stiftungen, setzt der Verf. hinzu, und mehrere sind verschwunden.

In der spezifizirten Berechnung dieser Posten kommen allein 28 Häuser der Stadt vor, wobei der Rechnungsführer entweder nur kurz bemerkt: „ist über den Haufen gefallen, verbrannt, das Haus ist weg" ꝛc. oder auch nähere Umstände angiebt, z. B. „ist bei der Kaiserlichen Plünderung abgebrochen; bei einem andern: „ist in Ao 1645 von den hessischen Soldaten abgebrochen und verbrannt worden, die Hofstatt hat der teutsche Orden als Eigenthumsherr zu sich genommen und anderwerts verliehen;" bei einem dritten: „ist Ao 1647, nachdem es lange Zeit wüst gestanden, von den Kaiserlichen Soldaten abgebrochen und verbrannt, und liegt der Platz wüst; bei einem vierten: die Erben haben das Haus verlassen, und hat uff 30 Jahre wüst gestanden, und verfallen, endlich von den Soldaten abgebrochen und verbrannt. Die meisten dieser Häuser lagen in den Vorstädten Weidenhausen und am Grün, welche vorzüglich gelittten zu haben scheinen, so wie die an den Thoren. So heißt es von zweien der letztern, beim einen: „ist mit der Kesselpforten," beim andern: „ist mit der Löhnpforten gesprengt worden." Noch im Jahre 1648, wo endlich der lang ersehnte Friede zu Stande kam, sind mehrere Häuser am Pilgrimstein und auf der Neustadt, wie es in diesem Verzeichniß heißt, vom Obrist Stauffen abgebrochen und das Gehölz zu Pallisaden verbraucht worden. Von mehreren Hypotheken auf dem Lande heißt es: „ist Haus und Hof verbrannt." Auf diese Weise ist es daher auch begreiflich, daß von den 13 über die Zeit des 30jährigen Krieges hinaufreichenden Kirchenstiftungen für die Armen nur 7 biß auf unsre Zeit gekommen, und die übrigen 6 sämmtlich während jenes Krieges verloren gegangen sind. Doch da diese, mit Ausnahme der Gumpelschen und Linsingschen, s. oben S. 102 u. 103, insgesammt zu der zweiten Hauptklasse unsrer Stiftungen gehören, so wird davon späterhin ausführlicher Nachricht gegeben werden.

Wir versprachen zwar die Geschichte unsrer Stiftungen, so weit die oben angegebenen Quellen und Hülfsmittel reichten, schon jetzt vollständig dem Publikum zu liefern, allein da die zweite Hauptklasse derselben noch wenigstens über 70 Stiftungen befaßt, so sehen wir uns genöthigt, diese nicht blos mühsame, sondern auch unter den Händen immer mehr wachsende Arbeit vorjetzt abzubrechen, und die Fortsetzung im künftigen Jahre nachzuliefern. Das Publikum wird dabei insofern gewinnen, als wir durch diesen Aufschub in den Stand gesetzt werden, künftig genauere und vollständigere Nachrichten von vielen dieser Stiftungen zu geben, was wir jetzt, wie schon oben S. 4 bemerkt worden, besonders in Hinsicht der ref. Kirchenstiftungen nicht gekonnt hätten.

Wir bemerken hier nur noch, daß die oben sub A von S. 6 biß 18 vorkommende Stiftung für die Predigerwittwen des Oberfürstenthums, da sie eigentlich nicht unter unsre städtischen Armenstiftungen gehört, auf gleiche Weise wie früherhin die Stiftungen für die hiesigen lutherischen Predigerwittwen noch vor Beendigung dieser Arbeit von uns abgegeben worden ist, indem Kurfürstliches Konsistorium unseren deßhalb gemachten Antrag, sie von der Zentral-Armen-Kasse zu trennen, und unter eine spezielle Aufsicht und Verwaltung zu stellen, genehmigt hat. Wir überlassen es nunmehr diesem und insbesondere einem zeitigen Superintendenten, als urkundlich bestellten Mitaufseher und Wächter über diese Stiftung, die von uns angefangene Untersuchung über das zu ihr gehörige Stiftungskapital weiter fortzusetzen, und zu einem für jene Wittwen wünschenswerthen Resultate zu führen.

Andre die obige Geschichte unserer Stiftungen überhaupt betreffende Bemerkungen und Nachträge verspa-ren wir zum künftigen dritten Hefte dieser Nachrichten, und gehen jetzt zu der Darstellung des gegenwärtigen Zustandes unsrer Anstalt und zu der Erzählung dessen fort, was seit der Erscheinung unsres ersten Hefts dafür geschehen ist.

Seitdem wir dem Publikum in jenem Heft vom 4. Aug. 1814 zuerst genauere Nachricht von der Armenverpflegung gegeben haben, sind wir so glücklich gewesen, von Seiner Königl. Hoheit eine ausdrückliche allerhöchste Bestätigung in unsern Amtsverrichtungen zu erhalten. Die kurfürstl. Regierung hatte wegen des allhier errichteten Arbeitshauses und der damit verbundenen übrigen Armenanstalten an S. K. Hoheit berichtet, und es erfolgte darauf folgender Extract Geh. Raths-Prot. d. d. Cassel den 7ten Oct. 1814:

Res. Diese sehr wohlthätigen Anstalten werden vollkommen genehmigt, und die darüber gesetzte Kommission wird nicht nur bestätigt, sondern ihr auch noch ein Prediger der reformirten Gemeinde und der Obervogt Sangmeister beigegeben.

Kurf. Regierung hat am 26. Nov. 1814 den Hrn. Registrator Bezzenberger zum Secretarius der Kommission bestellt, der freiwillig sich zu dieser Stelle erbot, und seitdem dieselbe mit großer und mannichfacher Aufopferung zu unserer größten Zufriedenheit versieht, alle Expeditionen besorgt, die Registratur in Ordnung hält, und sich dadurch um unsre Armenanstalten ein großes Verdienst erwirbt.

Seitdem ist durch Extr. Geh. R. Prot. vom 8ten Oct. 1816 das Dienstverhältniß der Zentral-Armen-Kommission noch näher dahin bestimmt worden:

daß dieselbe der Oberaufsicht des Konsistoriums allhier unterworfen bleibe.

Weil es nun hauptsächlich darauf ankam, die Quellen unserer Einnahme zu erhalten und zu vermehren, so war es unsre erste und angelegenste Sorge, den Rechnungshaushalt zu berichtigen. Dies ist in dem laufenden Jahre geschehen, indem die Rechnungen der Zentral-Armen-Kasse mit der größten Genauigkeit durchgangen und von den Jahren 1813 und 1814 am 19. Mai d. J. — die von 1815 am 21. Nov. d. J. abgeschlossen worden ist. Alle 3 Rechnungen nebst denen des Hospitals St. Jakob, der Siechenhöfe und des

Arbeitshauses sind am 11ten d. M. an Kurf. Konsistorium zur Genehmigung eingesandt worden.

Aus diesen Rechnungen theilen wir in der Anlage I. eine tabellarische Uebersicht über Einnahme und Ausgabe von den Jahren 1811 bis 1815 mit, welche den ganzen Zeitraum unserer bisherigen Verwaltung begreift.

Hieraus ergiebt sich vorerst, daß von den Rezessen und Liquidationen der vorigen Rechnungsführer bisher die bedeutende Summe von 8973 fl. beigetrieben worden ist, obgleich die Rezesse von 2 in Konkurs gerathenen Rechnungsführern, der eine noch ganz, der andere zum Theil noch zurücksteht. Durch die Beitreibung dieser bedeutenden Summe, — weßhalb die Thätigkeit des Rechnungsführers, Hrn. Administrators Kuntz, alles Lob verdient, — ist es allein möglich geworden, bedeutende ausserordentliche Ausgaben zu bestreiten, zu denen uns alle Hülfsquellen fehlten, weil wir sie aus der laufenden Einnahme nicht nehmen konnten, ohne den Armen einen Theil der nöthigen Unterstützung zu entziehen. Zu diesen ausserordentlichen Ausgaben gehören folgende:

1) die Vergrößerung des Arbeitshauses und der deßhalb nöthig gewordene neue Anbau. Er wurde im Jahre 1812 ausgeführt, und kostete 1834 fl.

In den folgenden Jahren wurden noch mehrere Schlafzimmer eingerichtet: die Baukosten betrugen

deßhalb in 1813 — 398 fl.
in 1814 — 117 fl.
in 1815 — 284 fl.

2) Da das Arbeitshaus ganz neu eingerichtet werden mußte, so erforderten nicht allein die Betten und anderes Hausgeräthe für 60 Personen, sondern auch besonders die nöthigen Geräthschaften zur Bereitung der Wolle, Spinnerei und Tuchmacherei einen großen Kostenaufwand. Wir haben seitdem ausser den kleinern Geräthschaften, einen großen Tuchrahmen, 4 Weberstühle, eine Tuchscheere, eine Tuchpresse, Färbekessel ꝛc. angeschafft, und betrugen diese Ausgaben

in 1811 — 297 fl.
in 1812 — 62 fl.
in 1813 — 206 fl.

in 1814 — 166 fl.
in 1815 — 268 fl.

3) Die Gebäude des Hospitals St. Jakob und der beiden Siechenhöfe waren während der feindlichen Okkupation sehr verfallen, denn wegen der diesen Anstalten in den Jahren 1808 biß 1813 entzogenen Zinsen und Früchten, welche sie ehemals mit jährlich 72 Mött Korn, 40 Mött Hafer, 2 Fuder Heu und 351 fl. an Geld aus hiesiger Renterei erhalten hatten, mußte man sich nur auf das allernothwendigste beschränken, um die alten Pfründner dieser Häuser nur vor dem dringendsten Mangel zu schützen. An die Gebäude und deren Unterhaltung selbst hatte also gar nichts gewendet werden können. Sie bedurften daher einer Hauptreparatur, wozu im Jahre 1815 die Summe von 466 fl. verwandt worden ist. Seitdem hat uns in dem laufenden Jahre Se. Königl. Hoheit die rückständigen Früchte und Geldzinsen von dem Jahre 1813 allergnädigst verwilligt, welche wir ebenfalls zu einer Hauptreparatur des Dachs im Hosp. St. Jakob und andern Baulichkeiten in den Siechenhöfen verwenden mußten.

4) Früherhin wurden an keinen Pfründner in den eben genannten beiden Armenhäusern Kleidungsstücke ausgetheilt, sondern sie mußten sich solche selbst anschaffen. Indessen war bei mehreren derselben die Noth in dieser Rücksicht so groß geworden, daß wir unsre Hülfe nicht länger entziehen durften. Es wurden daher an die bedürftigsten Pfründner Hemden und Kleidungsstücke ausgetheilt, welche ausser den im 1ten Heft p. 41 bemerkten 293 fl. im Jahre 1815 — 111 fl. betragen haben.

Zu allen diesen ausserordentlichen Ausgaben kam noch

5) die große Noth, welche am Ende 1813 und Anfang 1814 durch das ansteckende Nervenfieber unter den Armen entstand. Die Anl. I. ergiebt, daß während die Arznei und Unterhaltung im Krankenhaus

im Jahr 1811 — 170 fl.
1812 — 287 fl. kostete,
die in 1813 auf — 370 fl.
und in 1814 — 562 fl. stieg.

Da gerade in diesem Zeitpunkte wegen des Kriegs und der Truppendurchzüge sich unsre laufende Einnahme verminderte, dagegen die Unterstützung der armen Kranken desto dringender wurde, so waren wir genöthigt, auch hierzu auf jene ausserordentlichen Hülfsquellen, die Rezesse und Liquidationen der vorigen Rechnungsführer zurückzugreifen. Und endlich

6) wurde unsre laufende Einnahme noch durch das Wegziehen mehrerer Familien von hier, so wie hauptsächlich durch die schon oben erwähnte Entziehung der Früchte und Zinsen aus der Renterei allhier — und der Zinsen eines bei der Renterei zu Nassau = Beilstein stehenden Kapitals von 2181 fl. geschwächt.

Aus allen diesen Gründen konnten wir jene aus den Rezessen und Liquidationen beigetriebene Summe von 8973 fl. nicht zu Kapital anlegen, wie wir wünschten und gesollt hätten. Indessen glauben wir doch durch die dargestellten dringenden Umstände, die Verwendung dieser Gelder hinreichend gerechtfertigt zu haben. Wir haben daher bis Ende 1815 nur die geringe Summe von 253 fl. zu Kapital anlegen können, welches sich indessen in dem laufenden Jahre 1816 darum sehr bedeutend vermehrt hat, weil die Zinsschuldigen durch Beitreibung der ältern Rückstände, in Bezahlung der laufenden Zinsen etwas zurückbleiben mußten, welches nun nach und nach wieder eingeholt wird.

Ueber die Verwendung jener alten Rezesse und Rückstände haben wir zu unsrer eignen Rechtfertigung aus den Rechnungen von 1811 bis 1815 eine genaue Vergleichung angestellt, woraus sich folgendes ergiebt.

Diese Rezesse und alten Rückstände, welche von 1811 biß 1815 beigetrieben wurden, und genau die Summe von 8973 fl. 24 kr. 1 hlr. betrugen, sind folgendermaßen verwandt:

1) Zu Bauereien, neuen Einrichtungen, Inventarienstücken ꝛc. ꝛc.

	in 1811	—	840 fl.	24 kr.	2 hlr.
desgl.	in 1812	—	1834 —		
desgl.	in 1813	—	1523 —	39 —	3 —
—	— 1814	—	473 —	30 —	
—	— 1815	—	333 —	42 —	3 —

2) Zu Kapital ist angelegt — 253 fl.
3) Der Rest steckt in dem Rezeß des Rechnungsführers von 1815, welcher beträgt 3715 fl. 7 kr. 1 hlr.

Summa 8973 — 24 — 1 —

Hieraus ergiebt sich auch — wie wir nebenher bemerken müssen — augenscheinlich, welchen großen Vortheil die Vereinigung sämmtlicher Stiftungen unter eine Administration nur von dieser Seite gehabt hat. Es ist nehmlich bei der thätigsten und besten Direction nicht zu verhindern, daß nicht jeder Rechnungsführer theils in baarem, theils in Rückständen einen Vorrath in Händen habe, welcher bei mehreren Rechnungsführern immer größer als bei einem einzigen seyn wird, wenn er auch nur dasselbe Vermögen verwaltet. So betrugen die Rezesse und Rückstände der vorigen Rechnungsführer in 1810: 5258 fl. 17 kr. mehr, als der Rezeß und die Rückstände unseres jetzigen Rechnungsführers in 1815. Wie sehr kam uns diese Summe bei der neuen Einrichtung unserer Armenanstalten zu statten, die auf andere Art herbeizuschaffen, damals keine Aussicht war.

Die noch jetzt ausstehenden Rückstände der vorigen Rechnungsführer sind

1) die Cäsarschen 505 fl. 8 kr., welche allein auf hiesiger Stadtkasse haften, und wovon auf Verfügung kurf. Steuer-Kollegiums jährlich 80 rthlr. ed. abgetragen werden, so, daß der Ausstand in 1819 völlig getilgt seyn wird.

2) Die Bottischen betragen 373 fl. 21 kr. 1 hlr., worunter die rückständigen Zinsen der Herzogl. Nassau'schen Renterei Beilstein die bedeutendsten sind, weßhalb wir uns wiederholt an die Behörde zu Dillenburg gewandt haben.

3) Die Ritterschen enthalten fast allein die Zinsenrückstände der Kapitalien bei hiesiger Renterei von den Jahren 1808 biß 1812 mit

976 rthlr. 18 alb. ed. W.,

welche neben den Früchten

mit 270 Mött Korn,
170 — Hafer,
10 Fuder Heu

noch zurückstehen. Da wir aber, wie wir schon oben angeführt haben, so glücklich waren, daß Se. K. Hoheit die in 1813 fällig gewesenen Zinsen und Früchte durch Extr. Geh. R. Prot. vom 25. Jun. d. J. allergnädigst verwilligt haben, so hoffen wir auch noch in der Folge, daß seine Gerechtigkeit und Milde uns wenigstens einen Theil des Schadens ersetzen werde, den der Feind uns verursacht hat.

Alle Rückstände der übrigen Rechnungsführer sind beigetrieben. Der Hessesche Rezeß, der sich auf 1000 fl. beläuft, ist in dem Konkurs desselben bei kurf. Regierung liquidirt. Die Zeit wird ergeben, was davon eingeht.

Der Kapitalfond der vereinigten Stiftungen belauft sich nach der Rechnung von 1815 auf 92,500 fl., welche in 400 Stück Obligationen vorhanden sind. Diese Obligationen werden in 2 tragbaren Obligationenkasten in der Registratur aufbewahrt, worin die Obligationen nach den in der Rechnung angegebenen Nummern — je 50 Stück in einem Gefach — unter doppeltem Beschluß sich befinden, wovon 2 Mitglieder von uns die Schlüssel verwahren. Wird eine Obligation abgelegt, oder bedarf der Rechnungsführer eine derselben zum Einklagen oder zu einem andern Zweck, so wird ihm solche nur gegen eine Bescheinigung mitgetheilt, welche sodann den Platz und die Nummer der Obligation einnimmt. Liefert der Rechnungsführer eine neue Obligation ein, so wird dieselbe, wenn dabei nichts weiter zu erinnern ist, sogleich unter doppelten Beschluß deponirt, und ihm darüber eine Bescheinigung von der Kommission ertheilt, welche sodann den Rechnungsbeleg zu der Verausgabung des Kapitals in der Rechnung abgiebt. Bei Abhörung jeder Jahrsrechnung werden die Obligationen, welche Aemter- und Gemeindenweis geordnet sind, von neuem revidirt und wegen

der abgelegten und ausgeliehenen Kapitalien neu geordnet.

Die Obligationen stehen jetzt alle zu 5 Proc. und die Zinsen sind alle gangbar, bis auf die westphälischen Litt. A. Obligationen, wovon wir für 1800 Francs besitzen, und für welche die Zinsen mit den Coupons vom 31. Dec. 1813 zurückstehen. Ob wir sie ganz oder zum Theil verlieren werden, wird von der Zukunft abhangen.

Um übrigens bei Ausleihung von Kapitalien die nöthige Vorsicht anzuwenden, so wird die angebotene Sicherheit in der Session von jedem einzelnen Mitglied der Kommission genau geprüft, und wenn alle übrige Erforderniße vorhanden sind, genau darauf gesehen, daß für das ausgeliehene Kapital der doppelte Werth an taxirten Grundstücken oder der dreifache Werth an taxirten und in der Brandkasse eingeschriebenen Gebäuden vorhanden sey. Damit aber auch die Gelder der abgelegten Kapitalien vor der Verwendung zu laufenden Ausgaben gesichert, und wir überzeugt sind, daß sie zu nichts anderm, als zur Wiederausleihung verwendet werden, — haben wir einen besondern Depositenkasten eingerichtet, welcher unter doppeltem Beschluß in der Privatwohnung eines Mitglieds der Kommission sich befindet, und von dem dieses Mitglied einen Schlüssel, der Rechnungsführer den andern besitzt. In diesen Depositenkasten wird jedes abgelegte Kapital, und seit diesem Jahre auch alle Gelder, welche auf die alten Rezesse und Liquidationen erhoben werden, bis zu deren Wiederausleihung deponirt, weil von nun an auch von diesen Geldern Kapitalien angelegt werden sollen, indem hoffentlich die laufende Einnahme zur Bestreitung der gewöhnlichen Ausgabe hinreichend seyn wird. Um nun sowohl dies beurtheilen zu können, als auch um die nöthige Uebersicht über die Zentral-Armen-Kasse zu haben, überreicht der Rechnungsführer derselben den 1ten eines jeden Monats einen summarischen Etat über Einnahme und Ausgabe im verflossenen Monat, woraus sich dann der Kassenvorrath, welcher Ende des Monats vorhanden ist, ergiebt, und worauf die

Kommission bei ihren Anweisungen Rücksicht nimmt; von welchen Anweisungen nach der Ordnung der Rechnung ein genaues Verzeichniß geführt wird, für welche dann die muthmaßliche Einnahme und Ausgabe zur Richtschnur dient, welche zu Anfang jeden Jahrs von der Kommission festgesetzt wird. Nur auf diese Art ist es möglich, das Verhältniß nicht allein zwischen Einnahme und Ausgabe, sondern auch zwischen den verschiedenen Arten von Ausgaben aufrecht zu erhalten.

Nach dem Abschluß der Zentral-Armenkassen-Rechnung von 1815 blieb der Rechnungsführer schuldig:

	fl.	kr.	hlr.
1) an Rückständen von den Jahren 1811 biß 1815	3095 fl.	52 kr.	2 hlr.
2) im Depositenkasten befand sich zum Wiederausleihen	570 —		
3) baar war in Kasse Vorrath	49 —	14 —	3 —
Summa	3715 —	7 —	1 —

Von den Rückständen sind im laufenden Jahre bedeutende Posten eingegangen, da der Rechnungsführer seine Thätigkeit in Beitreibung derselben immer fortgesetzt hat.

Uebrigens giebt die Anl. I. die beste Uebersicht über die in den 5 Jahren eingegangenen und ausgegebenen Gelder nach ihrer verschiedenen Art. Im Jahr 1811 und 1812 rührten bei der Einnahme die Lücken in verschiedenen Rubriken und die geringere Summe an Kapitalzinsen daher, daß damals die Einnahme des Hospitals St. Jakob und der Siechenhöfe sowohl an Kapitalzinsen als anderm Einkommen, ferner die Stiftungen der reformirten und luther. Kirche mit der Armenkasse noch nicht vereinigt waren, sondern noch unter einem besondern Rechnungsführer standen, welches aber mit 1812 aufhörte, und mit 1813 die Vereinigung begann. (1tes Heft. p. 20.)

Auffallend haben sich die milden Beiträge der hiesigen Einwohner, besonders seit 1813, vermindert. Wie bedeutend dieselbe bei der ersten freiwilligen Subscription, welche in einer der gegenwärtigen ähnlichen Zeit, nemlich in jenen bekannten Jahren der Theuerung zu Stande kam, gewesen seyen, sagt uns die vom 1ten

Januar 1792 datirte, vor dem Verzeichniß der damaligen Kontribuenten und Percipienten befindliche Aufforderung an das hiesige Publikum, worin schon dieselbe Klage über Verminderung im Verhältniß zu jener früheren Zeit geführt wird, und wo es heißt: „Als in dem Jahr 1772 die neue Armenanstalt eingerichtet wurde, beeiferte sich bei weitem der größte Theil der Bewohner Marburg's, dieses heilsame Werk zu unterstützen, und es gereichte der Stadt zu einem nicht geringen Ruhme, daß man von ihr sagen konnte: kein einziger Armer sey darin zu finden, dessen wahre Nothdurft nicht befriedigt wäre. Allein dieser Eifer ist allmälig erkaltet, die wöchentlichen Beiträge ertragen, in Vergleichung mit den ersten Zeiten dieser wohlthätigen Stiftung, kaum etwas mehr als die Hälfte, so daß dieselbe bereits zu Grunde gegangen wäre, wenn man nicht von dem unbeträchtlichen Ueberschuß der ersten Zeiten die Kasse aufrecht gehalten hätte, ungeachtet damals zu der Zeit der Errichtung derselben die Folgen der Theurung von 1770 und 1771 hart drückten, und der Nahrungsstand der Bürger nicht so günstig war, als er nachher durch die Zunahme der hiesigen Universität geworden ist." Hiernach müßten also die freiwilligen Beiträge in den siebenziger Jahren die Summe von jährlich 5000 fl. überstiegen haben. Denn die in jenem Verzeichniß abgedruckten Beiträge von 1790, die kaum etwas mehr als die Hälfte von jenen ausgemacht haben sollen, betragen 2990 fl. 4 kr. 3 hlr. Uebrigens hatte jene Aufforderung einen Erfolg, den wir auch der gegenwärtigen wünschen möchten. Denn nach dem Verzeichnisse von 1794 war jene Summe bereits auf 3787 fl. 25 kr. gestiegen, also um beinahe 800 fl.

Von da an nahm sie wieder allmälig ab. Sie betrug nemlich

im Jahr	1795	—	3685 fl.	13 kr.
— —	1796	—	3636 fl.	15 kr.
— —	1799	—	3391 fl.	40 kr.
— —	1801	—	3218 fl.	29 kr.

Seitdem hielt sie sich wenigstens über den 3000 fl., troß ihrem bald mehr bald weniger merklichen Schwanken.

Sie betrug nemlich

im Jahr 1802	—	3262 fl.	49 kr.
— — 1803	—	3144 fl.	46 kr.
— — 1804	—	3180 fl.	50 kr.
— — 1805	—	3167 fl.	— kr.
— — 1808	—	3337 fl.	57 kr.

Dagegen gieng sie im Jahr 1809 schon merklicher herunter, nemlich auf 2996 fl. 9 kr.

Seit dem Jahr 1811, wo die gegenwärtige Zentral-Armen-Kommission zuerst die Leitung des Armenwesens übernommen, schien zwar Anfangs die Summe dieser freiwilligen Beiträge wieder zu steigen. Sie betrug nemlich 1811 = = = = 3140 fl. 40½ kr.
allein schon im folgenden Jahre sank
sie wieder auf = = = = 3084 fl. 43¾ kr.
im Jahre 1813 = = = = 3007 fl. 43 kr.
und vollends im Jahr 1814 auf = 2704 fl. 24 kr.
im Jahr 1815 = = = = 2753 fl. 22½ kr.
folglich tiefer, als sie seit dem Jahre 1773 je stand. Wir glauben den Grund dieser allerdings auffallenden Verminderung weder in einem Mangel an Sinn für das gemeine Beßte überhaupt, und für öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten insbesondere, noch auch in einem Mangel an Zutrauen zu der gegenwärtigen Aufsichts- und Verwaltungsbehörde, sondern theils in dem Umstande suchen zu müssen, daß viele seit 1814 weggezogene Familien nicht durch andere ersetzt worden sind, theils aber auch in der Meinung, daß seit der Vereinigung der verschiedenen vorher getrennten Armenfonds die gegenwärtige Zentral-Armen-Kasse zur Bestreitung der mannichfachen Bedürfnisse unserer Armen überhaupt schon vollkommen hinreiche.

Wie ungegründet diese letztere Meinung sey, davon kann sich nun ein Jeder durch eine genauere Vergleichung zwischen Einnahme und Ausgabe, und insbesondere dadurch überzeugen, daß wir genöthigt gewesen sind, 1) die Ausgaben bei einzelnen Rubricken, z. B. für Kranke, und zwar für Arznei, Verpflegung, Unterstützung mit Holz rc., die wir so gerne erhöht hätten, beträchtlich einzuschränken; 2) andere dringend

nöthige Ausgaben, theils durch die bedeutenden Beiträge der Gesellschaft des Privattheaters, theils durch eine besondere Subscription zu decken, wie die Verpflegung armer Kinder, die noch nicht das gehörige Alter erreicht haben, um in das Waisenhaus oder Arbeitshaus aufgenommen zu werden, und 3) die Ausführung mehrerer sehr wohlthätiger Plane, z. B. Naturalverköstigung der Pfründner in beiden Siechen, Erweiterung des Instituts des Arbeitshauses, Erbauung und Einrichtung eines besondern Lokals für Zwangsarbeiter, Anlegung eines Holzmagazins für die ärmere Klasse; Erhöhung des sogenannten Zehrpfennigs für durchreisende Arme ꝛc., vor der Hand ganz aufzugeben. Alles dies beweißt doch wohl hinlänglich, daß wir gegründete Ursachen haben, diejenigen unserer Mitbürger, deren Beiträge in keinem gerechten Verhältniß weder zu ihrem Vermögen, noch zu den Bedürfnissen unserer Armen, noch auch zu den Beiträgen ihrer übrigen Mitbürger stehen, wegen einer Erhöhung derselben insbesondere in Anspruch zu nehmen. Mancher wird freilich einwenden: er könne seinen Beitrag nur um ein Geringes erhöhen, und mit einer solchen Kleinigkeit sey jenen Bedürfnissen nicht abzuhelfen, allein wenn nur Jeder von den Vielen, die mehr thun könnten und sollten, das beiträgt, was er kann, so würde für unsre Armen gewiß ein Beträchtliches gewonnen. Denn dies ist's ja eben, was der öffentlichen Wohlthätigkeit einen so großen Vorzug vor der Privatwohlthätigkeit gibt. Auch die kleine Gabe wächst durch die Menge der hinzukommenden zu einer großen an, und macht es möglich, auch etwas Großes damit zu bewirken. Würde z. B. durch eine solche verhältnißmäßige Erhöhung der freiwilligen Beiträge die Summe derselben auf den Betrag der ersten Subscription in dem Jahre 1773, oder auch nur auf den des Jahrs 1794 gebracht, wie viel nachdrücklicher würden wir dadurch der Noth steuern können, die jetzt die ärmere Klasse unserer Mitbürger drückt. Je größer und vielfacher gerade jetzt in einem Zeitpunkt der allgemeinen Theurung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse jene Noth ist, und täglich

noch mehr wird, desto entschiedener ist auch die Pflicht, zur Milderung dieser Noth beizutragen, für Jeden, dem Gott das Vermögen dazu gab. Freilich fehlt es auch hier gewöhnlich nicht an Entschuldigungen, womit Mancher seine Weigerung beschönigen zu können glaubt. Man habe jetzt Mühe, die eigenen Bedürfnisse zu bestreiten ꝛc., allein wie oft ist ein übermäßiger unnützer Aufwand die Ursache, daß nichts zur Verminderung eines fremden Jammers übrig bleibt. Wollte man nur ein theueres Stück der Eitelkeit, ein überflüssiges Kleidungsstück, eine verschwenderische Lustbarkeit entbehren, so würde es an hinlänglichen Mitteln, die Noth der dürftigen Klasse erleichtern zu helfen, nicht fehlen. Diese und ähnliche Betrachtungen glauben wir hier insbesondere Denen ans Herz legen zu müssen, welchen das schon bei der Einsammlung des diesjährigen Neujahrsgeschenks mitgetheilte Verzeichniß der freiwilligen Beiträge das Mißverhältniß bemerklich gemacht hat, in welchen ihr Beitrag zu denen der andern, und den Erfordernissen unsrer Anstalt, oder auch, abgesehen von diesen beiden Punkten, in denen er zu ihrem Vermögen und zu der Pflicht steht, die nicht der Christ allein, sondern jeder Staatsbürger hat, zur Versorgung der Armen beizutragen. Wir wiederholen zugleich den Wunsch: daß diese Aufforderung denselben Erfolg haben möchte, wie die der Armenkommission im Jahre 1790.

Die Anlage II. enthält 1) das unseren Mitbürgern schon auf Neujahr d. J. mitgetheilte Verzeichniß der wöchentlichen, monatlichen und vierteljährigen milden Beiträge der hiesigen Einwohner, so wie 2) die Namen der oben S. 140 erwähnten besondern Subscribenten.

Die Einnahme des Hospitals St. Jakob und der Siechenhöfe ist der Ertrag ihres besondern Vermögens an Grundstücken und Früchten, deren größerer oder geringerer Preiß die Verschiedenheit dieser Einnahme in den verschiedenen Jahren veranlaßt hat. Die Einnahme des Arbeitshauses besteht lediglich in dem Erwerb dieser Anstalt durch die Fabrik der Wollenarbeiten, den Verkauf der Rumfordischen Suppe und andere Arbeiten, und hat sich zu unserm Vergnügen jährlich vermehrt.

Die Grundsätze, welche uns bei der Ausgabe überhaupt und insbesondere bei der Verwendung der Stiftungsgelder leiten, haben wir schon im 1. Heft S. 21 — 24 im Allgemeinen angegeben, und auch im Einzelnen sowohl in jenem Heft als in der vorstehenden Verwaltungsgeschichte der besonderen Stiftungen deutlich genug ausgesprochen, aber mehr noch mag unser bißheriges Handeln dafür bürgen, daß uns der Wille jener frommen Stifter heilig sey. Nur glauben wir auch hier zwischen Geist und Buchstabe einer Stiftung unterscheiden zu müssen. So halten wir es z. B. für den Geist oder das Wesentliche der Stiftungen sub B. No. 28. S. 31 — 34. No. 30, 31, 32, 33. S. 34 — 36. No. 38 u. 39, daß die Zinsen des Stiftungskapitals zum Beßten der Hospitalspfründner zweckmäßig verwandt, aber nicht, daß sie auf Neujahrsabend bei Sonnenschein oder auf Agnes, Katharinentag, oder auf Sonntag vor Cathedra Petri ins Gottshaus oder die Siechen gebracht, und da in kleinen Parzelen, welche zumal bei der gegenwärtigen Zahl der Pfründner oft nur in ein Paar Kreuzern bestehen könnten, baar vertheilt werden. Dies letztere, ob es gleich der Buchstabe zu fordern scheint, können wir eben so wenig für den Geist dieser Stiftungen halten, als daß die Pfründner des Hosp. St. Jakob des Freitags Häringe, und die der Siechen auf Eustachi-, Annen- und Katharinentag Stollen essen. Lebten jene menschenfreundlichen Stifter noch jetzt, sie würden gewiß sowohl ihre nur für damalige Zeit passenden Küchenzeddel, so wie auch ihre der damaligen Art der Almosenvertheilung angemessene Bestimmungen selbst zurücknehmen.

Der Staat, (sagt Siebenkees in seiner treflichen Abhandlung: Ueber das Recht des Staats milde Stiftungen abzuändern. Nürnberg 1799.) hat über die milden Stiftungen die Oberaufsicht; er ist verpflichtet und berechtigt, dafür zu sorgen, daß der Wille des Stifters, so wie es dem gemeinen Beßten am zuträglichsten ist, erreicht, und daß die Wohlthaten desselben jederzeit seiner Absicht gemäs verwendet wer-

den. Nun macht zwar jeder Stifter gewöhnlich selbst spezielle Verordnungen über die Art der Verwendung seines Vermächtnisses, allein diese können nicht jedesmal für immer und ewig gelten. Der Stifter nahm bei deren Festsetzung auf die Zeitumstände und Bedürfnisse, unter welchen er lebte, Rücksicht. Diese mußte er auch allerdings im Auge haben, wenn er seine Stiftung damals zweckmäßig verordnen wollte. Allein Umstände und Bedürfnisse der Zeiten ändern sich, und machen alsdann auch eine Abänderung der nur auf die damaligen Zeiten beabsichtigten Verordnungen über die Art der Verwendung milder Stiftungen nothwendig. Es ist zu vermuthen, daß, wenn der Stifter noch lebte, er selbst diese Aenderungen vornehmen würde, da ja seine Absicht bloß und allein auf die beßtmöglichste Erreichung seines Zweckes zu allen Zeiten und unter allen Umständen vernünftigerweise gerichtet seyn konnte. — Gesetzt, ein Testirer hätte verordnet, daß von den Zinsen seines hinterlassenen Vermögens wöchentlich einige Gulden unter Gassenbettler von seinen Testaments-Executoren vertheilt werden sollten. Nun errichtet aber der Staat bessere Armen-Anstalten, und verbietet zur Handhabung derselben alle Gassenbettelei, gestattet auch niemand mehr, solchen Bettlern irgend ein Almosen privatim zu reichen; so wird es nicht verwehrt seyn, die Vollzieher dieses Testaments dahin anzuweisen, daß sie jene Stiftung nicht mehr auf die bißherige, sondern vielmehr auf eine der besseren Einrichtung gemäße Weise verwenden. Oder, um ein andres Beispiel zu wählen, gesetzt, ein Testirer hätte in dem der Sterndeuterei und dem Nativitätstellen so sehr ergebenen 16ten Jahrhundert ein Stipendium für solche junge Leute gestiftet, welche sich dieser Wissenschaft widmen würden, wird wohl ein Verwalter dieses Stipendiums noch jetzt sich verbunden halten können, auf diese Verordnung zu achten, und einen solchen längst verworfenen Aberglauben dadurch befördern wollen? und sollte der Staat ihn nicht anhalten können, dieser Stiftung eine vernünftigere Bestimmung zu geben?" —

Nun haben wir zwar keine diesen beiden ähnliche Stiftung unter den Unsrigen, allein um so mehr glauben wir bei unseren sämtlichen Stiftern voraussetzen zu dürfen, daß sie die von ihnen gemachten speziellen Verordnungen, die zwar den damaligen Zeitumständen angemessen waren, aber den jetzigen nicht sind, selbst abändern, und die von uns getroffene Einrichtung wählen würden, wenn sie dies könnten. So enthalten z. B. die meisten unsrer Kirchenstiftungen, von denen wir im künftigen dritten Heft nähere Nachrichten geben werden, die Verordnung, daß die Zinsen des Stiftungskapitals auf bestimmte Tage, gewöhnlich die Namenstage der Stifter, ausgetheilt werden sollen. Der Grund davon lag ohne Zweifel darin, weil damals, wie auch die Kastenrechnungen aus jener Zeit beweisen, die Einrichtung statt fand, daß jede Woche nach der Kirche eine gewisse Summe, welche der Kirchenkasten aus der Einnahme „zur Spende" hergab, unter der Aufsicht der Prediger unter die Armen vertheilt wurde. Hier wurden alsdann jene Stiftungen, wie die eine oder die andre gerade in diese Woche fiel, zugleich mit vertheilt. So wie nun jene Austheilung wegen Verminderung des Fonds der Kirchenkasse erst abnahm, dann völlig aufhörte, die Wochenkirchen nach und nach eingiengen, so hielt man sich auch mit diesen Kirchenstiftungen nicht mehr an jene bestimmten Tage, und konnte sich nicht mehr daran halten, sondern vertheilte, was von den Stiftungsgeldern eingegangen war, gewöhnlich auf Charfreitag und Nikolaustag. So wie dies zweckmäßiger war, als wenn man jede einzelne kleine Stiftung, wovon der Zinsbetrag oft kaum einige Gulden ausmachte, in einzelnen Kreuzern oder Pfennigen nach dem Buchstaben der Testaments-Vorschrift hätte austheilen wollen, so ist es unstreitig noch zweckmäßiger, an die Stelle dieser Geldvertheilungen überhaupt eine regelmäßige und die Bedürfnisse der Armen insgesamt umfassende Versorgung treten zu lassen, wodurch zugleich der noch arbeitsfähige Arme in Arbeit gesetzt, und die sonst zum Betteln erzogene Jugend zum Fleiß und zur Thätigkeit gewöhnt,

und demnach die Quellen der Armuth, welche in dem Hange zum Müssiggang, in dem Mangel an Arbeit und besonders in der schlechten Erziehung der ärmeren Jugend ihren Grund haben, möglichst verstopft werden.

Abänderungen dieser Art, sollten wir denken, müßten jeden Vernünftigen, der im Stande ist, selbst Stiftungen für wohlthätige Zwecke machen zu können, eher dazu aufmuntern, ein solches Vorhaben auszuführen, als ihn davon abhalten, weil gerade diese Abänderungen ihm dafür Bürge sind, daß er auf eine den jedesmaligen Zeitbedürfnissen und dem allgemeinen Beßten angemessene Verwendung seiner Stiftung mit desto größerer Wahrscheinlichkeit rechnen dürfe. Allein, angenommen auch, daß eine solche Abänderung, die jeder Vernünftige billigen muß, einem oder dem andern zum Grund oder Vorwand dienen sollte, eine Stiftung, die er zu machen sich vorgenommen, nicht ins Werk zu setzen, so darf dies die Vorsteher solcher Armenanstalten nicht bestimmen, auf die Ausübung ihrer Pflicht und ihres Rechts solche Abänderungen, wo sie dieselbe nothwendig finden, zu treffen, Verzicht zu thun. Denn ein Staat oder eine Gemeinheit überhaupt, welche wenig milde Stiftungen hat, die jedoch zweckmäßig eingerichtet und verwaltet werden, ist ohne Zweifel besser daran, als eine solche, wo noch so viele milde Stiftungen vorhanden sind, die aber bei einer mit vernünftigen Grundsätzen der Armenpolizei und Armenpflege streitenden Einrichtung und Verwaltung mehr schädlich als nützlich sind.

Für die armen Kranken bemühen wir uns ganz besonders zu sorgen, weil sie unter den Armen gewiß die Aermsten sind, und unser Mitleiden am meisten in Anspruch nehmen. Wir konnten ehemals mit allem Bestreben so wenig für dieselbe thun; jetzt aber werden wir durch das medizinische und chirurgische Krankenhaus kurf. Universität, — Hospital St. Elisabeth, — und besonders durch die gefällige und thätige Menschenfreundlichkeit der beiden Directoren, der Herrn Professoren Lucä und Ullmann, so bereitwillig unterstützt, daß wir diesen Freunden der Armen hier öffentlich un-

sern Dank zu sagen, uns verpflichtet halten. Ein eben so groſses Verdienst um die leidende Menschheit erwirbt sich Hr. Hofrath Busch durch Besorgung der Kranken im Hospital St. Jakob und den beiden Siechenhöfen. Er ist als Tröster und Rathgeber der Armen schon hinreichend bekannt, und bedarf unsers Lobes nicht. Diejenigen Kranken, deren häusliche Umstände eine Aufnahme ins Krankenhaus nicht thunlich machen, werden mit freier Arznei, mit Holz, wozu S. K. Hoheit jährlich 20 Klafter aus den herrschaftl. Waldungen forstfrei allergnädigst verwilligt hat, nach Befinden mit Geld und mit Krankenspeise unterstützt, wovon das Verzeichniß der milden Geber sich unter III. in der Anlage 2 befindet. Da wir diese Anstalt für sehr gemeinnützig und wichtig für arme Kranke halten, so wünschten wir sehr, sie zu vergrößern. Die Zahl von 10 Gebern täglich ist zwar jetzt für die Anzahl der Kranken hinreichend; aber das Verzeichniß ergiebt, daß nur an den wenigsten Tagen der Woche diese Anzahl Geber vorhanden ist, und daher an den andern Tagen nicht alle Kranke mit Speise versorgt werden können, sondern ausfallen müssen. Wir laden daher die milden Hausfrauen, deren fühlend Herz am meisten das Leiden der Kranken versteht, zu einem Beitritt zu diesem Verein. Das Verzeichniß der unterstützten Kranken ist in Anlage 3. (1)

Bei dem Hospital St. Jakob und den beiden Siechenhöfen ist der Hr. Vorsteher Ritter von diesem Amte abgetreten, und wir haben dasselbe dem bisherigen Vorsteher des Arbeitshauses, Hrn. Zimmermann (Sohn) seit Anfang 1815 übertragen, der dasselbe zu unserer ganz besondern Zufriedenheit versiehet, so wie der Hausmeister Becker im Hospital St. Jakob wegen seiner Ordnung und seinem Fleiß alles Lob verdient. In dieser Anstalt befanden sich 1814 (1tes Heft. S. 36) 30 Pfründner. Wir haben diese Anzahl, wie das Verzeichniß derselben in Anlage 3 (2) ergiebt, auf 39 vermehrt, und dadurch zu unserer Freude manchem hülflos Verlassenen eine gute Verpflegung verschafft. Die Verköstigung der Pfründner geschieht auf die bis-

herige Art. Eine derselben, die Wittwe Mockenheim, macht zu unserer und der übrigen Pfründner Zufriedenheit die Köchin, wobei sie von einer Magd, die statt des Lohns Pfründnerantheil erhält, unterstützt wird, und wofür sie eine kleine Zulage erhält. In dieser Anstalt, wo wir nach und nach Ordnung und Reinlichkeit, selbst durch bedeutende Kosten, eingeführt haben, bleibt uns wenig mehr zu wünschen übrig. Desto mehr aber haben wir noch bei den Siechenhöfen und ihrer innern Einrichtung vermißt, ohne noch die Hindernisse überwinden zu können, die uns hier entgegenstanden. Wir haben zwar die Anzahl der Bewohner von 32 auf 40 vermehrt, wie die Anl. 3. (3) u. (4) ebenfalls ergiebt, wünschten aber auch für ihre Nahrung und Verpflegung besser sorgen zu können. Bis jetzt erhält jeder Pfründner, ausser freier Wohnung, und Holz und Licht in der Gemeinstube, wöchentlich 8 ℔ Brod und 3 ggr., nebst täglich 1 Port. Rumford. Suppe. Bei den vielen Kompetenten zu dieser Anstalt, und bei der Wichtigkeit, welche freie Wohnung und Licht für Arme hat, glaubten wir die Anzahl der Pfründner vermehren zu müssen, ohne daß es bis jetzt die Kräfte unserer Armenkasse verstatteten, auch ihre Verpflegung zu verbessern. Wir haben indessen den vergangenen Sommer den Anfang gemacht, die Gebäude selbst von außen und innen wieder herzustellen, und dadurch nicht allein die so nöthige Reinlichkeit eingeführt, als auch ihnen von außen das Ansehen menschlicher Wohnungen wieder gegeben, das sie zu verlieren in Gefahr waren *). Vorzüglich nöthig dürfte die An-

*) Beide Siechenhäuser sind jünger, als das Gebäude des St. Jakobs-Hospitals, scheinen aber dem äusseren Ansehen nach wenigstens hundert Jahre älter zu seyn, als das letztere. Dieses ist nemlich im Jahr 1569, die obere oder ehemals Weibersieche im Jahr 1580, die untere oder sogenannte Mannssieche im Jahr 1607 gebaut, also jene 11, diese 38 Jahre später. Das Hospitalgebäude zu St. Jakob zeichnet sich jedoch nicht allein durch größere Festigkeit und Dauerhaftigkeit, sondern zugleich auch durch Zweckmäßigkeit vor jenen beiden Siechenhäusern

stellung eines künftigen Hausmeisters in jedem Siechenhof seyn, um die gehörige Ordnung aufrecht zu halten. Wenn wir alsdann durch vermehrte Einnahme auch eine eigene Speiseanstalt in diesen beiden Häusern, wie im Hospital St. Jakob geschehen, einführen, und dadurch die Nahrung der Alten und Siechen, so wie ihre Bekleidung, verbessern können, so sind unsere schönsten Wünsche erfüllt.

Der Zuschuß aus der Zentral-Armen-Kasse zu der eigenen Einnahme des Hospitals St. Jakob und der beiden Siechen betrug

im Jahr	1813	—	1912 fl.	9 kr.	- hlr.
— —	1814	—	1691 fl.	54 kr.	2 hlr.
— —	1815	—	1624 fl.	20 kr.	1 hlr.

welchen Beitrag wir bisher, um das Gleichgewicht mit den übrigen Ausgaben nicht zu verletzen, nicht haben erhöhen können. Es würde aber der erste Gebrauch von einer vermehrten Einnahme seyn, weil wir die Verpflegung der Armen in einer solchen Anstalt unter genauer Aufsicht für die zweckmäßigste Unterstützung derselben halten.

---

aus, und macht dem damaligen fürstlichen Baumeister Eberhard Baltwein, der auch das Regierungsgebäude, so wie die große Herrnmühle erbaut, und wahrscheinlich auch die sogenannte Wasserkunst angelegt hat, noch jetzt, nach beinah dritthalbhundert Jahren, wahre Ehre. Schade, daß das Bauregister und Kostenverzeichniß sich nicht gefunden hat, gewiß würde eine Vergleichung desselben mit den beiden noch vorhandenen über die Erbauung der Siechen nicht ohne Interesse seyn. Daß es bedeutend mehr gekostet haben müsse, läßt sich theils aus dem größeren Umfange, der weit solideren Bauart, so wie aus der obigen Stelle S. 112 schließen, wo es ausdrücklich heißt, daß es mit merklichen zusammengetragenen Unkosten erbaut worden sey.

Nach den beiden noch vorhandenen Bauregistern über die beiden Siechen hat die obere, oder wie sie im Register heißt, Weiber-Sieche, welche im J. 1580 unter Aufsicht der Stadtbaumeister gebaut worden, 790 fl. 15 alb. 4 hlr., die im J. 1607 erbaute Manns-jetzt Untere Sieche 887 fl. 22 alb. 10 1/2 hlr. gekostet.

Das Arbeitshaus entspricht unter der lobenswerthen Aufsicht und Thätigkeit des Vorstehers, Hrn. Zimmermann, immer mehr seiner Bestimmung. Die Anlage 3 (5) enthält die Namen der jetzt darin befindlichen Personen, deren Anzahl von 20 Erwachsenen (1tes Heft S. 27) sich jetzt auf 32 vermehrt hat. Dagegen haben wir die Anzahl der Kinder, welche vor 2 Jahren 38 betrug, auf 25 verringern können, weil zugleich die Anzahl der Kinder im Waisenhaus von 44 (1tes Heft S. 32) auf 52 vermehrt, und dadurch für die Kinder besser gesorgt wurde, indem sie im Waisensenhaus unter besserer Pflege und Aufsicht sind, als dieses in einer Arbeitsanstalt, wie das Arbeitshaus, der Natur der Sache nach, möglich ist. Zugleich fügen wir in der Anl. 3 (6) ein Verzeichniß der im Arbeitshause seit 1811 verstorbenen und daraus entlassenen Personen hinzu.

Beide Register sind auf dem Rathhause in Gegenwart des Superintendenten und Burgermeisters, das erstere von dem damaligen fürstlichen Stadthalter Burkhart von Kram den 7ten März 1581, das andre vom Vicekanzler Dr. Jakob Jungmann den 19ten October 1608 abgehört worden. Der größte Theil der Arbeit geschah im Taglohn. Für die Meister wird den Tag 6 alb., für die Gesellen, hier Knechte genannt, 5 alb.; den „Ondelagern oder Handtreichern" täglich 2 auch 3 alb. gerechnet. Merkwürdig scheint hiebei insbesondere im ersten Register die Rubrik: Ausgegeben, do man den Baw gehobben hatt, den leuten die da hubben, den 13ten April. 6 fl. 12 alb. vor bier. 2 fl. 13 alb. vor Weck und Brod. 1 fl. vor 42 Pf. Kalbfleisch vnd 2 Stück darzu vor 5 alb. 2 fl. 23 alb. vor 30 Pf. Speck. 1 fl. 24 alb. den stadmaurern zu dem pfostenstein zu legen, vnd schloßwein 10 Mas, die mas 5 alb. 7 alb. vor Keß vnd Brod; 2 fl. 20 alb. vff zweymal den Förstern auf geheiß der Bawmeister vor 12 Maas Weins; 28 alb. den Kölbern vor ein Viertel Weins verehrt, darmit sie zur Holzfuher gefordert; 9 fl. 6 alb. sind den Bürgern verehrt, als dieselbe den Baw gehoben vor 49 Maas Weins.

Die ganze Summe „den Baw zu heben" betrug 29 fl. 12 alb. 6 hlr.

Im 2ten Register heißt es unter der Rubrik: Ausgab den Baw zu heben: 37 fl. 10 alb. vor 6 Mahlzeiten 54 Personen, so am Baw gehoben, Jedem die Mahlzeit vor 3 alb.

Der baare Zuschuß zu dieser Anstalt aus der Zentral-Armen-Kasse betrug

	fl.	kr.	hlr.
im Jahr 1811 . . .	1264	55	2
— — 1812 . . .	3980	4	–
— — 1813 . . .	2951	20	3
— — 1814 . . .	1518	26	–
— — 1815 . . .	1911	54	–

Ferner betrug der eigene Erwerb dieser Anstalt:

An verkaufter Rumfordischer Suppe:

	fl.	kr.	hlr.
im Jahr 1811 . . .	2532	35	–
— — 1812 . . .	1801	14	–
— — 1813 . . .	1125	2	–
— — 1814 . . .	1725	29	3
— — 1815 . . .	2130	43	1

An verkaufter Waare:

	fl.	kr.	hlr.
im Jahr 1811 . . .	686	12	–
— — 1812 . . .	1081	8	1
— — 1813 . . .	1179	36	2
— — 1814 . . .	1639	47	2
— — 1815 . . .	1853	53	1

Für auswärtige Arbeit:

	fl.	kr.	hlr.
im Jahr 1811 . . .	140	45	–
— — 1812 . . .	176	30	1
— — 1813 . . .	370	22	1
— — 1814 . . .	416	41	1
— — 1815 . . .	476	11	3

Dagegen betrugen die einzelnen Ausgaben:

An Viktualien zur eigenen Verköstigung und verkaufter Rumfordischer Suppe:

	fl.	kr.	hlr.
im Jahr 1811 = = =	2502	19	3
— — 1812 = = =	2824	13	3
— — 1813 = = =	2854	1	3
— — 1814 = = =	2665	56	1
— — 1815 = = =	2927	6	3

An Materialien zu den Arbeiten:

	fl.	kr.	hlr.
im Jahr 1811 = = =	1163	52	2
— — 1812 = = =	1549	37	3
— — 1813 = = =	1167	45	1
— — 1814 = = =	1422	42	2
— — 1815 = = =	1806	40	–

Der an die Arbeiter im Hause wöchentlich ausbezahlte Ueberverdienst (1tes Heft S. 28) betrug

	fl.	kr.	hlr.
im Jahr 1811 = = =	42	30	–
— — 1812 = = =	129	6	3
— — 1813 = = =	130	40	2
— — 1814 = = =	230	21	2
— — 1815 = = =	357	37	–

Um diese Vergleichung besser zu verstehen, bemerken wir:

1) daß sich der Zuschuß aus der Zentral-Armen-Kasse nach der Anzahl der Personen, und vorzüglich der Kinder, welche selbst noch wenig oder nichts verdienen, — so wie nach der Theurung der Lebensmittel richtet, nach denen man nicht wohl gleich den Preis der Waare steigern kann. In den Jahren 1812 und 1813 mußte der Zuschuß bedeutend seyn, wegen Vergrößerung des Hauses, und Anschaffung vieler Inventarienstücke, wie wir oben angeführt haben.

Den nemlichen Grund hat auch die Vermehrung des Zuschusses im Jahre 1815, wo eine Wand des Hause-

mit Schiefersteinen bekleidet ein Webstuhl, kupferner Kessel zum Färben, Tuchscheere und Tuchpresse ꝛc. neu angeschaft wurde. Im Durchschnitt haben wir den Zuschuß jährlich auf 1700 fl. bestimmt. Da man nicht erwarten kann, daß eine solche Anstalt, in der so viele Aufsicht nöthig ist, wo so viele gezwungen arbeiten, und man nicht jeden gerade an die Arbeit stellen kann, die er versteht, sondern oft an eine solche, die er erst lernen muß — sich durch sich selbst erhalte, so scheint uns dieser Zuschuß um so mehr gering genug, da mit dieser Anstalt zugleich die Industrieschule verbunden ist, wo jetzt über 150 Kinder frei unterrichtet und mit den nöthigen Büchern und Schreibmaterialien versorgt, auch zwei männliche Lehrer und eine Lehrerin unterhalten werden, auch die jetzt in der Anstalt befindliche 25 Kinder wenig oder nichts verdienen, weil es bei ihnen blos Hauptzweck ist, sie zu unterrichten und nützlich zu beschäftigen. Die Besoldungen des Vorstehers, Werkmeisters und dessen Frau, des Aufsichters und der beiden Lehrer beträgt jetzt über 300 fl. an baarem Gelde, ohne die Naturalverpflegung von mehreren derselben zu rechnen.

2) Die Verschiedenheit des Erwerbs durch den Verkauf Rumfordischer Suppe und der dazu angekauften Viktualien, worin auch das Brod und die Verköstigung des Hauses begriffen ist, hängt ebenfalls von dem mehr oder minder starken Personale des Hauses, als auch von den steigenden und fallenden Preisen der Lebensmittel, besonders aber von dem Umstande ab, ob mehr oder weniger Suppe an Arme und die Gefangenen allhier abgegeben wurde. An die letzteren wird solche vom 1ten Juli 1814 an nach einer besondern Uebereinkunft mit kurf. Oberrentkammer geliefert, und zwar 1½ Schoppen die Portion, während die gewöhnliche Portion nur 1 Schoppen enthält. Auf diese Art wurden aus dem Arbeitshaus geliefert:

im Jahr 1811

an Arme =	28,117	Port. zu 1	Sch.	Port. zu 1 Sch.
an Gefangene	27,348	Port.	1½ Sch.	69,139

im Jahr 1812				Port. à 1 Sch.
an Arme =	25,421	Port. zu 1	Sch.	
an Gefangene	16,351	Port.	1½ Sch.	49,947
im Jahr 1813				
an Arme =	—	— —	— —	33,751
im Jahr 1814				
an Arme =	37,136	Port. zu 1	Sch.	
an Gefangene	8,669	Port.	1½ Sch.	50,139
im Jahr 1815				
an Arme =	38,599	Port. zu 1	Sch.	
an Gefangene	15,006	Port.	1½ Sch.	61,108

3) In den ersten beiden Jahren 1811 und 1812 kosteten die Materialien mehr, als aus dem Verkauf der Arbeiten gelöst wurde. Dies erklärt sich dadurch, daß bei Errichtung des Arbeitshauses das ganze darin aufgenommene Personale neu gekleidet wurde, besonders aber, daß der Absatz der Arbeiten noch nicht so gewiß erfolgte, als späterhin, und daß also bei'm Schluß des Jahrs ein Vorrath von roher Wolle und Waaren vorhanden war. Im Jahr 1813 ist der Erwerb aus den Arbeiten mit den Kosten der Materialien fast gleich; es war damals also nur die Bekleidung der Personen im Hause gewonnen. In den Jahren 1814 und 1815, wo die Fabrikation immer besser von Statten gieng, wurde der Vortheil schon sichtbarer, und wurde es dadurch noch mehr, daß am Ende des Jahrs 1815 eine bedeutende Menge von Wolle und Fabrikaten vorhanden war.

4) Die auswärtige Arbeit ist nicht allein solche, die wirklich außerhalb dem Hause, z. B. Gartenarbeit, für Tagelohn verrichtet wird, sondern auch solche, die im Hause, aber nicht für die Anstalt, sondern für Fremde, gethan wird, z. B. das Kammen, Schlumpen und Spinnen der Wolle, welche von Fremden dazu geliefert wird, besonders aber die Schuhmacherarbeit, welche die 3 Schuhmacher, die sich jetzt im Hause befinden, für auswärtige Meister verrichten, weil man es zu schwierig

und gefährlich fand, sich mit dem Ankauf des Leders zu befassen, und es daher angemessener hielt, sie für andere Meister arbeiten zu lassen, welche das Leder liefern, und von denen die Anstalt den Arbeitslohn erhält, dafür die Arbeiter ernährt, und ihnen den Ueberverdienst alle Woche herauszahlt. Daß sich dieser Ueberverdienst alle Jahre vermehrt hat, ist zum Theil ein Beweis der größern Anzahl Arbeiter, da wir z. B. jetzt auf 4 Webstühlen 6 Weber beschäftigen, — zum Theil ein Beweis von größerm Fleis.

Ueber die Arten der Arbeiten geben wir von den Jahren 1814 und 1815 folgende Uebersicht:

An roher Wolle wurde verarbeitet:

im Jahr 1814 — 1333 ℔ Wolle.
— — 1815 — 2009 — —

Hiervon wurde gesponnen:

im Jahr 1814 — 1294 ℔ Garn.
— — 1815 — 1883 — —

Das Uebrige wurde theils zur Fütterung der Socken, theils sonst verbraucht.

Aus Flachs wurde gesponnen:

im Jahr 1814 — — — —
— — 1815 — 1840 Gebund Garn.

An Weberarbeiten wurde Folgendes gefertigt:

Ellen:

	Tuch.	Bieber.	Flanell.	Teppich.	Beiderwand.
i. J. 1814.	300	802	285	—	106
i. J. 1815.	411	945	539	100	266.

Von den erwachsenen Frauenspersonen und den Kindern sind gestrickt:

	Strümpfe.	Kinder-Röckchen.	Schuhe.
i. J. 1814.	100 Paar.	36 Paar.	- Paar.
i. J. 1815	80 —	16 —	1 —

Von den Kindern gehäkelt:

im Jahr 1814 — 4 Paar Handschuhe.
— — 1815 — 2 — — —

Endlich wurde von den Frauenspersonen und Kindern noch folgende Arbeit gemacht:

	Paar.				
	Socken.	Röcke.	Jacken.	Hemden.	Schürzen.
i. J. 1814.	342	30	25	77	13
i. J. 1815.	55	14	17	57	11

Ferner

i. J. 1814. 14 Betttücher. 13 Ueberzüge. 8 Strohsäcke. 2 Tischtücher.

i. J. 1815. 7 Betttücher. 29 Ueberzüge. 5 Strohsäcke. 4 Handtücher.

Hiervon sind verkauft:

i. J. 1814. 1293 Gebinde Strumpfgarn. 14 Paar Strümpf. 37 Kinder-Röckchen. 1 Wickelschnur. 201 Socken. 5 Handschuhe.

i. J. 1815. 1147 Gebinde Strumpf-Garn. 7 Paar Strümpfe. 14 Kinder-Röckchen. 179 Paar Socken. 2 Handschuhe.

i. J. 1814. 275 Ellen Tuch. 624 Ellen Bieber. 272 Ellen Flanell. 85 Ellen Teppich. 87 Ellen Beiderwand. 1 Elle Westenzeug.

i. J. 1815. 352 Ellen Tuch. 825 Ellen Bieber. 482 Ellen Flanell. 39 Ellen Teppich. 101 Elle Beiderwand. 5 Ellen Westenzeug.

Daraus wurde gelöst:

im Jahr 1814. = = = 1639 fl. 47 kr. 2 hlr.
im Jahr 1815. = = = 1853 fl. 53 kr. 1 hlr.

Sodann wurde von obigen Arbeiten zur Bekleidung der Leute im Arbeitshaus verwandt:

im Jahr 1814.

521 Gebinde Strumpfgarn;
5 Ellen Westenzeug;
47 Ellen Beiderwand;
11 Ellen Tuch;
246 Ellen Bieber;
16 Ellen Flanell;
7 Ellen Teppich;
180 Ellen Salbende zu Socken;

alles zusammen im Geldanschlag von 365 fl. 4 kr.

im Jahre 1815.

5 Strohsäcke;
13 Betttücher;
29 Ueberzüge;
62 Hemden;
5 Paar Socken;
61 Paar Strümpf;
54 Paar Schuhe;
47 Kamisöler;
44 Westen;
48 Paar Hosen;
9 Jacken;
16 Röcke;
10 Unterleibchen;
5 Halstücher;
11 Schürzen;
2 Tischtücher;
4 Handtücher;

alles zusammen in Geldanschlag von 633 fl. 6 kr.

Die Armen, welche baare Geldunterstützung und Rumfordische Suppe erhalten, sind ebenfalls in Anl. 3 verzeichnet. (6) Ihre häuslichen Verhältnisse, ihre Lebensart, oder der freie Einsitz, den sie bei Fremden oder ihren Verwandten haben, verhinderte bisher ihre Aufnahme in eine der Anstalten, weil wir alle diese verschiedene Umstände erwägen zu müssen glauben, um die Wohlthaten nicht aufzudringen, und sie dadurch drückend zu machen, sondern sie den persönlichen Ansichten dieser Unglücklichen so viel möglich anpassen müssen, damit sie sich dadurch nicht noch unglücklicher fühlen, als sie schon sind. Weil wir indessen diese baare Geldvertheilung als die am wenigsten zweckmäßige Unterstützung erkannt, so haben wir sie auch möglichst einzuschränken gesucht. Die Anlage 1 in der Ausgabe XI. zeigt, daß diese Geldvertheilung in 1811 1553 fl. betrug, und sie seitdem alle Jahre abnahm, und in 1815 sie nur 945 fl. ausmachte. Von 23 fl. wöchentlich ist sie bis auf 15 fl. herabgegangen, welche Summe

noch jetzt alle Sonnabend nach den in Anlage 3 (6) angegebenen Klassen ausgetheilt wird. Die ganze Summe wird im Jahre 1816 noch keine 800 fl. ausmachen.

Die Namen der armen verwaisten Kinder, welche auf besondere Subscription verpflegt werden, sind in der Anlage. 3 (7) enthalten. Sie sind noch zu klein, um ins Waisenhaus aufgenommen zu werden, welches geschieht, sobald sie das Alter von 7 bis 8 Jahren erlangt haben. Was die für sie gemachte Subscription mehr beträgt, als das Kostgeld, das für sie bezahlt wird, davon werden ihnen die nöthigen Kleidungsstücke angeschaft.

Die außerordentliche Kleideraustheilung (XIII. der Ausgabe) haben wir nach Bedürfniß und nach den Kräften unserer Kasse eintreten lassen, weil die zur Bekleidung der Armen bestimmten Stiftungen:

Dörnbergische auf Charfreitag,
Seipische auf den 27ten Juni,
Riesische und
Klunkische auf Nikolaitag,

nicht hinreichend sind, um allenthalben den Mangel zu entfernen, und weil auch zwischen jenen Tagen das Bedürfniß, besonders bei Kindern, oft so dringend ist, daß sich dessen Befriedigung nicht bis zu einem oder dem andern Stiftungstage hinausschieben läßt.

In der XVI. Rubrick der Ausgabe: Verwilligung in außerordentlichen Fällen, sind nicht allein die Unterstützungen enthalten, die wir nach den Wünschen der Gesellschaft des Privattheaters öfters an verschämte Arme vertheilen, deren Namen dann nicht einmal in unsern Akten, und noch weniger in den Anweisungen an die Armenkasse genannt werden, sondern welche die ihnen zugedachte Unterstützung durch einen aus unsrer Mitte zugestellt erhalten; — es befinden sich auch darin Ausgaben, welche auf besondere Veranlassung zur Ergötzlichkeit der Armen verwandt sind; welches dann freilich nie geschieht, als wenn dazu auch eine außerordentliche Einnahme, entweder ein einzelnes

Geschenk, oder eine besondere Unterzeichnung vorhanden ist; denn so sehr wir wünschen, und so viele Freude es uns macht, unsern Armen ein Vergnügen zu bereiten, so wenig halten wir uns doch befugt, dazu etwas aus einer Kasse zu bewilligen, die nicht einmal hinreicht, allenthalben das dringende Bedürfniß zu befriedigen. Die Summen, welche daher zu einer gemeinschaftlichen Speisung der Armen bestimmt sind, werden auch nur dazu verwandt. So befinden sich in dieser Ausgabe von 1815, die Kosten zweier Mahlzeiten für mehr als 200 Arme, die eine zur Feier der Schlacht bei Waterloo vom 18ten Juni, und die andere zur Feier des 18ten Oktobers. Für die erstere war eine besondere Unterzeichnung veranstaltet, welche 76 fl. 36 kr. betrug, welches hinreichte, um nach der Mahlzeit jedem Erwachsenen noch 3 gGr. zu reichen — und für die Mahlzeit am 18. Oktober hatte die Theatergesellschaft den Ertrag eines Schauspiels bestimmt, von dem auch 52 fl. 4 kr. für den bestimmten Zweck verwandt wurden.

Nach dieser Darstellung des gegenwärtigen Zustandes unsrer Anstalten für Armenpflege und Armenversorgung und des bißherigen Erfolgs unsrer Bemühungen zur allmäligen Verbesserung derselben wenden wir uns mit Vergnügen zu denjenigen, die wir mit Recht unsre Bildungsanstalten für Arme nennen zu dürfen glauben; zu der Industrie- und Sonntags-Schule. Zwar gehört das Arbeitshaus als Arbeitsanstalt für Erwachsene insofern ebenfalls zu diesen Bildungsanstalten, als es mit den Zweck hat, theils solchen Erwachsenen, die aus Mangel an Kenntniß einer nützlichen Beschäftigung sich bißher ihren Lebensunterhalt nicht selbst erwerben konnten, darin den nöthigen Unterricht zu verschaffen, theils unordentliche, liederliche, dem Trunk und Müßiggang ergebene Menschen zur Ordnung und zum Fleiß zurückzuführen. Allein diese beiden Zwecke sind bei Erwachsenen, wie uns auch schon unsre eigene bisherige Er-

fahrung belehrt hat, nur sehr schwer und sehr selten zu erreichen, und unser Arbeitshaus als solches bleibt daher seinem Hauptzwecke nach theils Versorgungsanstalt für solche Arme, die noch arbeiten können und wollen, theils Zwangsanstalt für Arbeitsscheue, und liederliche Menschen, die unter eine genaue und strenge Aufsicht gestellt werden müssen, wenn sie nicht dem gemeinen Wesen jetzt oder künftig zur Last fallen sollen, bei denen aber eine eigentliche Erziehung und Bildung, seltene Ausnahmen abgerechnet, in der Regel zu spät kommt. Wenn daher bei Erziehungs- und Bildungsanstalten für Arme irgend etwas, das der Rede werth ist, herauskommen soll, so muß damit bei der Jugend angefangen werden. Von diesem Gesichtspuncte giengen wir daher auch gleich bei dem Anfange der Reform unsres Armenwesens aus, und es war eine unsrer ersten und angelegentlichsten Sorgen, eine Industrieschule anzulegen, welche sämtliche Kinder der Armen unsrer Stadt aufnehmen könne, um sie nicht allein in den nöthigen Schulkenntnissen zu unterrichten, sondern auch zu Industriearbeiten anzuführen und so neben dem Elementarunterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen u. s. w. zugleich zu einem frühen Erwerbfleiße zu gewöhnen. Die Schwierigkeiten, welche sich der Ausführung dieses wohlthätigen Planes entgegenstellten, wurden nach und nach beseitigt. Nachdem nemlich erst das erforderliche Lokal durch den oben erwähnten Anbau und Anlegung zweyer mit der bißherigen Schulstube verbundener Schul- und Arbeitszimmer gewonnen war, so konnten die Mädchen, die anfangs mit den Knaben gemeinschaftlich unterrichtet worden, von diesen getrennt und beiden der für sie passende Unterricht ertheilt werden. Wir machten hierbei die erfreuliche Erfahrung, daß auch unter der Klasse der Armen noch mehr Sinn für das Gute und insbesondere mehr Kinderliebe sich findet, als manche, die nach einzelnen Erscheinungen so gern allgemeine Urtheile fällen, und nur die Oberfläche der Sache sehen, sich einbilden. Seit Anfang 1813 nahm die Frequenz dieser Schule immer mehr zu, ohngeachtet gar keine Zwangs-

mittel dazu angewandt wurden, so daß die Zahl der Knaben schon im Anfang des J. 1814 beinah auf 100, die der Mädchen auf 70 stieg. Freilich befanden sich unter diesen einzelne, die über 14, ja 15 biß 18 Jahre alt waren, und bißher aus Mangel an den erforderlichen Schul- und Religionskenntnissen, der in ihrem früher vernachläßigten Unterricht seinen Grund hatte, nicht hatten konfirmirt werden können.

Bei dieser Frequenz verdient noch bemerkt zu werden, daß sie selbst durch die größere Strenge, womit die Lehrer und der Director auf regelmäßigen Schulbesuch, so wie auf Reinlichkeit hielten, um derentwillen öfters genaue Untersuchungen durch alle Klassen der Schule statt fanden, nicht merklich vermindert wurde. Die Knabenschule enthält jetzt 90 Knaben, die Mädchenschule 67 Mädchen. *) Die beiden zu Anfang des J. 1814 dabei angestellten und in unserem 1ten Heft S. 29 genannten Lehrer sind noch an derselben, und wir sind beiden das Zeugniß schuldig, daß sie seither mit rühmlichem Eifer ihre Lehrerpflicht erfüllt haben, wie auch die jährlich zweimal im Frühling und Herbst angestellten öffentlichen Prüfungen bewiesen, zu denen jedesmal das Publikum, welches für solche gemeinnützige Gegenstände sich interessirt, durch das hiesige Wochenblatt eingeladen wurde. Hier wurde zugleich faktisch der Beweis geführt, wie viel ein einzelner Lehrer auch bei einer sehr zahlreichen Jugend zu leisten vermag, wenn er Lust zu seinem Geschäft und Eifer für dasselbe hat. Freilich würden diese Lehrer noch mehr leisten können, als bißher der Fall war, wenn unsere Kasse es erlaubte, sie in die Lage zu setzen, daß sie ihre übrigen vielen Privat-Unterrichtsstunden aufgeben und ausschlieslich sich dieser Industrieschule wid-

*) Diese Schule ist also noch immer die zahlreichste unter den hiesigen öffentlichen Stadtschulen. Die reformirte enthält nemlich 53 Knaben, 48 Mädchen; die lutherische, sogenannte Schützenschule 64 Knaben; die Schule zu St. Elisabeth 60 Knaben. Bei der ersten sind zwei Lehrer; bei der zweiten drei; bei der dritten ein Lehrer angestellt.

men könnten. Dadurch würden insbesondre auch die Industriearbeiten, vorzüglich bei den Knaben, sehr gewinnen. Für die Mädchen ist es theils leichter, diese Arbeiten einzurichten, und unter fortgehender Aufsicht zu halten, theils wird hier der Lehrer noch durch eine im Arbeitshause befindliche, und mit dieser Aufsicht insbesondre beauftragte, brave Frauensperson unterstützt. Auch hegen wir zu der jetzigen mit Anfange dieses Jahrs eingetretenen Werkmeisterin das Vertrauen, daß sie nun nach und nach immer mehr für diesen allerdings wichtigen Theil ihrer Obliegenheiten wird thun können, so wie sie allmälig mit den übrigen Geschäften ihres neuen Wirkungskreises vertrauter geworden ist. Allein für die Industriearbeiten der Knaben könnte insbesondre noch viel mehr geschehen, als bißher, sobald wir nur im Stande wären, das angeführte Hinderniß zu beseitigen und die Besoldung der Lehrer zu verbessern. Zwar befinden sich die meisten Lehrer unserer Schulen und vorzüglich der niederen in gleichem Falle mit jenen, allein eben darin liegt auch der Hauptgrund, warum von den Fortschritten, welche die Lehr- und Unterrichtskunst in unseren Zeiten gemacht hat, noch so wenig Ersprieslicheѕ für unsre Schulen gewonnen worden ist. Es ist durchaus nothwendig, — sagt einer unsrer treflichsten Schulmänner, der um die Verbesserung des Schulwesens in Deutschland sehr verdiente, leider zu früh verstorbene Stuve in seiner schätzbaren Abhandlung: Ueber die Nothwendigkeit der Anlegung öffentlicher Töchterschulen für alle Stände, — „es ist durchaus nothwendig, daß öffentliche Lehrer durch einen anständigen Gehalt in den Stand gesetzt werden, mit Gemüthsruhe, Befreiung von quälenden Nahrungssorgen und Freudigkeit ihrem Berufe nachzuleben. Wenn die öffentlichen Lehrer der Jugend Armuth und Mangel drückt, so werden sie fast in allem Betracht unfähig, die Pflichten ihres Amtes zu erfüllen, und den hohen Zweck desselben zu erreichen. Vorzüglich leidet auch ihr äußeres Ansehen und ihre bürgerliche Achtung darunter, und diese sind für ihren nützlichen Einfluß von größter Wichtigkeit."

Freilich wird die Gehaltserhöhung den schlechten Schulmann noch nicht zum Guten machen, allein sie ist doch eine Hauptbedingung, unter welcher der Gute nicht nur gut bleiben, sondern auch immer besser werden kann. Wie kann man von einem Lehrer, der vom Morgen biß an den Abend sich mit Unterricht geben beschäftigen muß, um nur die nothwendigsten Lebensbedürfnisse kärglich befriedigen zu können, erwarten oder gar fordern, daß er mit Lust und Freude an sein Geschäft gehen, daß er durch fortgehendes Studium der in sein Fach einschlagenden Schriften und Unterrichtsmethoden sich immer mehr vervollkomnen soll? Er muß auf einem solchen Wege abgestumpft und gelähmt an Geist und Kraft sich zuletzt dem Schlendrian ergeben, und als mechanischer Tagelöhner arbeiten. Aber die Jugend unterrichten, ist nicht ein mechanisches, sondern ein geistiges Geschäft, und es ist nicht genug, daß unterrichtet wird, sondern es kommt vom Lehrer des A. B. C. biß zum Lehrer der Metaphysik hauptsächlich darauf an, wie unterrichtet wird. Der große ehrwürdige Luther sagt: „Ein fleißiger frommer Schullehrer, der Knaben treulich zeucht und lehrt, dem kann man nimmer genug lohnen, und mit keinem Gelde bezahlen. Wenn ich vom Predigtamte und andern Sachen ablassen könnte oder müßte, so wollte ich kein Amt lieber haben, denn Schulmeister oder Knabenlehrer seyn, denn ich weiß, daß dies Werk das allernützlichste, größeste und beßte ist, und weiß dazu noch nicht, welches unter beiden das beßte ist."

Wenn ein Mann, den die dankbare Mit- und Nachwelt unter die Heroen unsres Geschlechts zählt, der eine der wohlthätigsten und größesten Revolutionen der neueren Zeit bewirkt hat, wenn der über den Werth des Schulstandes so urtheilt, so kann ein solches Urtheil den Jugendlehrer, der sich bewußt ist, diesen Stand aus innerem Berufe gewählt zu haben, allerdings für hunderttausend andre minder günstige aber auch minder verständige Urtheile schadlos halten, aber wie wenigen ist dabei der Grad von Charakterstärke verlie-

hen, daß sie durch das Bewußtseyn der Nützlichkeit und Würde ihres Amts sich über die Entbehrungen, die es ihnen auflegt, erheben, und durch die Zurücksetzung gegen die meisten anderen Stände sich nicht niedergedrückt fühlen sollten. Denn unleugbar ist doch ein großer Theil unsrer Schullehrer in Städten und auf dem Lande noch immer auf die Einnahme beschränkt geblieben, die schon vor Jahrhunderten mit ihren Stellen verbunden wurde, ohngeachtet die Preiße aller Lebensbedürfnisse seitdem auf das Fünffache ja Sechsfache und drüber gestiegen sind.

Nun haben zwar unsre Industrieschullehrer eine größere Geldbesoldung als viele Landschullehrer. Der Knabenlehrer, Hr. Peter Kutsch, dem zugleich auch die Aufsicht über die in das Arbeitshaus aufgenommenen Kinder übertragen ist, hat ausser freier Wohnung und Kost jährlich 30 Rthlr.; der Mädchenlehrer, Hr. August Schlund, welcher wöchentlich 22 Stunden zu unterrichten hat, überhaupt 40 Rthlr. Allein dagegen genießt auch der geringer besoldete Landschullehrer in der Regel manche Vortheile, die unseren Industrielehrern abgehen, und die ihm theils das Schulgeld und andre Emolumente, theils seine übrigen Verhältnisse zu den Gliedern der Gemeinde und insbesondre den Aeltern der Schulkinder gewähren.

Wir haben die Freude gehabt, daß ein Kurfürstliches Oberschulraths-Kollegium jedem unserer beiden Industrie-Lehrer eine Gratifikation von 10 Rthlr. für 1815 bewilligt hat, und hoffen, daß ihnen aus dieser Schulverbesserungs-Kasse in Zukunft noch eine verhältnißmäßig größere Unterstützung zu Theil werden soll. Denn es ist schon für sich einleuchtend, daß Armen-Industrie-Schulen der Art, wie die unsrige, ganz vorzüglich die Aufmerksamkeit der höheren Staatsbehörden verdienen, wegen ihrer hohen Wichtigkeit für die Bildung der ärmeren Volksklasse, besonders in Städten. Sonst begnügte man sich damit, die armen Kinder den Schullehrern als Freischüler zuzuweisen. Je größer nun diese Freischülerzahl wurde, desto mehr beklagte sich der auf das Schulgeld als pars salarii angewiesene Lehrer über Schmälerung seiner ohnehin

geringen Einnahme, setzte die Freischüler, die ihm überdies bei einem beschränkten Raum seiner Schulstube den Platz für andre noch mehr verengten, den übrigen nach, oder blieb wenigstens bei ihren Schulversäumnissen gleichgültig, wo sich dann öfters der Schaden erst spät aufdeckte, wenn die Kinder sich zum Konfirmandenunterricht meldeten, und nun nicht mehr gut gemacht werden konnte. Doch diese Vernachlässigung des Unterrichts war keinesweges der einzige Nachtheil, der bei dieser Vertheilung der sogenannten Freischüler unter die verschiedenen Schulen statt fand, sondern der Mangel an Aufsicht, in dem diese Kinder nun aufwuchsen, hatte noch die schlimmere Folge, daß sie zum Müßiggange sich gewöhnten, und dieser dann die Hauptquelle wurde, woraus Unordnung, Liederlichkeit, Bettelei, Diebstahl und andre Laster hervorgiengen. Soll allen diesen Uebeln mit Nachdruck und Erfolg gesteuert werden, so kann dies nur durch Errichtung solcher Industrie-Frei-Schulen geschehen, und wir wünschen, daß das Beispiel, das wir in dieser Hinsicht aufgestellt, und das Resultat, welches durch diese mit unsrer Arbeitsanstalt in Verbindung gesetzte Industrie-Schule bereits gewonnen worden (s. 1. Heft S. 30) andere Städte unsres Vaterlandes, wo ein gleiches Bedürfniß statt findet, zur Nachfolge reizen möge. Und wo es etwa an Fond zur Errichtung einer solchen Schule fehlen sollte, wie dies denn freilich überall das Haupthinderniß seyn wird, da sollte man lieber die für die verschiedenen Konfessionen errichteten besonderen Schulen, wenn es anders die Zahl der Schüler und die übrigen Umstände zulassen, in eine gemeinschaftliche Bürgerschule vereinigen, und die andre in eine solche ebenfalls beiden Konfessionen gemeinschaftliche Frei- und zugleich Industrieschule verwandeln.

Seit Anfang des Jahrs 1815 haben wir nun neben unsrer Industrieschule zugleich eine Sonntagsschule für arme Handwerkslehrlinge errichtet, die eben so, wie jene, unter der speciellen Direction des Professſ. Creuzer's steht, und das in der Industrieschule begonnene Werk fortsetzen soll. Schon die allgemein bekannte

Thatsache, daß insbesondre die Jugend aus der ärmeren Volksklasse nach der Konfirmation gern alles, was Buch heißt, von sich wirft, und die im Lesen, Schreiben, Rechnen u. s. w. erworbenen Fertigkeiten statt sie weiter zu bringen und zu vervollkomnen, allmälig wieder verliert, machte uns eine Anstalt wünschenswerth, wodurch ein solches Zurückgehen nicht allein verhindert, sondern zugleich ein regelmäßiges Fortschreiten der konfirmirten Jugend dieser ärmeren Klasse erhalten und befördert würde. Ueberdies schien uns über die nach der Konfirmation aus unsrer Industrieschule entlassenen Knaben, die nun als Handwerkslehrlinge auf die oben S. 59 — 62 erwähnten Stiftungen Ansprüche machten, eine fortgehende Aufsicht nöthig, um zu beurtheilen, ob sie sich auch durch Fleiß und Betragen einer solchen Unterstützung würdig machten. Wir machten es daher, sobald sich der Knabenlehrer der Industrieschule zu einem solchen Unterrichte gegen eine billige Vergütung bereitwillig erklärte, zuerst denjenigen Knaben, welche jene Unterstützung erhielten, zur Pflicht, jeden Sonntag von 3 — 5 Uhr, im Sommer auch wohl biß 6 Uhr, in dem Lokal der Industrieschule sich einzufinden und an den daselbst anzustellenden Uebungen im Lesen, im Schön- und Rechtschreiben, so wie an dem Unterrichte im Rechnen, in der Geographie und Geschichte, und überhaupt in denjenigen Kenntnissen, die der künftige Handwerker bedarf, Antheil zu nehmen. Späterhin wurde jedoch auch anderen die Besuchung dieser Unterrichtsstunden gestattet, und so hat sich die Zahl dieser Handwerkslehrlinge auf 70 vermehrt. Aber freilich haben wir unter diesen Lehrlingen die obige Erfahrung eines merklichen Rückganges selbst in den Elementarkenntnissen nur gar zu oft bestätigt gefunden. Manche derselben konnten kaum noch lesen und schreiben, und der Lehrer sah sich genöthigt, gleich von Anfang zwei Klassen zu machen, und während er die eine über den in der Schule erhaltenen Unterricht etwas weiter hinaus zu führen suchte, bei der andern sich auf den eigentlichen Elementarunterricht zu beschränken. Bei jener Klasse wird Man-

gold's Lesebuch für Lehrjungen und Gesellen, Bamberg 1809, als Leitfaden benutzt; bei dieser werden die gewöhnlichen Schulbücher gebraucht.

Solche Schüler schon zu der Geometrie, Technologie u. s. w. führen zu wollen, würde für die Bildungsstufe, auf der sie noch jetzt stehen, keineswegs passen. *)

Sollte die in der Zunftordnung vom 5ten März v. J. verordnete Errichtung der hiesigen Handwerksschule, wie wir wünschen, nun bald zur Wirklichkeit kommen, so glauben wir vorläufig dem Vorsteheramt den Vorschlag machen zu dürfen, die erste Abtheilung derselben mit unserer nun schon über zwei Jahre bestandenen und bereits als nützlich und zweckmäßig erprobten Sonntagsschule so in Verbindung zu setzen, daß es die zur ersten Abtheilung gehörigen Lehrlinge insgesamt derselben zuweißt, und dagegen die wenigen darinn befindlichen, welche die für die zweite Abtheilung erforderliche Reife haben, in diese aufnimmt, wobei es sich alsdann von selbst versteht, daß beide Abtheilungen unter der Direction des Vorsteheramts die in der obigen Zunftordnung vorgeschriebene Organisation erhalten. Auch bietet unser Arbeitshaus in den für die Industrieschule eingerichteten drei aneinanderhängenden Schul- und Arbeitszimmern ein sehr passendes Lokal für die verschiedenen Abtheilungen der Handwerksschule dar, welche zu gleicher Zeit von den verschiedenen durchs Vorsteheramt gewählten Lehrern unterrichtet werden sollen.

*) Jedoch immer noch eher, als der Unterricht über Lavater's Physiognomik und Gall's Schädellehre für eine Volksschule paßt, ohngeachtet man beydes in einem sehr verbreiteten Volksschulbuche findet, und zwar in einer biblischen Geschichte, die aber freilich weder biblisch ist, — denn sie erinnert fast auf jeder Seite an Göthe's Prolog zu Bahrdt's Neuesten Offenbarungen Gottes, — noch Geschichte für die Jugend in Volksschulen. Man vergl. Adler's biblische Historien, zum Gebrauch für die Jugend und Volksschulen. Vierte Aufl. Leipz. b. Hinr. 1815. bes. 2 Thl. S. 20.

Bei dem Rückblick auf die vorstehende Darstellung des gegenwärtigen Zustandes unseres Armenwesens können wir es uns freilich nicht bergen, daß uns sowohl in Rücksicht auf Armenversorgung als auch in Hinsicht auf Armenbildung noch manches zu thun übrig bleibt, wenn wir das uns vorgesteckte Ziel erreichen wollen, und daß wir dazu der thätigen Theilnahme des Wohlwollens und Zutrauens unserer Mitbürger jeden Geschlechts und Standes fortdauernd bedürfen, allein das, was in den wenigen Jahren unserer Geschäftsführung und unter Umständen, die großentheils nicht begünstigend waren, bereits geleistet worden ist, läßt uns hoffen, daß wir jenem Ziele immer näher kommen werden, wenn nur das Publikum uns ferner mit Rath und That dabei unterstützt. Auf Beides glauben wir nun um so zuversichtlicher rechnen zu dürfen, je mehr das Publikum sich eben aus dieser offenen Darlegung des Geleisteten und noch zu Leistenden überzeugt haben wird, daß wir in diesem wohlthätigen Geschäft keine Mühe und Arbeit scheuen, sobald wir nur einigen Erfolg uns davon versprechen dürfen. Aus diesem Grunde nehmen wir daher auch insbesondere die fernere thätige Unterstützung unsrer Armenväter in Anspruch. Wir haben schon in unsrem 1sten Heft S. 19 die Hülfe, die sie uns früher geleistet haben, dankbar anerkannt, und achten uns auch hier zu dieser Anerkennung verpflichtet. Wir wiederholen dabei zugleich den Wunsch, daß sie sich nicht darauf beschränken möchten, die an sie gerichteten Anfragen zu beantworten, sondern auch unaufgefordert uns die Resultate ihrer Beobachtungen über einzelne Arme, und ihre Bemerkungen über das Ganze, über Fehler und Mängel, die sie noch darin zu finden glauben, so wie ihre Rathschläge zu deren Verbesserung mittheilen möchten. Es bleibt dabei ganz ihrem Gutbefinden überlassen, ob sie dies schriftlich an die Kommission oder mündlich an ein einzelnes Mitglied derselben thun wollen. Eben so fordern wir jeden unserer Mitbürger, der sich für die gute Sache der Armen interessirt, auf, ein gleiches zu thun, wenn er in der Lage ist, es zu

können, und auf eigene Beobachtungen oder genaue Erkundigungen gestützte Nachrichten uns mitzutheilen. Insbesondere bitten wir unsere Herrn Armenväter:

1) auf die ärmere Jugend in dem ihnen anvertrauten Quartier eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu verwenden, und wenn sie schulfähig ist, darauf zu sehen, ob die Aeltern sie auch wirklich zur Schule schicken, oder sie auf Müßiggang und Bettelei herumlaufen lassen, und wo dies letztere statt findet, es entweder der Kommission oder wenigstens dem Direktor der Industrieschule anzuzeigen.

2) Bei der Einsendung der vierteljährigen Uebersicht der Ursachen des hülfsbedürftigen Zustandes der einzelnen Armen, deren Fortsetzung und regelmäßige Aufstellung wir wünschen, gewissenhaft anzugeben, ob ihre Armuth verschuldet oder unverschuldet ist. Da es hiebei hauptsächlich auf das Jetzt ankommt, so müßte bemerkt werden, ob der verschuldet Arme noch fortfährt, der Trägheit, der Unordnung, dem ausschweifenden Leben, z. B. dem Trunke, der Spielsucht, der Wollust u. s. w. nachzuhängen, oder ob er sich gebessert hat, und nur noch an den Folgen jener Laster leidet; besonders, ob er, im Falle der Besserung wie der Nichtbesserung, noch im Stande sey, etwas, und auf welche Weise zu verdienen. Diese letztere Bemerkung dürfte auch bei den unverschuldet Armen nicht fehlen, sie mögen nun durch Gebrechlichkeit oder Unvermögen zu Geschäften durch Krankheit, oder zu große Kinderzahl, oder Altersschwäche u. s. w. in ihre gegenwärtige hülfsbedürftige Lage gerathen seyn. Bei den noch arbeitsfähigen verschuldet Armen könnte zugleich angegeben werden, ob sie ins Arbeitshaus aufzunehmen, oder unter die spezielle Aufsicht eines Verwandten oder Armenvaters zu stellen seyen, so wie bei den nicht mehr arbeitsfähigen verschuldeten sowohl als unverschuldeten, wie ihnen am zweckmäßigsten geholfen wer-

den könne, ob durch Aufnahme in eins von unsern Hospitälern, oder durch Unterstützung in ihren Familien, und durch welche Art derselben, ob durch Brod, Rumfordsche Suppe, Krankenkost, Arznei, Holz oder Geld? — Je genauer alsdann diese Berichte sind, desto eher werden wir dadurch in den Stand gesetzt, zu beurtheilen, was in jedem einzelnen Falle das Zweckmäßigste seyn dürfte.

Damit nun auch unsere Herrn Armenväter diese Wünsche eher erfüllen, und diesen Ansprüchen vollständiger genügen können, ersuchen wir jeden, der eine genauere Kenntniß der Lage und Umstände einzelner Armen zu haben glaubt, diese Kenntniß jenen mitzutheilen, damit sie, falls sie die Anzeigen und Bemerkungen gegründet finden, in ihren Berichten an die Kommission oder an ein einzelnes Mitglied derselben davon Gebrauch machen können, und bemerken zu dem Ende, daß folgende Herrn jenes wohlthätige Geschäft übernommen haben:

1)	Hr. Kommerzien-Assess. Heckmann von	Nro. 1 — 64 der Häuser.
2)	— Vorsteh. Zimmermann der ältere von	65 — 130
3)	— Kaufm. Martin Schwaner von	131 — 195
4)	— Schreinerm. u. Kirchensen. Hesselbein	196 — 260
5)	— Seilerm. Kahlmann von	261 — 324
6)	— Kämmerer Eberhard von	325 — 388
7)	— Kaufm. Herrmann Römheld von	389 — 442
8)	— Häfnerm. Ludwig Schmidt von	443 — 500
9)	— Steindeckerm. u. Kirchens. Herzheusser	501 — 565
10)	— Hutmacherm. u. Kirchens. Kolbe von	566 — 626
11)	— Häfnerm. Burkh. Keppler von	627 — 690
12)	— Lohgerberm. u. Kirchens. Sauer von	691 — 770

Wir beschließen diese Rechenschaft, die wir dem Publikum über unsre fortgesetzte Leitung des Armenwesens hier abzulegen uns verpflichtet hielten, mit einem dankbaren Rückblick auf die ausserordentlichen

Geschenke, Unterstützungen und Vermächtnisse, die unserer Anstalt seit 1813 zugeflossen, und mit denen unsre Armen nicht allein von unsrem allergnädigsten Landesvater, sondern auch von andern wohlthätigen Menschenfreunden erfreut worden sind.

Se. Königliche Hoheit haben nemlich zu den für kranke Arme forstfrei verwilligten 20 Klaftern Holz (s. erstes Heft S. 35) noch ferner 30 Klafter für das Arbeitshaus und die Bereitung der Rumfordschen Suppe, deßgleichen zur letzteren 6 Mesten Erbsen und 6 Mesten Gersten jährlich allergnädigst bewilligt; ferner im verwichenen Sommer 4 Malter Korn, um daraus Brod backen zu lassen, und dasselbe unter die Dürftigen zu vertheilen.

Ausser den für besondre Zwecke bestimmten Geschenken, wohin wir die für die bei dem Brande des Schottischen Hauses Beschädigten eingegangene Kollekte, welche die Summe von 603 fl. 16 kr. betrug — desgleichen die zur Feyer des 18ten Oktobers und der Schlacht bei Waterloo zur Veranstaltung einer Speisung der Armen eingegangenen Beiträge zählen, (s. oben S. 158), so wie ausser den schon im vorigen Hefte S. 31 u. 34 angeführten Geschenken sind wir noch im J. 1813 durch folgende erfreut worden:

	fl.	kr.
Von der Frau Kammerherrin v. Dörnberg	4	50½
Von der Frau von Oheimb eine cedirte Schuld von	5	24
Von der Donnerstagsgesellschaft	5	30
und zugleich ein Wiener Lotterieloos, welches bei den bisherigen Verlosungen noch nicht gezogen worden.		
Von Herrn Kantor Beck als Musikdirektor des Liebhaber-Konzerts von der Einnahme eines Konzerts	22	36
Von Philipp Wild Sohn von Trais an d. Lumde	—	30

im Jahr 1814:

	fl.	kr.
Eine cedirte Schuld, durch Hrn. Amtmann Hille eingesandt	11	15
— desgl. von Hr. Deckebach	2	—
Von Kurf. Regierung	5	46¾
— Hrn. Prof. Muncke	7	48
— Hrn. Weinwirth Creuzer für kranke Arme	11	—
— dem Verein zur Feier des 18. Octobers	90	—
— der Gesellschaft des Liebhabertheaters	87	9

im Jahr 1815:

— Hrn. Hofrath Conradi zu Heidelberg	7	48
Ein Zeugengebühr, von Hrn. Amtmann Hille eingesandt	2	3
Von Hrn. Universitäts-Apotheker Imstock zu den bereits früher geschenkten 40 Rthlrn. (s. 1. Heft. S. 34)	23	16¼
Von der Gesellschaft des Liebhabertheaters	339	16
— Hrn. Burgermeister Hast	1	4
— demselben als Ueberschuß der Einnahme von dem Verein zur Feier des 18. Okt.	23	11¼

im Jahr 1816:

Von einem Ungenannten	1	48
— einer auswärtigen Freundin der Armen, die nicht genannt seyn will, durch Hrn. Pf. Schlarbaum abgegeben 2 Louisd.	19	30
Von zwei Armenfreunden, durch Hrn. Prof. Günst abgegeben	5	24
Von Hrn. Administr. Kuntz	1	44¼
Vom Israeliten Gerson zu Kaldern	4	20
— Hrn. Burgerm. Hast Ueberschuß von dem Verein zur Feier des 18. Okt.	52	52½
Von der Gesellschaft des Liebhabertheaters	413	49½

Zu diesen Geschenken kommt nun noch für das Jahr 1816 ein Vermächtniß des verst. Herrn Rathschöffen Georg Schott, der durch Testament vom 7ten Mai, publicirt den 18ten Mai v. J. der hiesigen

Armenkasse 680 fl. legirt hat, und welches nun unter der Rubrik Schottische Stiftung in die Reihe der Stiftungen der 2ten Hauptklasse gehört, von welchen wir im nächsten Heft dem Publikum nähere Nachricht geben werden.

Für das Institut des Arbeitshauses und der damit verbundenen Industrie- und Sonntagsschule sind ausser den schon im 1sten Heft S. 31 angegebenen Geschenken noch späterhin verehrt worden: 1) Einige Tausend Stück Schreibfedern von Hrn. Robert Schäfer; 2) vom Hrn. Kaufm. Majerus 2 fl. 48 kr.; 3) vom Israeliten Gerson zu Kaldern 3 fl. 45 kr.; 4) vom Hrn. Kaufm. Möller 3 Körbe Obst; 5) vom Hrn. Gasthalter Weiß 1 Korb Kartoffeln; 6) ein Paar Stiefel vom Hrn. Lederhändler Deckebach.

Wir glauben dies erfreuliche Verzeichniß milder Gaben, für die wir den freundlichen Gebern im Namen der Armen hier nochmals den herzlichsten Dank sagen, nicht würdiger schließen zu können, als daß wir noch eine Gabe von 36 fl. daran anreihen, die uns im Januar d. J. von einem Ungenannten mit folgenden Zeilen zugekommen ist: „Ein ungenannter warmer Freund der hiesigen Armenanstalt durchdrungen von heißem Dank gegen den Geber alles Guten,
der segnend auf ihn und seine Familie in dem verwichenen Jahre hinsahe,
widmet von Ersparniß an mancher Bequemlichkeit und anderen gewohnten unschuldigen Vergnügungen diese willige Gabe, mit dem Wunsche, daß durch sein Beispiel gerührt, der ernste Gedanke auf das Herz des einen oder andern seiner Mitbewohner wirken möge, der Versicherung seines Erlösers treu zu seyn: Er wolle das, was man einem seiner geringsten Brüder gethan habe, so ansehen, als ob man es Ihm selbst erwiesen habe!

Möge diese Gesinnung unter unseren Mitbürgern und überall allgemeiner werden, dann wird es nicht nur mit unseren Armen, sondern mit der Menschheit überhaupt bald besser stehen. — Jeder, dem nicht falsche Aufklärerei das Herz erkältet hat, sagt hier gewiß mit uns: Ja und Amen.

Marburg den 16ten Februar 1817.

Die Zentral-Armen-Kommission.

von Hanstein. Creuzer. Schlarbaum. Hast. Sangmeister.

XXII. Insgemein : :	$2\frac{1}{4}$	125	$13\frac{1}{2}$
Summ	$24\frac{3}{4}$	16,241	$45\frac{1}{4}$

*) Diese besondere Stiftungen be

	fl.	kr.	hlr
1) Fürstl. Stiftung für luther… verth, wittwen des Oberfürstenthu… :	—	30	—
2) 9 Stiftungen für Ehesteuer… für Mädchen, des Valentin … Char… Gela Buseck, und Heinr. … :	63	27	—
3) 2 Stiftungen von Elisabeth … ihren bach und Elisabeth Idenh… : Bezahlung des Geschosses f… : Bürger : : : … r Tuch	25 227	— 23	— —
4) 2 Stiftungen von Elisabeth … : bach und Apotheker Brumm… , für Studieren : : : :	48	44	—
5) Stift. des Superintend. M… t. Ja… berg, für zwey Bürgerstöch… s Ein… Nähen lernen : : : :	10	56	—
6) Stift. der Stiftsdame v. Lan… für arme Verwandte …a :	931	24	1

	1812.		1813.		1814.		1815.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. 𝔄	171	11½	—	—	—	—	—	—
II S	864	1½	980	55½	821	14¾	931	24¼*)
III.	—	—	360	—	537	4¾	323	54¾
	—	—	10	—	25	49½	14	43½
	287	37½	132	14	105	12	99	10½
	—	—	—	—	—	—	11	36
IV.	334	56	346	40	341	28	320	48
V.	168	27	75	58½	60	4½	97	7½
VI.								
	—	—	3434	42½	3090	1½	3425	44½
VII								
	7123	8	5655	19½	5335	35½	6426	26½
VII	828	27¼	1078	—	1237	52	1286	20
IX.	—	—	59	57¼	58	39	39	33½
X.	—	—	18	—	19	—	18	—
XI.	1359	29½	1339	11½	1177	10	945	15
XI	—	—	12	—	25	14	97	30
XI	161	22½	24	36	29	38	137	3¼
XI	—	—	36	—	41	—	24	12
XV								
	—	—	—	—	26	59	—	—
XV	376	31	629	7¼	93	—	212	41
XV	3	—	1	30	10	—	—	—
X	1780	—	210	—	1330	—	1300	—
XI	276	55½	410	31½	410	43½	398	43½
X	46	53½	14	6	49	6½	6	18
X	—	—	608	30	94	30	—	—

Verzeichniß der Armen, welche Unterstützung erhalten.

(Vom 1ten Dezember 1816.)

I. Kranke.

Im Krankenhaus befindet sich

1) Anna Maria Roßbach. (Aus der untern Sieche.)
2) Die Ehefrau des Tuchmachers Johs Ringling.

Ausser diesen erhalten noch Folgende Krankenspeise und freie Arznei:

1) Schuhmach. Steindecker.
2) Gerichtsbote Meister.
3) Joh. Müller.
(Nro. 1—3 in der Sieche.)
4) Der alte Dilflug.
5) Gäsmann (der Sohn).
6) Wittwe Unkel, und 15 kr. wöchentlich.
7) Die Ehefr. des Drechlers Berger.
8) Die Ehefrau des Taglöhners Baupel.

Baare Geldunterstützung wegen Krankheit erhalten:

9) Wilhelm Sälzer, 20 kr.
10) Wittwe Neurath, 15 kr.
11) Des Inv. Ochs Sohn, dgl.
12) Eichenlaubs Ehefrau, 15 kr.
13) Daniel Doll, desgl.

II. Im Hospital St. Jakob.

1) Elisabeth Groß.
2) Maria Bruchholz.
3) Maria Popp.
4) Anna Kathar. Eberhardt.
5) Maria Stang.
6) Christian Hobei.
7) Anna Elis., dessen Frau.
8) Elisabeth Klötz.
9) Wilhelm Bender.
10) Gerhard Eichenberg.
11) Sibille, dessen Frau.
12) George Römer.
13) Konrect. Mockenheimer's Wittwe.
14) Christine Drost.
15) Barbara Plitt.
16) Henrich Becker.
17) Anna Elis. Wiederholdt.
18) Anna Maria Eberhardt.
19) Martha Jäger.
20) Katharina Lang.
21) Friedrich Schramm.
22) Christine, dessen Frau.
23) Henrich Hebell.
24) Elisabeth, dessen Frau.
25) Jakob Voß.
26) Elisabeth, dessen Frau.
27) Anna Katharina Justi.
28) Philipp Schefner.
29) Christina Weinreich.
30) Elisabeth Doffing.
31) Martin Scherer.
32) Elisabeth Zinßer.
33) Susanna Schweinefuß,

34) Christine Marschall.
35) Jakob Schneider.
36) George Henrich Bersch.
37) Wilhelm Oppermann.
38) Elisabeth Stang.
39) Elisabeth Sohl.

III. In dem untern Siechenhof.

1) Jakob Sauer.
2) Adelheid Eubeln.
3) Barbara Becker.
4) Anne Klein.
5) Katharine Siebert.
6) Maria Grün.
7) Anna Dor. Erdenberg.
8) Anna Katharina Koch.
9) Dorothea Menche.
10) Elisabeth Gebhardt
11) Henrich Stang.
12) Elisabeth, dessen Frau.
13) Sophia Textor.
14) Anna Maria Sauer.
15) Johannes Müller.
16) Elisabeth Kramerding.
17) Gertraud Riehl.
18) Johannes Göckler.
19) Heinrich Steindecker.
20) Balthasar Schneider.
21) Dessen Frau.
22) George Augustin.

IV. In dem obersten Siechenhof.

1) David Pfeil.
2) Friedrich Franck.
3) Elisabeth Benicke.
4) Christina Plitt.
5) Louise Stell.
6) Katharina Orthwein.
7) Susanne Werner.
8) Katharina Bodenbender.
9) Maria Preuß
10) Anna Gertraud Stöcker.
11) A. M. Frechenheußer.
12) Kaspar Rose und dessen Frau.
13) Konrad Meister.
14) Dessen Frau.
15) Katharina Weiersheußer.
16) Katharina Müller.
17) Strumpfweber Gundlachs Ehefrau.
18) Katharina Schmidt.

V. Im Arbeitshaus.

1) Eckhard Gissel.
2) Katharina, dessen Frau.
3) Katharina Klumb.
4) Margretha Heldmann.
5) Helena Bersch.
6) Paul Götz.
7) Margretha Keudel.
8) Wilhelm Wagner.
9) Christian Hecker.
10) Elisabeth Schneider.
11) Henrich Holtzapfel.
12) Henrich Frechenheußer.
13) Elisabeth Martin.
14) Maria Stilke.
15) Elisabeth Friesch.
16) Johannes Steinmetz.
17) Johannes Schnauß.
18) Ulrich Löb.
19) Konrad Riehl.
20) Henrich Müller.
21) George Aschebrand.
22) Wilhelm Assum.
23) Ferdinand Hersfeldt.
24) Ludwig Funck.
25) Henrich Gundlach.
26) Salomon Weimar.
27) Barbara Günther.
28) Christina Bersch.
29) Philipp Mai.
30) Karolina Stuhlmann.
31) Christian Völker.
32) Ludwig Aschenbrand.

An Kindern.

Knaben.

1) Jakob Steinmetz.
2) George Steinmetz.
3) Konrad Herzog.
4) Karl Riegel.
5) Nicolaus Keppler.
6) Barthel Müller.
7) Karl Müller.
8) Johannes Kirchheiner.
9) David Trost.
10) Dietrich Müller.
11) Johannes Lapp.
12) Ludwig Lauf.
13) Ludwig Bender.
14) Kaspar Holtzapfel.
15) Nicolaus Heppe.
16) Valentin Steindecker.
17) Henrich Aschenbrand.

Mädchen.

18) Philippine Holtzapfel.
19) Susanne Schweinefuß.
20) Karoline Junck.
21) Christine Kopp.
22) Maria Bersch.
23) Helena Wagner.
24) Maria Gundlach.
25) Elisabeth Herzog.

VI. An Geld, Brod und Suppe erhalten folgende Personen Unterstützung.

5 kr. wöchentlich.

1) Christine Junck 8 Pfund Brod, und 3 Portionen Suppe täglich, weil sie blind ist.
2) Wittwe Debus.
3) Wittwe Völker.
4) Schreiner Berger, und 3 Portionen Suppe.
5) Katharina Eucker.
6) Wittwe Sohl, 1 P. S.
7) Wittw. Rohrbach, desgl.
8) Christine Giller.

10 kr. wöchentlich.

1) Maria Ensmann.
2) Wittwe Lotz.
3) Wittwe Nephut.
4) Wtw. Hedwiger, 1 P. S.
5) Anna Katharina Köhler.
6) Fischer, 2 Port. Suppe.
7) Der blinde Eckhard, 8 Pf. Brod und 2 Port. Suppe.
8) Wittwe Göckler.
9) Justus Preis.
10) Dilflug, 2 Port. Suppe.
11) Wittwe Euler.
12) Wittwe Appel, 2 P. S.
13) Friedrich Lauf.
14) Wittwe Schmidt.
15) Wittwe Krieger.
16) Ludwig Reis, 3 Port. S.
17) Caletsch's Kinder, 3 P. S.
18) Anna Martha Matthäi.

15 kr. wöchentlich:

1) Wittwe Spindel.
2) Wittwe Raabe, 3 P. S.
3) Gert. Eberhard, 1 P. S.
4) Gans.
5) Wittwe Braun.
6) Wittwe Adelung.

20 kr. wöchentlich.

1) Wittwe Bähr.
2) Georg Damm.
3) Margretha Stick.
4) Wittwe Stell, u. 2 P. S.
5) Jungfer Bindhamer.
6) Steindecker Dauber.

25 kr. wöchentlich.

1) Wittwe Seibel.
2) Wittwe Jacobi.
3) Lesch.
4) Sebastian Appel und dessen Ehefrau, und 3 Port. Suppe.

30 kr. wöchentlich.

1) Wittwe Wisker.
2) Ehefr. Baupel, u. 3 P. S.
3) Stammeier, u. 2 P. S.
4) Wittwe Kirchner.
5) Joh. Schuchhard zur Verpflegung seines jüngsten Kindes.

40 kr. wöchentlich.

1) J. Harbord.
2) Heinrich Strack.

Rumford'sche Suppe erhalten täglich:

1) Wtw. Donnerstag 2 Prt.
2) Raake's Kinder = 2 —
3) Kuhn's Kinder = 2 —
4) Fourier Ries = 3 —
5) Soldat Gilsa = 2 —
6) Wittwe Brand = 4 —
7) Wittwe Steinmetz 3 —
8) Wittwe Dippel = 3 —
9) Wittwe Herzog = 1 —
10) Wittwe Lauf = 2 —
11) Schneider Linz = 3 —
12) Ehefrau Riehl = 2 —
13) Wittwe Beil = = 2 —
14) Soldat Albert's Frau = = = 1 —
15) Soldat Kirchheimer's Frau = 2 Prt.
16) Soldat Wenkebach's Frau = 3 —
17) Bader Bender's Frau = = = 3 —
18) Bader Adelung's Frau = = = 3 —
19) Schneider Theiß 3 —
20) Wittwe Lapp = 2 —
21) Ehefrau Ganß = 2 —
22) Kath. Bachmann 1 —
23) Philipp Arens = 1 —
24) Wittwe Reinhard 2 —

VII. Folgende arme Kinder werden auf Kosten der Armenkasse verpflegt:

1) Christiane Hesse bei Schuhmacher Textor.
2) Heinrich Strack bei Hebamme Daubert.
3) Wilhelm Bersch bei Peter Becker.

Außer den gegenwärtig im Arbeitshause befindlichen Personen, sind seit Anfang des Jahrs 181[1] bis 1816 theils auf längere, theils auf kürzere Zeit darin gewesen.

A) Mannspersonen.

1) Philipp Scheffner, den 1ten Januar 1811 aufgenommen, und den 14ten November ins Hospital St. Jakob abgegangen.

2) Ludwig Fladung, den 16ten Januar 1811 aufgenommen, und den 12ten April 1812 gestorben.

3) Christian Ritschell, den 1ten Februar 1811 aufgenommen, und den 13ten Oktober 1814 Soldat geworden.

4) Wilhelm Noll, den 28ten Februar 1811 aufgenommen, und den 18ten Februar 1814 Soldat geworden.

5) Justus Lang, den 7ten November 1811 aufgenommen, den 10ten November 1816 entlassen, und seit dem 5ten Februar 1817 wieder eingetreten.

6) Kaspar Zimmermann, den 15ten April 1812 aufgenommen, und den 28ten September 1812 entlassen.

7) Paul Rupprecht, den 12ten August 1812 aufgenommen, und den 2ten Mai 1813 entwichen.

8) Nikolaus Zimmermann, den 2ten September 1812 aufgenommen, und den 8ten Februar 1814 gestorben.

9) Jakob Gutmann, den 16ten Dezember 1812 aufgenommen, und hat jetzt die Schlafstelle im Haus.

10) Heinrich Franck, den 27ten Januar 1813 aufgenommen, und den 24ten Februar 1814 gestorben.

11) Georg Augustin, den 13ten März 1813 aufgenommen, und den 3ten März 1815 in die Sieche abgegangen.

12) Christian Hecker, den 21ten März 1812 aufgenommen, und den 7ten April 1816 gestorben.

13) Heinrich Voß, den 13ten September 1814 aufgenommen, und den 14ten desselben Monats wieder entlassen.

14) Johannes Schneider, den 26ten November 1814 aufgenommen, und den 25ten Mai 1815 entlassen.

15) Adam Henn, den 13ten November 1814 aufgenommen, und den 14ten August 1815 gestorben.

16) Christian Schnell, den 11ten Juni 1816 aufgenommen, und den 18ten Juli 1816 entlassen.

17) Gärtner Raacke, den 7ten März 1816 aufgenommen, und den 2ten August desselben Jahrs gestorben.

18) Wilhelm Adlung, den 27ten Juli 1816 aufgenommen, und den 11ten August desselben Jahrs entlassen.

19) Georg Stuhlmann, den 1ten August 1816 aufgenommen, und den 8ten desselben Monats wieder entlassen.

20) Nikolaus Burkhard, den 2ten August 1816 aufgenommen, und den 9ten desselben Monats wieder entlassen.

21) Handschuhmacher Sachs, den 23ten August 1816 aufgenommen, und den 15ten November desselben Jahrs wieder entlassen.

B) Weibspersonen.

1) Barbare Plitt, den 1ten Januar 1811 aufgenommen, und den 12ten August 1813 in das Hospital St. Jakob abgegangen.

2) Margrethe Stang, den 1ten Januar 1811 aufgenommen, und den 7ten Juli 1812 gestorben.

3) Margrethe Riehl, den 1ten Januar 1811 aufgenommen, und den 12ten September 1815 in die Sieche abgegangen.

4) Margrethe Kreiter, den 26ten Juni 1811 aufgenommen, und den 29ten Januar 1812 entlassen.

5) Katharine Greif, den 26ten Juni 1811 aufgenommen, und den 16ten März 1814 gestorben.

6) Anne Marie Kolbe, den 28ten Dezember 1811 aufgenommen, und den 6ten März 1814 gestorben.

7) Anne Margrethe Müller, den 5ten Februar 1812 aufgenommen, und den 14ten Juni desselben Jahrs entlassen.

8) Anne Margrethe Thomas, den 15ten April 1812 aufgenommen, und den 6ten Mai desselben Jahrs entlassen.

9) Katharine Kramerding, den 19ten Juli 1812 aufgenommen, den 28ten August desselben Jahrs entlassen, und ist jetzt in der Sieche.

10) Klare Riesch, den 20ten Januar 1813 aufgenommen, und den 6ten Januar 1814 entlassen.

11) Marie Dietrich, den 12ten Mai 1813 aufgenommen, und den 2ten Juni desselben Jahrs entlassen.

12) Elisabethe Janitz, den 6ten Juni 1814 aufgenommen, und den 5ten August 1816 entlassen.

13) Elisabethe Loosin, den 6ten Oktober 1814 aufgenommen, und den 20ten August 1816 entlassen.

14) Leinweber Koch's Frau, den 26ten Juli 1815 aufgenommen, und den 26ten August desselben Jahrs entlassen.

15) Katharine Schmidt, den 20ten Oktober 1815 aufgenommen, den 3ten März 1816 entlassen, und ist jetzt in der Sieche.

Namen der Kinder.

Knaben.

Nach der Konfirmation wurden entlassen:

1) Dietrich Gissel.
2) Karl Bohl.
3) Joh. Vaupel.
4) Friedrich Beil.
5) Nikolaus Gaul.
6) Henrich Kopp.
7) HenrichKödding.
8) Bernhard Markranter.
9) Johs Boß.
10) Heinrich Freitag.
11) Christian Heppe.
12) Heinrich Sandmeister.
13) Joh. Debus.
14) Bernhard Boß.
15) Heinrich Siegel.
16) Hermann Rieß.
17) Dietrich Neurath.
18) Wilhelm Müller.
19) Gotlieb Groß.
20) Friedrich Mühlbruch.
21) Joh. Schneider.
22) Nikolaus Sälzer.
23) Anton Preiß.
24) Jakob Ritter.
25) Michael Ritter.
26) Franz Friebertsheuser.
27) Christian Hecker.
28) Friedrich Mühlbruch.
29) Joh. Schenkel.
30) Joh. Widerstein.
31) Heinrich Borges.
32) Joh. Junck.
33) Justus Strack.
34) Christoph Briel.
35) Joh. Lauf.
36) Martin Stang.

Vor der Konfirmation wurden entlassen:

37) Friedrich Janitz.
38) Heinrich Meyer.
39) Konrad Holy.
40) George Haß.
41) Heinrich Dilfert.
42) Joh. Dilfert.
43) Joh. Deuckert.
44) Philipp Krieger.

In das Waisenhaus wurden aufgenommen:

45) Konrad Boß.
46) Barthel Müller.
47) Wilhelm Schäfer.
48) Johs Lapp.
49) Adam Dippel.
50) Heinrich Rosbach.
51) Michael Beil.

Gestorben:

52) Jakob Holzapfel, im Juli 1813.

53) Christoph Rommel, den 12ten September 1814.

54) Friedrich Jacob; entwichen.

55 Heinrich Scheerer, seit dem 12ten August 1812 bei dem Tuchmacher Bauer.

Mädchen.

Nach der Konfirmation wurden entlassen:

1) Elisabethe Gissel.
2) Martha Plitt.
3) Margrethe Klump.
4) Eve Ritschel.
5) Anne Kathar. Ritschel.
6) Justine Markranter.
7) Christine Brinck.
8) Katharine Rosbach.

9) Magarethe Franck.
10) Gertraud Eberhard.
11) Elisabethe Ammenheuser.
12) Martha Lapp.
13) Eva Mack.
14) Christine Fischer.
15) Elisabethe Schefer.
16) Elisabethe Riesin.
17) Katharine Mandel.
18) Elisabethe Schmidt.

Vor der Konfirmation wurden entlassen:

19) Martha Gaul.
20) Katharine Krieger.
21) Katharine Strack 1te.
22) Elisabethe Strack 2te.
23) Katharine Rötcher, ist im Waisenhaus.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Über die Armen-Anstalten zu Marburg

Marburg 1816

Pol.civ. 7-42
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10766023-9